H. Eccl. 1149 4
769 w

F. J. Mone

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# katholiſchen Zuſtände

in

# Baden.

Mit urkundlichen Beilagen.

Zweite Abtheilung.

Regensburg, 1843.
Verlag von G. Joſeph Manz.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Unſre Gegner haben ſich ſelbſt viel gelobt, aber keineswegs widerlegt, daß ſie uns Unrecht gethan.

Thucydides.

Digitized by Google

# Vorrede.

Eine zweite Abtheilung unſrer Schrift über die katholiſchen Zuſtände Badens haben wir nicht vorausgeſehen, denn wir hofften mit der erſten eine gerechte und billige Behandlung des katholiſchen Kirchenweſens im Lande zu bewirken; damit wäre der Zweck erreicht und jede weitere Ausführung von unſerer Seite unnöthig geworden. Die Angriffe in den Zeitungen ſchienen uns für ſich allein nicht beachtenswerth, obgleich unſre Gegner kein Bedenken trugen, dieſe badiſche Angelegenheit durch die Allgemeine Zeitung gleichſam vor ein europäiſches Publikum zu bringen und ſo die Beſchränkung auf unſer Land zu verſchmähen, die doch in der Natur der Sache liegt und von uns auch beobachtet war. An dieſer Polemik nahmen wir keinen Theil und erſt,



Digitized by Google

als die Gegenſchrift des Staatsraths Nebenius unter bedeutſamen Umſtänden und Abſichten erſchien, fanden wir uns veranlaßt, noch einmal das Wort zu ergreifen, ſowohl um die Geſchichtserzählung unſrer erſten Schrift zu ergänzen als auch um unſre Gegner zu widerlegen. Unterdeß ſtarb der Erzbiſchof Ignaz, das beſtimmte uns zu warten, bis ſein Nachfolger gewählt, beſtätigt und eingeſetzt war, weil dieſes einen Abſchnitt der Geſchichte bildet und wir hofften, etwas Erfreuliches darüber berichten zu können. Wir haben ſomit unſern Gegnern vollkommen Zeit gelaſſen, für ihre Bemühungen Anerkennung oder Mißbilligung einzuärnten.

Man hat es nach gewöhnlicher Oberflächlichkeit vorgezogen, uns mit allgemeinen Sätzen zu bekämpfen, ſtatt in die Widerlegung der einzelnen Thatſachen einzugehen. Damit wir auf dieſes ungründliche Verfahren nicht zu oft zurück kommen müſſen, wollen wir die hauptſächlichſten Angriffe dieſer Art hier zuſammen ſtellen. Daß wir Römlinge und Ultramontanen genannt werden, iſt viel weniger zu wundern, als daß die Leute glaubten, uns damit zu beſchimpfen. Solche Gegner verſtehen nicht einmal unſre Landesverfaſſung, ſonſt müßten ſie wiſſen, daß nur ein Katholicismus im Lande geſetzlich iſt, nämlich der römiſche, daß alſo die badiſchen Katholiken mit der römiſchen Kirche in Glauben und Dis=

Digitized by Google

ciplin überein ſtimmen müſſen, wenn ſie keinen Verrath an ihrer Religion und an der Verfaſſung zugleich begehen wollen. Nur als römiſche Katholiken haben wir beſtimmte und poſitive Rechte; die ſogenannten teutſchen, neuen, aufgeklärten Katholiken, oder wie man ſie heißen mag, haben weder eine Kirche noch kirchliche Rechte. Daher, ganz abgeſehen von dem Fundament des Glaubens, müſſen wir ſchon als Körperſchaft römiſche Katholiken ſeyn und bleiben, um unſre Rechte zu wahren und ihrer Beeinträchtigung entgegen zu treten. Der Katholicismus darf ſich nicht in einzelne Landesreligionen und Landeskirchen zerſplittern, er iſt eins in allen Ländern ſeines Bekenntniſſes und ſeine Autorität bleibt ſtets innerhalb der Kirche, wie weit auch die einzelnen Bisthümer von Rom entfernt ſeyn mögen. So ſind wir Römlinge und freuen uns deſſen, denn wir ſtehen feſt mit der römiſchen Kirche, welcher Chriſtus die Prophezeiung gegeben, daß die Pforten der Hölle ſie nicht überwältigen werden.

Ein anderer Vorwurf beſteht darin, wir ſeyen mit unſern Beſchwerden zur Unzeit gekommen und hätten bei dem friedlichen Zuſammenleben der Confeſſionen in Baden Zwietracht geſäet und dadurch ſelbſt für die teutſche Einigkeit nachtheilig gewirkt. Wäre das gegründet, es würde uns leid thun, aber wie kann man uns vorſchnelle Beſchwerden Schuld

Digitized by Google

geben, nachdem wir beinah vierzig Jahre geſchwiegen haben? Und wir waren nicht die erſten; im Jahr 1827 erhoben bereits die Proteſtanten ihre Beſchwerden, man hat es ihnen nicht verübelt, den Katholiken will man aber übel nehmen, daß ſie vierzehn Jahre ſpäter daſſelbe gethan. *) Auch das friedliche Zuſammenleben unſrer Landsleute haben wir nicht geſtört, wir ließen ausdrücklich dogmatiſche Fragen bei Seite, wir haben uns nicht gegen die evangeliſche Confeſſion beklagt, im Gegentheil dankbar anerkannt, wo uns von Proteſtanten Gutes geſchah, und haben die Streitfrage über die gemiſchten Ehen abſichtlich nicht behandelt, um einem freundlichen Uebereinkommen der geiſtlichen und weltlichen Behörden nicht hinderlich in den Weg zu treten und dadurch die Gemüther nicht zu beunruhigen. Wir glauben auch nicht, der teutſchen Einigkeit geſchadet zu haben, denn zu der Zeit, als Teutſchland von auſſen bedroht wurde, hielten wir zurück, als die Gefahr vorbei war, traten wir auf, und haben ſomit die Gefahr des Vaterlandes nicht zu unſerm Vortheil benützen wollen. Unſern Gegnern geben wir aber zu bedenken, wie es möglich ſey, ein ſtar-

---

*) Dreuttel, Beſchwerden der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche und ihrer Diener im Großherzogthum Baden. Heidelberg 1827. 8.

Digitized by Google

kes Teutſchland zu machen, wenn man die Katho-
liken unterdrückt.

Und der Vorwurf der Aufregung, dieſer Noth-
anker der Schwachköpfe, wie gehaltlos iſt er in
unſerm Fall. Unſre Gegner wollen nicht mehr wiſ-
ſen, daß die wahren Katholiken der Obrigkeit um
Gotteswillen in allen weltlichen Dingen gehorchen,
daß ſie aber in Sachen der Religion Gott mehr ge-
horchen müſſen als den Menſchen. Seit wann ſind
denn die Katholiken Aufwiegler, die ſich über reli-
giöſe Bedrückung beſchweren, und zwar in einem
Staate, wo ihre confeſſionellen Rechte förmlich an-
erkannt und gewährt ſind? Es iſt traurig genug,
daß ſich die Katholiken zu beſchweren haben, noch
trauriger aber wäre der Verſuch, ihnen dieſes Recht
nehmen zu wollen. Beweiſe man ihnen durch That-
ſachen, daß ihre Beſchwerden erledigt oder unge-
gründet ſind, und ſie werden wegfallen, denn gerechte
und wohlthätige Maßregeln der Regierung haben wir
bereitwillig anerkannt, und unſer Beſtreben iſt kei-
neswegs, die Regierung in Verlegenheit zu ſetzen,
ſondern ihr offen zu ſagen, wo ſie gegen die Ka-
tholiken gefehlt hat, damit ſie es in Zukunft ver-
meiden und den Frieden dauerhaft herſtellen kann.
Dieſe Abſicht haben wir deutlich in der erſten Schrift
ausgeſprochen; unſre Gegner ſind rückſichtslos dar-

Digitized by Google

über weggegangen, erklärten unſer Streben für ge=
häſſig und verwerflich und überhäuften uns mit
Schmähungen, die weder ihren Scharfſinn noch ihre
Feinheit beweiſen. Vor jenem Kunſtgriff unſrer
Gegner, die Regierung mit dem Landesfürſten zu
verwechſeln, verwahren wir uns aber ausdrücklich.
Mit Freude und Dank haben wir das Gute aner=
kannt, was wir von unſerm Regenten empfangen und
die Katholiken ſind weit entfernt, die Fehler, welche
die Räthe des Fürſten machen, dieſem ſelbſt aufzu=
bürden. Eine ſolche Ungerechtigkeit kommt ihnen nicht
in den Sinn und darum brauchen ſie ſich auch nicht
zu ſcheuen, ihre kirchlichen Rechte der Regierung ge=
genüber zu vertheidigen. Wenn unſre Gegner ſo
geſcheid ſind, wie ſie ſich anſtellen, ſo werden ſie
auch zugeben, daß eine Regierung, die in Kirchen=
ſachen nach unten radical verfährt, nicht erwarten
kann, daß man von unten nach oben conſervativ
ſeyn werde. Ob es bei uns ſchon ſo weit gekom=
men, das kann die Regierung erfahren, wenn ſie
die Katholiken ſowohl als die Proteſtanten ſich un=
befangen äußern läßt. Denn auch die Proteſtanten
haben ſich zu beklagen, was hier nur im Vorbeigehen
erwähnt wird, da die Katholiken ſich nicht in die
Verhältniſſe der andern Confeſſion miſchen, ſondern
ihre eigene Sache im Auge behalten.

Digitized by Google

Unſre Gegner liefern den beſten Beweis, welchen Eindruck unſre Schrift im Lande und über daſſelbe hinaus gemacht hat; ſie haben dazu weſentlich beigetragen und ſcheinen ſogar geneigt, jenen Eindruck unſrer ungemeinen Geſchicklichkeit im Schreiben und Darſtellen beizumeſſen. Aber auch dieſes Lob müſſen wir ablehnen, weil wir es nicht verdienen; denn wäre der Inhalt der Schrift bedeutungslos, ſo hätte ihr die Form nichts geholfen. Die einfache Wahrheit iſt es, welche ergreift, und hielten wir nicht treu an unſrer Kirche, unſre Worte hätten keinen Anklang gefunden. Darum wünſchen wir auch, unſre Gegner möchten den einfachen Satz begreifen, daß die katholiſche Kirche unzerſtörbar iſt, und ſchon Viele an ihrem Felſen Schiffbruch gelitten haben, die ſie zerſtören wollten. Ueberhaupt haben wir kein Verdienſt mit unſrer Schrift: enthält ſie Wahrheit und Gutes, ſo kamen wir nicht aus eigenem Antrieb zum Schreiben; enthält ſie Irriges und Uebles, ſo iſt das unſer Verſehen. Wir hegen wider Niemand, der darin getadelt iſt, böſen Willen; nur öffentliche Handlungen müſſen wir nach unſrer Ueberzeugung beurtheilen; irren wir darin, ſo beweiſe man es, ſagen wir die Wahrheit, ſo haſſe man uns nicht. Mit katholiſchen Beſchwerden und Vorſchlägen kann man heutzutage keine perſönlichen Vortheile erringen,

Digitized by Google

wohl aber Feindſchaft und Verfolgung; was ſollte uns bewegen, die Trübſal des Lebens zu ſuchen? Sie aber nicht zu ſcheuen, wenn es ſeiner Kirche gilt, iſt die Pflicht des Katholiken. Für uns haben wir nichts gewollt, ob wir für die Sache, die wir vertheidigen, etwas wirken können, das ſteht bei Gott, nicht bei uns. Vor ihm aber müſſen wir Alle Rechenſchaft geben, wer es glaubt oder nicht glaubt.

Digitized by Google

# Erſter Abſchnitt.

## Ergänzungen zur Geſchichtserzählung.

---

### 1. Die Kloſteraufhebung in der Pfalz. 1800 bis 1810.

In der erſten Schrift ließen wir der Kürze wegen Manches aus, weil es nicht unmittelbar mit unſerm Zweck zuſammen hieng; hier wollen wir es nachholen, damit wir die Ueberſicht der Geſchichte vollſtändiger machen. Der Rückblick auf die Unbilden, welche die Katholiken erduldet, iſt für ſie heilſam, weil ſie daraus lernen, wie ihr Kirchenweſen geſunken und wie ihm wieder zu helfen iſt; auch die Regierung mag daran die Schuld ihrer Vorgänger erkennen und einſehen, was ſie nach den gegenwärtigen Verhältniſſen wieder gut machen kann.

Kein Fürſtenhaus hat über ſich und unſer Land mehr Unheil gebracht als die Pfalzgrafen von Simmern, ſeitdem ſie die Kurwürde bekamen. Sie fiengen an mit Härte gegen die Katholiken, welchen ihre Religion genommen und ſie gezwungen wurden, abwechſelnd bald lutheriſch bald reformirt zu werden. Die Willkür in der Religion führte nothwendig dieſe Fürſten auch zur Willkür in der Politik; Friederich V. griff keck nach der böhmiſchen Krone, brachte

Digitized by Google

dadurch den dreißigjährigen Krieg zum Ausbruch und ſein Haus zum Untergang. Es ſtarb elend aus, aber ſein Verhängniß war noch nicht erfüllt, denn ſelbſt ſeine letzte Verbindung mit Frankreich war unheilvoll und führte den orleaniſchen Erbfolgekrieg herbei, der nicht nur die Pfalz, ſondern auch einen großen Theil unſers übrigen Landes mit Feuer und Flammen verheerte. So endigte dieſes inhaltſchwere Trauerſpiel des religiöſen Abfalls, und was im achtzehnten Jahrhundert an klöſterlichen Anſtalten mühſam wieder gegründet wurde, das zerſtörte die katholiſche Regierung der Pfalz am Anfang dieſes Jahrhunderts in kurzer Zeit und ſchied ſo mit einer Unbild gegen die Katholiken des Landes, welches darauf ſein Fürſtenhaus verlor und unter andere Herren vertheilt wurde.

Die Einziehung der katholiſchen Stifter und Klöſter war ſchon vor dem Reichsdeputations-Receß eingeleitet, zuerſt in geheimen Verträgen mit Frankreich, dann in offenen Beſtimmungen des Raſtatter Congreſſes und des Lüneviller Friedens. Die Klöſter wurden daher ohne Rückſicht behandelt. Heidelberg war der Sammelplatz der pfälziſchen Rekruten, man quartirte ſie in die dortigen Klöſter ein (bis zum 23 April 1800), die von ihnen mehr leiden mußten als ſelbſt von den Franzoſen.*) Noch ehe der Frieden von Lüneville bekannt wurde, hob die pfälziſche Regierung das Franciskanerkloſter zu Sinsheim auf und beſtimmte den Mönchen eine kurze Friſt zum Auswandern. Sie gehorchten und zerſtreuten ſich in ihre Klöſter in Thüringen. Ihre Kirche ward ſogleich ausgeleert und Alles, was ſich vorfand, ſammt Gebäuden und Grundſtücken verkauft. Den Franciskanern zu Mosbach ward befohlen, ſogleich ihre Novizen und Zöglinge zu entlaſſen; das geſchah, zugleich aber wanderten die Mönche bis auf einen Prieſter und

*) Die Geſchichte der pfälziſchen Kloſteraufhebung iſt nach der Handſchrift eines Augenzeugen erzählt, welche den Titel führt: „Chronik des Barfüßer Karmelitenkloſters zu Heidelberg.“

Digitized by Google

einige Brüder mit einem Theil ihrer Habſeligkeiten in andere Klöſter aus, da ſie an dem Schickſal des Kloſters in Sinsheim ſahen, was ihnen bevorſtand. Als Mosbach aber dem proteſtantiſchen Fürſten von Leiningen anerfiel, ließ er die Mönche in ihr Kloſter zurückkommen. Den pfälziſchen Beamten wurde befohlen, keinem Kloſter mehr die jährlichen Gnadengeſchenke an Geld, Wein und Frucht zu verabreichen. Bald darauf erſchienen Commiſſäre der Regierung in den Klöſtern und erklärten, es läge dem Staate daran, zu wiſſen, wie viel Eigenthum und ſtändige Einkünfte jedes Kloſter habe; man würde dann den Dürftigen Zuſchüſſe geben. Das ward von den Mönchen gläubig und zweifelnd aufgenommen, nach kurzer Zeit wurden die Inventarien gemacht und der Vermögensſtand meiſtentheils getreulich angegeben. Die Regierung ließ dann aber in den Gemeinden bekannt machen, daß kein Kapitalſchuldner ſeine Zinſen, bei Strafe doppelter Zahlung, an die Klöſter entrichten dürfe, ſondern ſie an die Specialcommiſſion in geiſtlichen Sachen bezahlen müſſe.

Nach dieſem Anfang geſchah die Aufhebung der Klöſter in folgender Weiſe. Das Dominikanerkloſter zu Heidelberg hatte im Revolutionskrieg ſehr viel gelitten, es mußte zum Lazareth und zur Kaſerne dienen und die Kirche zum Magazin. Nach dem Abzuge der Franzoſen ließen die Mönche ihr beſchädigtes Eigenthum mit vielen Koſten wieder herſtellen und kaum bewohnten ſie daſſelbe, ſo trieb ſie ein neuer Befehl hinaus; ihr Kloſter wurde die Kaſerne für die pfälziſche leichte Reiterei (im Sommer 1801). Den Mönchen ward verboten, Früchte aus ihrem Garten zu nehmen, den ſie doch ſelbſt gebaut; man drohte ihnen mit Stockſchlägen, wenn ſie den Garten nur betreten würden. Die Specialcommiſſion nahm ihnen auch einige Ohm Wein, die ſie gekauft hatten; die ſechs Prieſter mußten in Privathäuſer ziehen, wurden ſpäter zu den Karmeliten gebracht, die jeden täglich um 33 Kreuzer in Allem verköſtigen ſollten, aber nur den erſten Monat bezahlt erhielten und dann nichts

Digitized by Google

mehr bekamen. Die Specialcommiſſion nahm den Dominikanern ihr Gut in St. Jlgen, ihre Zehnten zu Baierthal und Schatthauſen; das Kloſter wurde nachmals zum Gebärhaus beſtimmt und die Kirche zuletzt zur Anatomie verwendet.

In Schwetzingen hatten die Franciskaner einige Morgen Ackerfeld gekauft und auf Koſten ihres Ordens ein Haus erbaut. Beides mußten ſie verlaſſen und wurden in ihr Kloſter nach Heidelberg abgeführt. Während ihres Abzugs fielen Leute von Schwetzingen in das Haus und nahmen, was ſie fanden.

Die Auguſtiner zu Wisloch wurden ebenfalls aufgehoben und den Karmeliten in Weinheim zugetheilt. Es waren vier Prieſter, die man abführte und ihnen die Weiſung zuſtellte, unterwegs bei den Karmeliten zu Heidelberg Mittag zu machen (12 März 1802). Die katholiſche Gemeinde zu Wisloch kaufte das Kloſter um ſieben tauſend Gulden und verwendete es als Kirche und Schulhaus.

Die Karmeliten zu Mannheim mußten auch das Jhrige verlaſſen, nur bekam jeder einige wollene Decken als Bett, und ſie wurden in ihr Kloſter nach Heidelberg gebracht (9 März 1802). Die beiden Nonnenklöſter zu Heidelberg traf dann die Reihe. Die ſogenannten ſchwarzen Nonnen, von der Congregation der ſeligſten Jungfrau, beſchäftigten ſich mit Erziehung der weiblichen Jugend, und ſelbſt proteſtantiſche Eltern ſchickten ihre Töchter in dieſe Kloſterſchule. Es waren vier Chorfrauen und einige Laienſchweſtern, die ſich nur mit Gewalt aus ihrem Eigenthum verdrängen ließen. Wo ſie hin gerathen und wie ſie geendet, iſt nicht bekannt. Jn ihr Kloſter kamen die katholiſchen Stadtſchulen. Die weißen Nonnen (Dominikanerinnen) waren noch zehn Perſonen. Jhre Thränen bei der Wegnahme ihres Eigenthums beſtimmten die Commiſſäre, die Laienſchweſtern in das katholiſche Spital zu verweiſen, was ſie aber nicht annahmen. Die letzte Priorin Ludovica hatte dem Kloſter drei tauſend Gulden zugebracht, ſie wurden

Digitized by Google

ihr genommen, obgleich ſie ſchon 74 Jahre alt war. Da erbarmte ſich ein Jude von Heidelberg, Namens Fuld, und bot ihr freiwillig an, ſie in ſein Haus aufzunehmen und ſie lebenslänglich zu ernähren. Sie gieng aber mit zwei Schweſtern nach Oſterburken, wo ſie nach neun Monaten aus Kummer ſtarb. Das Kloſter wurde in ein lutheriſches Spital verwandelt und zum Theil verkauft.

Zu Anfang des Jahres 1802 begehrten die Commiſſäre alle aktiven Schuldbriefe von den Karmeliten zu Heidelberg und erhielten ſie. Darauf wurden die Mönche befragt, was ſie werden wollten; es blieb ihnen nichts anderes übrig, als den Dienſt der Weltgeiſtlichen zu beſorgen. Nun kam der gemeſſene Befehl an den Pater Provincial, ſogleich die ausländiſchen Mönche in andere Klöſter zu ſchicken. Die Franken giengen mit kargem Reiſegeld in ihr Kloſter nach Würzburg, zwei Kölner aber konnten in ihrer Vaterſtadt keine Aufnahme finden, weil ſie dort nicht im Jahr 1796 anweſend waren, als die Penſionen der Geiſtlichen beſtimmt wurden. Sie thaten daher Kaplansdienſte zu Leutershauſen und als dort einer derſelben von einem der Commiſſäre erblickt wurde, bekam der Provincial einen ſcharfen Verweis, die beiden Kölner wurden vertrieben und man weiß nicht, was aus ihnen geworden. Die andern Karmeliten und Dominikaner verſetzte man auf Kaplaneien, die drei älteſten Dominikaner in das Seminar und ihrem letzten Prior gab man tauſend Gulden, die er zum Kloſter gebracht, in Obligationen zurück. Die Karmeliten zu Heidelberg beſaßen an Stiftungen und Schenkungen ein Vermögen von 33,527 Gulden.

Am wohlhabendſten waren die Karmeliten zu Weinheim. Die Commiſſion machte ein Verzeichniß ihres Vermögens und verſiegelte ihnen Speicher und Keller. Es waren noch 10 Prieſter und 2 Brüder; ſechs davon verließen hierauf Weinheim und giengen in ihr Kloſter nach Hirſchhorn. Der letzte Prior, Pater Cyrillus, ſchickte die beſten Kirchen- und Kloſtergeräthe nach Frankfurt und

Digitized by Google

wartete die Wiederkunft der Commiſſäre ab. Als ſie in das Kloſter traten, ſchloß er die Thüre ſeines Zimmers, gieng durch die Kirche aus der Stadt nach Merlenbach im Odenwald, wo er bald darauf ſtarb. Sein Zimmer ward erbrochen, man fand es leer. Frankfurt gab die geflüchteten Geräthe nicht heraus. Die vier noch übrigen Prieſter des Kloſters waren Ausländer, es ward ihnen befohlen, die Pfalz zu verlaſſen und jedem dazu zwanzig Gulden Reiſegeld gegeben. Da ward der Procurator des Kloſters, Pater Norbert, unwillig, warf das Geld den Commiſſären vor die Füße, proteſtirte gegen dieſes Verfahren als despotiſch und erklärte, er werde das Kloſter nicht verlaſſen. Der katholiſche Stadtſchultheiß zu Weinheim, einer der Commiſſäre, und, wie viele damaligen Katholiken, der Geiſtlichkeit Feind, ließ darauf Nachts um zwei Uhr vom Pfingſtmontag auf den Dienſtag (1802) die widerſtrebenden Mönche in eine Kutſche packen, von vier Mann leichter Reiterei begleiten, auf der mainziſchen Gränze ausſteigen und ihnen bedeuten, jetzt könnten ſie hingehen, wo ſie wollten, ſich aber ja nicht unterſtehen, je wieder in die Pfalz zurück zu kehren. Unter dieſen war ein fünfzigjähriger Mann, durch Schlagfluß auf einer Seite gelähmt und an einem Auge blind; er kam mit zwei ſeiner Gefährten nach Frankfurt zu ſeinen Mitbrüdern und wurde auf Befehl des Magiſtrats in der Senkenbergiſchen Stiftung verpflegt und ihm ſogleich ſechzig Gulden ausbezahlt, um ſich Sonntags in die katholiſche Kirche zum Gottesdienſte tragen zu laſſen. Auch die andern Vertriebenen wurden freigebig und großmüthig von dem Stadtrathe behandelt, ſie erhielten Kleidung und Penſion.

Für die Karmeliten kam ein Weltprieſter als Pfarrer nach Weinheim, der aus der Kirche alles entfernte, was an das Kloſter gemahnte. Die noch vorhandenen Auguſtiner von Wisloch dienten ihm als Kapläne, deren jeder für ſeine ſämmtlichen Bedürfniſſe jährlich einhundert fünf und zwanzig Gulden bekam. Ihr letzter Superior, Philibert

Digitized by Google

Schmitt, kehrte nach Wisloch zurück, um eine ruhige Stätte zu finden, und ſtarb bald darauf, 65 Jahre alt. Im Spätjahr 1802 kam ein beſonderer Kaplan nach Weinheim, die Auguſtiner wurden entbehrlich und zu den Karmeliten nach Heidelberg geſchickt; der jüngſte Prieſter gieng in das Kloſter zu Ottweiler, das der Fürſt von Thurn und Taxis beſtehen ließ.

Die Kapuziner zu Heidelberg mußten ihr Kloſter räumen und zu ihren Brüdern nach Mannheim ziehen; die Franciskaner zu Heidelberg wurden in das dortige Kapuzinerkloſter eingewieſen. Beide durften keine Novizen mehr annehmen und ſollten ausſterben. Die Franciskanerkirche ward hierauf ausgeleert, die Orgel bekamen ſie mit in das Kapuzinerkloſter, die übrigen Kirchengeräthe, Altäre, Beichtſtühle, Kanzel u. dgl. wurden verſteigert und gelangten nach Mühlhauſen, Oeſtringen und Zeutern; Kirche und Kloſter wurden geſchleift und in einen freien Platz verwandelt. Die Franciskaner beſtanden nicht lange mehr, die badiſche Regierung hob ſie auf. Der ſiebenzigjährige Guardian mit einem Prieſter und einem Bruder ward nach Miltenberg verwieſen, die übrigen kamen in das Seminarium. Kirche, Kloſter und Garten wurden zuletzt um vierzehn tauſend Gulden verſteigert, die Kirche eingeriſſen und die übrigen Gebäude zu andern Zwecken beſtimmt (1810).

In dem Karmelitenkloſter zu Heidelberg waren noch drei Prieſter und drei Laienbrüder. Am 20 März 1803 ward ihnen eröffnet: am letzten des Monats müſſe das Kloſter von ihnen geräumt ſeyn, jeder Prieſter erhalte eine jährliche Penſion von einhundert fünf und ſiebenzig Gulden und jeder Bruder von einhundert fünf und zwanzig Gulden, die ſie im Lande verzehren müßten. Der älteſte Prieſter war 66 Jahre alt, er gieng nach Mannheim zu einem Privatmann, der ihm aber nur eine Stube unentgeldlich einräumte. Der alte Prieſter bettelte um Koſttage, die er auch erhielt und bis zu ſeinem Tode Wohlthäter fand. Der zweitälteſte diente einem Landpfarrer um die Koſt als Kaplan



Digitized by Google

und der dritte fand in Heidelberg einen Gutthäter, der ihn aufnahm. Die Laienbrüder, Greiſe von ſechzig und ſiebenzig Jahren, verdingten ſich theils als Knechte, theils mußten ſie darben aus Mangel an Kräften. Nur der jüngſte Bruder der Auguſtiner ward im Kloſter belaſſen. Der Kurfürſt Maximilian Joſeph von Bayern ließ die Särge mit den Gebeinen ſeiner Vorfahren aus der Gruft der Karmelitenkirche in nächtlicher Stille nach München abführen (1805). Nachher wurden Kirche, Kloſter und Garten um eilftauſend Gulden losgeſchlagen, Kirche und Gebäude, die der Eigenthümer nicht brauchen konnte, abgeriſſen, und weil die Abtragung des Thurmes zu koſtſpielig war, ſo untergrub man auf einer Seite die Fundamente, ſtützte ſie mit Holz, welches angezündet wurde, wodurch der Thurm zuſammen fiel. Man ſcheute ſich nicht, die Markgräfin Amalie von Baden, die ſich in Rohrbach aufhielt, zu dieſem Werke der Zerſtörung als zu einem Feſte einzuladen (1809).

Die Kapuziner zu Mannheim, Waghäuſel und Bruchſal, ſo wie die Franciskaner auf dem Fremarsberg ließ man in ihren Klöſtern ausſterben, welche darauf theils abgebrochen, theils anderweit verwendet wurden, was wir übergehen, um Einiges über die Kloſteraufhebung im Oberlande zu berichten.

---

## 2. Die Kloſteraufhebung im Breisgau. 1806 und 1807.

Wir folgen in dieſer Erzählung wieder einem Augenzeugen, dem letzten Abte von Sankt Peter, Ignaz Speckle, welcher durch ſeine Stellung und ſeinen Beruf dem katholiſchen Kirchenweſen eine aufmerkſame Rückſicht widmen konnte. *)

*) Sein Tagebuch geht vom 11 November 1795 an und reicht bis zum December 1819. Einige Auszüge davon ſtehen im Südteutſchen kathol. Kirchenblatt 1841. Nr. 14. 17.

Digitized by Google

Am 28 Januar 1806 nahm Baden Beſitz vom Breisgau und ſandte mit dem Hofrichter K. W. v. Drais eine Hofcommiſſion dahin, welche ihr Geſchäft mit der Erklärung anfieng, daß die breisgauiſchen Landſtände und Klöſter aufgehoben ſeyen. Der Hofgerichtsdirektor Stöſſer verkündigte dieſen Beſchluß der Abtei St. Peter (22 Februar), die jedoch einſtweilen noch beiſammen bleiben ſollte, bis das Weitere verfügt ſey, mit dem Bemerken, daß ungeachtet der Auflöſung doch noch eine Erhaltung des Kloſters möglich ſey. Da Stöſſer von den Arbeiten der Kloſterſchüler Einſicht nahm, bekam er Achtung vor der Wirkſamkeit der Mönche und verſprach, aus eigener Ueberzeugung auf die Erhaltung des Kloſters anzutragen, damit dieſe alte Stiftung der Herzoge von Zähringen in ihrem Stand belaſſen würde. Dieſe Hoffnung bewog den Abt Speckle, auch bei dem franzöſiſchen General Clarke in Freiburg Schritte zu thun, der damals die Gränzbeſtimmung zwiſchen Baden und Würtemberg vornahm. Obgleich die Sache nicht zu ſeinem Geſchäftskreis gehörte, war Clarke doch ſehr für die Erhaltung des Kloſters, und verſprach ſie zur Kenntniß des Kaiſers Napoleon und des Miniſters Talleyrand zu bringen (4 März). Bald darauf (18 März) reisten die Aebte von St. Blaſien und St. Peter nach Karlsruhe, um die Erhaltung ihrer Klöſter zu bewirken. Karl Friederich empfieng ſie mit vielem Wohlwollen, ſo wie auch ſeine Gemahlin und ſeine Söhne, aber die Aebte konnten kein beſtimmtes Reſultat erzielen, weil die Regierung bei der Abhängigkeit von Napoleon ſelbſt nicht wußte, was ſie vom Oberland behalten werde. Zwar gieng das Gerücht, die beiden Abteien ſollten durch franzöſiſchen Einfluß beſtehen bleiben, allein die Hofcommiſſion ſchickte ohne vorläufige Nachricht am 28 Mai einen Commiſſär nach St. Peter, um das ſämmtliche Vermögen des Kloſters zu verzeichnen. Zu gleicher Zeit ward dem Abte von St. Blaſien von der Hofcommiſſion eröffnet, ſein Stift ſolle auf eine den Zeitumſtänden angemeſſene Art zur Zeit noch beſtehen und St. Peter als ein Filial von St. Blaſien

eingerichtet werden. Da man jedoch die Mönche von St. Peter befragte, wie ſie künftig leben wollten, ſo ſahen ſie wohl ein, daß an eine Erhaltung des Kloſters nicht zu denken war und die Regierung nur einſtweilen ihre Abſicht verbergen wollte. Darum erklärte ſich auch der Kloſter-commiſſär Maler dem Abt Speckle nicht beſtimmt über die Fortdauer des Kloſters (19 Juni), obgleich er die Bemerkungen des Abtes gegründet fand, und ihn verſicherte, man würde und könnte viel Gutes thun, wenn die Finanzen beſſer wären. Unterdeſſen gieng die Inventur fort, zum Verdruß der Mönche, die meiſtentheils nicht einmal ihr Privateigenthum angaben, ſondern es bei dem Kloſter beließen. Am 28 Oktober wurde dem Abt eröffnet: Weil die Vereinigung der beiden Stifter St. Blaſien und St. Peter, und die Umwandlung von St. Peter in ein Hospiz von St. Blaſien nicht angenehm ſey, und die Umſtände mehr nicht geſtatten, ſo wären beide Abteien, ſo wie auch das bisher beſchränkt beſtandene Kloſter Gengenbach aufgehoben. Die auswärtigen Pfarreien ſeyen von den Klöſtern getrennt und in St. Peter, als der Grabſtätte der Zähringer, ein anſtändiger Gottesdienſt einzurichten und die Geiſtlichen, welche nicht angeſtellt würden, zu penſioniren. In dem Aufhebungsdecret heißt es zwar: »dieſe beiden Stifter hätten auf ihre modificirte Fortdauer keinen Werth gelegt«, Speckle bemerkt aber dagegen, daß dem Kloſter St. Peter nie ein wirklicher Antrag zur Fortdauer gemacht, nie die Abſicht mit demſelben näher beſtimmt wurde, obgleich er darum bat.

Am 20 Nov. wurde das Kloſter von dem Commiſſär Maler aufgelöst; Speckle legte ihm ſeinen Plan vor, nämlich für die Pfarrei St. Peter einen Pfarrer mit zwei Vicarien und zwei Beneficiaten, die beſonders verpfründet wären, anzuſtellen, das Kloſter in ein Collegium von Hülfspprieſtern zu verwandeln, welche in den Waldpfarreien aushelfen ſollten, beſonders wenn die Mendicantenklöſter aufgehoben würden. Der Antrag erhielt Malers Beifall,

Digitized by Google

der auch deſſen Genehmigung hoffte. Am folgenden Tage ward das Inventarium revidirt und die Bemerkungen der Mönche angenommen, vom Kloſtergut einiges für die Pfarrei ausgeſchieden, für die Armen des Bezirks jährlich 200 Gulden an Geld und ebenſoviel an Früchten dem Pfarrer zur Verfügung geſtellt, was nicht einmal der vierte Theil des bisherigen Almoſens war, die 22 Mönche theils penſionirt, theils für die Seelſorge verwendet und den 8 Novizen Unterſtützung zugeſichert, wenn ſie ſich der Theologie ferner widmen wollten. Dem Pfarrer zu St. Peter wurden 700 Gulden, dem einen Beneficiaten 600 Gulden, dem andern 500 Gulden, jedem Vicar 300 Gulden ausgeworfen, und die Naturalien ſehr nieder im Preiſe angeſetzt. Beamte und Dienſtboten des Kloſters wurden billig behandelt. Am 26 Nov. war das Geſchäft beendigt; die Geiſtlichen betrugen ſich dabei mit vieler Würde, und Speckle ſtellte ſie dem Commiſſär vor der Abreiſe ſämmtlich vor und empfahl ſie ſeiner Rückſichtsnahme. Am folgenden Tage verſammelte ſie der Abt noch einmal in's Kapitel, dankte für ihr Betragen, ermahnte ſie, ihrer Pflicht im Leben getreu zu bleiben, und nahm von ihnen auf immer Abſchied. *)

Die Schlußfaſſung über jene Anträge verzögerte ſich ſehr in Karlsruhe. Die ſilbernen Kirchengeräthe und Ornate mußten nach Karlsruhe abgegeben werden, und da die Kloſtergebäude für die Geiſtlichen bleiben ſollten, ſo wiederholte Speckle ſeinen Antrag auf ein Collegium von Hülfsprieſtern, den er aufgefordert genau aus einander ſetzte (2 Febr. 1807).

*) Die Empfindungen des Abtes bei der Auflöſung ſtehen im kathol. Kirchenblatt. Wir fügen noch ſeine Aeuſſerung vom 19 Nov. bei: „O daß wir doch keine Schuld auf uns haben möchten! Ohne Schuld ſind wir freilich nicht, wir hatten Zeit, beſſer zu werden, und wurden's nicht. Gott, ewiger, allmächtiger, wir bekennen unſre Schuld und beten deine Fügungen an; leite doch zum Guten, was geſchieht. Lehre uns deinen Willen erkennen und den erkannten thun."

Digitized by Google

Im März 1807 ward endlich beſtimmt, daß St. Peter zwei Geiſtliche zur Seelſorge mit 400 und 500 Gulden Beſoldung haben werde, doch meldete Maler dem Abt Speckle, daß jeder 100 Gulden Zulage bekäme. Das Grundvermögen von St. Peter betrug nach dem Inventar, jedoch ohne Selden, Umkirch, Waldkirch und Zähringen 1,232,474 Gulden, die Fahrniſſe, ohne die Kirchengeräthe, Bibliothek, Naturalienkabinet und Gemälde waren zu 16,598 Gulden angeſchlagen. Die jährlichen Einkünfte betrugen 38,749 Gulden, die Penſionen für die Mönche 12,750 Gulden, blieben der Regierung jährlich 26,100 Gulden.

Im März 1807 war über die endliche Beſtimmung von St. Blaſien noch nichts entſchieden, der Fürſtabt Berthold Rottler wurde jedoch von der Hofcommiſſion nicht mehr beachtet, und ohne ihm etwas zu ſagen, verlangte W. v. Drais einen Mönch als Profeſſor nach Freiburg, und einen andern als Pfarrer nach Klein-Laufenburg. Zu gleicher Zeit verhängte er eine Unterſuchung über den St. Blaſiſchen Oberpfleger in Bonndorf, der bei dem Einfall der Würtemberger mehrere Kleinodien geflüchtet hatte, es aber gar nicht läugnete und die Sachen auslieferte. Im Mai wurde ruchtbar, dem Abt von St. Blaſien habe Oeſterreich ein Kloſter bei Klagenfurt angetragen, und dem Abt von St. Peter wurden ähnliche Anträge gemacht. Man glaubte, beide hätten dieſe Anerbietungen durch Geld in Wien erkauft. Der Abt von St. Blaſien machte den Antrag ſeinen Mönchen bekannt, viele ergriffen ihn mit Freuden, und der Pater Trudpert Neugart reiſte mit mehreren andern nach Wien, um die Sache zum Abſchluß zu bringen (25 Mai).

Dieſe Auswanderung war in Karlsruhe ſehr unangenehm, denn man ſchämte ſich ihrer wie einer Vertreibung, und W. v. Drais fragte unwillig einen Geiſtlichen von St. Peter, ob er auch auswandern wolle? mit dem Beiſatz: »wir jagen niemand fort und halten niemand auf.«

Digitized by Google

Im Juni kamen aber zwei Commiſſäre nach St. Blaſien mit dem Befehle: die Kloſtergemeinſchaft ſolle aufhören, ſo wie aller Gehorſam gegen den Abt; die Mönche müßten aus einander gehen, jeder einen andern Wohnort wählen und dürften nicht in das Kloſter zurückkehren. Im erſten Aufhebungsdecret war ihnen noch erlaubt, im Kloſter beiſammen zu wohnen. Der Abt erklärte, er könne und werde ſich dem Befehle nicht fügen, bis die Penſion für jeden Geiſtlichen ausgeworſen und zur Zahlung angewieſen ſey. Das brachte die Commiſſäre in Verlegenheit, und obgleich am 25 Juni der gemeinſame Tiſch aufhören ſollte, ſo verſprach man doch den Mönchen, die im Kloſter bleiben wollten, den Gebrauch der Möbel noch einige Monate unentgeldlich. Unterdeß kam Nachricht von T. Neugart, er war vom Kaiſer Franz ſehr gut in Schönbrunn empfangen worden, man wollte den St. Blaſiern das Collegium in Salzburg übergeben und erwartete ſehnlich noch mehrere Mönche aus Schwaben für den Unterricht. Nun giengen am 11 Juli mit Ambros Eichhorn abermals vier Mönche von St. Blaſien nach Oeſterreich und die übrigen lebten noch im Kloſter beiſammen. Gegen Ende Juli kam eine neue Reviſionscommiſſion nach St. Blaſien, da machte der Fürſtabt die amtliche Anzeige, daß er mit ſeinen Geiſtlichen nach Oeſterreich auswandern wollte, bat um freien Abzug, um die traktatmäßige Ausfolgung der Penſionen, und zählte alle Unbilden auf, die man ihm angethan und die ihn zu dieſem Schritte beſtimmt hatten. Sogleich wurde dem Abte von der Regierung verboten, irgend Jemand zur Auswanderung zu bewegen, beſonders keine Mönche, die ſchon Pfarrer ſeyen. Im Auguſt wurde dann dem Abte die Erlaubniß ertheilt, mit 30 Mönchen, gegen Abzug eines Drittels von ihrer Penſion, nach Oeſterreich auszuwandern; demungeachtet waren die Penſionen noch nicht beſtimmt, und die Mönche wurden von dem Commiſſär Hofmann übel behandelt. Am 21 Sept. zogen ſie ab, ſie wurden in Oeſterreich gut aufgenommen und bekamen das Kloſter St. Paul bei Klagen-

Digitized by Google

furt, an deſſen Gymnaſium A. Eichhorn, ehemals Prior zu Oberried, Präfekt wurde und mit acht ſeiner Mitbrüder den ganzen Unterricht übernahm. Das Vermögen von St. Blaſien belief ſich bei der Aufhebung auf 2,751,000 Gulden.

Der Abt von St. Peter wäre gern dieſem Beiſpiele gefolgt, er fand aber keine Geiſtlichen, die mit ihm das Land verlaſſen wollten; denn die Gemeinſchaft von St. Peter war ſchon früher aufgelöst und ein Theil der Mönche als Seelſorger angeſtellt, die auf ihren Pfarreien blieben.

Das Kloſter St. Georgen zu Villingen wurde zuerſt von Würtemberg (4 Januar 1806) in Beſitz genommen, die Mönche durften jedoch den Unterricht an ihrem Gymnaſium und Lyceum fortſetzen. Die würtembergiſche Commiſſion machte zweimal ein ganz genaues Verzeichniß des klöſterlichen Eigenthums und war erſtaunt über die Vorräthe und ihren Werth. Als jedoch die Abtei definitiv an Baden übergieng (12 Juli 1806), ſo ließ der würtembergiſche Commiſſär v. Barot ſämmtliche Geräthſchaften und Vorräthe ſogleich gegen baare Bezahlung verſteigern; was nicht losgeſchlagen wurde, packte man ſchnell zuſammen und ließ es mit der Kaſſe und dem Kirchenſchatze, auf den Wagen und mit den Pferden des Kloſters, noch in ſpäter Nacht unter militäriſcher Bedeckung nach Stuttgart abführen. Das baare Geld beſtand aus 40,000 Gulden, die weggenommenen Schuldbriefe, Kleinode und übrigen Fahrniſſe betrugen gegen 160,000 Gulden, den Mönchen ließ man nicht auf einen Tag Lebensmittel zurück. Nach der badiſchen Beſitznahme wurden die Bücherſammlung, die Glocken, die Thurmuhr und die Orgel nach Karlsruhe abgeführt, die Kirche geſchloſſen und das Lyceum aufgehoben. Das Gymnaſium wollten die Commiſſäre erhalten, fanden aber dazu keine Mittel. Dennoch blieben die Mönche bis zum Oktober 1807 unter dem Abte Anſelm Schababerle in Kloſtergemeinſchaft, hielten die Schulen fort und lebten kümmerlich von dem Wenigen, was ihnen geblieben war und Baden angewieſen hatte. Ihre Bitte, die Kloſtergemeinſchaft für den

Digitized by Google

Unterricht fortzuſetzen, ward abgeſchlagen und das Kloſter am 14 Okt. aufgelöst. Der Abt erhielt von Würtemberg nach dem Eßlinger Vertrag 1500 Gulden Penſion und von Baden 1000 Gulden, auch wurde erlaubt, für ihn und die zwei älteſten Mönche eine bequeme Wohnung einzurichten; das Gymnaſium wurde, nicht ohne empfindlichen Nachtheil der Stadt Villingen, gänzlich aufgehoben und die Mönche auf Pfarreien zerſtreut. Alle Vorräthe waren längſt aufgezehrt, ſo daß jedem ein Quartal ſeiner Penſion vorausbezahlt werden mußte, um ihn vor Hunger zu ſchützen. *).

Die Verödung des Kloſters St. Trudpert gieng ſchnell vor ſich; im Juli 1807 war es ſchon wie ausgeſtorben. Der Abt, ein alter Mann, hatte keinen Diener mehr, lebte allein in ſeiner weiten Abtei, geplagt von dem Beamten und den meiſten ſeiner Geiſtlichen, die ihn ſogar aus dem Kloſter verdrängen wollten. Nicht ein einziger Mitbruder war bei ihm, vier junge Geiſtliche beſorgten die Pfarrei im Münſterthal, die unter dem Befehle ſeines Feindes ſtanden. Baden beſtimmte dem Greiſe eine Penſion von 2500 Gulden.

Bereits im Sommer 1806 wurden die Klöſter Thennebach, Schuttern, St. Märgen, Güntersthal u. A. aufgelöst, für einige Pfarreien gegründet, wie für St. Märgen mit 800 Gulden und einigen Naturalien; bei andern wie Thennebach wurde der Kirchenverband in ſpäteren Jahren ganz aufgehoben. **).

---

*) J. B. Schönſtein kurze Geſchichte des Stiftes St. Georgen. Einſiedeln 1824. S. 27 — 35.

**) Wir übergehen die Auflöſung der Klöſter am Bodenſee, die ſchon früher geſchah. Ueber Petershauſen ſehe man (Pl. Natterers) Chronikblätter der Abtei Petershauſen. Waldshut 1841. S. 80 flg.

Digitized by Google

### 8. Bewegungen im Oberlande. 1807 bis 1814.

Die Mönche waren ungehalten, daß man der Auflöſung ihrer Klöſter im Lande ruhig zuſah, aber dieſe Gleichgültigkeit war vorbereitet durch die Aufklärung, den Illuminatismus und Joſephismus des achtzehnten Jahrhunderts; die franzöſiſche Revolution lehrte die Hände nach Kirchengut ausſtrecken, und die Auflöſung des teutſchen Reichs nahm mit einem Schlage die öffentlichen Rechtsmittel weg. Die inneren Streitigkeiten und Proceſſe der St. Blaſier verminderten ihre Achtung und man ſchimpfte über ſie zu Freiburg, daß ſie ihr Kloſter ſchon vor der Auflöſung ziemlich geleert hätten. Der Geſchäftsgang in Karlsruhe in Bezug auf die Klöſter war ſehr langſam, und die Ungewißheit der endlichen Beſtimmung wirkte nicht gut auf die Mönche. Sie wurden auf Pfarreien, Profeſſuren u. dgl. hin und her geſchickt, ohne Regulirung ihrer Gehalte und Penſionen; manche mißbrauchten ihre Freiheit und betrugen ſich tadelhaft, die Kloſterzucht gerieth in Verfall, und die Kirchenzucht der Laien gewann damit Nichts.

Man ſagte, es ſey Anfangs die Abſicht der Regierung geweſen, nichts vom Kloſtergut zu verkaufen, aber die Geldnoth habe ſie dazu gezwungen. Die Verkäufe geſchahen jedoch unter ſehr ungünſtigen Umſtänden. In Güntherstthal wurden mehrere Grundſtücke ſehr nieder losgeſchlagen (Febr. 1807), denn die Bauern boten nicht viel, weil ſie ſagten, die Oeſterreicher kommen wieder und dann werden die Güterkäufe vernichtet. Da man alles Geld aus der Kammerkaſſe nach Karlsruhe abgeben mußte (Juni), ſo ſollten die oberländiſchen Bedürfniſſe durch den Verkauf der Kloſterfrüchte u. ſ. w. gedeckt werden. Dadurch entſtand die Meinung, die Regierung wolle das Land ausſaugen, weil ſie es nicht lang behalten würde. W. v. Drais drang nun auf den Verkauf von St. Peter, und dem Abt gelang es nach vieler Mühe, die dortige St. Urſulakapelle vor dem Abbruch zu bewahren. Indeſſen wurden anderwärts die Kloſtergebäude

Digitized by Google

größtentheils veräußert, in Fabriken verwandelt, die Kirchen hie und da eingeriſſen, weil man ſie nicht unterhalten wollte. Der lutheriſche Baudirektor Arnold verwendete ſich dringend für die Erhaltung der prachtvollen Kirche zu St. Blaſien, die man auch abbrechen wollte. Man verdankt ihm deren Rettung, jedoch wurde das Kupferdach der Kuppel abgenommen, zu Geld gemacht und die Kirche mit Schindeln gedeckt (1812). Zu Günthersthal nahm man die Särge der Kloſterfrauen aus der Gruft unter der Kirche weg, und machte die Begräbnißſtätte zu einem Bierkeller (Juli 1812). Zu Anfang des Jahres 1812 befahl das Finanzminiſterium, alle noch übrigen Güter und Gebäude der Klöſter zu verkaufen, was den Abt Speckle veranlaßte, eine neue Denkſchrift zur Erhaltung derſelben in St. Peter dem Staatsrath Hofer zuzuſenden, welche auch von der katholiſchen Kirchenſektion gebilligt wurde. Speckle hoffte durch dieſe Erhaltung die Wiederherſtellung des Kloſters möglich zu machen. *). Hätte man die Klöſter beſtehen laſſen, ſie wären bei der Finanznoth und ihrer Selbſterhaltung wegen zu bedeutenden jährlichen Geldopfern bereit geweſen; ſo konnte die Regierung ihren Vortheil mit der Gerechtigkeit vereinigen, es iſt nicht geſchehen.

Als aber die badiſche Regierung auch auſſerhalb den Kloſterſachen ſich als eine proteſtantiſche kund gab, ſo verbreitete das Unruhe im Volk und die ſcheinbare religiöſe Gleichgültigkeit gieng in Mißtrauen und Widerwillen über. Ein hoher Staatsbeamter ſoll bei der Vorlage der Karte des Breisgaues befohlen haben, vor den Ortsnamen das

---

*) Vielleicht wurde er in dieſem Vorhaben durch folgenden Umſtand beſtärkt. Im März 1807 ſollte das St. Petriſche Hofgut zu Zähringen verkauft werden und war zu 2500 Gulden angeſchlagen. Der Oberſt Tiſſonet, ein Emigrant, bot dafür 3000 Gulden und ſchrieb dem Abte: Je vous prie de croire, que vous n'en resterez pas moins à mes yeux le véritable possesseur de ce bien, dans lequel vous pourrez rentrer quand vous le voudrez.

Digitized by Google

Wort Sankt auszuſtreichen und die Orte künftig Blaſien, Peter, Trudpert u. ſ. w. zu nennen (Febr. 1807). Mehr als dieſe Lächerlichkeit verletzte die Anordnung des Hofcommiſſärs W. v. Drais, der nur den lutheriſchen Advokaten in Raſtatt bekannt machen ließ, wenn Advokatenſtellen im Breisgau frei wurden (Sept. 1807); und derſelbe erklärte dem Obervogt Schindler zu Freiburg, der Hoffnung hatte, erſter Einnehmer zu werden, es ſey Staatsgrundſatz, daß der Kammerpräſident und der erſte Einnehmer lutheriſch ſeyn müßten (Nov.). Zu dieſer religiöſen Spannung kam die finanzielle. Die Erhöhung der Steuern erregte große Unzufriedenheit und man ſchimpfte laut über die Regierung, beſonders wegen der Einkommensſteuer (Sept. 1808). Im Jahr 1809 kam noch eine politiſche Urſache der Aufregung dazu, der Aufſtand der Tiroler für Oeſterreich. Dieſer Aufſtand wurde im Oberland, hauptſächlich im Seekreis, mit Freuden begrüßt und drohte auch dort auszubrechen. Der Vicepräſident v. Wechmar in Freiburg wurde daher als Sicherheitscommiſſär mit ausgedehnter Vollmacht aufgeſtellt, mehrere Bürger wurden verhaftet und erſt im folgenden Jahre wieder frei gelaſſen. Die Stimmung des Volkes war aber ſo ſchwierig, daß ein Gerücht gieng, die Katholiken des Oberlandes wollten über die Proteſtanten herfallen und ihre Herrſchaft vernichten. Die Regierung der Provinz erließ daher eine Bekanntmachung an das Volk (vom 10 Auguſt 1809), worin ſie jenes Gerücht als eine völlig grundloſe Verläumdung erklärte, beiden Confeſſionen Frieden und Verträglichkeit einſchärfte und polizeiliche Maßregeln traf, um die gegenſeitige Aufreizung zu verhüten, für deren Vollzug die Ortsvorgeſetzten und Wirthe beſonders verantwortlich gemacht wurden. *)

Die Nachrichten, welche von Karlsruhe herauf kamen, waren nicht geeignet, die Gemüther religiös und politiſch

---

*) Abgedruckt in der Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

zu beruhigen. In Freiburg fiel es Jedermann, beſonders den Geiſtlichen ſehr auf, daß der dortige Stadtpfarrer Häberlin zu der katholiſchen Kirchenſektion nach Karlsruhe berufen wurde (Jan. 1810). Er hatte gegen Oeſterreich gepredigt, Vorſchläge gemacht, die nicht rechtgläubig waren, gegen den Cölibat und die Unauflöslichkeit des Ehebandes geeifert. Den Cölibat bekämpfte er auch in der Sektion und gab ihm die Schuld des Mangels an Geiſtlichen, und ſchimpfte auf ſolche Prieſter, die an der Kirche feſthielten. Dieſes Benehmen mißfiel ſelbſt den weltlichen Mitgliedern der Sektion. Wie Häberlin war auch Brunner in der Kirchenſektion nicht gern geſehen, und das Verfahren dieſer Stelle trug viel dazu bei, die Katholiken beſorgt zu machen. Während der Schwangerſchaft der Großherzogin Stephanie wurde von Karlsruhe aus eine Gebetsformel an die Pfarrer geſchickt, und ebenſo eine andere nach der Entbindung (1811). Gebete vorzuſchreiben, hat aber die Sektion gar kein Recht; es verbreitete ſich im Oberlande auch das Gerücht, die Gebete ſeyen von einem Lutheraner gemacht, viele Pfarrer verwarfen ſie und gebrauchten andere. Dazu kam die Geſchichte mit Dereſer, den man mit 450 Gulden Penſion nach Konſtanz ſchicken wollte und in Raſtatt unter polizeiliche Aufſicht ſtellte, und man wußte, daß ſein Vorgänger Huber hauptſächlich darum von der Pfarrei Karlsruhe verdrängt wurde, weil er ſich entſchieden weigerte, die Ehe eines Novizen einzuſegnen, der in einem aufgehobenen Kloſter ſchon Profeß gethan hatte und von ſeinem Gelübde nicht gelöst war.

Wir erzählten, daß der Abt Speckle ſich für die Erhaltung ſeines Kloſters an den Kaiſer Napoleon wandte; daſſelbe that der Abt Rottler für St. Blaſien, und bekam dafür harte Vorwürfe von dem Kloſtercommiſſär A. v. Ittner, der früher Kanzler zu Heitersheim war, und die Abſicht hatte, breisgauiſche Klöſter dem Johanniter-Orden als Entſchädigung zuzuwenden. Obgleich der General Clarke die Stifter St. Peter und St. Blaſien dem Kaiſer zur Erhaltung

Digitized by Google

empfahl, und auch der badiſche Geſandte v. Andlaw in Paris, wie man ſagte, in dieſem Sinne an ſeinen Hof ſchrieb, ſo that Napoleon doch nichts für die Klöſter. Seitdem er aber gewaltſam ſich in die Angelegenheiten unſers Regentenhauſes miſchte und in Folge deſſen den Markgrafen Ludwig von Karlsruhe nach Salmansweiler entfernte (Febr. 1808), behielt er die Parteien am Hofe und bei der Regierung im Auge. Es war auffallend und erregte Unzufriedenheit nicht nur bei den Katholiken, ſondern auch bei den Reformirten, daß in ganz katholiſchen Bezirken lutheriſche Staatsdiener gewöhnlich die erſte oder wenigſtens die zweite Stelle erhielten, und viele Katholiken wurden dadurch beleidigt, daß die Regierung ſogleich lutheriſche Kirchen und Pfarreien in Freiburg und Raſtatt errichten ließ. Dazu kamen die Gerüchte, daß Herzog und Fein in Karlsruhe die katholiſchen Miniſter v. Dalberg, v. Gemmingen und v. Hacke zu verdrängen ſuchten (Nov. 1808), die auch ein Jahr ſpäter fielen. In der Perſonal-Organiſation von 1809 waren bei den Miniſterien ungefähr drei Fünftel der Staatsdiener proteſtantiſch und zwei Fünftel katholiſch; man ſchloß daraus im Oberlande, daß der Parteigeiſt großen Antheil an dieſer Beſetzung der Stellen habe, und nahm begierig das Gerücht auf, die Organiſation ſollte ſuspendirt werden, weil darüber von Frankreich Winke gekommen ſeyen. Bald darauf ward bekannt, daß Napoleon ſein Mißfallen über den Gang der Regierung geäußert habe, und daher machte die Beilage zum Regierungsblatt vom 28 Febr. 1810, worin die Organiſation in mehreren Stücken abgeändert wurde, großes Aufſehen. Als der Miniſter v. Andlaw in die Regierung eintrat, gab es in den höchſten Stellen bedeutende Veränderungen, und der neu errichtete Staatsrath beſtand aus zwei katholiſchen und zwei proteſtantiſchen Miniſtern, zwei katholiſchen und zwei proteſtantiſchen Räthen, wodurch der Anforderung Napoleons auf confeſſionelle Gleichſtellung in der höchſten Staatsbehörde genügt war (1810). Mit Mißtrauen folgte Napoleon auch dem zunehmenden Freimaurerweſen in Baden, das beſonders in Freiburg viele

Digitized by Google

Anhänger hatte, ſowohl Staatsdiener als auch ſolche Geiſtliche, welche aufklären und neuern wollten. Die Logen wurden geſchloſſen (März 1813), der Orden verboten, die weltlichen Mitglieder namentlich verzeichnet und den geiſtlichen halfen ihre Amtsgenoſſen durch, um ſie dem Haſſe des Volks zu entziehen.

Als die Seuchen im Jahr 1814 einbrachen, fühlte man empfindlich den Mangel an Geiſtlichen bei den vielen Kranken. Da wurde der letzte Verſuch gemacht, die Klöſter im Oberlande wieder herzuſtellen. Der Abt von Salmannsweiler gieng im Februar zum Kaiſer Franz nach Baſel, um ihn zu bewegen, zu jener Wiederherſtellung mitzuwirken. Zu gleicher Zeit und zu gleichem Zwecke unterhandelten Speckle und der Abt von Schuttern mit H. v. Ulm, landſtändiſchem Präſidenten von Kärnten, ſo wie auch mit dem Nuntius des Pabſtes. Speckle hatte nur die Bildung der Jugend im Auge, die andern die Aushülfe der Seelſorge. Das Beſtreben hatte keinen Erfolg.

---

### 4. Die geiſtliche Regierung in Konſtanz. 1806 bis 1815.

Dieſe Regierung und die katholiſche Kirchenſektion in Karlsruhe haben mit einander viel beigetragen, um das katholiſche Kirchenweſen in Baden in Verfall und Zerrüttung zu bringen. Am 15 Dec. 1806 wurde von Konſtanz verfügt, da alle Mönche wünſchen müßten, in der Seelſorge angeſtellt zu werden, ſo ſollte jeder drei Fragen aus jener der Paſtoralkonferenz ſchriftlich beantworten, um ſeine Fähigkeiten zu beweiſen. Gleich darauf (3 Jan. 1807) wurde verordnet, die Mönche den Landkapiteln einzuverleiben, ſie in Weltprieſtertracht unter die Dekane zu ſtellen, und diejenigen, welche ſelbſt Dekane werden wollten, müßten ſich ſäculariſiren laſſen. Noch waren die Klöſter nicht aufgelöst, Speckle ward daher über dieſe Vorſchnelligkeit unwillig und erklärte nach Konſtanz, er hätte mehr Theilnahme von der geiſt-

Digitized by Google

lichen Regierung für die Klöſter erwartet. Dieſe fuhr aber in ihrer Weiſe fort, ſie befahl jedem Mönche, ſeine Säculariſation um 7 Gulden 30 Kreuzer nachzuſuchen, und mehrere erhielten ſie auch ohne Anſuchen (Juni 1807). So löste auch dieſelbe Curia einem Geiſtlichen, Namens Sommer, das Kloſtergelübde auf, weil er nur die niederen Weihen hatte, worauf er ſeine Penſion von der Staatsregierung verlor (Okt. 1808).

Aber vom Jahr 1809 an entwickelte H. v. Weſſenberg, damals noch nicht Prieſter, als Generalvikar ſeine Thätigkeit immer mehr. Er machte eine Menge Verordnungen an die Geiſtlichen, führte die Paſtoralkonferenzen ein, wo jedoch nicht über Glaubenslehren geſprochen werden durfte, gründete und redigirte das Archiv für die Paſtoralkonferenzen, welches den Ordensgeiſtlichen ſehr abhold war. Im öffentlichen Gottesdienſte wurde vieles geneuert, und vieles gemindert, man wollte eine neue Gottesdienſtordnung (Liturgie) ſchaffen, teutſche Sprüche und viel mehr Predigten und Lieder ſollten eingeführt werden. Mehrere Geiſtliche im Breisgau ſetzten die Anordnungen voreilig in Vollzug, andere mißbilligten das unaufhörliche Aendern und Neuern. Da jedoch die Verordnungen zum Theil von der Staatsregierung beſtätigt waren, ſo konnten die Geiſtlichen in der Baar, welche dagegen gemeinſam auftreten wollten, nicht zum Ziele gelangen und die Verwirrung wurde groß. Da verbot der König von Würtemberg den Vollzug der Weſſenbergiſchen Anordnungen, und wollte den Gottesdienſt ſeiner katholiſchen Unterthanen ungekränkt wiſſen, worauf die Verfügungen zurück gegeben wurden, und der Generalvikar ein Rundſchreiben an die Geiſtlichkeit erließ, worin er den Vollzug ſeiner Anordnungen auf ſechs Monate ſuspendirte, und dieß der Provinzialregierung in Freiburg anzeigte.

Nach Umlauf der Friſt wurden die Neuerungen fortgeſetzt (Nov. 1809), obgleich die Regierung zu Freiburg dagegen kämpfte, denn die katholiſche Sektion zu Karlsruhe

Digitized by Google

gab den Anordnungen Weſſenbergs Beifall und unterſtützte ſie. Man führte ſie allmälig ein, nirgends im Ganzen, ſondern ſtückweiſe nach Umſtänden. So kam in den Gottesdienſt Ungewißheit, und die Regierung in Freiburg gab einigen Geiſtlichen und Beamten Verweiſe über die rückſichtsloſen Aenderungen im Gottesdienſte, aber dieſelben Beamten wurden dafür von Karlsruhe aus belobt, und das beſtärkte die jungen Geiſtlichen in der Neuerungsſucht. Die alten Prieſter hielten zurück, die Gelehrten wie Klüpfel, Sauter u. A. in Freiburg fanden die Neuerungen unſchicklich, unzeitig und keineswegs heilſam. Sie verurſachten unter dem Volke Verwirrung, Aergerniß und Gleichgültigkeit zugleich, um ſo mehr, da die Pfarrer zu weiteren Aenderungen das Volk durch Predigten vorbereiten ſollten, welches daher ſchon häufig ſagte: »Wir müſſen halt lutheriſch werden.«

Der Pabſt verwarf die zu Konſtanz eingeführte Aufhebung der Abſtinenz am Samſtag (Febr. 1810) und verwies dieſe Neuerung ſtreng dem Erzbiſchof v. Dalberg, führte ihm aber zu Gemüthe, daß dieſes von ſeinem Generalvikar Weſſenberg herrühre („quem cum magno nostro moerore et omnium bonorum offensione Constantiae detines“). Nun wurde das Faſtengebot, das ſchon drei Jahre gedauert, abgeändert. Solche Schwankungen bewirkten, daß man ſelbſt in Konſtanz und Meersburg über dieſes Verfahren in Zweifel gerieth. Da ſpäter (1811) H. v. Weſſenberg viele Anordnungen ſchriftlich ausgehen ließ, ſo beleidigte er dadurch die Staatsregierung, welche befahl, daß man ſeinen Anordnungen keine Folgen geben ſolle, wenn ſie von der Regierung nicht genehmigt ſeyen (Febr. 1811). Dagegen ſträubten ſich viele Pfarrer, jeder that am Ende, was er wollte, und das Volk fieng an zu ſchimpfen. Im Dom zu Konſtanz durfte wegen dem Anſehen des Domdechants und Weihbiſchofs v. Biſſingen nichts geändert werden, auch nicht in den damals noch würtembergiſchen Landestheilen, ſehr wenig in Freiburg, daher riß eine bedenkliche Ungleich-

heit des Gottesdienſtes ein. Derſelbe Domdechant ward von der geiſtlichen Regierung zu Konſtanz fern gehalten, wo Weſſenberg unbeſchränkt verfügte und v. Biſſingen Vieles dulden mußte, weil er keine Macht hatte. Als dieſer mit allen Vorſtellungen gegen den zunehmenden Wirrwarr der Neuerungen nichts helfen konnte, gieng er nach Oeſterreich und ward Domprobſt zu Waizen in Ungarn (1812).

Den Seminariſten zu Meersburg wurde gegen eine kleine Gebühr beim Austritt aus der Anſtalt das Brevierbeten nachgelaſſen, ſie aber doch gehalten, ſich ein Brevier anzuſchaffen. Auch den Geiſtlichen wurde ohne ſtrenge Unterſuchung der Nothwendigkeit geſtattet, vor dem Meſſeleſen zu frühſtücken. Die Zeitſchrift, das Paſtoralarchiv von Konſtanz, war das Mittel, die Neuerungen einzuführen und die Mönche anzugreifen, beſonders den Abt von St. Peter und ſein Kloſter, welcher ſeinen Gegner aber durch eine Klagſchrift zum Widerruf zwang. Darauf beſchloß die katholiſche Sektion in Karlsruhe, daß ferner das Paſtoralarchiv nur unter Staatscenſur erſcheinen dürfe (Juni 1813), was freilich dem H. v. Weſſenberg nicht lieb war, welcher jedoch nachher von der Regierung als Coadjutor anerkannt wurde (Reg.-Bl. v. 4 Sept. 1815). Die Katholiken fanden dieſe Wahl von dem Erzbiſchof K. v. Dalberg unbegreiflich ſchwach, denn er gieng bei ſeinem Aufenthalt zu Meersburg, nach dem Verluſte ſeines Großherzogthums Frankfurt, wieder in ſich und beſorgte die biſchöflichen Geſchäfte eifriger als vorher, wodurch er, wie es hieß, Gelegenheit fand, mit Weſſenberg und einem Theile der Geiſtlichen unzufrieden zu werden (1814). Hatte doch Dalberg die Stimmung des Volkes auf eine traurige Weiſe erfahren. Als er im Oktober 1813 von Frankfurt ſich zurückzog, ließ er ſich in Freiburg von den beiden Pfarrern in das Münſter geleiten, wo er lange vor dem Altar im Gebete verweilte, und wie er ſich erhob, um den Segen zu geben, blieb das gemeine Volk und auch Leute von höheren Klaſſen unehrerbietig ſtehen und es fielen ſogar die Worte: »Wir brauchen dei-

Digitized by Google

nen Segen nicht, behalte ihn für dich.« Auf ſeiner Durchreiſe zu Neuſtadt im Schwarzwald verſicherte er die Geiſtlichen, daß er die Pfarreien nicht mehr ſo lange wie bisher erledigt laſſen werde.

### 5. Der Streit gegen H. v. Weſſenberg. 1815 bis 1822.

Aus den Urſachen, die wir oben bemerkten, mußte dieſer Streit entſtehen und eine Entſcheidung herbeiführen. Zuerſt griff der Stiftsprädicator Gärtler in Bruchſal die Rechtgläubigkeit Weſſenbergs an, und dieſer Kampf hatte durch ſeine Beweggründe und Umſtände einen ſehr ernſten Charakter. Zwei Männer, Gärtler und Dalberg, die in ihrer Jugend ſich freundlich waren, geriethen dadurch in ihrem hohen Alter, nah an ihrem Grabe in einen Streit, der in dieſem Leben nicht mehr verſöhnt wurde. *) Gärtler, anfänglich Stadtpfarrer zu Bingen, ein lebensfroher Mann von gelehrten Kenntniſſen, hatte in Mainz viele Verbindungen und beobachtete genau das Weſen und Treiben der dortigen Klubbiſten in politiſcher und religiöſer Hinſicht. In Bruchſal verhielt ſich Gärtler ſtill und ruhig, bis der geiſtliche Rath Brunner, Mitglied der katholiſchen Sektion zu Karlsruhe, durch ſeine Aeuſſerungen den Erzbiſchof v. Dalberg und den H. v. Weſſenberg bloßſtellte, worauf Gärtler ſeine Anklage bei dem Vicariat zu Bruchſal erhob (16 Dec. 1815). Brunner ſagte in ſeinen Schriften, das Paſtoralarchiv von Konſtanz ſtehe unter der beſondern Leitung und Aufſicht Weſſenbergs und erſcheine mit biſchöflich Konſtanziſcher Cenſur und Genehmigung. **) In dieſer

*) K. v. Dalberg ſtarb den 10 Febr. 1817 und Gärtler den 11 December 1818.

**) Die (anonymen) Schriften Brunners ſind: Zeichen der gegenwärtigen Zeit, oder Aufſchlüſſe über den neueſten Myſticismus. Karlsruhe 1815. 8. und: Sendſchreiben an einen Freund über



Digitized by Google

Zeitſchrift (1810) ſind Coopers Briefe über den neueſten Zuſtand von Irland und (Geddes) Apologie des Katholicismus, nach der Ueberſetzung von H. E. G. Paulus, den Katholiken als ſehr intereſſant empfohlen, weil Geddes den Katholicismus in ſeiner reinen Geſtalt den irrigen Vorſtellungen der Engländer entgegen geſetzt habe. Nun enthält aber das Buch nebſt andern folgende zwei Hauptirrthümer: 1) die katholiſche Kirche iſt nicht einmal in einem allgemeinen Concil in Glaubensſachen unfehlbar; 2) der Pabſt hat keine Jurisdiktion, keine Auctorität, ſondern lediglich die Ehre des Vortritts in der Kirche. Hierauf gründete Gärtler die doppelte Anklage: entweder hat Brunner die Unwahrheit geſagt und verläumdet, oder, wenn ſeine Angabe wahr iſt, ſo ſind K. v. Dalberg und H. v. Weſſenberg keine Katholiken mehr. Er ſtellte nun den Antrag an das Vicariat, ſeine Schrift dem Großherzog vorzulegen, damit er ſich überzeuge, daß darin nichts gegen ſeine Rechte enthalten ſey, und darauf die Sache vor den Pabſt zur Entſcheidung zu bringen.

In dieſer Schrift entwickelte Gärtler mit großer Schärfe das Treiben der neuen Katholiken F. Blau von Walldürn, Brunner in Karlsruhe, B. M. v. Werkmeiſter in Stuttgart u. A., die, von den Grundſätzen des Illuminatismus und der franzöſiſchen Revolution überwältigt, die katholiſche Kirche ſtürzen, an ihre Stelle eine Vernunftreligion ſetzen, und die Kirche ſelbſt in Glaubensſachen dem Staate unterordnen wollten. Das letzte war vorzüglich Werkmeiſters Beſtreben, und darin folgte ihm Weſſenberg. Das Verfahren jener Leute war einfach: zuerſt mußte die Unfehlbarkeit der katholiſchen Kirche zerſtört werden, womit die Auctorität in Glaubensſachen wegfiel; dann ſtellte man die Vernunftreligion auf, bei welcher die Offenbarung vollends

---

den vorgeblichen Hirtenbrief eines deutſchen Biſchofs, die Beibehaltung der lateiniſchen Sprache in der Liturgie betreffend. Daſ.

Digitized by Google

unnöthig wurde, und endlich gab man die neue Religion dem Staate, damit man polizeilich beten und ſingen lernte. Wir haben nicht Raum, um alle die Umtriebe darzuſtellen, die man bei Gärtler nachleſen kann.*)

Das Vikariat war wegen der Eingabe in Verlegenheit, es wollte ſich nicht an den Großherzog wenden, weil Brunner darin verklagt war, und den Erzbiſchof konnte es nicht übergehen. Es gab die Anklage zurück (31 Jan. 1816) und legte eine Abſchrift derſelben dem Erzbiſchof vor (22 Mai 1816), wobei es ſeine Beſorgniſſe kund gab, da die Schritte Gärtlers bereits unter den Laien ruchtbar wurden. Dalberg forderte die geiſtliche Regierung zu Konſtanz auf, über die Anklage ſich zu erklären, und erließ darauf Folgendes an das Vikariat zu Bruchſal (1 Juli 1816): Die Anzeige der Cooper'ſchen Briefe im Paſtoralarchive habe kein Skandal gemacht, was ein namenloſer unbekannter Recenſent auch nicht erregen konnte, da es nur England betrifft; eine jetzige Nachforſchung über einen verjährten Gegenſtand würde aber erſt Aufſehen machen, ohne daß man den Recenſenten herausbringen könnte. Durch Widerſprüche würde überhaupt die katholiſche Religion geläutert, und die Meinung eines Recenſenten ſey nicht die Anſicht des Ordinariats, die Unterſuchung daher, bei dem feſten Glauben an die kirchliche Unfehlbarkeit im Konſtanzer Bisthum, zwecklos und aus Paſtoralklugheit zu unterlaſſen. Bereits früher (4 Juni 1816) ſchrieb Dalberg beſonders an Gärtler und wies deſſen doppelte Anklage zurück, da Brunner der Verläumdung nicht überwieſen ſey und Dalbergs Rechtgläubigkeit nicht angegriffen werden könne, weil er nun zum

*) Die Schrift kam vor ſeinem Tode heraus: Frage: mögte Pabſt Pius VII. nicht höchſt wichtige Gründe wirklich, wie er vorgab, gehabt haben, da er dem Frhrn. v. Weſſenberg die biſchöfliche Würde zu Konſtanz zu ertheilen verweigerte, oder ſo lange verzögert? ꝛc. Mainz 1818. in 8. Der Titel iſt geſchmacklos und der Abdruck oft ſinnentſtellend und nachläſſig.

Digitized by Google

erſtenmale von der Sache Kenntniß erhalte. Er mißbilligte ferner den Antrag, den Gegenſtand vor den Großherzog und den Pabſt zugleich zu bringen, erkannte aber den Recenſenten für ſtrafbar, und verſprach, denſelben im Entdeckungsfalle zum Widerruf und Bereuen zu nöthigen. Gärtler gab hierauf eine ausführliche Antwort (2 Nov. 1816), worin ſich ſeinem Scharfſinn einige Bitterkeit beimiſchte. Er vertheidigte ſeinen Schritt aus der Pflicht des Prieſters, widerlegte vollſtändig die Einreden Dalbergs und der geiſtlichen Regierung zu Konſtanz, und trieb die Sache auf die Spitze, daß entweder Weſſenberg ſelbſt der Verfaſſer jener Recenſion ſey, oder den ihm bekannten Recenſenten nicht verrathen wolle. Dabei führte er dem Erzbiſchof zu Gemüthe, wie ſein gutes Herz mißbraucht worden ſey, um einen Mann wie Weſſenberg zum Coadjutor zu wählen, und wie eben dieſer Umſtand den Gärtler genöthigt habe, ſich durch ſeine vorgeſetzte Behörde direkt an den Pabſt zu wenden, da Gefahr auf dem Verzug hafte, weshalb er auch die offene Anklage einer Flugſchrift vorgezogen habe, aber nun auch nicht mehr entgegen ſey, wenn die ganze Verhandlung ins Publikum käme. Dalberg erwiederte (7 Dec. 1816), Gärtler ſey zu ängſtlich und ſehe Geſpenſter, wo keine wären, und beſonders müſſe ſich der Erzbiſchof gegen die Meinung verwahren, als ſeyen nach ſeinem Tode böſe Abſichten gegen die Kirche zu fürchten, denn ſeine Coadjutoren hätten kein Recht der Nachfolge. Er habe zuerſt mit Gärtler verhandelt, dann mit der geiſtlichen Regierung in Konſtanz, und werde nun, da Gärtler darauf beſtehe, auch die Kirche fragen. Brunner ſey aber in Schutz zu nehmen, weil Gärtler noch nichts gegen ihn bewieſen habe. Damit brach ſeinerſeits der Erzbiſchof den Streit ab, Gärtler ſchrieb ihm noch einmal und forderte den H. v. Weſſenberg auf, zu widerlegen, was Gärtler gegen ihn geſagt, ſo wie er auch erklärte, daß er dem Miniſterialrath Brunner vor dem kompetenten Richter mit allen Beweiſen Rede ſtehen werde.

Wäre dem Pabſte auch nichts bekannt geworden, als

Digitized by Google

dieſer Streit, er hätte den H. v. Weſſenberg nicht beſtätigt, denn es kamen dabei Verzweigungen eines unkirchlichen Strebens zur Sprache, welches der Pabſt aufmerkſam beobachten mußte. Der Mittelpunkt dieſes Strebens war H. v. Weſſenberg zum Theil wirklich, zum Theil wurde er von Andern dazu gemacht und von den Meiſten dafür gehalten. Der Zweck dieſer Bewegung war dreifach, erſtens wollte man eine teutſche Kirche, zweitens Weſſenberg als Biſchof, drittens Reform des Katholicismus. Wir wollen das näher beleuchten.

Das Verlangen nach einer beſondern teutſchen Kirche, die angeblich und vorderhand von der römiſchen nur äuſſerlich eine gewiſſe Unabhängigkeit haben ſollte, hatte ſeine Grundlage in Hontheim und dem Emſer Congreß. Drei politiſche Ereigniſſe brachten dieſe Idee zur Reife: die Säculariſation, die Stiftung des rheiniſchen Bundes und Napoleons Herrſchſucht gegen den Pabſt. Die Säculariſation hob die politiſche Bedeutung der teutſchen Biſchöfe auf, der Rheinbund ſtellte im Fürſten Primas gewiſſermaßen ſchon den teutſchen Patriarchen dar, welchem die noch übrigen teutſchen Biſchöfe, auſſer jenen in Oeſterreich und Preuſſen, untergeben waren. An K. v. Dalberg als Primas hatte Napoleon einen willfährigen Mann, ihn beſtimmte er zum Präſidenten der Königskammer im Rheinbunde und behielt ſich ausdrücklich vor, deſſen jedesmaligen Nachfolger aufzuſtellen. Napoleon erreichte damit drei Zwecke: eine katholiſche Oberleitung Teutſchlands, denn er war dem Proteſtantismus abhold; er bekam einen familienloſen Primas, deſſen Haus nicht höher ſtreben konnte, und er behielt denſelben in ſteter Abhängigkeit. Nach dem Sturze des Kaiſers wurde ſtatt des rheiniſchen der teutſche Bund gegründet und deſſen Sitz ebenfalls nach Frankfurt verlegt, kein Concordat war vorhanden, Weſſenberg wurde von Dalberg als Bevollmächtigter und Vertreter der teutſchen Biſchöfe auf den Congreß nach Wien geſchickt, und bei der politiſchen Wiedergeburt Teutſchlands ſchien auch die kirchliche an der Zeit zu ſeyn.

Digitized by Google

Daher trat Weſſenberg mit ſeinem Vorſchlag einer teutſchen Kirche auf, und entwickelte denſelben in einer eigenen Schrift.*) Solche Vorſchläge giengen freilich weit über Baden hinaus, und wir dürfen ſie nach unſerm beſchränkten Zweck nur berühren, nicht ausführlich beurtheilen. Darin hatte Weſſenberg Recht, daß er den Unterhalt der Biſchöfe und Domſtifter auf Grundeigenthum bauen wollte, um ſie vor allen Wechſelfällen zu ſichern und ſchon äuſſerlich von den beſoldeten Staatsdienern zu unterſcheiden. Dem teutſchen Primas ſollten die jenſeitigen Reſte des Mainzer Erzbisthums und dieſſeits Aſchaffenburg bleiben, aber Werkmeiſter erklärte ſich gegen die Aufſtellung eines Primas, den man in Würtemberg nicht wollte. In dieſem Hauptpunkt waren die Freunde der Neuerung uneinig, ihre teutſche Kirche konnte daher nicht durch eine Perſon und deren Würde, ſondern nur durch ein Grundgeſetz hervortreten. Ein ſolches auszuarbeiten und durchzuführen war ihre Abſicht. Die Einrichtung des teutſchen Episcopats erſchien als die Haupt-

*) Die deutſche Kirche. Ein Vorſchlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. (Freiburg i. B.) 8. Vgl. Gärtlers Denunciation S. 65 und Sendſchreiben eines Laien S. 19. Ueber den Antheil Dalbergs an ſolchen Beſtrebungen ſeit 1807 ſ. das projektirte Patriarchat (1817) S. 56 flg. Als Vorläufer der Weſſenbergiſchen Schrift und mit Bezug auf ihn erſchienen: „Ideen zu der Organiſation der teutſchen Kirche.“ Frankfurt 1814. „Bemerkungen“ über dieſe Ideen. Germanien 1815. In der Richtung Weſſenbergs iſt folgende Schrift, welche beſonders die badiſche Regierung lobt: „Entwurf einer neuen Verfaſſung der deutſchen katholiſchen Kirche in dem deutſchen Staatenbunde“ (von Werkmeiſter). 1816. in 8. Ferner: „Kirchenrechtliche Unterſuchung über die Grundlage zu den künftigen katholiſch-kirchlichen Einrichtungen in Deutſchland“ (von Koch). Frankfurt 1816. 8. Dagegen erſchien: „Die deutſche katholiſche Kirche“ (von Droſte in Münſter). 1818. und: „Das für die kathol. Kirche in Deutſchland neu projektirte Patriarchat.“ 1817. Es würde zu weit führen, wenn wir alle Schriften und Recenſionen über dieſen Gegenſtand hier angeben wollten.

Digitized by Google

ſache, es ſollte vom Pabſte ſo unabhängig werden als möglich, und dem Staate den größten Einfluß auf daſſelbe verſchaffen. Demgemäß ſollte der Pabſt nicht mehr gegen einen Biſchof vorfahren dürfen, der innerhalb ſeiner Gränzen und ſeiner Formen bis zum Schisma und weiter kommt, dem Staat aber ſollte das Recht werden, kirchliche Sachen zu entſcheiden, z. B. kirchliche Gelübde aufzulöſen. Staat und Biſchof ſollten die Angelegenheiten ihrer Diöceſe ohne Mitwirkung des Pabſtes abmachen, und der Metropolit die Biſchöfe beſtätigen und einſetzen, wenn der Pabſt keine gegründete Beſchwerde gegen ſie habe. Landesherr und Biſchöfe ſollten im Nothfall auch ohne den Pabſt allgemeine Concilien berufen können, die Befugniſſe der Provinzialſynoden ausgedehnt und den Prieſtern kein Glaubensbekenntniß mehr abgefordert werden. Solche Vorſchläge, die mit dem Schisma anfiengen und mit dem Privilegium zur Ketzerei aufhörten, wurden zu jener Zeit gemacht, als man dem Fürſten Primas ſein Großherzogthum Frankfurt ohne weiteres wegnahm, als ſeine Abhängigkeit von Napoleon, als die Säculariſation und der Verluſt des linken Rheinufers noch im friſchen Andenken waren. Die Stimmführer der Neuerung hielten es für möglich, wieder ein geiſtliches Fürſtenthum und zwar auf dem linken Rheinufer zu gründen; für glaublich, daß die teutſchen Großmächte das Kirchenregiment ihrer Länder dem ſelbſtgeſchaffenen Primas oder Patriarchen übergeben würden; für räthlich, daß die teutſche Nation dieſe Plane mit Gewalt gegen den Pabſt durchſetze und die Katholiken dennoch römiſch bleiben könnten. *) Heutzutage braucht man nur die Botmäßigkeit des griechiſchen Patriarchen in Konſtantinopel und der, auch

---

*) Koch ſagt in ſeinen Unterſuchungen S. 4: „Nur die deutſchen Katholiken ſelbſt können ſich eine ihrer religiöſen Aufklärung gemäße Kirchenverfaſſung geben.“ Werkmeiſter in ſeinem Entwurf S. 13: „Es iſt nicht nöthig, mit Rom ein Concordat zu ſchließen. Was hat der Pabſt für Rechte, über die man concordiren müßte?“

Digitized by Google

von ihm losgeriſſenen, heiligen Synode in Petersburg zu betrachten, um die unglücklichen Folgen einer Trennung von der römiſchen Kirche einzuſehen.

Bei der Ernennung des H. v. Weſſenberg zum Coadjutor drückte Dalberg den Wunſch der Nachfolge deſſelben aus, was die badiſche Regierung mit dem Anfügen beſtätigte, daß dem Gewählten das Recht der Nachfolge in Baden zugeſichert werde. Das geſchah ohne den Pabſt zu fragen und erregte ſogleich einen kirchenrechtlichen Streit, indem man der Regierung dieſen Schritt als einen eigenmächtigen Eingriff vorhielt, wogegen ihre Vertheidiger geltend machten, daß durch die Auflöſung des teutſchen Reiches ſelbſt die proteſtantiſchen Fürſten jene Rechte erhalten hätten, welche der Kaiſer bei Ernennung der Coadjutoren ausgeübt habe, was, alles andern zu geſchweigen, ſchon gegen die Rheinbundakte (Art. 2) verſtieß. *) Durch Gärtlers Anklage bekam der Streit eine dogmatiſche Wendung und damit größere Bedeutung und Heftigkeit, weil die Kirchenzucht der Geiſtlichkeit dabei auch zur Sprache kam. Nun wurde der Glauben des Volkes unmittelbar betheiligt. Ob Weſſenberg gegen die Anklage aufgetreten, iſt uns nicht bekannt; Brunner ſchrieb gegen Gärtler, ſtatt ihn zu belangen, und Paulus in Heidelberg behauptete fortwährend, Geddes habe den reinen Katholicismus dargeſtellt, wodurch er ſelbſt mit Dalberg in Widerſpruch gerieth, der den Recenſenten des Geddes ſtrafbar fand und daher Gärtlers

*) Siehe die Schriften in der erſten Abtheil. S. 31. Die Ernennung ꝛc. S. 44 flg. Für dieſe Ausdehnung der Staatsgewalt ſchrieb Häberlin, Mitglied der kathol. Kirchenſektion zu Karlsruhe, folgendes Büchlein: „An die Souveräne der rheiniſchen Konföderation. Ueber das Recht, ihren Staaten eigene Landesbiſchöfe und eine eigene Diöceſan-Einrichtung nach Gutfinden zu geben. Von Dr. H. Karlsruhe 1811. Dagegen erſchien faſt unter gleichem Titel eine Schrift von Dr. Fr. (Frey in Bamberg). Würzburg 1813. Häberlin trug auf völlige Trennung der teutſchen Katholiken vom Pabſte an.

Vorſchlag, die Recenſion öffentlich zu mißbilligen, gegründet blieb. *) Bei dieſer Bewegung der Gemüther hatte die Denkſchrift der Regierung, von dem Staatsrath W. Reinhard, zunächſt die Folge, daß manche Pfarrer gegen Weſſenberg eingenommen wurden, weil es ſchien, als wolle er die Biſchofswürde durch die Gewalt einer weltlichen und proteſtantiſchen Regierung erlangen, ſodann gab ſie Anlaß, tiefer in den Zuſtand der Konſtanzer Diöceſe einzudringen, als bis dahin geſchehen war.

Bereits im April 1817 wurde das Breve des Pabſtes gegen Weſſenberg in vielen Abſchriften den oberländiſchen Geiſtlichen bekannt; der größere Theil fand das Verfahren des Pabſtes begründet, den Aengſtlichen rückte die Gefahr eines Schismas näher, die Anhänger Weſſenbergs waren betroffen, Burg mit den Planen der katholiſchen Kirchenſektion nicht zufrieden, da ſie von Weſſenberg durchaus nicht ablaſſen wollte. Der Nuntius kam nach Karlsruhe, um ein Concordat einzuleiten und das Breve gegen Weſſenberg zu übergeben. Er konnte den Großherzog Karl und den H. v. Weſſenberg nur in Gegenwart des Miniſters v. Hacke ſprechen. Bevor Weſſenberg nach Rom reiste, ließ die Regierung der Geiſtlichkeit bekannt machen, daß ſie den H. v. Weſſenberg als Bisthumsverweſer anzuerkennen habe,

---

*) Wir wiſſen nicht, welche von beiden folgenden Schriften Brunner verfaßt hat: „Aufklärung über die aus dem Dunkel endlich hervorgetretene Denunciationsſchrift des ꝛc. Gärtler zu Bruchſal gegen den Coadjutor Frh. v. Weſſenberg.“ Heidelberg 1818. 8. „Die römiſche Kurie und die Jeſuiten, von ꝛc. Gärtler zu Bruchſal. Nebſt Bemerkungen über deſſen Denunciationsſchrift gegen den Konſtanziſchen Bisthumsverweſer Frh. v. Weſſenberg.“ Karlsruhe 1818. 8. Wenn man die Noten zu Werkmeiſters Entwurf, die Baden und den Gärtler betreffen, prüft, ſo rühren ſie wahrſcheinlich von Brunner her. Heidelb. Jahrbücher 1818. Nr. 33. Damals las man oft in dieſer Zeitſchrift, daß inländiſche Bücher darin nur angezeigt, nicht beurtheilt werden dürften. Das wurde bei den Schriften über dieſen Streit nicht beobachtet.

Digitized by Google

weil das Breve gegen ihn weder nach Form noch Inhalt in der Ordnung ſey (Juli 1817). Die Anhänger deſſelben wollten ſich gegen den Pabſt beſchweren und ließen alle Angriffe und Schmähungen gegen den Pabſt aus den Zeitungen zuſammen drucken und im Landkapitel Freiburg vertheilen. *) Nach der Abreiſe Weſſenbergs wurden ſie kleinlaut, ſammelten im Stillen Zeugniſſe für ihn und ſuchten dem Schisma ebenfalls auszuweichen.

Wie die Reform des Katholicismus eingeleitet wurde, iſt oben erwähnt. Der Tadel gegen die Geiſtlichen, die ſich dieſen Neuerungen hingaben, wurde ſelbſt von Laien erhoben, jedoch mehr in allgemeinen Angaben als in beſondern Nachweiſungen. Die Geiſtlichkeit des Bisthums Konſtanz erwiederte dagegen auch mit Deklamation und mit der Nachricht, daß ſie in ihren Kapitels=Conferenzen (vom Mai bis Sept. 1817) die Aechtheit des päbſtlichen Breve's (vom 15 März) Anfangs bezweifelte, ſpäter eine kurze Erklärung gegen die Denunciationen beantragte und zuletzt beſchloß, dem abweſenden H. v. Weſſenberg die Verſicherung zu geben, daß weder die Geiſtlichkeit noch das Volk der Diöceſe ihm abgeneigt, vielmehr mit Verehrung und Liebe gegen ihn erfüllt ſey. **) Alle 17 Landkapitel billigten dieſe amtliche Erwiederung, aber ſie verfehlte ihren Zweck, weil

---

*) Auch erſchienen folgende Schriften für Weſſenberg: Die Beſchwerden gegen den Bisthumsverweſer von Konſtanz, Frh. v. Weſſenberg. Tübingen 1817. Weſſenberg und das päbſtliche Breve, von Fr. Huber. Tübingen 1817. Gegen dieſe Schrift folgende: Die gegenwärtige Lage der Diöceſe Konſtanz ꝛc. (von Frey). Rom 1817. und gegen die officielle Denkſchrift kamen heraus: Mehr Noten als Text. 1818. Ueberblick der zwiſchen Pabſt Pius VII. und Frh. v. Weſſenberg obwaltenden Irrungen (von Frey). Augsburg 1818.

**) Sendſchreiben eines Laien aus dem Bisthum Konſtanz an den dortigen Klerus, oder nähere Aufſchlüſſe über die innere Lage dieſer Diöceſe ꝛc. 1818. 8. Dagegen: Der Klerus aus dem Bisthum Konſtanz an den im Jahr 1818 an ihn ſendſchreibenden Laien ꝛc. Freiburg 1818. 8.

Digitized by Google

zu gleicher Zeit Doller aus Bretten das unkirchliche Streben Weſſenbergs aus ſeinen eigenen Schriften nachwies, was einen großen Eindruck machte und viele Geiſtliche bewog, ihre Anſichten über Weſſenberg zu ändern. *) Daher mißlang der Verſuch des Martinspfarrers zu Freiburg, noch einmal Unterſchriften für Weſſenberg zu ſammeln.

Die Freunde der Reform machten dieſer durch ihr Benehmen keine Ehre. Im Januar 1817 wurde Freiburg durch das Gerücht von der Aufhebung der Univerſität erſchreckt. Rotteck, der bei der Todtenfeier Jacobi's im Münſter ſich ſo antikatholiſch erklärte, ſchrieb eine Schutzſchrift für die Univerſität; man wandte ſich an den Kardinal Conſalvi und an den Pabſt, für die Erhaltung der Univerſität als einer katholiſchen Anſtalt. Wie die Gefahr vorbei war, zeigten auf dem erſten Landtag grade die Freiburger Profeſſoren die größte Feindſeligkeit gegen den Pabſt. Bei der Hungersnoth im Jahre 1817 wurde von der Regierung befohlen (im Juli), daß Pfarrer und Schullehrer die Proceſſionen, Bittgänge und Wallfahrten, welche das Volk wegen der üblen Witterung halten wollte, mit dem Kreuze zu begleiten hätten, nachdem wenige Jahre vorher dieſelbe Regierung manche Wallfahrtskirchen niederreißen ließ und ſo manche biſchöfliche, von der Regierung genehmigte Befehle gegen die Proceſſionen ergangen waren. Damals wurden auch von Karlsruhe aus Tage und Stunden für öffentliche Gebete angeordnet. Die Noth lehrt beten, wenn es noch Zeit iſt.

Im nämlichen Jahre ſtarb der Profeſſor Sauter zu Freiburg, der bei den Joſephinern im Kirchenrecht großes Anſehen genoß. In ſeinem Alter gieng er auf die kirchlichen Grundſätze wieder zurück und arbeitete an einer Schrift

*) Dollers Schrift erſchien ohne ſeinen Namen: Die Kehrſeite Weſſenbergs. 1818. Dagegen: Die Kopf- und Herzſeite Weſſenbergs. 1818. Ferner iſt zu bemerken: Weſſenbergs Aufenthalt im Breisgau (von Speckle). 1819.

Digitized by Google

gegen die proteſtantiſchen und katholiſchen Reformatoren, welche durch ſeinen Tod nicht vollendet wurde. Um dieſelbe Zeit trat der proteſtantiſche Diakonus M. Volz von Karlsruhe in Freiburg zur katholiſchen Religion über (24 Dec. 1817). Er fand in ſeiner Confeſſion keine feſte Grundlage und kam durch die Leſung des Trienter Concils und des römiſchen Katechismus zum katholiſchen Glauben. Im folgenden Jahre ward er Prieſter, darauf Kaplan in Meersburg, Profeſſor am Gymnaſium zu Freiburg (1819), wo er an Speckle ſich anſchloß, und ſtarb als Karthäuſermönch zu Ittingen im Thurgau (1826) *).

Der Großherzog Ludwig beſtrebte ſich ſeit ſeinem Regierungsantritt, die Verwirrung des katholiſchen Kirchenweſens in Ordnung zu bringen, ſo viel von ihm abhieng. Das ganze Land und beſonders die Katholiken ſind ihm dafür Dank ſchuldig, denn es war nicht abzuſehen, zu welchen Ausbrüchen die Unzufriedenheit durch einen äuſſeren Anſtoß, wie etwa das Kölner Ereigniß, hätte führen können. Die Trennung von der römiſchen Kirche war thatſächlich vorhanden, nur nicht ausgeſprochen, das offene Schisma trat aber drohender heran und ward beſonders von den Geiſtlichen des Mittellandes gefürchtet. Hätten damals die Umſtände einen Mann von Kraft an die Spitze der katholiſchen Sache geſtellt, ſein Anhang wäre groß und bedenklich geworden. Vor dieſer Erſchütterung hat uns Gott durch den Landesfürſten bewahrt. Ludwig ſchrieb dem letzten Abte von Salmannsweiler eigenhändig: »wenn mein Geſandter (in Rom) meine Aufträge befolgt, ſo wird die katholiſche Kirche mit mir zufrieden ſeyn« (Febr. 1819). Dieſe Geſinnung

---

*) Briefwechſel zweier proteſtantiſchen Geiſtlichen bei dem Uebertritt des einen zur kath. Kirche. Freiburg 1838. in 8. Im badiſchen Kirchenblatt 1838. S. 207 wird ihm vorgeworfen, er habe die proteſtantiſche Kirche total verkannt. Das wiſſen wir nicht; nach dem proteſtantiſchen Grundſatz der freien Bibelforſchung iſt ſeine Ueberzeugung zu achten.

Digitized by Google

des Großherzogs, der genaue Kenntniß von den damaligen Streitſchriften nahm, gab den bedrängten Katholiken Hoffnung. Die Anhänger Weſſenbergs ſuchten ſeine Sache zu einer allgemein teutſchen zu machen, um ſie durch dieſes Gewicht durchzuſetzen, ein Kunſtgriff, der ſich unter andern Umſtänden ſpäter bei uns in der Politik wiederholte, und für die Parteien eines kleinen Staates zuletzt abgeſchmackt wird. Der beſte Beweis gegen eine ſolche Anmaßung war die offene Erklärung der Katholiken, daß dieſe Sache nicht einmal eine allgemein badiſche war. Es kamen daher aus der Umgegend Freiburgs mehrere Pfarrer bei dem Abt Speckle zuſammen, um ſich darüber zu berathen, der ſich ſeinerſeits mit dem Probſt Hauſer von Waldkirch und dem Münſterpfarrer B. Boll zu Freiburg beſprach und die vier Fragen an die Geiſtlichen des Landes aufſetzte, welche angenommen und in zahlreichen Abſchriften im Lande vertheilt wurden (Febr. 1819). Speckle gab dem Nuntius in Lucern davon Nachricht, welcher den Schritt billigte. Aus der Ortenau waren ſchon gegen Ende des Monats über 60 Unterſchriften eingelaufen, die bald auf 150 ſtiegen, als das Miniſterium des Innern am 3 März allen Geiſtlichen jeden Zuſammentritt und jede Erklärung für oder gegen Weſſenberg verbot. Dieſes Verbot regte die Geiſtlichen ſehr auf, weil die Regierung ſeit zwei Jahren den Anhängern Weſſenbergs alle Umtriebe nachgeſehen hatte, ſie wollten daher eine Vorſtellung an den Großherzog einreichen, die Speckle unter Beirath und Aufmunterung Hauſers, Bolls und Bacheberles, des letzten Abtes von Schuttern, entwarf und durch den General von Lingg dem Großherzog übergeben ließ. Dieſer nahm ſie zwar gut auf, die katholiſche Sektion aber gab dem Speckle den Beſcheid: er ſey nicht das Organ der Geiſtlichkeit, und die Form ſeiner Eingabe nicht untadelhaft; die Sache hätte durch Kapitel und Dekane an die Vicariate gelangen ſollen. Weſſenberg, als Bisthumsverweſer, ſey nicht blos Repräſentant der Geiſtlichkeit, ſondern als Deputirter habe er über Kirchliches und

Digitized by Google

Politiſches zugleich zu ſprechen. In Ermangelung eines Biſchofs habe der Großherzog ein Proviſorium getroffen, womit alle Geiſtlichen zufrieden ſeyn ſollten. Speckle hatte ſich nur deshalb an die Spitze geſtellt, weil man keine gewählten Dekane hatte und weil der vorgezeichnete Weg durch die Vikariate, da ja Weſſenberg ſelbſt Biſthumsverweſer war, nicht betreten werden konnte. Bald darauf gab aber auch das Landkapitel Stühlingen eine nachdrückliche Vorſtellung an den Großherzog ein gegen das Unweſen der Weſſenbergiſchen Partei und ſchickte dem Speckle davon Abſchrift, um ſie nach Rom zu ſenden. Nun ergieng (29 April) ein neues und ſtrenges Verbot vom Miniſterium des Auswärtigen an die Geiſtlichkeit, weder für noch gegen Weſſenberg Unterſchriften zu ſammeln, beſonders nicht in Bezug auf ſeinen Sitz beim Landtag. In dieſer Hinſicht wollte der Martinspfarrer Biechele in Freiburg Unterzeichnungen veranſtalten. Jeder Geiſtliche mußte die Bekanntmachung des Verbots unterſchreiben, welche Unterſchriften nach Karlsruhe geſchickt wurden.

Die Verhandlungen mit Rom überzeugten den Großherzog, daß er den H. v. Weſſenberg nicht mehr zum Biſchof vorſchlagen konnte. Er wollte ihn aber nicht gradezu aufgeben, das war eine Rückſicht der Billigkeit, ſondern ließ durch die Dekane des Landes drei Candidaten zur biſchöflichen Würde erwählen, das war ein Beweis der Unparteilichkeit, obgleich das Verfahren nicht für kanoniſch gelten konnte. Die Dekane wählten den Herrn v. Weſſenberg und nöthigten dadurch den Großherzog, daß er denſelben beſtimmen ließ, ſich zurückzuziehen, was auch geſchah (1822). Damit erklärte Ludwig, daß die Coadjutorswahl Weſſenbergs und ihre Beſtätigung durch die Regierung ſo wie die amtliche Denkſchrift abgethan ſeyen, die Partei aber, die ſich an Weſſenbergs Namen anſchloß und in- und auſſerhalb der Regierung Anhänger hatte, gab ihre unkatholiſchen Plane nicht auf.

Digitized by Google

## 6. Die Kirchenpragmatik und ihre Folgen. 1818 bis 1830.

Dem Bundestage wurde zwar eine Note über die teutſch-katholiſche Kirche übergeben, allein kaum ſelbſt gegründet und mit politiſchen Geſchäften überhäuft, hielt ſich der teutſche Bund von einer ſo großen Religionsangelegenheit zurück.*) Darum hatte die badiſche Denkſchrift dort auch keinen Erfolg. Bayern ſchloß indeſſen ſein Concordat mit dem Pabſte (1817), und ſo blieben nur die kleineren Staaten übrig, welche, mit Ausnahme Hannovers, die Conferenz in Frankfurt beſchickten, um das katholiſche Kirchenweſen ihrer Länder zu ordnen (1818). Würtemberg ſoll dieſen Zuſammentritt veranlaßt haben, der vom März 1818 bis zum September 1825 ſeine Conferenzen hielt und mit einem Vertrage begann, demgemäß nach gemeinſamen Grundſätzen mit Rom unterhandelt werden ſollte. Zu dieſem Schritte kamen die Fürſten aus dem zweifachen Grunde, weil ſie kein Concordat hatten und weil die Hoffnung, daß der Pabſt mit dem teutſchen Bunde unterhandeln werde, nicht erfüllt wurde. Damals waren die Verhältniſſe für die katholiſche Kirche in Baden ungünſtiger als vor dem Sturze Napoleons. Wie die Regierung vom Jahre 1806 bis 1811 ſich Mühe gegeben, ein Landesbisthum und Concordat zu erhalten, iſt in der erſten Schrift erwähnt, ſie ſoll noch im Herbſte 1811 dem Kaiſer Napoleon vorgeſtellt haben, wie dringend nöthig ein Landesbisthum und wie der Erzbiſchof Dalberg auch für deſſen Errichtung geneigt ſey. Der Pabſt hielt ſich aber in ſeiner damaligen gedrückten Lage ganz zurück, und der baldige Ausbruch des Krieges mit Rußland verdrängte dieſe Geſchäfte. Seitdem aber der Pabſt den H. v. Weſſenberg als Nachfolger im Bisthum Konſtanz abgelehnt hatte, und die Leidenſchaften der neukatholiſchen Par-

*) Wünſche für die katholiſche Kirche Deutſchlands, ausgeſprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt. 1817. in 8.



Digitized by Google

tei ſich geltend machten, ſo verſchlimmerte ſich der Zuſtand des Kirchenweſens und hatte nachtheiligen Einfluß auf die Verhandlungen in Frankfurt. Dort kam (1818) ein Entwurf der gemeinſamen Grundſätze zu Stande, der ſpäter als die ſogenannte Kirchenpragmatik bekannt wurde. *) Dieſer Entwurf handelte von den Verhältniſſen der katholiſchen Kirche zum Staate, vom Erzbiſchof, von der Bildung der Diöceſen, vom Biſchof, vom Domkapitel, von den Dekanen, von der Geiſtlichkeit im Allgemeinen, vom Kirchenvermögen. Alſo eine Verfaſſungsurkunde nach damaliger Art, welche die Fürſten den Katholiken ihrer Länder ertheilen wollten, und wobei dem Pabſte im Sinne dieſer Vorſchläge nichts übrig bliebe, als ein ſolches Grundgeſetz zu beſtätigen und zu gewähren, ähnlich dem Verhältniß des teutſchen Bundes gegenüber den Verfaſſungen der einzelnen Staaten. Dieſer Standpunkt war von vorn herein verfehlt; bei der katholiſchen Kirche als einer göttlichen Einrichtung geht die Organiſation von oben herab, nicht umgekehrt, denn dieſer letzte Weg führt zur Trennung und Auflöſung der Allgemeinheit der Kirche, was auch der Entwurf der Kirchenpragmatik beweiſt.

Der Staat ſtellt ſich darin an die Spitze der Religion, indem er alle öffentlichen Ausſchreiben der Biſchöfe, auch wenn ſie rein geiſtlicher Natur ſind, ſeiner Genehmigung unterwirft, ebenſo alle Verfügungen des Pabſtes, und zwar nicht nur die künftigen ſondern auch die vergangenen (§. 4. 5). Dieß folgerte man aus dem Schutz- und Oberaufſichtsrecht des Staates, das man für unveräußerlich erklärte und in

---

*) Kirchenpragmatik für die oberrheiniſche katholiſche Kirchenprovinz, herausgegeben und mit Noten verſehen von L. Wolf. Würzburg 1823. 8. — Beiträge zur neueſten Geſchichte der deutſch-katholiſchen Kirchenverfaſſung in der oberrheiniſchen katholiſchen Kirchenprovinz. Von J. M. L. R—s. Straßburg 1823. in 8. — Die neueſten Grundlagen der deutſch-katholiſchen Kirchenverfaſſung. Stuttgart 1821.

Digitized by Google

vollem Umfang ausüben wollte (§. 3), woneben man den Katholiken das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zugeſtand (§. 1). Dieſes Zugeſtändniß wurde ſchon damals nach den beſtehenden Geſetzen für unnöthig erklärt und mit Recht behauptet, daß durch die Artikel 4 und 5 die Religionsfreiheit der Katholiken völlig aufgehoben ſey.*) Denn hiernach war es in die Macht der weltlichen Regierung des kleinſten teutſchen Staates gegeben, nicht nur jede Anordnung des Pabſtes, ſondern das Trienter Concil ſelbſt und noch mehr umzuſtoßen, und dabei ſeine katholiſchen Unterthanen zu verſichern, ſie hätten »das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus.« Dieſer Widerſpruch iſt unauflösbar; er entſtand durch die Anwendung der Grundſätze proteſtantiſcher Canoniſten auf katholiſche Verhältniſſe, was ſchon der Cardinal Conſalvi in ſeiner Declaration v. 10 Auguſt 1819 für gänzlich unſtatthaft erklärt hat. **)

Eine Reihe anderer Beſtimmungen erhebt die Biſchöfe über den Pabſt und gibt ihnen Befugniſſe, wobei die Glaubens- und Kircheneinheit nicht mehr beſtehen könnte. Die Metropolitanverfaſſung ſollte nach ihrer urſprünglichen Beſtimmung wieder hergeſtellt werden (§. 8), was den Staat nichts angeht und noch überdieß durch den unklaren Ausdruck endloſen Streit erregen müßte. Durch Synodalgerichte ſollte die Gerichtsbarkeit des Pabſtes aufhören (§. 10. 11), und der Erzbiſchof in Verbindung mit dem Synodalgericht Biſchöfe auch gegen den Willen des Pabſtes beſtätigen und einſetzen (§. 13. g.). Damit hört freilich die katholiſche

---

*) R.'s Beiträge S. 20 flg.

**) Das war lang vorbereitet. Le clergé catholique en Allemagne ne redoute plus (!) depuis une quarantaine d'années de s'enrichir de tous les trésors que lui offre la littérature protestante. Cependant son attachement à la vraie catholicité n'en a souffert aucune atteinte (?). Considérations sur l'état de l'instruction publique. 1812. p. 28.



Digitized by Google

Kirchenordnung auf und die Geſetze des Trienter Concils ſind dadurch umgeſtoßen. Einerſeits will der Staat den Biſchof zwingen, die kirchlichen Geſchäfte, die dem Pabſte vorbehalten ſind, ohne denſelben zu erledigen (§. 22), anderntheils ſollte Jedermann von der Verfügung des Biſchofs an den Landesherrn rekurriren dürfen (§. 45). Auch durch dieſe beiden Beſtimmungen iſt die Lostrennung des Biſchofs vom Pabſte und ſeine Unterordnung, ſelbſt in geiſtlichen Dingen, unter die weltliche Macht ausgeſprochen. Bei ſolchen Grundlagen der Pragmatik wäre es nicht möglich, daß die guten Vorſchriften derſelben, z. B. über die Dekane und die Geiſtlichkeit (§. 31. 32. 36—41) Wirkſamkeit bekämen, denn dieſe Einzelheiten hängen in ihrem guten Erfolg nur von der Güte der leitenden Grundſätze ab.

Dieſe Kirchenpragmatik wurde gleich bei ihrem Erſcheinen für ſchismatiſch erklärt, was ſie auch war, und ihr Urſprung auf die Emſer Punktationen, auf den Febronius und die teutſchen Concordate bezogen. Koch ſtützte ſich auf dieſe und das Basler Concil, die aber freilich von der neuen Pragmatik noch ſehr weit entfernt waren, und man kann Weſſenbergs jüngſtes Werk über die Concilien von Konſtanz und Baſel als den Verſuch einer geſchichtlichen Begründung der Reformplane von 1786 bis 1830 betrachten.*)

Mit der Kirchenpragmatik kam auch ein Concordat zur Sprache, welches die Kirchengüter unter geiſtliche und weltliche Verwaltung ſtellen, die Bedürfniſſe der Katholiken nach Maßgabe der Bevölkerung berückſichtigen, beſondere katholiſche Lehranſtalten begründen, Convikte an Mittelſchulen für Theologen errichten, die katholiſchen Stiftungen in ihrem Beſtand erhalten, Strafhäuſer für Geiſtliche und Kran-

*) (Koch) kirchenrechtliche Unterſuchung S. 92 flg. Die Aktenſtücke finden ſich zuſammen in der Sanctio pragmatica Germanorum, ed. C. W. Koch. Argentor. 1789. Vgl. Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique du 18e siècle. Paris 1815. Tome 3 p. 58—69.

Digitized by Google

kenhäuſer für Pfarrer einrichten, für große Filiale Pfarreien und für geringe Pfründen Aufbeſſerung erwirken ſollte.

Das ſind zweckmäßige Maßregeln, wenn ſie auch nicht alle in ein Concordat gehören, die aber eben ſowenig zur Ausführung kamen, als die zum Theil darauf gebauten Anträge Weſſenbergs bei dem Landtage von 1819 (Erſte Abth. S. 43.)

Der Pabſt verwarf die Kirchenpragmatik als ſchismatiſch (1819), die Regierungen mußten demnach den Entwurf fallen laſſen, nud da ſie auf das Proviſorium des Pabſtes eingiengen, worauf die Bulle provida solersque folgte, ſo war es natürlich, nach Beſetzung der biſchöflichen Stühle dem Pabſte die Beſtimmung der kirchlichen Verhältniſſe zu überlaſſen. Die Wahl Wankers zum Erzbiſchof wurde in Rom nicht angenommen, weil die Dekane kein Wahlrecht und die Regierung kein Ernennungsrecht hatte und weil behauptet wurde, Wanker habe die Kirchenpragmatik unterzeichnen ſollen, was aber nicht erwieſen und auch nicht wahrſcheinlich iſt. Dagegen ſchlug der Pabſt 14 andere Candidaten zu den Biſchofsſitzen der oberrheiniſchen Kirchenprovinz vor, die aber den Fürſten nicht gefielen, worauf man ſich ſpäter zu neuen Vorſchlägen vereinigte.

Wohl ſah die Regierung in den höchſten Stellen ein, daß die katholiſche Kirchenordnung täglich dringender wurde, daß ſeit der Säculariſation und noch mehr ſeit dem Tode Dälbergs das Anſehen der Kirche geſunken war, und die Kirchenzucht unter den Geiſtlichen abgenommen hatte. Die Vikariate waren machtlos, die Erziehung und Bildung der jungen Geiſtlichkeit gerieth in Verfall und der Großherzog Ludwig wollte dieſer zunehmenden Auflöſung mit aller Kraft Einhalt thun. Er gab ſich alle Mühe für die Annahme des päbſtlichen Ultimatums, denn die Beſtimmung deſſelben, daß die Mittheilungen der Biſchöfe an den Pabſt ungehindert ſeyn ſollten, noch mehr die Bedingung, daß die Biſchöfe ihre Diöceſen nach den beſtehenden Kirchengeſetzen und der jetzigen Kirchendisciplin zu verwalten hätten, erregten An=

Digitized by Google

ſtand und Bedenklichkeit, ſo daß die Regierungen glaubten, ihre Hoheitsrechte dagegen verwahren zu müſſen. Das geſchah auch in Baden bei Bekanntmachung der päbſtlichen Bullen, was man aber nicht für hinlänglich hielt, ſondern die Staatsverordnung vom 30 Januar 1830 nachfolgen ließ. Sie beruht auf der Kirchenpragmatik, und um ihren Zuſammenhang mit den früheren Beſtrebungen einzuſehen, haben wir eine vergleichende Ueberſicht beigegeben, wonach ſich ihr Grund und ihre Richtung beurtheilen läßt. *) Die Gebrechen dieſer Verordnung haben wir zum Theil angezeigt, praktiſch genommen liegt ihr Hauptfehler in der Unausführbarkeit, die Regierung hat ſie einſeitig erlaſſen und die Kirchenbehörde verworfen, es mangelt ihr alſo die verbindliche Kraft und die Regierung kann mit Recht den Erzbiſchof nicht zwingen, ſich darnach zu achten, ſondern die vorkommenden Fälle, die dahin einſchlagen, müſſen durch beſondere Uebereinkunft geregelt werden.

---

### 7. Begebenheiten der letzten Jahre. 1835 bis 1842.

Aus der Geſchichte des Geſangvereins zu Konſtanz erſieht man, wie die Regierung mit den Pfarrern zuſammenwirkt, die Kirchenzucht auch im Kleinen aufzulöſen. Die einfache Vorſchrift des Trienter Concils, die Kirchen nicht für die Zwecke ſolcher Vereine herzugeben, hätte genügen ſollen, die Sache kurz abzuthun, und den Verein abſchläglich zu beſcheiden. **) Das hat auch das Ordinariat ge-

---

*) Beilage Nr. 2.

**) Ab ecclesiis musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, item saeculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur ac dici possit. Conc. Trid. sess. 22 de celebrat. missae.

Digitized by Google

than (4 Sept. 1835) und noch die Gründe dazu angegeben, aber die Dekanate Linzgau und Konſtanz fügten ſich dieſer Anordnung nicht, ſondern verlangten, daß der Cäcilienverein ſeine Geſänge in der Kirche aufführen dürfte. Der Verein ſelbſt wandte ſich an die katholiſche Kirchenſektion (17 Sept.), und dieſe beſchloß ohne Rückſicht auf die Kirchenvorſchrift und das Ordinariat, dem Verein die Erlaubniß zu geben unter der Bedingung, daß er, nach vorgängiger Anzeige bei dem Dekan, nur geiſtliche Lieder ſingen wolle.*) Dieß Verfahren der Sektion war widerrechtlich, denn das Concil verbietet alle weltlichen Handlungen in der Kirche, und unter dieſe gehörten unbeſtreitbar die Aufführungen des Geſangvereins. Das Ordinariat verbot daher neuerdings im folgenden Jahre (22 April 1836) dem Verein die Kirche für ſeinen Gebrauch und durfte keine Rückſicht auf deſſen Vorſchlag nehmen, daß man das Sanktiſſimum in die Sakriſtei verbringen und den Chor durch einen Vorhang von dem Langhaus abſondern könne. Das wurde in einer katholiſchen Stadt von Katholiken beantragt und von ihrem Pfarrer ausgeführt. Die Kirchenſektion fand das nicht anſtößig, nahm den Pfarrer Kuenzer in Schutz und erklärte dem Ordinariat, es ſey von den Liedertafeln in den Kirchen ſeit 1835 kein unziemliches Betragen vorgekommen, die Kirchen alſo nicht entweiht worden, und unter dieſer Bedingung ihr Gebrauch fernerhin zu geſtatten, die Erlaubniß aber für immer zu entziehen, ſobald der Geſangverein ſich unanſtändig betrage (22 März 1839). Dagegen wandte ſich das Ordinariat an das Miniſterium des Innern und verlangte Aufrechthaltung ſeiner Würde und ſeines Verbots vom 22 April 1836. Das Ordinariat ward abgewieſen (23 April 1839. No. 4298) und der Beſchluß der Sektion vom 7 Nov. 1835 beſtätigt. Das Geſangfeſt wurde in der Spitalkirche zu Konſtanz abgehalten und das Ordinariat durch die Zeitung

*) S. Beilage Nr. 4. Ueber den Verlauf die „Reflexionen über den kirchlichen und politiſchen Zuſtand in Baden“ in Phillipps und Görres hiſt. pol. Blättern, Bd. 8. S. 5 ff.

Digitized by Google

verhöhnt. *) Es machte darauf eine neue Eingabe an das Miniſterium (13 Sept. 1839), um die Staatsgenehmigung für ein allgemeines Verbot ſolcher Geſangfeſte in Kirchen zu erhalten, ſie ward ihm verſagt und eben ſowenig Erfolg hatte der letzte Schritt des Ordinariats bei dem Staatsminiſterium, wo es auch abgewieſen wurde (3 Juni 1840) und worauf es beſchloß, jene Geſangfeſte in den Kirchen von Seiten der Kirchenobrigkeit nie mehr zu erlauben (10 Juli 1840).**) Hatte es dieſelben erlaubt, ſo finden wir das nicht recht; es war unnöthig, ein allgemeines Verbot zu verlangen, denn es iſt ſchon ſeit Jahrhunderten vorhanden, es war ungeeignet, dafür die Staatsgenehmigung nachzuſuchen, die es durch die Annahme des Trienter Concils ſchon längſtens hat. Dieſe einfache Sache gieng alſo durch alle höchſten Staatsbehörden, wurde von allen abſchläglich gegen das Ordinariat beſchieden; ſo wurde das Schutzrecht, ſo das Aufſichtsrecht des Staates gehandhabt. Die allgemeine Kirchenordnung iſt da, die Regierung hat ſie umgeſtoßen, der Erzbiſchof kann ſie nicht vollziehen, und den Katholiken iſt der Schutz ihrer Gottesverehrung verfaſſungsmäßig zugeſichert.

Der Schaffhauſer Verein wurde gleich nach ſeiner Gründung in den Zeitungen als ein feſtes Bollwerk gegen den Jeſuitismus und Ultramontanismus gerühmt. Was darunter verſtanden war, erklärte ein Pfarrer auf der Kapitelskonferenz zu Bonndorf (8 Okt. 1838) folgendermaßen: der Verein ſey gegen den Ultramontanismus gegründet, weil dieſer immer mehr ſein Haupt erhebe, beſonders durch die Kölner Wirren, ferner gegen die Verunſtaltung des Kirchenthums, gegen die übermächtigen Eingriffe des Pabſtthums. Die Religion ſollte von dem vielen Auſſerweſentlichen, das

*) Seeblätter 1839. Nr. 98.

**) S. Beilagen No. 6 und 7. Die Kreisregierung gieng ſo weit, den Dekan Kuenzer und einen andern Geiſtlichen zu befragen, ob man Geſangfeſte in Kirchen aufführen könne. Die Regierung erhob alſo die Pfarrer über ihren Erzbiſchof. S. Phillipps und Görres hiſt. pol. Bl. a. a. O. S. 9.

Digitized by Google

mit der Zeit aufgekommen, gereinigt, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegen die Uebermacht des Pabſtes und der Biſchöfe geſchützt, der Aberglauben ausgerottet werden u. ſ. f. Als Mittel zu dieſem Zweck ſollten Zeitblätter und kleine Schriften zur Förderung der Aufklärung dienen, beſonders die Zeitſchriften von Pflanz und Fiſcher, welche man durch Ankauf unterhalten und gegen ultramontane Blätter, die täglich mehr aufkämen, ſchützen ſollte. Vorzüglich müßten die Schullehrer zur Verbreitung aufgeklärter Schriften und Grundſätze mitwirken; man ſollte ſie daher unentgeldlich aufnehmen, weil ſie ohnehin ſchlecht beſoldet ſeyen.

Dieſe Abſichten waren an und für ſich, ſo wie durch die Art ihrer Ausführung revolutionär für Kirche und Staat zugleich. Die Rede jenes Pfarrers wurde dem Ordinariat eingeſandt und von dieſem der Regierung vorgelegt mit der Bitte, einen ſolchen demagogiſchen Verein von Staatswegen zu verbieten, da der Erzbiſchof kein anderes Strafmittel habe als Verweis, welcher verlacht und verſpottet werde, und die Belehrung jedweder Verdrehung und Entkräftung durch die öffentlichen Blätter ausgeſetzt ſey. Bald darauf (12 Nov. 1838) wandte ſich auch der Pfarrer D. Kuenzer in Konſtanz an die katholiſche Kirchenſektion mit der Anzeige, daß der Verein unter ſeiner Mitwirkung gegründet ſey, und ſeine Zwecke, wie die übrigen gelehrten Vereine, die ſich jährlich verſammeln, öffentlich verhandeln werde. Der Dekan eines Landkapitels erließ ſodann (26 Dec. 1838) eine Einladung an ſeine Amtsgenoſſen zur Bildung des Bezirksvereines, wobei er ſich auf die Eröffnungsrede zu Bonndorf bezog. Die Kirchenſektion wies das Begehren des Erzbiſchofs ab, das Miniſterium des Innern fand den Antrag deſſelben auf ein Verbot des Vereines auch nicht begründet (15 März 1839), befahl aber den Kreisregierungen durch die Sektion, den Verein ſtreng zu überwachen (12 April, Nr. 7054).

Unterdeſſen hatte der Pabſt den Erzbiſchof Ignaz durch

Digitized by Google

ein Breve (vom 23 Nov. 1838) aufgefordert, ſeine Sorgfalt und Wachſamkeit gegen dieſe Umtriebe zu ſchärfen und das Aergerniß von dem übrigen Theile der Geiſtlichkeit und dem Volke abzuwenden. *) Demnach erließ der Erzbiſchof im folgenden Jahre, als ſich der Verein wieder verſammeln ſollte, ein Verbot der Theilnahme an die Landkapitel im Seekreis. Darauf erhob ſich Kuenzer mit Hintanſetzung ſeines beſchworenen Prieſtergehorſams, die Sache ward an die Regierung gebracht, und das Ordinariat befragt, ob es mit ſeinem Verbote nur den Schaffhauſer Verein oder ähnliche Zuſammenkünfte überhaupt gemeint habe. Auf die Antwort, daß beides der Fall ſey, erfolgte der mitgetheilte Beſchluß des Miniſteriums vom 4 Juli 1840, wodurch dem Erzbiſchof das Urlaubsrecht in Bezug auf den Verein abgeſprochen wurde.

Der Gründer des Vereins, J. A. Fiſcher, machte darauf eine Einladung zu einer beſondern Zuſammenkunft in Stühlingen bekannt (25 Juli). Das Ordinariat erließ ſodann eine ausführliche, von Hirſcher verfaßte Zuſchrift an das Miniſterium (im Auguſt, Nr. 5536), worin die Eröffnungsrede in Bonndorf, die Einladung Fiſchers und der eigentliche Zweck des Vereins beſonders gewürdigt und dem Miniſterium erklärt wurde, das Ordinariat müſſe alle Verantwortlichkeit von ſich ablehnen, welche durch den verweigerten Schutz aus dieſer Angelegenheit ſowohl dem Pabſte als der geſammten Kirche gegenüber entſtehen könnte. Das Miniſterium erwiederte, es könne nicht weiter gegen den Verein verfahren, als bereits geſchehen, denn man habe gegen denſelben nichts anzuführen, als die Rede in Bonndorf und die Einladung Fiſchers; jene ſey nicht gegen die Statuten, über dieſe und ihre Folgen könne noch nicht geurtheilt werden. Das Benehmen des Vereins ſtehe mit ſeinen Statuten nicht in Widerſpruch, ſeine Tendenz ſey der kirchlichen Ordnung nicht gefährlich; daher bleibe

*) Abgedruckt in der Beilage Nr. 5.

Digitized by Google

es bei dem Beſchluſſe vom 4 Juli 1840.*) Alſo kam der Verein in demſelben Jahre zu Geiſingen, im folgenden zu Altdorf bei Engen zuſammen (13 Okt.), wo aber nur einige und zwanzig Geiſtliche erſchienen, zwei ihre Abweſenheit entſchuldigten, und auſſer der Rede des Vorſtandes Kuenzer, der ſich über die Abnahme der liberalen Kirchenblätter und das Aufkommen der ultramontanen beklagte, nichts weiter für die Wiſſenſchaft geſchah.**) Im Jahr 1842 war die Verſammlung in Stockach und zwar öffentlich (31 Aug.). Die verhandelten Gegenſtände betrafen die Strafgewalt der Kirche, die Zuläſſigkeit der gemiſchten Ehen, die Einführung der Landesſprachen beim Gottesdienſte in einzelnen Bisthümern, die katholiſchen Exequien für verſtorbene Proteſtanten und die Urlaubsverhältniſſe der Geiſtlichen zum Landtag. Wir wiſſen nicht, in welcher Art dieſe Gegenſtände behandelt wurden; es ſind Zeitfragen, die zeitlich aufgefaßt wenig Wiſſenſchaft erfordern, um in Irrthum zu führen. In der letzten Frage war der Vorſtand des Vereins, Kuenzer, ſelbſt betheiligt, denn das Ordinariat verweigerte ihm den Urlaub zum Landtage. Was er gegen dieſe Verweigerung vorbrachte, verrieth mangelhafte Kenntniß der Kirchengeſetze.

Die Leerheit eines wiſſenſchaftlichen Vereines iſt kein Grund ihn aufzuheben, wohl aber Urſache ſeines eigenen Zerfalls, um ſo ſchmählicher, je größer die Anmaßung bei der Gründung war. Darum iſt es betrübt, daß dieſer Verein die Regierung zweimal in die Irre geführt. Sie erkannte in der zweiten Kammer an, daß der Erzbiſchpf das Recht habe, ſeinen Geiſtlichen den Urlaub zum Landtage zu verweigern; warum hat man ihm denn das Recht nicht eingeräumt, ſeinen Pfarrern den Beſuch des Schaffhauſer Vereins zu verbieten? Dieſen Verein hat der Erzbiſchof als ſchädlich für die Kirche nachgewieſen, das iſt bei

*) S. Beilage Nr. 8.

**) Südteutſches kathol. Kirchenblatt 1841. S. 240 flg.

der Kammer nicht der Fall; dennoch darf er den Urlaub zum Vereine nicht verweigern, wohl aber zur Kammer. Darum gewinnt es den Anſchein, als habe die Regierung die Urlaubsverweigerung an Kuenzer nur darum gutgeheißen, weil er zur Oppoſition gehört. Vor einigen Jahren ergriff die Regierung mit Recht Maßregeln, um die badiſchen Handwerker in der Fremde, namentlich in der Schweiz, vor dem verderblichen Einfluß der revolutionären Geſellſchaften zu ſchützen, welche ihre zerſtörenden Abſichten dadurch im Lande erreichen wollten; bis jetzt hat ſie aber nichts gethan, um die Schullehrer dem Schaffhauſer Verein zu entziehen, der hauptſächlich durch dieſe eine Wirkſamkeit entwickeln will, welche der Erzbiſchof und der Pabſt als kirchenfeindlich und verwerflich erklärten. Iſt das jugendliche Geſchlecht der Kirche verloren, ſo iſt auch das erwachſene für den Staat verloren.

Das Ordinariat gab die Gottesdienſtordnung des Biſchofs von Rottenburg an die Landkapitel zum Gutachten (2 März 1838) und die Kapitel Konſtanz und Linzgau ließen darauf ihre Vorſchläge bekannt machen, welchem Beiſpiele andere folgten.*) Dieſe Gutachten enthalten viel Irriges, was damals mehrfach gerügt wurde, und eine Verkennung des Katholicismus ſelbſt im Aeuſſern, die von Geiſtlichen betrübend iſt. Das Ordinariat legte dieſe Schriften der katholiſchen Kirchenſektion vor mit einer ausführlichen und gründlichen Nachweiſung Bucheggers über das Widerrechtliche und Gefährliche ſolcher Bekanntmachungen, wodurch die kirchliche Auctorität und der Glauben des Volkes zugleich erſchüttert werde, weil durch das Herabziehen ſolcher rein kirchlichen Gegenſtände in die Beurtheilung der Laien, die größtentheils dazu keine Kenntniſſe beſitzen, nur Verwirrung und Aergerniß entſtehen müßte. Das Ordinariat beantragte daher ein allgemeines Abmahnungsſchreiben gegen ſolche Bekanntmachungen, die Sektion aber ſchlug es

*) Badiſches Kirchenblatt 1838. Nr. 39. 40. 42. 44. 46 ꝛc.

Digitized by Google

ihm ab mit dem Beifügen: »Wir ſehen nicht ein, wie durch unſers Erachtens ganz unſchuldige Conferenzbeſchlüſſe das Anſehen des Ordinariats geſchmälert werden kann. — Wir können die Bekanntmachung weder für rechtswidrig noch für gefährlich halten. Sie leiſtet noch den weſentlichen Nutzen, daß ſie die Aeuſſerung der öffentlichen Meinung hervorruft, aus welcher das Ordinariat die Empfänglichkeit für die beabſichtigte Anordnung, ſo wie das Bedürfniß derſelben oder das Gegentheil zu ermeſſen im Stande iſt. Es ſcheint uns daher in keiner Beziehung hinreichender Grund vorhanden, den Druck der Conferenzbeſchlüſſe im Allgemeinen zu verbieten.« *) Dieſer Beſchluß wurde auch noch damit gerechtfertigt, daß die Proteſtanten ebenfalls die Bekanntmachung ihrer Synodal-Arbeiten nicht verbieten. Was aber die Proteſtanten in ihrer Kirche thun, das geht uns nichts an; wir müſſen uns wiederholt gegen die Anwendung proteſtantiſcher Grundſätze auf katholiſche Religionsverhältniſſe erklären und die Sektion über ein ſolches Benehmen tadeln. Ebenſo iſt es gegen die katholiſchen Grundſätze, die Gottesdienſtordnung von der öffentlichen Meinung abhängig zu machen, und eine Regierung, welche das ausſpricht, muß folgerichtig auch gemiſchte katholiſche Synoden zugeben. Nach dieſen Vorgängen hatte der Pabſt Recht, daß er durch ein Breve den Erzbiſchof Ignaz ermahnte, kein neues Ritual einzuführen, ſondern ſich an das römiſche zu halten (30 Nov. 1839). Und da die katholiſche Sektion die öffentliche Verhandlung der Kirchenſachen gut heißt, ſo wird das Ordinariat wohl daran thnn, alljährlich die Gegenſtände bekannt zu machen, über welche es mit der Sektion im Streite liegt, um die Katholiken des Landes von dem Stande ihres Kirchenweſens zu unterrichten, deren Theilnahme ihm nicht fehlen wird. Der Pabſt thut daſſelbe in großen Verhältniſſen.

---

*) Hiſtoriſch-polit. Blätter Bd. 8. S. 302.

Digitized by Google

Ueber die gemiſchten Ehen führten die Konſtanzer Blätter im Jahr 1838 einen ärgerlichen Streit, der hauptſächlich gegen die katholiſche Kirche gerichtet war, und wobei die Vertheidigung der kirchlichen Vorſchrift eine »ultramontane Verrücktheit« genannt wurde, was die Cenſur nicht anſtößig fand. *) Das entſprach der Härte, mit welcher die Regierung in dieſen Dingen verfuhr. Sie zwang den Pfarrer Honikel in Feudenheim (1837) die Ehe zwiſchen einem geſchiedenen Proteſtanten und einer Katholikin zu verkünden; daſſelbe geſchah dem Pfarrer Sauter in Frieſenheim und dem Martinspfarrer Bayer in Freiburg, der mit Sequeſtrirung der Pfarreinkünfte bedroht wurde, obgleich er nach der Weiſung des Ordinariats handelte, welches der Kirchenſektion zu Karlsruhe das Widerrechtliche dieſer Maßregeln vorſtellte, aber keine Antwort erhielt. Nebenius erkannte bei ſeiner Anweſenheit zu Freiburg (März 1839) im Domkapitel an, daß über die Verkündung einer ſolchen Ehe ein Widerſtreit zwiſchen dem Landrecht und dem katholiſchen Dogma beſtehe, die Regierung könne aber den Ausweg treffen, die Strafe für die Nichtverkündung einer ſolchen Ehe nachzulaſſen. Das geſchah jedoch nicht, denn im folgenden Jahre wurde dem Pfarrer zu Weingarten dieſelbe Verkündung zugemuthet. In Betreff der übrigen gemiſchten Ehen erklärte Nebenius dem Domkapitel, daß jede fernere Bitte des Ordinariats, um das Geſetz und die Praxis mit der Kirchenvorſchrift in Einklang zu bringen, abgeſchlagen würde, ſo wie auch die Kirchenſektion ſich für unbedingte Einſegnung der gemiſchten Ehen ausſprach. Wir meinen, es würde dem kleinen Baden wohl anſtehen, wenn es dieſe Streitfrage mit der Kirchenbehörde wie Oeſterreich und Preußen in Ordnung brächte.

Ein neuer Verſuch zur Aufhebung des Cölibats wurde durch den Pfarrer B. Henn gemacht, der Petitionen zur Unterſchrift herum ſchickte, wogegen das Ordinariat die De=

*) Seeblätter 1838. Nr. 137. S. 600.

Digitized by Google

kane aufmerkſam machte (22 Dec. 1837). Der Vorſchlag blieb auf ſich beruhen, ſein Urheber wurde proteſtantiſch. Das Verlangen nach einer Synode bekam eine neue Wendung und ſchnelle Aufklärung. Früher machte man geltend, durch die Synode ſollte die despotiſche Gewalt des Biſchofs über die Geiſtlichkeit und dieſer über das Volk verhindert werden; jetzt ſoll ſie der Regierung gegen die ſtaatsgefährliche Thätigkeit der Ultramontanen zum Schutze dienen. Damit die Regierung das glaube, haben ſich die Geiſtlichen, die man im Lande Synodiker nennt, bei den letzten Wahlen zum Landtage (im April 1842) auf die Seite der politiſchen Oppoſition geſtellt und ſich wie Demagogen benommen, beſonders auf der Verſammlung der Wahlmänner zu Steißlingen und der Umgegend. Der Regierungsdirektor forderte den Dekan auf, einen ſolchen Pfarrer zurecht zu weiſen, erhielt aber die richtige Antwort: jener Pfarrer ſey in ſeinem Widerſtand gegen Pabſt, Erzbiſchof und Domkapitel von der Regierung eine geraume Zeit geſchützt, ja dazu ermächtigt worden; die Oppoſition gegen die Kirche führe zu jener gegen den Staat, und wer den Wind ſäe, werde ſicher den Sturm ärnten.*) Darnach ſollte man denken, die Regierung ſey mit jenen Geiſtlichen zufrieden, welche ſich wahrhaft ihrem Berufe widmen. Nein; ſie mag ebenſowenig die kirchliche als die demagogiſche Richtung der Geiſtlichkeit und hält ſich dadurch für unparteiiſch, während ſie eigentlich ihren rathloſen Zuſtand bekennt. Zum Beweiſe bemerken wir Folgendes. Der Kaplan Müller bei St. Martin zu Freiburg übt ſein prieſterliches Amt mit Treue und Eifer, beſonders im Religionsunterricht der Mädchenſchule. Der Prüfungscommiſſär und Domherr Konrad Martin, den der Pabſt ſeiner Weſſenbergiſchen Grundſätze wegen nicht zum Protonotar machte (1824), fand es unzweckmäßig, daß Müller den Unterricht mit den Glaubenslehren anfieng, ſtatt durch eine moraliſche Einleitung vorzubereiten, und wünſchte

*) Südteutſches kathol. Kirchenblatt 1842. Nr. 9 u. 17.

deſſen Verſetzung oder Ueberwachung (1841). Dieſer allgemeine Bericht, der nicht auf beſtimmte, einzelne Lehren und Fälle eingieng, und eben ſo beweislos ſich in dem Gerede von Empfindelei, Frömmelei, Pietismus und Myſticismus herumtrieb, ohne den Hauptpunkt, auf den es allein ankommt, auch nur zu berühren, ob nämlich die Lehren Müllers mit der Kirche übereinſtimmen oder nicht, dieſer Bericht mit ſeinen Anträgen ward von der Kirchenſektion in Karlsruhe ohne weiteres angenommen, obgleich der katholiſche Schulvorſtand in Freiburg milder geurtheilt hatte. Das Ordinariat wurde angegangen, die erhobenen Beſchwerden gegen Müller zu beſeitigen, und ihm dabei vorgehalten, es ſcheine dieſen Uebelſtand zu dulden, und die Sektion würde dagegen einſchreiten müſſen (30 Juni 1841). Das Ordinariat ließ, wie billig, die Beſchuldigung unterſuchen (23 Juli) und wir ſehen an dem Verfahren der Sektion, daß ſie nach Vorurtheilen handelt, das Ordinariat belehren will, was katholiſch ſey, und mit ihrem Einſchreiten in eine rein kirchliche Sache droht. Auf ähnliche Art gieng es dem Dompräbendar Sulzer in Freiburg, der in ſeinen Predigten die Stunden der Andacht von Zſchokke angriff und nach den proteſtantiſchen Miſſionsberichten bemerkte, der Haß gegen die katholiſche Kirche werde auch zu den Heiden getragen. Darüber ward er durch eine Denunciation zu Karlsruhe verklagt, worin ihm theils Behauptungen angedichtet, theils ſeine Worte entſtellt waren. Die Kirchenſektion nahm die Klage unbedenklich und als vollkommen begründet an, erklärte die Predigten Sulzers und Müllers für Störungen des Friedens zwiſchen den beiden Confeſſionen und verlangte von dem Ordinariat, den beiden Prieſtern die Kanzel zu verbieten, den Sulzer zur Annahme einer Pfarrei zu bewegen und den Müller auf eine Kaplanei zu verſetzen, und das Alles mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß es »ohne Aufſehen«, alſo ohne Unterſuchung, »im Stillen«, alſo mit einem Worte rechtlos geſchehen

Digitized by Google

ſolle. *) Das Ordinariat ließ den Kaplan Müller von polemiſchen Predigten abmahnen, der aber erklärte, er habe niemals ſolche gehalten; es fügte ſich auch der Vorſchrift der Sektion, die Predigt Sulzers nach dem verfälſchten Auszug der Denunciation zu mißbilligen, ſah ſich aber doch genöthigt, zu bemerken, es habe ja auch keine Beſchwerde geführt, als der proteſtantiſche Vikar Eiſenlohr zu Freiburg eine gehäſſige Predigt hielt und drucken ließ. So unkatholiſch benahm ſich die Sektion gegen das Ordinariat, maßte ſich eine Beaufſichtigung der Kirchenlehre an und miſchte ſich in die Rechte des Erzbiſchofs bei Beſtellung der Kapläne und Vergebung der Dompfründen, was ſie alles nichts angeht, und ſo furchtſam erſchien ſie gegen das Miniſterium, daß ſie auf eine ungeprüfte Denunciation hin Geiſtliche verſetzen wollte, um etwa einer Rüge zu entgehen. Pabſt Pius VIII. hatte ſchon den Erzbiſchof Bernhart getadelt, daß er mit ſeinem Klerus der Gründung der proteſtantiſchen Kirche beiwohnte, und denſelben Tadel erfuhr der Erzbiſchof Ignaz von Gregor XVI., weil die Mitglieder ſeines Kapitels bei der Einweihung jener Kirche anweſend waren. Zum Lohne dafür hörten ſie beleidigende Reden gegen den Katholicismus und ſchwiegen dazu, ſchwiegen die Katholiken gegen die Ausfälle der proteſtantiſchen Prediger in Freiburg, und bei all dieſer demüthigen Toleranz ſieht ſich das Ordinariat doch genöthigt, der Sektion die gehäſſige Predigt des Vikars Eiſenlohr anzuzeigen. Für ſeine Duldſamkeit fand das Ordinariat keine Anerkennung von den Proteſtanten, für ſeine Uebertretung der Kirchenvorſchrift zog es ſich den Tadel der Päbſte zu; ſo hat es ſich in dieſer Sache zwiſchen Thüre und Angel geſtellt, unhaltbar.

Ueber den Unterricht ſagen wir wenig, denn der Gegenſtand iſt für dieſe Schrift zu groß. Man erkennt ſelbſt

*) S. Beilage Nr. 14. Die übrigen Aktenſtücke ſtehen im Katholiken Bd. 84. S. LXXXIX—C. Wir können ſie des Raumes wegen nicht alle aufnehmen.



Digitized by Google

von einer Seite an, wo man wenig darauf hält, daß der Unterricht der katholiſchen Religion in den Volksſchulen mangelhaft und ungenügend ſey, was wir beides zugeben, und zwar jenes wegen der unzulänglichen religiöſen Bildung in den Schulſeminarien, dieſes wegen der geringen Stundenzahl und dem gehemmten Einfluß der geiſtlichen Behörden auf die Schulen. Zum Beweiſe nur einige Thatſachen von vielen. Der katholiſchen Gemeinde zu Wisloch gab man einen Schullehrer, der in gemiſchter Ehe lebt, mit deſſen unkatholiſcher Wirkſamkeit die Gemeinde ſo unzufrieden wurde, daß ſie klagend auf deſſen Entfernung antrug, worauf er ſeinen Uebertritt zum Proteſtantismus erklärte, was er jedoch nicht ausführte. In Durlach iſt der vierte Theil der Bürgerſchüler katholiſch und es thut wehe, zu hören, wie dieſe Kinder die Geſchichte gegen ihre Kirche lernen und aufſagen müſſen. Aehnliches geſchieht in Karlsruhe, wo an der Töchterſchule Röſſelts Lehrbuch der Geſchichte eingeführt iſt, wie in Ueberlingen, wo man Dräſeke's Büchlein über Glauben, Liebe und Hoffnung gebrauchte, was jedoch verboten wurde. Ein Profeſſor am Lyceum zu Karlsruhe erhielt von der Schulbehörde einen Verweis, weil die Katholiken durch den Aufſatz eines Schülers beleidigt wurden. Wie unkatholiſch und nachtheilig der Religionsunterricht von dem Profeſſor Schilling am Lyceum zu Heidelberg gegeben wurde, und wie dieſe Anſtalt ein Halbjahr lang gar keinen katholiſchen Religionslehrer hatte, iſt bekannt.*) Daß die katholiſche Jugend durch proteſtantiſche Lehrbücher in Religion und Geſchichte und in dieſem Fache ſelbſt durch Proteſtanten unterrichtet werde, ſcheint jenen Leuten ganz vernünftig und billig, welche das Recht und die Freiheit der katholiſchen Kirche mit Füßen treten, um der Aufklärung, das heißt, der religiöſen und politiſchen Auflöſung Platz zu machen. Auf dieſe Seite ſollte ſich aber die Regierung nicht ſtellen, ſonſt gibt ſie, wir ſagen nicht ihren böſen

*) Südteutſches kathol. Kirchenblatt 1841. S. 183.

Digitized by Google

Willen, ſondern ihren Mangel an Urtheil und Vorſicht kund. Am Lyceum zu Konſtanz war mit Genehmigung des Oberſtudienraths Barthels Religionsgeſchichte eingeführt, ein Buch, vom katholiſchen Standpunkt ausgearbeitet und für Bürgerſchulen und Gymnaſien beſtimmt, wonach an den katholiſchen Anſtalten in Schleſien gelehrt wird. Das denuncirte man, wie es heißt, von Konſtanz aus dem Miniſterium des Innern, und bereits iſt das Lehrbuch am Lyceum auſſer Gebrauch, ohne Rückſicht auf das Beiſpiel der preußiſchen Regierung, ohne Rückſicht auf die ſogenannte Aufklärung und ihre Folgen im Seekreis, die man in Karlsruhe doch kennen ſollte (Sept. 1842). Will man ſich auf eine Uebereinkunft mit dem Ordinariat beziehen, wonach in den unteren Klaſſen nur der Katechismus gelehrt, in den oberen die Bibel geleſen werden ſoll, ſo muß man doch einſehen, daß die Bibel das Fundament der Religionsgeſchichte iſt und dieſe nicht ausſchließt; daß es unbillig wäre, den Katholiken die Geſchichte ihrer Religion vorzuenthalten, während die Proteſtanten die ihrige dem Katechismus anhängen; und hat man keine Ahnung davon, welch eine mächtige Stütze dem Katholiken die Geſchichte ſeiner Kirche iſt: ſo darf man ſich auch nicht wundern, wenn das Vertrauen der Katholiken zu der Regierung durch ſolche Maßregeln immer mehr erſchüttert wird. Bei den hohen Schulen begegnet der Regierung das Ungeſchick, manchmal Atheiſten und Demagogen anzuſtellen. Welche Mühe hat es nicht gekoſtet, die Profeſſur der Philoſophie zu Freiburg nach ſechsjähriger Vakatur mit einem tüchtigen Mann zu beſetzen; die Regierung ſchlug einen anerkannten Atheiſten dazu vor, und zwang die theologiſche Fakultät, dem Reſpicienten zu erklären, ſie werde abdanken, wenn die Regierung einen ſo verderblichen Vorſchlag ausführe. Darum iſt die theologiſche Fakultät ultramontaniſch und wurde bei Gelegenheit des Verſuchs, den Hofrath Amann zu reaktiviren, von einigen Mitgliedern der Juriſtenfakultät angegriffen. Zwar iſt der Ultramontanismus ein leeres Wort, denn man



Digitized by Google

muß dieſſeits der Alpen eben ſo katholiſch ſeyn, wie jenſeits, wenn man überhaupt katholiſch ſeyn will; aber die Feinde unſerer Kirche ſtellen ſie unter dem Namen des Ultramontanismus als ein reißendes Thier vor, um die Unterthanen zu ängſtigen und die Fürſten mißtrauiſch zu machen, wobei die Aufgeklärten in heidniſcher Bequemlichkeit leben können, ohne Sorge für die Zukunft ihres Leibes, ihrer Nachkommen und ihrer Seele. Die theologiſche Fakultät wurde dadurch veranlaßt, die Leerheit jenes Vorwurfs und die widerlichen Umtriebe amtlich darzuſtellen (3 Juni 1841). *)

Die Willkür, mit welcher die Cenſur gegen die Katholiken ausgeübt wird, iſt in eine förmliche Unterdrückung ausgeartet. Im Jahr 1840 erſchien eine landesherrliche Verordnung über die Tagespreſſe, worin ausdrücklich eine freimüthige, aber anſtändige Beſprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbeſondere deren des Großherzogthums zugeſichert wurde. Die Verordnung bezweckte eine ſchleunige Erledigung der Beſchwerden gegen die Cenſur und befahl, dieſelben als eilende Sachen zu behandeln. **) Aber die Cenſur und das Miniſterium des Innern thaten in Betreff der katholiſchen Beſprechung grade das Gegentheil dieſer Vorſchriften. Unter dem Namen einer Inſtruktion für die Cenſoren änderte das Miniſterium einſeitig jene Verordnung ab und verbot die Beſprechung der katholiſchen Zuſtände Badens. ***) Dennoch wurden Schmähartikel gegen unſre Schrift und Beleidigungen gegen die Katholiken in dem badiſchen Kirchenblatt und der Freiburger Zeitung zugelaſſen, aber eine Beurtheilung der Zuſtände in dem katholiſchen Kirchenblatt unterſagt und auf die erhobene Beſchwerde keine Antwort gegeben, ſo daß die Redaktion genöthigt war, ſich auf eine bloße Anzeige zu beſchränken. Damit nicht genug,

*) S. Beilage Nr. 9.

**) Verordnung vom 3 Januar 1840 im Regierungsblatt Nr. 1 deſſ. Jahrs.

***) Verhandlungen der zweiten Kammer vom 2 Sept. 1842.

Digitized by Google

übernahm die Karlsruher Zeitung (vom 24 Dec. 1841) einen Artikel des Frankfurter Journals, worin unſre Schrift wie natürlich getadelt, die unſers Gegners gelobt und empfohlen und beigefügt war: »Bei uns weiß Niemand von Unbilden, die gegen die katholiſche Kirche angeblich verübt wurden.« Eine ſolche Lüge enthielt die Zeitung der Reſidenz, als wenn zu Karlsruhe von der Beſchwerden-Motion des H. v. Andlaw und von den Streitigkeiten des Ordinariats mit den Staatsbehörden nichts bekannt wäre. Und die Regierung will dieſe Bedrückung der katholiſchen Preſſe damit beſchönigen, weil wir die Abſicht hätten, Unfrieden unter den verſchiedenen Confeſſionen zu erzeugen. Aber Jedermann weiß, daß wir nichts von den Proteſtanten wollen, daß wir uns nicht in ihr Kirchenweſen miſchen, nicht gegen ſie, ſondern gegen die Regierung uns beklagen: wie können wir alſo ihren Frieden ſtören? Aber der Regierung möchte es ſchwer fallen, den Frieden der Katholiken zu erhalten, wenn ſie die Bedrückung der Cenſur gegen ſie fortſetzt. Das hat die Erfahrung bereits gelehrt. Es erſchien, angeblich von Stuttgart, ein Artikel im Frankfurter Journal, worin ein geheimer Bund der ſüdteutſchen Katholiken, der über bedeutende Geldmittel verfüge und das Unterrichtsweſen an ſich reißen wolle, der Welt zum Schrecken angezeigt ward und zwar auf die Papiere hin, die ſich bei Ernſt Münch vorgefunden hätten; — deſſen ſchnelles Leben und ſchneller Tod doch zur Warnung dienen ſollte. Unter den oberländiſchen Blättern nahm die Freiburger Zeitung ſofort den Artikel auf, obgleich der Fränkiſche Kurier und die Oberdeutſche Zeitung die Abgeſchmacktheit dieſes Geſchwätzes aufdeckten und verhöhnten. Die Freiburger Zeitung fuhr aber fort die Katholiken zu beleidigen, ſtatt jene Anklage zu beweiſen, und brachte einen Aufſatz über die »Ceremonien und Feſte der griechiſch-ruſſiſchen Kirche«, der gegen die Katholiken äuſſerſt beleidigend war und den Unwillen gegen das kirchenfeindliche Streben dieſer Zeitung zum Ausbruch führte. Erſchrocken darüber erklärte die Redaktion (9 Dec. 1841), ſie

habe den Artikel aus einem bayeriſchen Blatt entnommen, werde ihn aber nicht fortſetzen, denn ſie wolle niemand in ſeinen religiöſen Gefühlen beleidigen. Den Unbilden alſo, die der Cenſor ſo lange hingehen ließ, mußte der öffentliche Unwillen, gleichſam eine Selbſthülfe, Einhalt thun; dahin kam es durch die einſeitigen Maßregeln der Regierung und die Schwäche des Erzbiſchofs Ignaz. Wenn der Redakteur die Abſichten eines ruſſiſchen Artikels nicht verſtand, ſo bewies er nur ſeine politiſche Unkenntniß; daß er aber dieſem Artikel Verbreitung gab, daran hat er als Katholik ſehr gefehlt. Es wurde eine Beſchwerde gegen ihn von vielen katholiſchen Einwohnern Freiburgs aller Stände und Klaſſen, auch von mehreren Proteſtanten, welche dieß Unweſen mißbilligten, unterzeichnet und dem Großherzog Leopold eingereicht *), welcher ſein Mißfallen über das Benehmen der Zeitung ausſprach und befahl, daß kein Artikel mehr aufgenommen werden ſollte, wodurch ein Religionstheil, in Widerſpruch mit Wort und Geiſt der Cenſurvorſchriften, verletzt werden könnte. Darauf ward die Redaktion der Zeitung geändert.

So weit kam es, daß die Einwohner einer Stadt für die Erhaltung der Kirche und des Staates auftreten mußten, während das Miniſterium des Innern den zerſtörenden Grundſätzen der Neuerer freien Lauf ließ. Eigentlich war die Beſchwerde der Freiburger eine ſtarke Anklage des Miniſteriums bei dem Großherzog, und was darin von der feindſeligen Richtung des Freiburger Blattes, von der Heuchelei des ſogenannten Liberalismus, von dem Lügenſyſteme der Aufreger und dem nothwendigen Zuſammenhang der kirchlichen und politiſchen Auflöſung geſagt iſt, das hätte

*) Beilage Nr. 13. Die perſönlichen Beziehungen haben wir weggelaſſen. Es wurde zwar in einem Blatte behauptet, man habe einen Proteſtanten auf ſeinem Krankenbette gezwungen, die Beſchwerde zu unterſchreiben, aber es wurde kein Beweis dieſer Unwahrſcheinlichkeit geliefert.

Digitized by Google

daſ Miniſterium nicht nur wiſſen, ſondern dieſem Verderben auch ſteuern ſollen. In neueſter Zeit übte es bei einem Gegenſtande Gerechtigkeit, es verbot dem badiſchen Kirchenblatt die Aufnahme eines Artikels über die Frage, ob die Katholiken ſchuldig ſeyen, die Ohrenbeicht abzulegen. Hoffentlich alſo wird dieſes Sakrament nicht mehr verhöhnt werden, wie in den Seeblättern geſchah, und die Katholiken, welche nicht beichten wollen, werden ihre Beſchwerden nicht mehr vor die Landſtände bringen oder ihre Pfarrer darüber belehren, was zum Sakrament der Buße gehört, wie es leider ſchon vorgekommen. *) Das ſind die Folgen der allgemeinen Beicht, welche ſeit fünf und zwanzig Jahren viele Geiſtlichen des Oberlandes zuließen, Früchte der geiſtlichen und weltlichen Aufklärung. Im Uebrigen blieb die Cenſur unbillig gegen die Katholiken, troß all dieſer Vorgänge und troß der Verordnung. Sie nahm Partei für die neuen Huſſiten in Konſtanz und Freiburg (1840); dort wollte man dem Huß ein Denkmal errichten, taufte ein neues Dampfſchiff mit ſeinem Namen, änderte ihn aber ſchnell des Geldes wegen, als Bayern und Oeſterreich dem Schiffe ihre Häfen verſagten; an beiden Orten wurde er in den Zeitungen als ein um Religion und Staat hochverdienter Mann geprieſen, ja ſogar mit unſerem Heiland verglichen. Als aber Jemand gegen dieſen neuen Götzendienſt auftrat und geſchichtlich die Verwerflichkeit der huſſiſchen Lehren bewies, ſo verſagte die Cenſur die Aufnahme des Artikels, der dann auswärts erſchien und jeden Unbefangenen von der Willkür des Cenſors überzeugen wird. **) Vor drei Jahren erſchien ein gedruckter Aufruf an Badens Frauen und Jungfrauen zur Gründung eines Vereins für Krankenpflege, der unter dem Namen der chriſtlichen Schweſtern aus Katholiken und Proteſtanten beſtehen ſollte. Es war vorauszuſehen, daß die Katholiken dieſen Vorſchlag

*) Seeblätter 1838. Nr. 139. — Katholik Bd. 84. S. CXXIII.

**) Katholik Bd. 79. S. CXXXIII.

prüfen würden, ſie waren ja dazu aufgefordert; ſie thaten es auch, verſprachen ſich aber von einem ſolchen gemiſchten Vereine keinen Erfolg, weil die beiden Confeſſionen grade in dieſem Werke der Nächſtenliebe grundſätzlich verſchieden ſeyen. Die Cenſur ſtrich in dem Aufſatze dieſe ganze Ausführung als beleidigend für die Proteſtanten, was ſie der Faſſung nach nicht war, und benahm ſomit den Katholiken das Wort, das ſie doch genöthigt waren auszuſprechen, da der Aufruf von proteſtantiſcher Seite kam. Eben ſo wenig als man von katholiſcher Seite das Verhältniß der beiden Confeſſionen öffentlich beſprechen darf, erlaubt die Cenſur die katholiſchen Intereſſen der Regierung gegenüber zu verhandeln. In einem Artikel über den Tod des Direktors Nabholz unterdrückte der Cenſor die ganz ruhige Darlegung, daß der Unterricht und die Leitung des Schulſeminars in Meersburg nach beſſeren Grundſätzen geſchehen müſſe, als unter Nabholz der Fall war. Wenn die Katholiken des Landes auch nicht mehr über ſolche Gegenſtände reden dürfen, dann ſtellt ſich der Cenſor über den Großherzog und ſeine Verordnung, und wir müſſen fragen, wer ihm dazu das Recht gibt? Damit Jeder unſer Urtheil prüfen kann, geben wir die geſtrichenen Stellen in der Beilage. *) Dennoch ſoll ſich die evangeliſche Kirchenſektion zu Karlsruhe mehrmals über das katholiſche Kirchenblatt wegen Ungebühr und Beleidigung der Proteſtanten beſchwert haben, was uns nicht glaublich ſcheint; wäre es aber der Fall, ſo ſähe ſich das Ordinariat um ſo mehr aufgefordert, gegen die Schmähungen aufzutreten, welche die Katholiken in den Zeitungen des Landes von oben bis unten faſt alltäglich erfahren.

Hätte man das Vertretungsrecht der katholiſchen Kirchenſektion in ſeinem Weſen und ſeinen Wirkungen öffentlich prüfen dürfen, es wäre den Katholiken und ſelbſt der Regierung nützlich geweſen. Die Sektion vertritt nämlich die

*) S. Beilage Nr. 20.

Digitized by Google

Kirchengüter und Stiftungen vor dem Richter unbeſchränkt und ausſchließlich, ſo daß ſie nicht nur über den Zweck und Beſtand jenes Kircheneigenthums nach Gutdünken verfügt, ſondern auch dem Ordinariat keine Mitwirkung geſtattet. Die Oberaufſicht des Staates iſt amtlich zur Obervormundſchaft über das Kirchenvermögen erklärt, ſtatt Aufſeher iſt der Staat Verwalter des Kirchenguts geworden und läßt durch eine von ihm abhängige Stelle (die Sektion) das Eigenthum eines Dritten (der Kirche) ohne Verantwortlichkeit adminiſtriren. Denn die Vorſchrift der Verfaſſung, daß Kirchen- und Stiftungsgut ſeinem Zwecke nicht entzogen werden ſoll, iſt in der Praxis darum wirkungslos, weil die Organe zum Vollzug jener geſetzlichen Beſtimmung fehlen. Daher wurde auch nach wie vor der Verfaſſung mit den Stiftungen willkürlich umgegangen, denn es war in den meiſten Fällen keine Klage möglich oder zuläſſig, und dieſe willkürliche Behandlung der Stiftungen, wozu auch ſeinem Urſprung nach das Kirchengut gehört, iſt allgemein, ſelbſt von unſern Gegnern anerkannt. Geht man conſequent auf dieſem Wege fort, ſo kann das katholiſche Kirchengut ebenſo für den Staat eingezogen werden, wie es mit dem proteſtantiſchen in der ehemaligen Markgrafſchaft Baden-Durlach geſchehen iſt. Jene Vertretung beruht aber auſſer ihrer materiell falſchen Grundlage auf einer Menge formeller Widerſprüche, d. h. widerſtreitender Beſtimmungen, daß es leicht iſt, jedweden Gebrauch des Vertretungsrechtes durch irgend eine Verordnung zu rechtfertigen, wodurch eine Unſicherheit und Willkür in die Entſcheidungen kommt, daß die Kirche, um deren Eigenthum es ſich handelt, faſt immer Schaden leidet. Statt einer weitern Ausführung weiſen wir nach, welche verderbliche Wirkung das Vertretungsrecht der Sektion auf das katholiſche Kirchenweſen ausgeübt hat.

Im Jahr 1804 wurde der den Katholiken zu Weinheim traktatmäßig zuſtehende Antheil der Pfarr- und Kloſtergüter den Reformirten gegeben und eine Menge Stiftungen, ohne

den Biſchof zu fragen, eingezogen. Dadurch verlor die Pfarrei zum Theil ihre Naturaleinkünfte, weil die Wamboldiſchen Erben ſie aus dem Grund verweigerten, daß ihre Stiftungen eingezogen ſeyen. Das Spital iſt gegenwärtig mit keinem Prieſter beſetzt. So wurde, ungeachtet der Einſprache der Gemeinde Kuprichhauſen, der katholiſchen Pfarrei daſelbſt die Hälfte des Pfarrſatzes zu Uffingen genommen und den Lutheriſchen gegeben, wodurch die Katholiken die ihnen zuſtehenden zwei Siebentel des Kirchenguts im Amt Boxberg verloren (1816). Bald nachher wurde auch die Hälfte der Pfarreinkünfte zu Bargen den Proteſtanten gegeben, ungeachtet ſie vertragsmäßig den Katholiken allein gehörten. So ward auch den Katholiken zu Rohrbach bei Sinsheim ihr' Kirchengut genommen, und ſeitdem wird die Gemeinde nur caritativ, d. h. aus Mitleid von Sinsheim verſehen, aber ohne ſonntäglichen Gottesdienſt und ohne Chriſtenlehre. Vor zwei Jahren wurden St. Ilgen und Sandhauſen aufs Aeuſſerſte bedrängt, um an der Kirche und am Pfarrhaus in Leimen zu bauen, obſchon St. Ilgen in der Kirchentheilung den Katholiken zugefallen war und man dem Orte, nach Aufhebung der Dominikaner zu Heidelberg, ihr Pfarrgut hätte überweiſen ſollen, um eine neue Pfarrei zu begründen. Die Katholiken in Heinsheim müſſen ihre Kinder in eine proteſtantiſche Schule ſchicken, obwohl die Güter der Dominikaner zu Wimpfen in Kirchhard an Baden fielen, welches nach ſeinen eigenen Geſetzen (1s Conſt.-Ed. §. 9) verbunden iſt, ſtatt der aufgehobenen Dominikaner für Kirche und Schule in Heinsheim zu ſorgen. Die Katholiken, welche früher zum Bisthum Würzburg gehörten, erhielten durch die Aufhebung des Kloſters Wächterswinkel die Hälfte der Beſoldungen mehrerer Pfarrer und Schullehrer, ſo wie auch Beiträge zum Bau der Pfarrhäuſer. Da man aber 1803 dem Biſchof von Würzburg das Patronatrecht entzog, ſo hörte auch von Würzburg der Zuſchuß auf. Jetzt ſollen jene Katholiken ihre Kirchen und Pfarrhäuſer ſelbſt bauen und andere Pfarrer müſſen beitragen.

Digitized by Google

um den verlornen Zuſchuß zu erſetzen. Und noch jetzt fließen die Einkünfte, die das Juliusſpital zu Würzburg in Hardheim, Lauda, Oberlauda und Gamburg beſitzt, dahin, obgleich von den Einwohnern dieſer Orte Niemand mehr in das Spital aufgenommen wird.

Die Regierung verbot den Pfarrern, die Rechnungen über vakante Beneficien dem Ordinariat vorzulegen; das Einkommen der Frühmeſſe zu Dittigheim ward aber zu ganz fremden Zwecken verwendet, und dort wie in Grünsfeld und Meersburg giengen bedeutende Kapitalien verloren, ohne daß man auf die geiſtliche Behörde Rückſicht nahm. Wie unzweckmäßig und koſtſpielig bei dem Bau neuer Kirchen verfahren wird, die kaum erbaut wieder einfallen, wie in Herriſchried und Waibſtadt, oder zu klein ſind wie in Herdern, iſt hinlänglich bekannt. Dagegen berichten wir mit Freuden, daß die katholiſche Sektion die unzweckmäßige Einrichtung der Hauskapelle zu Illenau ſehr übel nahm und die Sache mit gebührendem Ernſte behandelt. Ein Simultaneum im Irrenhaus iſt jedenfalls ein merkwürdiger Gedanke; eine Hauskapelle, worin Katholiken und Proteſtanten einen und denſelben Altar haben, kein gehöriger Platz für den Tabernakel iſt, und ſo dieſe empfindlichen Kranken in den Begriffen ihrer Religion geſtört werden, die ihnen vielleicht allein noch helfen kann, das halten wir für gänzlich unſtatthaft.

Um nicht weitläufig zu werden, erwähnen wir nur zwei Beiſpiele des Vertretungsrechts beſonders. Die Pfarrei der Gemeinde Oſterburken iſt ſeit fünfzehn Jahren nicht beſetzt, und dadurch ſo herab gekommen, daß die Gemeinde, nach abſchlägiger Antwort von der Sektion, ſich an das Ordinariat wandte und eine Schilderung des Zuſtandes machte, der mehr zu denken gibt, als wir ſagen wollen. *) Nun iſt aber von allen Kanoniſten anerkannt, daß der Biſchof das Recht habe (jus devolutionis), die Pfarreien zu beſetzen,

*) Beilagen Nr. 10 und 11.

Digitized by Google

wenn der Patron innerhalb ſechs Monaten keinen Pfarrer präſentirt. Wie oben bemerkt, dauern die Klagen über die lange Vakatur vieler Pfarreien ſchon dreißig Jahre, und es wird in jetziger Zeit immer dringender, dieſe Proviſorien in der Seelſorge abzukürzen, weil ſie die traurigſten Folgen auf die Gemeinden äuſſern. Die Pfarrei Waldſtetten bezog von ihrer Gemeinde bis zum Jahr 1840 vertragsmäßig gewiſſe Leiſtungen, worunter auch Frohnden. Dieſe wurden von der katholiſchen Sektion in Geld verwandelt, wonach die Gemeinde dem Pfarrer dafür jährlich 75 Gulden ſo lange zahlen ſoll, bis die Pfarrei 800 Gulden erträgt. Das Ordinariat wurde bei dieſem Vergleich nicht angefragt, machte ſeine Mitwirkung (nach dem 1. Conſtit.-Ed. §. 12) geltend und beſchwerte ſich über die bedingte Schenkung jener 75 Gulden, wozu weder der Pfarrer noch das Miniſterium ermächtigt ſey. Die Sektion verwarf die Beziehung auf das erſte Conſtitutionsedikt und nahm das Vertretungsrecht der Pfarreien für ſich allein in Anſpruch (9 Nov. 1841). Die Begründung deſſelben iſt aber falſch.*) Zwei Beſtimmungen, welche die Sektion in ihrem Erlaß nicht anführte, reichen hin, dieß zu beweiſen. Nach dem §. 90 der Kirchen-Commiſſionsordnung (von 1803) iſt ſie ſchuldig, »eine zweckmäßige Aufſicht auf die Erhaltung der Kirchenpfründen bei ihrer Integrität« zu richten. Iſt das eine Aufſicht, wenn die Sektion Vergleiche abſchließt, eine Erhaltung der Kirchenpfründen, wenn ſie dieſelben eventuell verſchenkt? Eben ſowenig befolgte die Sektion den §. 38 der Kirchenverordnung vom 30 Januar 1830, wo es heißt: »Die Güter der katholiſchen Kirchenpfründen, ſo wie alle allgemeinen und beſondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufſicht des Biſchofs in ihrer Vollſtändigkeit erhalten und können auf keine Weiſe zu andern als katholiſch-kirchlichen Zwecken verwendet werden.« Iſt das eine Mitaufſicht des Biſchofs, wenn man ihn gar nicht fragt und ihm ausdrücklich jede Mitwirkung

*) Beilage Nr. 12.

Digitized by Google

fortwährend verweigert? iſt das eine Verwendung der Kirchenpfründen zu katholiſch-kirchlichen Zwecken, wenn man ſie der Gemeinde ſchenkt? Auf eine ſolche Entfremdung der Kirchenpfründen iſt vom Trienter Concil der Verluſt des Patronatrechts geſetzt. *)

Die Verhandlung zur Aufnahme des Prieſterſeminars in St. Peter hatte die Folge, daß dieſe Abtei dem Erzbiſchof zu jenem Zweck abgetreten und übergeben wurde (November 1841). Wir wiſſen, wie gern der Großherzog Leopold die Grabſtätte ſeiner Vorfahren einer kirchlichen Anſtalt zurückgab, und bei den Zöglingen derſelben wie bei dem katholiſchen Volke ſoll die Dankbarkeit gegen ihn und ſein Haus nicht erlöſchen. Auch bei der Wahl des neuen Erzbiſchofs benahm ſich die Regierung unparteiiſch und ehrenwerth. Der Erzbiſchof Ignaz ſtarb nach langer Krankheit den 21 März 1842. Er beſtimmte ſein Vermögen, nach Abzug der Legate für ſeine Geſchwiſter, dem Orden der barmherzigen Schweſtern, ſey es in Bruchſal oder in Freiburg. Am 15 Juni geſchah die Wahl ſeines Nachfolgers. Der Großherzog hatte keinen der vorgeſchlagenen Candidaten verworfen und ſein Commiſſär, der geheime Rath Siegel, miſchte ſich nicht in die Wahl. So wurde der Biſchof von Macra, Hermann v. Vicari, einſtimmig zum Erzbiſchof erkoren, und die Einwohner der Stadt gaben nicht nur ihm, ſondern auch dem Commiſſär des Landesfürſten ihre Freude und Zufriedenheit kund, wohlverdient, denn die Regierung trennte ſich dadurch öffentlich von dem widerrechtlichen Verfahren des früheren Wahlcommiſſärs Beeck und bewies durch die That ihre Achtung vor dem Wahlrecht des Domkapitels.

*) Conc. Trident. sess. 22. c. 11 de reform.

Digitized by Google

## 8. Bedürfniſſe der Katholiken.

Die Betrachtung der Geſchichte führte uns in der erſten Schrift zu den Beſchwerden und hier zu den Bedürfniſſen der Katholiken: werden dieſe richtig erkannt und getreu befriedigt, ſo hören jene auf und im Frieden der Seele ruht auch jener des Lebens.

1. Domſchule. Seit der Gründung des Erzbisthums Freiburg werden im Durchſchnitt für unſer Land jährlich 26 bis 27 Prieſter geweiht; es ſterben aber gegen 40, ſo daß der jährliche Mangel 13 bis 14 beträgt. Auſſerdem ſind nach unſerer Angabe über 360 katholiſche Gemeinden oder Orte von 200 bis 1500 Einwohnern vorhanden, die keinen Pfarrer haben. *) Der Mangel an katholiſchen Prieſtern iſt daher offenbar, und dem muß abgeholfen werden. Ein Hauptgrund deſſelben liegt darin, daß die Studienkoſten für Mittelleute zu groß ſind und die Stipendien für die armen Studenten nicht hinreichen. Thatſächlich wird das Studiren immer mehr ein Privilegium der Reichen, nicht allein wegen den Studienkoſten, ſondern auch wegen der langſamen Anſtellung und der geringen Beſoldung der Anfangs- und Mittelſtellen. Wer ſein Vermögen für die Studien aufgewendet, iſt in übler Lage; deshalb und um den Andrang zum Studiren zu vermindern, hat die Regierung die Studienzeit verlängert, die Lehrgegenſtände vermehrt und die Prüfungen geſchärft. Dieſe allgemeinen Anordnungen ſchaden dem Studium der Theologie bei den Katholiken (und bei den Proteſtanten), weil ſie die Koſten vermehren, und in dieſem Fache kein Andrang ſtatt findet. Dieſem Uebel-

*) Nach dem ſüdteutſchen kath. Kirchenblatt Nr. 47 von 1842 waren im November deſſelben Jahres 81 kathol. Pfarreien und 28 Kaplaneibeneficien in Baden unbeſetzt. Dieſe Zahlen zu den 360 pfarrloſen kathol. Gemeinden des Landes gerechnet, beweiſen ein Bedürfniß an Prieſtern, das gewiß Niemand läugnen kann.

Digitized by Google

ſtande kann nur durch eine Freiſchule für Theologie, welche mit dem Domſtift in Verbindung ſteht, abgeholfen werden und welche wir Domſchule benennen. Die Aufnahme müßte aus dem ganzen Lande geſchehen, und zwar ſo, daß die erzbiſchöflichen Dekane die talentvollſten armen Stadt- und Dorfſchüler, die durch ihren Sinn und ihre Aufführung ſich zur Theologie eignen und würdig machen, mit dem zehnten oder zwölften Lebensjahre zum Eintritt vorſchlagen. Die Lehrzeit der Domſchule wäre acht, höchſtens neun Jahre, worauf die Schüler in das Convikt zu den Univerſitätsſtudien überträten. Jene Lehrzeit genügt zur Vorbereitung für die Theologie, wenn man ſolche Gegenſtände ausſchließt, die der Theolog nicht braucht, und wenn für andere Nebenfächer nicht zu viele Stunden verwendet werden. Die allgemeine Bildung, die man heutzutage im Unterricht erſtreben will, führt meiſtens zur Oberflächlichkeit und dieſe zur Anmaßung, wobei die wahre Gelehrſamkeit und der Charakter leiden. Dieſe Erfahrung muß uns nachdenklich und geneigt machen, die Vorſchriften der Kirche zur Einrichtung der Schülerſeminarien wieder zu erwägen und nach Maßgabe unſerer Verhältniſſe in's Leben zu führen.*) Da das Prieſterſeminar nach St. Peter kommt, ſo ließe ſich vielleicht die Domſchule mit dem Convikt in Freiburg verbinden. Den Koſtenpunkt und die weitere Ausführung müſſen wir übergehen, wir machen auf die Nothwendigkeit der Sache aufmerkſam, iſt dieſe anerkannt, ſo wird ſich das Uebrige finden.

2. Orden. Krankenpflege und Seelſorge achtet jeder redliche Mann als Werke der Barmherzigkeit, die Jeder nöthig hat; um wie viel mehr iſt der Staat verpflichtet, dieſen Troſt auch dem letzten ſeiner Unterthanen nicht zu entziehen. Es ſind zwei religiöſe Orden der Katholiken, welche jenen Zweck erfüllen, der eine iſt uns fürſtlich verſprochen, den andern zieht die Nothwendigkeit herbei. Ueber

*) Concil. Trident. sess. 23. c. 18 de reformat.

die hülfreiche Wohlthätigkeit der barmherzigen Schweſtern iſt nur ein Urtheil, und der Verſuch, in Stuttgart und Kaiſerswerth ähnliche proteſtantiſche Geſellſchaften zu gründen, und der vor einigen Jahren in Baden ergangene Aufruf, einen ſolchen Verein zu bilden, iſt die beſte Anerkennung des katholiſchen Ordens. Karl Friederich hat deſſen Einführung in ſeinem Lande zugeſichert, das Stiftungskapital iſt ſeit vielen Jahren zu Bruchſal vorhanden, ein neues kam in Freiburg dazu; wie mag die Regierung länger anſtehen, das Verſprechen des ehrwürdigen Fürſten zu löſen, wenn ſie dabei um ſich blickt und ſieht, wie man in Mainz, Trier und Achen, wo kein Fürſtenwort die barmherzigen Schweſtern verſprochen und keine Stiftung für ſie vorhanden iſt, von ſelbſt auf ihre Einführung kommt. Nebſt der Zweckmäßigkeit empfiehlt auch die Wohlfeilheit dieſen Orden, was in unſrer berechnenden Zeit allein ſchon Beachtung verdient und worüber z. B. in München Erfahrungen vorliegen, die eine ſehr bedeutende Erſparniß im Krankendienſt durch die barmherzigen Schweſtern nachweiſen. Dadurch läßt ſich mit den vorhandenen Mitteln die Aufnahme und Pflege armer Kranken vermehren, was ohne den Dienſt der Schweſtern nicht möglich wäre. Wir haben viele katholiſche Spitäler im Lande, worin einige barmherzige Schweſtern Unterkunft finden könnten, und es iſt wirklich beſchämend für Baden, daß es in dieſer Pflicht der Nächſtenliebe ſo zurückbleibt, während die kleinſten und ärmſten Städtchen im Elſaß, wie z. B. Lauterburg, barmherzige Schweſtern haben.

Auch für die Seelſorge brauchen wir einen Orden, denn die Domſchule kann nicht ſo bald die nöthige Anzahl der Geiſtlichen liefern, und an vielen Orten fehlen die Mittel, eine Pfarrei oder Kaplanei zu gründen. In ſolchen Gegenden ſind Klöſter von unbeſtreitbarem Nutzen und zu unſerem Zwecke eignen ſich am beſten die Ligorianer oder Redemtoriſten. Es iſt bezeichnend, daß die Ligorianer im Oberelſaß aus dem Badiſchen Novizen und Prieſter haben, während wir ſelbſt daran Mangel leiden; es iſt eben ſo

merkwürdig, daß an den Religionsübungen jener Redemtoriſten viele Leute aus Baden Antheil nehmen. Beides beweist, daß der Sinn für den Orden wie für ſeine Anſtalten zur Religioſität bei unſerm Volke vorhanden iſt, und dieſer Sinn muß geſchützt und ſein Bedürfniß befriedigt werden. Mittel dazu ſind vorhanden. Als die Klöſter im Oberland aufgehoben wurden, hat man die meiſten ihrer geſtifteten Seelmeſſen (Anniverſarien) eingezogen, weil man ſie nicht alle den Pfarrern übertragen wollte noch konnte. Gebe man dieſe Kapitalien dem Orden, und er wird im Stande ſeyn, ſich im Lande zu begründen und jene Stiftungen zu erfüllen.

3. **Neue Beſtimmung der katholiſchen Kirchenſektion.** Dieſe Behörde ward eingerichtet nach der Säculariſation (1803) und ihre Befugniſſe wurden durch die Regierung und die Praxis ſtufenweis erweitert, je mehr die alten Bisthümer des Landes eingiengen und die hohle Lehre von der Allmacht des Staates die Köpfe erfüllte. Als aber das Erzbisthum errichtet war, hätten die Grundbeſtimmungen der Sektion nothwendig mit dem Erzbiſchof durchgeſehen, geprüft und das Geſchäftsverhältniß gegenſeitig feſtgeſtellt werden müſſen, um das Kirchenregiment zu ordnen. Es geſchah nicht, und das iſt die Quelle des Unfriedens und der Verwirrung, indem die Sektion in ihren angemaßten Befugniſſen verharrt, als wenn kein Erzbiſchof vorhanden wäre. Das Schutz- und Aufſichtsrecht des Staates muß genau auf ſein Weſen zurückgeführt werden, damit das Vermögen der Kirche eben ſowenig in den Händen des Staates bleibt als das der Gemeinden und auf die Lehre und Disciplin kein weltlicher Einfluß mehr ſtatt findet. Wir wiederholen nicht, wie das Kirchenvermögen durch die Staatsverwaltung Noth gelitten, was wir geſagt, wird hinreichen; ebenſo übergehen wir die Stiftungen, deren Sicherſtellung allgemein als nothwendig anerkannt iſt, nur über den Unterricht müſſen wir einiges bemerken. Es läßt ſich nicht rechtfertigen, daß die Regierung durch allerlei Mittel das



Digitized by Google

Ordinariat verhindert, die katholiſchen Schullehrer in ihren Religionskenntniſſen zu prüfen. Die traurigen und häufigen Erfahrungen, die man ſchon in dieſer Hinſicht gemacht, fordern die Regierung auf, der geiſtlichen Behörde einen größeren Einfluß auf den Religionsunterricht in den Schulſeminarien und Volksſchulen zu geſtatten. Darin liegt das Wohl oder Wehe unſerer politiſchen Zukunft; die Regierung braucht nur das in's Aug' zu faſſen, und ſie wird der Wirkſamkeit der Kirche zur Beſeligung der Menſchen kein Hinderniß mehr in den Weg legen.

4. Katholiſcher Verein. Von einem geheimen Bunde der Katholiken in Südteutſchland haben unſre Gegner geſprochen, um Angſt zu verbreiten; er iſt nicht vorhanden, aber ſie machten uns dadurch aufmerkſam, daß uns ein katholiſcher Verein mit kirchlicher Richtung fehlt, deſſen Wirkſamkeit durchaus öffentlich ſeyn muß. Sehen wir nämlich, daß die Regierung den Schaffhauſer Verein, deſſen antikirchliches Streben der Pabſt und der Erzbiſchof verwarfen, geſtattet, daß die Proteſtanten einen Verein der Kirchenfreunde in der Pfalz, einen andern in der Umgegend von Karlsruhe, einen theologiſchen Verein im Oberlande, einen Miſſionsverein und eine Bibelgeſellſchaft haben: ſo wird man dem Verlangen der Katholiken, für die Intereſſen ihrer Kirche im Lande zuſammen zu treten, nichts entgegen ſetzen können, um ſo weniger, als jene Intereſſen ſeit langer Zeit gefährdet ſind und eine fortdauernde Sorgfalt erfordern. Auf dieſem Grunde muß denn auch der Verein beruhen; er hat ſich unter Leitung des Erzbiſchofs mit den äuſſern Kirchenbedürfniſſen der Katholiken zu befaſſen und in der Beiſchaffung der Mittel die Kirchenbehörden zu unterſtützen. Ein ſolcher Verein kann die kirchlichen Bedürfniſſe einzelner Bezirke und die Mittel dazu mit vollkommener Sachkenntniß darlegen und begründen, er kann die künftigen Stiftungen und Schenkungen für ſolche Zwecke ſeiner Bezirke leiten, während jetzt das Stiftungsweſen keine Leitung hat, und nicht minder wird er für die Sicherung und Verwendung

Digitized by Google

der Orts⸗ und Bezirksſtiftungen ſorgen können. Zur Erhaltung der Kirchen, Kapellen und übrigen religiöſen Gebäude, Geräthe und Denkmale kann der Verein vortheilhaft mitwirken, und ſeine jährlichen Beiträge werden manchen Kirchenzweck fördern, der jetzt ohne Mittel unausführbar iſt. Kommt dazu ein Vereinsblatt, worin die Bedürfniſſe dargeſtellt, die Mittel beſprochen und durch gegenſeitige Mittheilung das Kirchenweſen des Landes den Katholiken bekannt wird, ſo vermehrt ſich die Liebe und der Zuſammenhalt derſelben für ihre Kirche, wodurch deren Achtung nur gewinnen kann. Dieſe Zwecke ſind gegen Niemand feindſelig, ſie bleiben auf dem eigenen kirchlichen Gebiete, das ſie zu erhalten ſuchen, ohne einem Anderm etwas zu nehmen; ſie wirken conſervativ für die Kirche, und das wird auch dem Staate zu gut kommen.



Digitized by Google

# Zweiter Abſchnitt.

## Widerlegung der Gegner.

### 1. Die Zeitungsartikel.

Das badiſche Kirchen= und Schulblatt (1841. Nr. 39) griff zuerſt unſre Schrift an, obgleich ſie nicht gegen ſeine Glaubensgenoſſen gerichtet iſt und auch die Katholiken ſich nicht in die Kirchenbeſchwerden der Proteſtanten miſchen. Ihm iſt die Zeit noch nicht vorüber, wo man im Namen der Aufklärung die Katholiken unter Vormundſchaft ſtellte, obgleich dieſe laut und deutlich ſagen, daß ſie weder dieſe Vormundſchaft noch deren bodenloſe Aufklärung wollen, ſondern ihrem Kirchenglauben anhängen und dabei bleiben. Mit einem Knalleffekt wird von vorn herein unſre Schrift für ſataniſch erklärt, damit wir nicht vergeſſen, daß die Phariſäer unſerm Herrn Jeſus Chriſtus vorgeworfen, er habe den Teufel in ſich (Marc. 3, 22.), worauf unſre Gegner die Antwort im Evangelium leſen können. Denn Alles, was man uns von Unruhe, Aufregung und Erbitterung vorwirft, iſt gehaltlos, da die Katholiken vierzig Jahre und länger geſchwiegen hätten, wären die Rechte ihrer Kirche geachtet worden. Unterdrückende Maßregeln erbittern, ob

wir es ſagen oder nicht. Und eben ſo unwahr iſt der Vorwurf, daß uns an den jetzigen Kirchenverhältniſſen nichts recht ſey, nicht an ihrem Orte die moraliſche Beurtheilung der Säculariſation, worin auch der Katholik die Fügungen Gottes verehrt, denn auf dem juriſtiſchen Standpunkte, den wir wählten, mußten wir die Säculariſation für eine Gewaltthat erklären, was ſie iſt und bleibt. Der Gegner fragt, ob der Staat nicht die Laſten der Klöſter übernommen, Pfarreien dotirt, Kirchen, Schulen und Almoſen fort beſorgt habe? Damit iſt nichts gegen uns bewieſen, ſpeciell muß gezeigt werden, wie groß die Summen ſind, welche der Staat dafür bezahlt, gegen dasjenige, was die Klöſter thaten. Wenn der Staat für ein Kloſter eine Pfarrei errichtet, ſo kann dadurch die Seelſorge unmöglich ſo ausgedehnt werden, wie durch die ausgeſetzten Mönche der Klöſter, und wenn er, wie in St. Peter, den vierten Theil der Almoſen gibt, die das Kloſter früher geſpendet, ſo kann ein Schulknabe den Zahlenunterſchied einſehen. Umſonſt erhebt der Gegner die jetzigen Gymnaſien gegen die Klöſter, deren Schulen grade den armen Gegenden und Leuten Vortheile gewährten, die ſie jetzt verloren haben. Wenn der Mangel an Geiſtlichen der Regierung nicht zur Laſt fallen ſoll, warum tadelt ſie denn unſer Gegner, daß ein Convikt in Freiburg errichtet wurde, das jenem Mangel abzuhelfen beſtimmt iſt? Iſt es billig, dieſe Anſtalt den Katholiken zu mißgönnen, die ſich doch nie darüber beklagten, daß die Proteſtanten ein Seminar zu Heidelberg erhielten? Ueber Brunner, Häberlin, v. Weſſenberg, v. Rotteck und Duttlinger, die der Gegner überall in Schutz nimmt, ſagen wir nichts weiter; was in unſern Schriften über ſie ſteht, gieng wenigſtens nicht aus ungerechtem Willen hervor. Neigt ſich der Gegner mit Duttlinger zu einem Schisma, ſo mag er es vor Gott verantworten; glaubt er, daß Kirchengegenſtände vor die Kammern gehören, ſo verſteht er wenig von der katholiſchen Kirchenverfaſſung. Nach ihm iſt die biſchöfliche Gewalt nicht gehemmt, im Gegentheil,

Digitized by Google

ſie hat ſich nach der Verordnung von 1830. §. 17 aller möglichen Unterſtützung zu erfreuen. Schade, daß dieſe Verordnung mit der einen Hand nimmt, was ſie mit der andern gibt, und deshalb die Katholiken mit ihrem Ordinariat ſich über fortwährende Hemmungen beklagen. Unſer Gegner ſieht aber dieſe Hemmungen für ein Glück an, damit wir nicht wieder in das »Joch der herrſchſüchtigen und willkürlichen Hierarchie« geſpannt werden. Wie geſcheid iſt man in dem badiſchen Kirchenblatt; das wird ſeine Wirkung auf die Katholiken nicht verfehlen, wenn ſie bedenken, wie viele Menſchen ſeit achtzehn hundert Jahren in jenem Jochdienſt geiſtig und leiblich geſund geblieben, während die neue Aufklärung vor lauter Freiheit von der Unordnung nicht mehr geneſen kann. Unſre Kritik jener Verordnung von 1830 hat dieſen Gegner, wie auch andere, erſchreckt, er findet dieſen Angriff auf die Regierung über alle Vorſtellung und erklärt ihn für Wahnſinn, weil unſre Folgerungen mit den übrigen Landesgeſetzen in vollem Widerſpruch ſeyen. Darin liegt es eben, und wir ſagten es ſelbſt; der Gegner hat aber jene Widerſprüche nicht aufgelöst, noch die Falſchheit unſrer Folgerung bewieſen, ſondern begnügt ſich mit ſeinem Erſtaunen, wobei wir ihn belaſſen. Das zweideutige Lob, welches er dem Miniſterialrath Zahn ſpendet, daß er nämlich mit Umſicht und Mäßigung, nicht ſtürmend zu Werke geht, wohl aber den Geiſt der Zeit beachtet, wäre beſſer unterblieben, ebenſo die Parteinahme unſers Gegners für Nabholz und wider Dieringer. Er unterſcheidet nicht einmal zwiſchen Urtheil und Erzählung, daher wirft er uns als Tadel gegen das Ordinariat und den Erzbiſchof Ignaz vor, was nur einfache Erzählung iſt, bedenkt aber nicht, daß er ſelbſt den Erzbiſchof durch die Bemerkung beleidigt, man habe mit Recht ſein Begehren wegen Zahn, Nabholz und Dieringer abgeſchlagen. Ein ſolcher Gegner kann natürlich nur mit unſerm Hirngeſpinſte von katholiſchem Kirchenregiment, unſrer Manier des Verdrehens, des Unterlegens böſer Abſichten, dem giftigen Geifer und dergleichen

Digitized by Google

Redensarten um ſich werfen, dieſen Zeugniſſen der Geiſtesarmuth und Unkenntniß, die ſich anmaßt, in ſo ernſten Dingen mitzureden, wo ſie ſchweigen ſollte, um nicht beſchämt zu werden. Was mögen die Urtheilsfähigen von der Behauptung des Gegners denken, daß bei uns die Stiftungen ſo gut wie irgendwo geſichert ſeyen, was von der Entdeckung, wir würden, »wenn es in unſrer Macht ſtünde, die Kölner Wirren in unſer ruhiges Land einführen,« und die Geiſtlichen von dem Erzbiſchof als Sklaven behandeln laſſen.

In demſelben Blatte wurde unſre Bemerkung, daß man in Freiburg ein katholiſches Stipendium für einen Proteſtanten in Anſpruch nahm, bekämpft, fand aber eine ſchlagende Widerlegung, worin die ganze Verhandlung aufgedeckt wurde (Nr. 46), der wir nichts beifügen können.

Die Freiburger Zeitung (1841. Nr. 323—26) verſuchte den Inhalt unſrer Schrift ausführlicher zu entkräften, nicht ohne Zuſammenhang mit der Gegenſchrift des Staatsraths Nebenius. Der Artikel beginnt mit den Kölner Wirren, die uns aber nicht beſtimmt haben, verbindet damit die geheimen und öffentlichen Umtriebe der Katholiken in Baden, um den Confeſſionsfrieden zu ſtören, wovon wir jedoch nichts wiſſen, ſo wenig als das Publikum, weil kein Beweis vorliegt, und erklärt dann unſre Schrift als die wichtigſte Erſcheinung dieſes Strebens. Leerer Wahn; badiſche Verhältniſſe und Thatſachen beſtimmten uns zum Schreiben, darum blieb das Ausland unbeachtet; innere Gründe mußten den Beweis liefern, die Berührung auswärtiger Begebenheiten hätte uns den gerechten Vorwurf zugezogen, daß wir den Leſer induciren wollten. Nach dieſem Gegner haben wir die unverkennbare Tendenz, die Regierung zu verdächtigen, unſer Recht wird zum Unrecht, unſre Billigkeit zur Härte und unſre Wahrheit zur Lüge und Verläumdung; gutgelernte Redensarten, die leider ſelbſt den Schwachköpfen nichts mehr beweiſen. Daß wir nach der »bekannten Taktik« (welcher?) auf die großen Maſſen durch eine ſcheinbar ruhige

Digitized by Google

Darſtellung zu wirken ſuchen, iſt eine Neuigkeit, deren Sinn ſchwer zu begreifen, weil bisher die Aufregung der Maſſen durch eine heftige Sprache geſchah, der es nicht um gründliches Feſthalten am Poſitiven zu thun war. Nach dieſem Eingang ſchickt ſich der Gegner an zu beweiſen, »daß Unwiſſenheit und Unredlichkeit uns die Feder geführt haben.« Er beſtreitet den Zuſammenhang der katholiſchen Reformer mit dem Febronianismus, das iſt kein Beweis ſeiner Kenntniſſe, und er entſchuldigt die Säculariſation mit der faktiſchen Gewalt der Umſtände, das iſt kein Beweis ſeines Rechtsgefühls. Die Gründung der Kloſterpfarreien durch die Regierung und deren Sorgfalt für den Unterricht wird uns auch hier vorgehalten, worauf wir oben erwiedert. Der Gegner tadelt uns, daß wir die gute Beſetzung der theologiſchen Fakultät in Freiburg nicht anerkannt, und doch haben wir es gethan (S. 73); daß wir mit dem Convikte nicht zufrieden ſeyen; es war aber noch nicht vorhanden (S. 80). Sodann »verdienen die mit nicht unbedeutenden Koſten, wie z. B. in Karlsruhe aufgeführten katholiſchen Kirchen die gerechte Anerkennung der Katholiken.« Der Gegner weiß alſo nicht, daß zum Bau jener Kirche alle katholiſchen Kirchenfabriken des Landes beitragen mußten und dieß eine Verletzung der Stiftungen war; er verſteht auch nicht den Unterſchied, daß man die Kloſterſchulen zu verbeſſern aber nicht aufzuheben brauchte, und überſah, daß wir im Jahr 1803 (S. 16) nicht von den oberländiſchen Frauenklöſtern reden konnten, weil ſie noch nicht badiſch waren. Er gibt zu, daß die Katholiken nicht nach Verhältniß ihrer Anzahl zu den höheren Staatsämtern gelangten und dafür die altbadiſchen Dienerfamilien einen Vorzug genoſſen, entſchuldigt aber die Regierung damit, daß ſie lieber Bekannten als Unbekannten ihre Stellen gab, und die Katholiken keine ſo gute Schulbildung hatten als die Proteſtanten. Jenes entſchuldiget nicht; dieſes iſt noch zu erweiſen. Die Einwirkung Napoleons in Betreff der Katholiken ſchiebt er mit Nebenius auf die Umtriebe Bignons, des

franzöſiſchen Geſandten zu Karlsruhe, was wir unten beleuchten werden. Wir thaten den Miniſterialräthen Brunner und Häberlin kein Unrecht, jener war wirklich Illuminat, und was von beiden oben nach ihren Zeitgenoſſen erzählt wurde, überhebt uns jedes weitern Urtheils. Ebenſo möchten wir den Beweis ſehen, daß wir gegen H. v. Weſſenberg alte Unwahrheiten und Verläumdungen wiederholt hätten; wir möchten wiſſen, ob man der Freiburger Zeitung über Dinge, die vor 24 Jahren im Oberland geſchahen, mehr glauben ſolle als dem Abt Speckle, unter deſſen Augen ſie vorgiengen, der ſie täglich zu ſeiner Erinnerung aufſchrieb, ohne je die Abſicht zu haben, ſie bekannt zu machen. Wären die Geiſtlichen, die an der Kirche feſthielten, auch nur ein kleines Häuflein geweſen, durfte ſie unſer Gegner als eine »ultramontane Sippſchaft« über Bord werfen, um die Weſſenbergianer und ihre der Kirche widerſtrebende Richtung in Schutz zu nehmen? Stößt er ſich aber an unſerm Worte, daß die Abſtimmung im Jahr 1822 den H. v. Weſſenberg fallen ließ, ſo ſetze er dafür machte, welcher Sinn aus dem ganzen Conterte ſich ergibt (vgl. S. 38 unſ. Schrift).

Der Nachweis über die ungleiche Eintheilung der katholiſchen und proteſtantiſchen Wahlbezirke hat dieſen Gegner wie den Staatsrath Nebenius geärgert, obſchon wir die Sache nur anführten, ohne uns darüber zu beſchweren. Man wirft uns vor, wir könnten dafür keine Beweiſe beibringen. Das wird ſich unten zeigen; aber bis jetzt haben wir keinen Beweis geſehen, daß die großen katholiſchen Wahlbezirke weniger Steuerkapital hatten, als die kleinen proteſtantiſchen, und begreifen daher nicht, worauf unſre Gegner pochen. Die Kritik der Kirchenverordnung von 1830 iſt der Freiburger Zeitung noch unerträglicher. Sie erklärt dieſelbe für reine Erdichtung, »da nicht einmal durch die künſtliche Schlüßfolgerung ſich dieſe Beſtimmungen herausfinden laſſen«, die wir in der Schrift angegeben. Das iſt der ganze Beweis des Gegners, der darauf fortfährt: »Dieß iſt die Wahrheitsliebe der katholiſchen Zuſtände; welches Vertrauen

Digitized by Google

können dieſelben nun noch anſprechen?« u. ſ. w. Eine ſolche Widerlegung iſt uns noch nicht vorgekommen; darum fügen wir zum allgemeinen Beſten einige Schlüſſe bei. Nach dem §. 5 der Verordnung dauert ſelbſt für angenommene Bullen die verbindende Kraft und Gültigkeit der Staatsgenehmigung nur ſo lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Regierung ihre Genehmigung der beiden Bullen **Provida** und **Ad dominici gregis** zurückziehen und etwas anderes verordnen kann. Wenn aber das geſchieht, ſo hört die Errichtung des Erzbisthums Freiburg wieder auf. Gegen die Richtigkeit dieſes Schluſſes wird nichts einzuwenden ſeyn. Ferner heißt es im §. 4: »Auch ſolche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlaſſe, welche rein geiſtliche Gegenſtände betreffen, ſind den Staatsbehörden zur Einſicht vorzulegen und kann deren Kundmachung erſt alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden iſt.« Zu dieſen rein geiſtlichen Gegenſtänden gehört aber unzweifelhaft der Katechismus, welcher die Glaubenslehre enthält, ferner religiöſe Geſang- und Schulbücher; alſo hängt die Glaubenslehre der katholiſchen Kirche von der Staatsgenehmigung ab. Iſt ebenfalls ein ganz richtiger logiſcher Schluß. Rein geiſtlich ſind ferner die Agende, die Faſtengebote, Anordnung allgemeiner Gebete u. dgl.; da ſie der Staatsgenehmigung unterliegen, ſo hängt alſo auch die Religionsübung der Katholiken vom guten Willen des Staates ab. Da der §. 18 auch die Staatsgenehmigung für Diöceſanbeſchlüſſe, nach Maßgabe der §§. 4 und 5 vorbehält, ſo hängen ſolche Beſchlüſſe ebenfalls vom Staate ab. Der §. 10 ſagt: »In keinem Falle können kirchliche Streitſachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.« Nun iſt aber der Pabſt auſſerhalb der oberrheiniſchen Kirchenprovinz, alſo hat er in kirchlichen Streitſachen dieſer Provinz nicht mehr zu entſcheiden. Dieſe Schlüſſe ſind in der erſten Schrift (S. 54) nur mit Hindeutung auf die

Digitized by Google

Paragraphen der Verordnung kurz bemerkt, weil wir unſern Gegnern ſo viel Kenntniß der Logik zutrauten, daß ſie die ſtrenge Folgerung einſehen, und ſo viel Ehrlichkeit, daß ſie dieſelbe vor ihren Leſern nicht verläugnen würden.

Die Mühe des Gegners, das Benehmen des geh. Raths Beeck bei der Wahl des verſtorbenen Erzbiſchofs Ignaz zu rechtfertigen, iſt vergeblich, da die Wahl des jetzigen Erzbiſchofs jenes Verfahren gradezu verurtheilt, und der Behauptung, als habe Oeſterreich gegen H. v. Vicari ſich erklärt, widerſprach dieſer ſelbſt öffentlich.*) Dieſer doppelten Widerlegung unſers Gegners brauchen wir nichts beizufügen, als daß ſeine Vorwürfe auf ihn zurück fallen, denn er ſprach von einer Thatſache (Oeſterreichs Abneigung), die nicht exiſtirt, und unſre Beſchwerde (über Beecks Wahlbeherrſchung), die er für unbegründet ausgibt, iſt durch die Wahl Vicari's gerechtfertigt. Die Verordnung der biſchöflichen Strafgewalt wird damit vertheidigt, daß man die Geiſtlichen des Landes einer willkürlichen Strafgewalt der Kirche nicht preisgeben ſolle, worin aber dieſe Willkür beſtehe, wird nicht geſagt. Das gehört auch zu den gemachten Redensarten der Zeit und damit hängt wohl zuſammen, daß man nach dieſem Gegner den kirchlich-geſinnten Geiſtlichen keinen größeren Einfluß auf die Schulen geſtatten dürfe, den wir ſo ungeſtümm (?) verlangten. Ueber die Stiftungen gibt er uns Recht, die Regiekaſſe nimmt er in Schutz und ſchließt mit der Ueberzeugung, daß die Regierung keinen Grund habe, ihr Syſtem in Bezug auf die Katholiken zu ändern. Um ſie darin zu beſtärken, wiederholt er salbungsvoll das krankhafte Mährchen von der ultramontanen Partei, ſo gefährlich wie der Radicalismus, redet von Thatſachen, die ſich erweiſen laſſen, worauf wir noch immer warten, verſichert, daß die Partei Mittel für ihren Zweck beſitze, und nach ſo drohender Vorbereitung meldet er kleinlaut, Baden und Würtemberg **ſollen** in dieſem Sinne bearbeitet

---

*) Beilage Nr. 15.

werden. Darin liegt freilich wenig Sinn, — wir ſchließen und geben ihm Recht, daß wir in ſeinem Sinne weder katholiſch, noch patriotiſch, noch adelig ſind.

Die Seeblätter nahmen wie billig dieſe Arbeit auf (1841. Nr. 137) und die Freiburger Zeitung entlehnte Vieles aus der Allgemeinen (1841. Beilagen Nr. 314), daher man oft denſelben Gedanken begegnet und daraus wohl begreift, warum die Leerheit ſo aufgeblaſen iſt. Der Artikel in der Allgemeinen Zeitung erklärt es für unſre Hauptabſicht, Beſchwerde über die Zurückſetzung der Katholiken zu erheben. Das iſt irrig oder führt zu dem Irrthum, als bezweckten wir ein politiſches Uebergewicht für die Katholiken, da wir doch nur die nothdürftige Wiederherſtellung der katholiſchen Kirchenrechte verlangen. Geſchähe dieß auf Koſten der proteſtantiſchen Confeſſion, dann könnte man ſagen, daß wir eine feindſelige Mißſtimmung erwecken. Was aber die Kluft zwiſchen den beiden Confeſſionen betrifft, ſo dürfen die Katholiken, wie ſtreng und unvereinbar ſie auch im Glauben von den Proteſtanten geſchieden ſind, im Leben die Nächſtenliebe nicht vergeſſen. Wir haben dieſe Kluft nicht gemacht und können ſie nicht ausfüllen; wie Gott den Gegenſatz verſöhnen werde, das ſtellen wir vertrauensvoll ſeiner Weisheit und Güte anheim. Der Gegner wünſcht politiſche Einigung der Gemüther, wir auch, ſie iſt aber nicht möglich, wenn man einen Theil unterdrückt, und dieſen an die Landſtände und den Bundestag zu verweiſen, geht nicht an, weil die katholiſche Kirche ihr Recht vor dieſen Behörden nicht nehmen kann. Auch dieſer Gegner will den Zuſammenhang der Febronianer und Kirchenreformer nicht gelten laſſen, ſtellt aber keinen Beweis dagegen auf und hält ſich auch bei Beurtheilung der Säculariſation lediglich an die äuſſere Gewalt. Die Uebergehung der oberländiſchen Frauenklöſter wird ebenſo ungeſchickt gerügt, wie in der Freiburger Zeitung, und ebenfalls getadelt, daß wir die Kloſter- und andern Pfarreien, welche die Regierung errichtet, nicht anführten. Wir ſetzten ſie nach Stromeyers Handbuch als

bekannt voraus, und wollten unſre Gegner mehr thun, ſo hätten ſie eine finanzielle Ueberſicht, d. h. eine Vergleichung des neuen Pfarrſatzes mit dem ſäculariſirten Kloſtervermögen geben müſſen. Den Vorwurf, als hätten wir die Verwaltung des Bisthums Konſtanz mit keinem Worte gewürdigt, laſſen wir dahin geſtellt, ebenſo den Tadel unſerer Aeußerungen über Weſſenberg und ſeine Wahl von 1822, da dieſe Einwürfe zum Theil oben widerlegt ſind. Auch iſt es unnöthig, unſre Darſtellung der ſtändiſchen Verhandlungen zu vertheidigen; wir folgen dem Gegner zur »Hauptſache«, zu unſerer Kritik der Kirchenverordnung vom Jahr 1830. Er muß ſelbſt zugeben, es wäre arg, wenn unſre Angaben wirklich in der Verordnung lägen, aber er behauptet friſch weg: »An der ganzen Sache iſt nichts. Man leſe die ganze Verordnung, und die vom Verfaſſer angeführten Paragraphen insbeſondere, und man wird von dieſen Beſtimmungen kein Jota vorfinden. Sie ſtehen weder ausdrücklich darin, noch können ſie aus ihrem Sinn irgend wie mit Grund gefolgert werden. Sie ſind daher bloße Erfindungen der Einbildungskraft des Verfaſſers, und es läßt ſich nur aus einer böslichen Conſequenzmacherei erklären, wie er dieſe Sätze aus den §§. 4 und 5 der landesherrlichen Verordnung, welche das in allen katholiſchen Staaten längſt geübte **Placetum regium** betreffen, hat heraus foltern können.« Nach dieſer Kraftanſtrengung wird mit einer Schmähung auf uns geſchloſſen, aus Aerger, daß dem Gegner die Logik abhanden gekommen.

Die Freiburger Zeitung wurde ſodann vom deutſchen Kurier (1841. Nr. 51) gehörig belobt, der weit ausholt, um hinter den katholiſchen Beſchwerden Politik zu wittern, und nicht verfehlt, die Freiburger Entdeckung von dem ſchwarzen Bunde der Katholiken mit wichtiger Miene vorzubringen, um den Fürſten als treueſten Bundesgenoſſen in dieſem Kampfe »den ächten Liberalismus der Geſinnung und Vernunft« anzubieten. Von dem Freiburger Artikel heißt es dann: »Im Eingang deckt derſelbe die Scheinheiligkeit ſeines

Digitized by Google

Gegners auf, deſſen unredliche Taktik auf die großen Maſſen zu wirken ſucht, bei einer ſcheinbar ruhigen Darſtellung Wahres und Falſches untereinander wirft, ſich auf erdichtete oder entſtellte Urkunden ſtützt, mit wohlgefälliger Zuverſicht auftritt und eine Widerlegung geradezu unmöglich hält. Es iſt das jener Geiſt der Lüge, der in der Gegenwart eine ſchauderhafte Höhe erreicht hat und in gleißenden Gewändern Recht und Wahrheit kopirt.« So der Kurier. Wörtlich abzuſchreiben ſchämte er ſich, darum ſucht er durch Uebertreibung zu glänzen. Der Eingang des Freiburger Artikels dreht ſich in allgemeinem Gerede herum, das heißt der Kurier Aufdeckung der Scheinheiligkeit; der Freiburger ſpricht von bekannter Taktik, der Kurier überſetzt es mit unredlicher Taktik; jener redet in ſeiner Verlegenheit von ſogenannten Urkunden, dieſer erklärt ſie ohne Anſtand für erdichtet oder entſtellt. Und nun der Schluß vom Geiſt der Lüge, — konnte der Kurier eine ärgere Satire auf ſich ſelbſt machen, als in dieſen Worten liegt? Wie ſchlagend haben dieſe Gegner durch ihre Arbeiten bewieſen, daß ſie unſre Schrift nicht widerlegen können. Der Kurier legt uns Beſchwerden in den Mund über Verkürzungen des Kloſtervermögens, gewaltſame Kontrole des geiſtlichen Unterrichts, Einfluß auf die religiöſe Unabhängigkeit der Stände, wovon nichts in unſerm Buche ſteht; er bringt mit der beherrſchten Wahl des Erzbiſchofs Ignaz unſre Aeußerungen über Weſſenberg in Verbindung, womit ſie gar nicht zuſammenhängen und würzt dieſen Mangel an Genauigkeit mit Schimpfreden, die wir übergehen.

Aus all dem ſehen wir, daß der Inhalt unſrer Schrift für die Zeitungspolemik zu groß war, und man ſich nur beſtrebte, den Eindruck deſſelben niederzuſchlagen, während man ungeſchickt genug faſt jeden Gegenartikel mit dem großen Aufſehen der Schrift zu begründen ſuchte. Dieß Aufſehen zu erregen war nicht unſer Zweck, ſondern die Befreiung des katholiſchen Kirchenweſens von der Willkür und den Uebergriffen der weltlichen Behörden. Wenn dieſe Erör-

terung allgemein und tief in die Gemüther eingreiſt, ſo dient es zum Beweiſe, daß der Katholicismus noch nicht ermattet iſt, ein Zeichen der Zeit, aller Beachtung werth.

---

## 2. Schreiber. Nebenius. Laspeyres.

Von dieſen Gegnern gehört der erſte zur Geiſtlichkeit, ſeine Erwiederung betrifft aber nur perſönliche Verhältniſſe; der andere ſteht auf Seite der Regierung und behandelt die katholiſchen Zuſtände Badens ausführlich; der dritte, Profeſſor in Halle, ſteht auſſerhalb unſers Landes und ſeiner Intereſſen, und hat den objektiven und parteiloſen Standpunkt, der ihm angewieſen iſt, nicht immer erkannt und feſtgehalten. Eine vierte Gegenſchrift »zur Geſchichte der Kirche im Großherzogthum Baden und der Univerſität Freiburg« vom Verfaſſer der kirchlichen Artikel im Staatslexikon ſollte zu Oſtern 1842 erſcheinen, iſt aber noch nicht herausgekommen. *)

Mit einer Heftigkeit, die wir bei Seite laſſen, ſucht ſich Schreiber dadurch zu rechtfertigen, daß er nicht den freiwilligen, ſondern nur den gezwungenen Cölibat verwirft. **) Das iſt ein Widerſpruch, denn ſteht es der phyſiſchen Perſon jedes Einzelnen frei, ehelos zu bleiben, ſo muß es ebenſo der moraliſchen Perſon der Geiſtlichkeit frei ſtehen, für ihren Stand die Eheloſigkeit vorzuſchreiben. Iſt aber die freiwillige Eheloſigkeit des Einzelnen, wenn ſie auf ſittlichen Gründen beruht, untadelhaft, warum ſoll die Eheloſigkeit des geiſtlichen Standes nach Schreibers Behauptung widernatürlich, widerrechtlich, pflichtwidrig und unchriſtlich ſeyn? Dieſen Widerſpruch löst er nicht durch ſeine Berufung auf

---

*) Angekündigt in der Freiburger Zeitung 1841. Nr. 303.

**) Freiburger Zeitung 1841. Nr. 245.

Digitized by Google

proteſtantiſche Schriftſteller; beſſer hätte es ihm geziemt, ſich an das Trienter Concil zu halten und ſich zu fragen, ob die katholiſche Kirche etwas Widernatürliches, Widerrechtliches, Unſittliches und Unchriſtliches beſchließen könne. *)

Es ſoll ſich allerdings Jeder prüfen, ehe er geiſtlich wird; die unkatholiſche Art, womit Schreiber den Cölibat verwirft, iſt aber keine Prüfung mehr, ſondern damit wird den jungen Theologen Feindſeligkeit gegen die Kirchengeſetze eingeflößt. Wir glaubten, das Petitionsweſen gegen den Cölibat hätte auf ihn Einfluß gehabt, das erklärt er für Verläumdung, und fühlt alſo nicht, um wie viel milder wir ihn beurtheilen als er ſich ſelbſt. So erklärt er es auch für eine Lüge, daß wir erzählten, er ſey freiwillig von der theologiſchen Fakultät ausgetreten. Wir folgten auch darin der milderen Anſicht, wie ſie damals günſtig für ihn ſich ausſprach, **) das hat er in ſeiner Erwiderung verſchmäht, und ſo ſich ſelbſt am ſtrengſten gerichtet.

Nebenius behauptet, es ſey im Lande gar Manches anders bekannt, als wir es erzählen, das beweist aber nicht die Falſchheit unſrer Angaben, und wenn unſre Aufhellung weniger bekannter Verhältniſſe einen ungünſtigen Eindruck im In- und Ausland erzeugt, weil wir uns durch die urkundlichen Beilagen den Schein der hiſtoriſchen Treue gäben: ſo muß der Gegner dieſen Schein zerſtören und die Urkunden, die wir der Privatmittheilung verdanken, als falſch nachweiſen, dann hat er ſeine Aufgabe gelöst. ***) Wir wundern uns über ſein zweideutiges Lob der Regierung, daß ſie unſre Schrift nicht verboten, weil es nichts geholfen habe, und möchten darin lieber einen Beweis ihrer Billigkeit erkennen. Unſre Namen fehlen auf dem Titel aus dem einfachen Grunde, weil wir jeden Leſer nöthigen wollten, ſich lediglich

*) Conc. Trident. sess. 24. can. 9. 10. de sacr. matrimon.

**) Katholik v. 1836. Bd. 62. S. XCV.

***) Die Gegenſchrift des Staatsraths Nebenius erſchien, unter gleichem Titel wie die unſrige, zu Karlsruhe 1842. in 8.

Digitized by Google

an die Sache zu halten; dieſer wollten wir helfen, nicht uns eine Wichtigkeit beilegen, darum wird auch der Name des Gegners uns nicht von der Ruhe des Urtheils abbringen, wie leidenſchaftlich er auch oft ſich gegen uns geäußert hat. Die eingeſtandene Eilfertigkeit ſeiner Schrift bedauern wir, denn in ſo ernſten religiöſen Dingen ſoll man nicht eilfertig ſeyn, und die Haſt verräth in dieſem Fall die üble Stellung.

Der Gegner bemerkt in der Einleitung, unſre Beſchwerden bezögen ſich zunächſt auf Katholiken und nur in ſo fern auf die Regierung, als ſie jenen Beſchwerden nicht abhelfe, was ſie aber in ihrer neutralen Stellung zwiſchen den Parteien der Katholiken nicht immer thun könne, und daher bald dem einen bald dem andern Theile mißfallen müſſe. Das iſt unhaltbar. Der Gegner trägt ſein politiſches Syſtem der Beſchwichtigung in ſeiner ganzen Schrift auf das katholiſche Kirchenweſen hinüber, wo es niemals Aufnahme finden kann, denn zwiſchen katholiſch und nicht katholiſch giebt es kein Mittelding, worin die Gegenſätze ſich beſchwichtigen ließen, ſondern was mit der römiſchen Kirche hält, das iſt katholiſch, das Andere nicht. Nur das römiſch-katholiſche Kirchenweſen hat in Baden poſitive Rechte, nur dieſe Katholiken muß die Regierung in Schutz nehmen, die andern nicht. Es iſt durchaus ungeeignet, die kirchlich-geſinnten Katholiken als Partei den Scheinkatholiken gegenüber zu ſtellen, und von einem Staatsmann unbegreiflich, daß er zwiſchen beiden eine Neutralität der Regierung zuläßt, ja ſogar dieſe auf die Seite der Scheinkatholiken zieht. Damit hat er von vorn herein alle unſre Beſchwerden beſtätigt. Er wirft uns vor (S. 2), wir hätten uns »mit Unrecht als die Wortführer des Landes dargeſtellt;« das thaten wir nicht, ſondern wir ſprachen für die kirchlichen Katholiken des Landes, beweiſe er, daß unſre Richtung gegen die Kirche iſt, dann zerfällt unſre ganze Beſtrebung in Nichts. In ſeiner Stellung ſcheut ſich der Gegner nicht, den kirchlichgeſinnten Katholiken vorzuwerfen, ſie ſeyen gegen die übrigen Katholiken des Landes »eine gar kleine Anzahl,« ja die altgläubi-

gen Katholiken ſeyen »wohl nur in unſerer Einbildung vorhanden.« Alſo darum darf man uns bedrücken, weil wir wenige ſind, und es gäbe kein anderes Kriterium des Rechts als die Menge? Aber wie täuſcht ſich der Gegner hier ſelbſt und das Volk. Frage er einmal im Lande, wie viele Katholiken noch an ihrer Kirche halten und grade durch dieſen Streit wieder dazu kamen, und er wird über ihre Anzahl erſtaunen. Wenn er von Katholiken noch keine Beiſtimmung zu unſern Anſichten vernommen hat, wohl aber »Unzählige« (!) dagegen, warum ſchrieb er denn gegen uns, warum vertheilte die Regierung ſeine Schrift an die Landſtände und andere Behörden, warum verbot ſie die Beſprechung der katholiſchen Zuſtände in den Zeitungen? Waren die paar Murrköpfe mit ihren altfränkiſchen Anſichten und Klagen ſo vieler Mühe werth? Der Gegner kommt aber ſelbſt von ſeiner Theorie der Menge zurück und bemerkt ganz richtig, daß der Staat die katholiſche Kirche im anerkannten Sinne und Geiſte ihrer Inſtitutionen und ihres ganzen Weſens zu ſchützen habe, ohne Rückſicht auf die Andersdenkenden. Anerkannt iſt aber in der katholiſchen Kirche dasjenige, was in ihren allgemeinen Geſetzen vorgeſchrieben und demgemäß verordnet wird, darnach hätte er unſre Schrift, mit Entfernung aller Witzeleien, die wir nicht erwiedern, prüfen müſſen.

Ob unſer Eifer ein blinder ſey (S. 4), ſteht nicht bei unſerm Gegner zu beurtheilen, ſo lang er uns eine Geiſtesblindheit nicht beweiſen kann; von der Abſicht, »Aufſehen und Lärmen zu machen,« wird jeder uns freiſprechen, der unſer bisheriges Benehmen, den ſchreienden Angriffen gegenüber, würdigt. Daß die Sache Aufſehen macht, liegt nicht an uns. Nebenius bemüht ſich umſonſt, aus unſrer Darſtellung den Zweck der Aufregung heraus zu klauben; wir haben das Unrecht Unrecht genannt, hier kommt es nur auf den Beweis des Gegentheils an, Redensarten helfen nichts, am allerwenigſten unwahre Behauptungen wie dieſe: wir hätten für keine Bemühungen der Regierung zum Beſten der Katholiken Worte des Dankes (S. 5) — da Jeder dieſe

Uebereilung aus unſrer Schriſt (S. 66. 67. 81. 73. 91.) widerlegen kann.

Völlig unſtatthaft iſt der Verſuch des Gegners (S. 6), das Herkommen des Staates als Gewohnheitsrecht für die Kirche geltend zu machen und nicht einmal die Beſchränkung beizufügen, die ſelbſt für das kanoniſche Gewohnheitsrecht gilt, daß es nämlich nicht wider das göttliche Recht und den Geiſt der Kirche verſtoße. Wenn ſich in Zeiten der Noth und Verwirrung »wie nach der Säculariſation, der Staat kirchliche Rechte anmaßt und dieß als Herkommen und Gewohnheit geltend macht, was ſoll aus den Rechten und ſelbſt aus dem Glauben der katholiſchen Kirche werden? Dieſe Frage beantwortet Nebenius nicht, ſondern überläßt ſolche Streitpunkte der Wiſſenſchaft, und wenn ſie je zur praktiſchen Entſcheidung kommen ſollen, ſo will er zwiſchen den Curialiſten, Episcopalen, Geiſtlichen und Laien in beliebter Weiſe die rechte Mitte halten, welches Syſtem zum Abfall und zur Auflöſung führt. Darin liegt eine Verkennung der katholiſchen Grundſätze, wir ſtellen daher, um ferneren Irrthum zu verhüten, die Fundamente der katholiſchen Kirche dar, wie ſie ſchon zu Anfang des Chriſtenthums beſtanden.

Das von Chriſtus geſtiftete Prieſterthum hat von ihm den Auftrag, ſeine Lehre zu verkünden, die Sakramente zu ertheilen und die Gläubigen in kirchlichen Dingen zu regieren.*) Dieſen dreifachen Auftrag führten die Apoſtel und ihre Jünger und Nachfolger aus, ſie lehrten ſchriftlich und mündlich,**) ſie ertheilten die Sakramente***), ſie ſetzten Diakonen, Biſchöfe und Prieſter ein, und regelten die Kirchendisciplin, die ſie bis zur Verſtoßung der Ungehorſamen

*) Matth. 28, 19. 20. Luk. 22, 19. 20. Joh. 20. 21—23. Matth. 18, 17. 18. Joh. 21, 15—17.

**) Ap. Geſch. 2, 14—36. 38—40. II. Theſſal. 2, 14.

***) Ap. Geſch. 2, 41. 8, 17. I. Kor. 10, 16. II. Kor. 2, 10. Jac. 5, 14. 15.



Digitized by Google

aus der Kirche handhabten.*) Ihre Nachfolger, die Biſchöfe, hat der heilige Geiſt geſetzt, um die Kirche Gottes zu regieren (Ap. Geſch. 20, 28.) Dieſe Wirkſamkeit der Kirche fand ſtatt, nicht nur ohne Erlaubniß des Staates, ſondern ſogar gegen deſſen ausdrückliches Verbot, daher ja die Verfolgungen der Chriſten entſtanden, und noch heutzutage iſt im chriſtlichen Miſſionsweſen dieſelbe Unabhängigkeit der Kirche vom Staat anerkannt und wird überall befolgt. Erſt nachdem der römiſche Staat chriſtlich geworden, miſchten ſich die Kaiſer in das Kirchenweſen, wogegen jedoch die Geiſtlichkeit häufig proteſtirte, und wenn ſie die kaiſerlichen Verordnungen annahm, ſo erhielten ſie erſt dadurch verbindliche Kraft, da nach der Glaubenslehre Laien in geiſtlichen Dingen keine Entſcheidung haben.

Auf Baden angewandt, folgt aus dieſen Grundſätzen, daß die Regierung der katholiſchen Kirchenbehörde gegenüber eine coordinirte Stellung hat, alſo das katholiſche Kirchenweſen in Uebereinſtimmung mit jener Behörde zu handhaben iſt. Bei kirchlichen Maßregeln fragt es ſich daher nicht, was die Regierung und die Welt für die rechte Mitte halten, denn beide dürfen keinen entſcheidenden Einfluß auf die Religion haben, ſondern die Regierung hat ſich lediglich mit der Kirchenbehörde zu vereinbaren. Nebenius hat dieſe katholiſchen Grundſätze nicht beachtet, daher meint er, die Regierung habe wohl gethan, gegen Staatsdiener nicht einzuſchreiten, über deren unkirchliche Richtung der Erzbiſchof ſich beſchwerte, daher behauptet er, die Regierung müſſe auf die »entgegenſtehenden Wünſche der eminenten Mehrheit der katholiſchen Bevölkerung des Landes« wider den Biſchof Rückſicht nehmen, — immer wieder die Theorie der Menge, die nicht einmal nachgewieſen iſt, geſchweige denn ihr Recht, die Kirche zu regieren. Unſer Gegner gibt zu, daß die Regierung in ihren kirchlichen Maßregeln zuweilen irrte (S. 8),

*) Ap. Geſch. 6, 3 — 6. 14, 22. I. Timoth. 1, 6. I. Timoth. 3, 2 — 12. I. Kor. 5, 5. I. Timoth. 1, 20.

Digitized by Google

behauptet aber, es ſey nicht aus Uebelwollen gegen die Katholiken geſchehen, wie er denn überall den Vorwurf übler Geſinnung zurückweist. Mit dieſem Bewußtſeyn des guten Willens war es aber nicht nöthig, über die nachgewieſene Unbilligkeit der Regierung ſo aufgebracht zu werden, wie es ihm oft begegnet, noch weniger durfte er die Beſetzung der katholiſchen Kirchenſektion als einen Beweis für die Regierung geltend machen. Daß in eine katholiſche Sektion nur Katholiken kommen, iſt kein Verdienſt der Regierung; wenn man aber geiſtliche Räthe hineinſetzt, deren Geſinnung und Grundſätze der römiſchen Kirche widerſtreben, und die Regierung in ihrem Sinne verfährt, wie kann man dieſes damit entſchuldigen, daß die Regierung ja den Anträgen der Katholiken ſelbſt folge? Schon bei den Landſtänden hat K. v. Rotteck dieß für eine Täuſchung und Bedrückung der Katholiken erklärt (erſte Schrift S. 65 flg.). Nebenius bemerkt ferner, die geiſtlichen Räthe der Sektion hätten ihre Bildung und Grundſätze nicht unter der badiſchen Regierung erhalten, dieſe ſey alſo auch dafür nicht verantwortlich; das beſtreitet kein Menſch; die Frage iſt vielmehr dieſe, warum nahm die Regierung meiſtentheils ſolche geiſtliche Räthe in die Sektion, die ein unkirchliches Streben hatten? Der Gegner gibt zu verſtehen, die Regierung wußte das nicht, weil dieſe Räthe von ihren früheren Behörden der unkatholiſchen Richtung nicht bezüchtigt waren. Daß aber die ſchwachen Vikariate das nicht thun konnten, liegt auf der Hand; hat aber die Regierung Rückſicht genommen auf die Beſchwerden des Erzbiſchofs Ignaz gegen den Miniſterialrath Zahn? Bis jetzt nicht. Auch möchten wir wiſſen, mit welchem Rechte der Febronianismus der Sektion z. B. auf das Bisthum Speyer ausgedehnt werden konnte, deſſen Biſchof förmlich gegen den Emſer Congreß proteſtirt hatte. In der Einſeitigkeit ſind und bleiben wir allerdings befangen, daß wir auf Seiten der Kirche ſtehen, dieſen Vorwurf des Gegners nehmen wir hin, nicht aber ſeine Behauptung (S. 9), daß **alle** geiſtlichen Räthe der Sektion einer unkatholiſchen

Richtung gefolgt ſeyen; wir ſagten das Gegentheil (S. 52 unſerer Schrift) und fügen zur Rechtfertigung des verſtorbenen Erzbiſchofs Ignaz bei, daß Brunner ihm ſeinen Abfall von Weſſenberg nicht verzeihen konnte. Wir verſtehen auch den verſchleierten Wink des Gegners (S. 10) und reden offen davon. Er will ſagen, die Regierung habe es mit der Einrichtung der Sektion wohl gemeint, ſey aber dieſer Zweck verfehlt, ſo liege es nicht an der Einrichtung, ſondern am religiöſen Zwieſpalt der Katholiken. Das wäre noch zu beweiſen, denn wer die Geſchichte genau betrachtet, wird finden, daß die Sektion viel dazu beigetragen, die kirchliche Geſinnung der Katholiken zu erſchüttern.

Nebenius ſieht aber den Frieden zwiſchen Staat und Kirche und in der Kirche in keiner Weiſe geſtört, und wir wären zu unſrer traurigen Anſicht nur durch den Rückblick auf vierzig Jahre gekommen, hätten auf Kleinigkeiten Gewicht gelegt, und uns ſchon dadurch eines Beſſern belehren ſollen, weil keine Begebenheit einen beunruhigenden Effekt hervorbringen konnte. Damit beweiſt der Gegner, daß er die Entwicklung der Zuſtände nicht verſteht und die Gegenwart als eine bodenloſe Erſcheinung beurtheilt, daß er die Anfänge im Kleinen nicht achtet und erſt beim großen Erfolge des Uebels an die Nothwendigkeit der Abhülfe denkt, wo ſie meiſtens nicht mehr möglich iſt. So hat er auch unſre Entgegenſtellung der katholiſchen und proteſtantiſchen Grundſätze ſchief aufgefaßt und ihr Zwietracht und Haß unterlegt (S. 11), während aus der ganzen Schrift hervorgeht, daß wir nur die Anwendung proteſtantiſcher Grundſätze auf das katholiſche Kirchenweſen bekämpfen und zurückweiſen, daß wir keinerlei proteſtantiſche Vormundſchaft über unſre Religion und Kirche dulden dürfen, und daß weder die Aufklärung noch die Philoſophie mit all ihrem Anhang den Proteſtanten ein Recht gibt, die Katholiken nach der wiſſenſchaftlichen Mode zu verflüchtigen, ſondern daß wir römiſch-katholiſch bleiben wollen und dazu ein Recht haben, was man billigerweiſe achten ſollte, da wir ja den Proteſtanten

Digitized by Google

auch nichts in den Weg legen, ihren Glauben und ihre Kirche nach Gutdünken zu ordnen. Man kommt aber leicht proteſtantiſcher Seits zu ſolchen Uebergriffen, weil man die Katholiken aufklären will, deren ſtrenge Dogmatik der fortſchreitenden Zeit eine ärgerliche Hemmung ſcheint. Darum die vielen Ausfälle auf die Katholiken. Dennoch fragt Nebenius (S. 11): »Wo ſind die vielen Proteſtanten, die auf ſolche Weiſe ſich geäußert haben? warum unterlegt man ihnen Geſinnungen, die ſie nicht haben?« Wir waren kurz, denn wir ſetzten Wiſſen voraus, nun ſagen wir genöthigt mehr, als unſerm Gegner lieb iſt.

Er kennt alſo nicht die fortwährenden Schmähungen und Angriffe auf die Katholiken in der Leipziger allgemeinen Zeitung, im Schwäbiſchen Merkur, Frankfurter Journal u. A.; er hat die Liebloſigkeiten der Karlsruher Nationalzeitung vergeſſen, er weiß nicht, daß die Pietiſten in Baden nach Luthers und Calvins Vorbild den Pabſt für den Antichriſt und unſre Kirche für die babyloniſche Hure erklären; er weiß nicht, daß die Pietiſten den Katholiken, deren Liebe zur Kirche bekannt iſt, Traktätchen aufdringen, worin die heutigen Katholiken als die wahren Heiden dargeſtellt werden und worin man grade die eifrigen Prieſter verdächtigt und ihnen das Vertrauen zu entziehen ſucht. Wenn ihm das Alles unbekannt war, ſo hätte er ſich doch erinnern ſollen, daß die Proteſtanten in Baden vom Heidelberger Katechismus an bis zu dem der letzten Generalſynode nicht aufhörten, die Katholiken im Unterricht zu beleidigen.*) Im Angeſicht

*) Nach dem Heidelberger Katechismus ſind die Katholiken „vermaledeite Abgötterer"; von den Ausſprüchen des neueſten proteſtantiſchen Katechismus gibt das ſüdteutſche kathol. Kirchenblatt von 1842. Nr. 45 mehrere Proben. Von den argen Irrthümern heben wir nur einen hervor, daß der Ablaß und die Sündenvergebung für einerlei gehalten werden (S. 89 des Kat.). Die Karlsruher Zeitung Nr. 336 von 1842 nahm unbedenklich einen Artikel aus Weſtpreußen auf, worin es für das größte Unglück erklärt wird, wenn ſich die teutſchen Pro-

Digitized by Google

dieſer Thatſachen hält uns Nebenius die Worte der Duldung und patriotiſchen Einigung vor, welche Diepenbrock am Grabe des Biſchofs v. Schwäbl geſprochen, und die auch unſern Beifall haben. Auf wen aber gehen ſie? In Bayern, wo die katholiſche Kirche ihre gehörige Wirkſamkeit hat, auf die Katholiken; in Baden, wo jene Wirkſamkeit gehemmt wird, auf die Proteſtanten. Die Katholiken haben ſo redlich zu den Befreiungskriegen mitgewirkt, wie die Proteſtanten, und kaum war der Frieden geſchloſſen, ſo rief man ihnen zu: »Der Katholicismus kann dem Proteſtantismus nur ein Gegenſtand des Gräuels und des Haſſes ſeyn.« *) So gieng es fort bis auf die bekannte Reformationspredigt Röhrs, und die nordteutſche Schmähliteratur gegen den Katholicismus hat noch nicht aufgehört. Das Alles blieb von unſerem Gegner unbeachtet, ſonſt hätte er ſeinen Glaubensgenoſſen Duldung einſchärfen müſſen und uns nicht tadeln können, daß wir die falſche Toleranz der Gleichgültigkeit verwerfen, denn bei dieſer beſteht keine poſitive Religion mehr, ſondern nur das Intereſſe der Selbſtſucht. Wir achten gewiß den ſtillen Wunſch mancher Proteſtanten nach Einigung der chriſtlichen Religionen; wenn wir aber den Katholicismus in Baden zerſtören laſſen, mit welchem Glauben ſollen ſie dann ſich vereinigen? Täuſche ſich doch unſer Gegner nicht über das Gemeinſame beider Confeſſionen, ſie ſind grundſätzlich verſchieden, und ihre Uebereinſtimmung in einzelnen Lehren iſt zufällig und kann ſich proteſtantiſcherſeits jeden Augenblick ändern. Es ſteht dort bei den Einzelnen, dem Chriſtenthum beliebige Grundlagen zu geben, und H. E. Paulus, D. Strauß und B. Bauer haben von dieſer Freiheit den äuſſerſten Gebrauch gemacht, ſo wie bei den Generalſynoden, den Lehrbegriff nach den

---

teſtanten der engliſchen Kirche nähern, weil „der Puſeyismus mit Rieſenſchritten dem römiſchen Elemente zueilt."

*) Ueber den chriſtlichen Cultus, von Gaß. Breslau 1815. S. 60.

jeweiligen Anſichten umzuändern. Auf ſo ſchwankender Grundlage iſt keine Vereinigung der Confeſſionen möglich, daher paſſen die Worte des h. Auguſtinus, die Nebenius anführt, nicht auf die Katholiken und Proteſtanten, denn die Einheit im Nothwendigen kann da nicht ſtatt finden, wo eben dieſes Nothwendige der Willkür des Einzelnen unterliegt, wie im Proteſtantismus, wo daher kein unveränderliches Dogma beſteht. Wollen daher die Proteſtanten jene Einheit im Nothwendigen, ſo müſſen ſie ihre Privatmeinungen der Auctorität der Kirche unterwerfen, wie derſelbe Kirchenvater gethan, indem er die wichtigen Worte ſprach: »Ich würde nicht einmal dem Evangelium glauben, wenn mich dazu nicht die Auctorität der katholiſchen Kirche bewegte.« *)

I, 1. **) Nach der Einleitung folgt Nebenius dem Gang unſerer Schrift und ſtellt die Urſachen der Säculariſation nach ſeinem Zwecke dar, was uns nicht widerlegt. Dabei verwechſelt er unſre Anſicht mit den Thatſachen (S. 17). Wir behaupten, daß der Primat in den älteren Zeiten bei der Allgemeinheit des kirchlichen Lebens weniger hervortrat als bei der Abnahme jenes Lebens in ſpäterer Zeit. Darauf ſagt unſer Gegner, es ſey während und nach dem Emſer Congreß von der geſunkenen Religioſität und der Abnahme des Glaubenseifers nicht die Rede geweſen, und der Pabſt habe ein ſolches Compliment den teutſchen Erzbiſchöfen nicht gemacht. Dieſe Antwort paßt nicht auf unſern Satz. Die Theorie des Gegners von der Einwirkung des Staates auf das katholiſche Kirchenweſen iſt durch ihre Allgemeinheit und Ausſchließlichkeit falſch (S. 18), denn er behauptet, wenn durch die raſche Entwickelung des bürgerlichen und intellektuellen Lebens mit den kirchlichen Einrichtungen und Grundſätzen Conflikte entſtehen, ſo ſuche der Staat ſolche Mißverhältniſſe durch Maßregeln

*) S. August. lib. contra epist. fundamenti, c. 5.

**) Die erſte Zahl bezieht ſich auf die Epoche, die zweite auf das Kapitel.

zu heben, die unmittelbar zum Ziele führen. Das heißt alſo, in ſolchen Conflikten entſcheidet der Staat über und, wenn es ihm gut dünkt, gegen die katholiſche Kirche. Dieſer Grundſatz führt zum ärgſten Despotismus, und es iſt ganz conſequent, wenn Nebenius darnach die Eingriffe Kaiſer Joſephs II. in die Kirchendisciplin materiell nicht beanſtandet, ſondern ſeine Reformen, welche die Revolution auf die Spitze trieb, als eine vollendete Thatſache dem Kirchenrecht zu Grunde legt. Damit hängen die Kirchenpragmatik und die Kirchenverordnung (von 1818 und 1830) ganz wohl zuſammen, und der vollendeten Thatſache entſpricht die oberflächliche Auffaſſung der Säculariſation, als »eines reißenden Stroms bekannter Ereigniſſe.« Noch weniger möchten wir ſie nach ihrem »letzten Reſultat«, der nationalen Kraftentwicklung zur Selbſterhaltung würdigen, denn dieſer Hinblick weist auf eine gefährliche politiſche Theorie, die wir nicht auseinander ſetzen.

I, 2. Der Gegner berichtigt, wo nichts zu berichtigen iſt (S. 21), denn die altbadiſche Markgrafſchaft u. A. haben wir nicht zu den ſäculariſirten Gebieten gerechnet, und behauptet, die Regierung habe ohne alle Verkümmerung in gleicher Weiſe gereicht, was die geiſtlichen Regenten, Klöſter und Stifter für die Kirche geleiſtet (S. 22). Der ſpecielle Nachweis dieſer Behauptung wäre tröſtlich für die Katholiken, Nebenius hat ihn aber nicht geliefert. Er begnügt ſich zu bemerken, die Seelſorge habe durch die Kloſteraufhebung nicht gelitten, ſtatt ausgeſetzter Mönche habe man Pfarrer aufgeſtellt, die beſſer ſeyen als jene, und ſo wären gegen hundert Pfarreien errichtet und vom Fiscus dotirt worden. Zur Seelſorge gehören auch die Anniverſarien; wie man ſie eingezogen, iſt oben geſagt; der Gegner ſchweigt davon. Die neuen Pfarreien hätte er aufführen und angeben ſollen, ob ſie mit Mönchen oder Weltgeiſtlichen beſetzt wurden, wie hoch ſie fundirt waren, und ob der Fiscus vom Staatsgut oder von der ſäculariſirten Erbſchaft ſie dotirt habe. Auf dieſe Punkte kommt es an. Daß

Digitized by Google

nachher noch gegen dreißig Pfarreien und Kaplaneien »faſt aus-ſchließlich aus Kirchenmitteln« gegründet wurden, wie Nebenius ſelbſt angibt (S. 23), beſtätigt vollkommen unſre Beſchwerde, daß der Staat für die Bedürfniſſe der Katholiken faſt nichts beitrage (S. 97 unſrer Schrift). Sehr verfehlt wird die Aufhebung von Frauenalb damit entſchuldigt, daß die Regierung dem Kloſter in ſeinem eigenen Intereſſe wegen ſeiner einſamen Lage die Aufnahme von Novizen verſagt habe (S. 22). Damit iſt die alte Abneigung gegen dieſes Kloſter nicht verdeckt, noch weniger verſöhnt.

Oben tadelt uns der Gegner mit Unrecht, daß wir der Regierung für das Gute nicht danken, und hier, wo wir anerkennen, daß ſie durch das kirchliche Conſtitutionsedikt (§. 11) mehr gethan, als der Deputationsreceß verlangt, weist er dieſe Anerkennung zurück (S. 23), weil er die Erfüllung der Zuſage ſo beſchränken will, wie man es ohne Mißachtung der Regierung nicht thun kann. Er behauptet nämlich, die Regierung ſey durch ihre Zuſicherung nicht verbunden, neue Forderungen für die geſteigerten Bedürfniſſe der Kirche zu befriedigen. Demnach wäre die Verwendung des Kloſtervermögens nur auf die kirchlichen Bedürfniſſe zu beſchränken, wie ſie im Jahr 1803 vorhanden waren. Das Edikt ſagt aber, der Staat habe die Pflicht übernommen, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelſorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl. anderweit hinlänglich zu begründen. Nirgends iſt ein Normaljahr und ein Verzeichniß dieſer Bedürfniſſe angeordnet und aufgeſtellt, die Begriffe fortdauernd und hinlänglich können ſchon darum nicht auf jene Zeit abgeſchloſſen werden, weil das Kloſtervermögen, wäre es unberührt geblieben, auch die größeren kirchlichen Bedürfniſſe der ſpäteren Zeit befriedigt hätte.

Wir betrachten nur die religiöſe Grundlage des Unterrichts, was die Hauptſache in den Kloſterſchulen war, und können darum der weitern Ausführung des Gegners (S. 24. 25) nicht folgen. Die Frage iſt noch immer nicht gelöst,

ob der jetzige Unterricht an Seelenpflege nicht verlor, was er an Geiſtesbildung gewann. Die widerſprechenden Vorſchriften in Betreff der ungemiſchten Orte erklärt Nebenius für Vermittlungsverſuche der Regierung, und da hiermit die Reinheit der Gemeinden verloren gieng, ſo brauchte er ſich nicht zu wundern (S. 27), daß wir die Gemeindsordnung und das Geſetz über die Bürgerannahme nicht berührten. Ueber die gemiſchten Ehen ſagen wir auch jetzt nichts weiter. Die Duldſamkeit Karl Friederichs (S. 28), die ein ſchöner Zug ſeines ganzen Hauſes iſt, haben auch wir hervorgehoben.

I, 3. Die meiſte Mühe gab ſich der Gegner, unſre Bemerkungen über die Regierungs- und Perſonal-Maximen zu widerlegen, weil ſich darin der Grundgedanken unſrer Schrift am ſchärfſten auspräge (was nicht der Fall iſt), und unſre »trügeriſche Darſtellung der damaligen Verhältniſſe unverkennbar darauf berechnet ſey«, einen günſtigen Eindruck für die Schrift hervorzubringen (S. 30). Trügeriſch, unverkennbar, eilig geſagt; wir berührten die Sache ſo kurz und nicht weiter, als es den Katholiken angeht, Nebenius liefert dagegen eine ausführliche Vertheidigung der Regierung, zieht Verhältniſſe herbei, die unſerem Zwecke fremd ſind und bleiben, und bringt Perſonen ins Spiel, welchen wir nichts vorgeworfen. Wir können daher nur auf dasjenige antworten, was uns betrifft. Aus ſeiner Darſtellung (S. 32 flg.) geht hervor, daß in den höheren Staatsämtern vor dem Jahre 1809 mehr Katholiken waren als nachher; das beſtätigt ja gradezu die Note Napoleons vom 12 Febr. 1810. Falſch aber iſt die Behauptung, daß in der Pfalz kein Proteſtant zu einem andern als geiſtlichen Amte ſeiner Confeſſion gelangen konnte; es waren drei in der Hofkammer, andere auf Bezirksämtern, wie z. B. in Eppingen, und die landwirthſchaftliche Schule beſaß beinah nur proteſtantiſche Lehrer. Warum die Pfälzer Katholiken einen Vorzug im Staatsdienſt genoſſen, hätte Nebenius angeben ſollen, ſelbſt wenn die Gründe zum Theil gegen die Proteſtanten

waren, denn er brachte den Gegenſtand zur Sprache, uns liegt er vor der badiſchen Erwerbung der Pfalz, wir brauchten alſo nicht einmal zu ſagen, daß wir Parteilichkeit mißbilligen. Irrig iſt auch, daß die badiſche Regierung den Katholiken Sensburg vom Ausland berufen, und noch irriger die durchſchimmernde Meinung, als wenn wir alle Handlungen der Katholiken vertheidigten. Das Gegentheil haben wir oft bewieſen, und wenn die hohen katholiſchen Staatsbeamten nichts taugten, die 1809 am Ruder waren, ſo folgte daraus nicht, daß man ſie in der damaligen Organiſation mit Proteſtanten erſetzen mußte und unter ſechs Miniſtern nur einen Katholiken ließ, auch nicht, daß die Sanitätscommiſſion lauter Proteſtanten zählte, und, mit Ausnahme der beiden Kirchenſektionen, in den Miniſterien nur gegen zwei Fünftel der Angeſtellten katholiſch waren. Die Zurückſetzung der Städte Mannheim und Freiburg bemerkt die Note, was Nebenius dagegen vorbringt, widerlegt ſie nicht, denn er verſichert im Allgemeinen, was jene Städte verloren, hätten andere katholiſche Orte gewonnen, und Bruchſal habe durch die Gegner der proteſtantiſchen Miniſter ſo viel eingebüßt, wobei wir bedauern, daß dieſe Miniſter und ihre Nachfolger es nicht eingeſehen und wieder gut gemacht. Die von uns angegebenen Gründe der Verſetzung Gulats nach Villingen erklärt Nebenius für »eine reine Erdichtung« (S. 36). Schade, daß unſre Angabe auf einem eigenhändigen Briefe Gulats beruht, der ſehr wahrſcheinlich damals ſeine eigene Angelegenheit beſſer wußte, als Nebenius nach 32 Jahren. Der Brief könnte nöthigenfalls gedruckt werden; wir wollten die Beilagen nicht mit Privatſachen vermehren. Nicht beſſer geht es dem Gegner, wo er uns »notoriſche Unwahrheit« vorwirft; ſie beſteht darin, daß wir ſagten, der Kinzigkreis ſey faſt ganz katholiſch geweſen (S. 20 unſrer Schrift), nämlich zu ſieben Zehntheilen; Nebenius verſichert (S. 37), wir hätten ihn für ganz katholiſch ausgegeben, und fügt muthig hinzu: »Hier ein Beweis, wie leichtſinnig die Beſchwerdeſchrift ihre

Behauptungen hinwirſt.« Wir nehmen ihm dieſe Uebereilung nicht übel, auch nicht den Vorwurf, daß wir nichts von der Confeſſion der Kreisdirektoren ſagten; er wird ſelbſt einſehen, daß die katholiſche Hälfte dieſer Beamten dem Größenverhältniß ihrer Confeſſion doch nicht entſprach. Es war alſo Grund vorhanden, die Beſetzung zu tadeln, wenn wir, wie der Gegner vorgibt, die Abſicht hatten, alles Tadelnswerthe aufzuſpüren. Kann er doch ſelbſt nicht umhin (S. 37), die Miniſterialbeſetzung der damaligen Organiſation in mehreren Punkten zu tadeln. Dachte aber das Miniſterium dabei nicht an confeſſionelle Rückſichten, wie Nebenius behauptet, ſo glaubte man doch im Lande daran, weil die wenigen Katholiken in den höchſten Stellen gegen ihre frühere Anzahl offenbar zurückſtanden. Das war der Hauptpunkt der Note, die man zu Karlsruhe wohl verſtand. Der Gegner gibt ja ſelbſt die confeſſionell mangelhafte Miniſterialbeſetzung zu, geſteht, daß mit dem Miniſter von Hacke mehrere Katholiken aus den Miniſterien entfernt wurden (S. 38), und meint die Note damit zu widerlegen, daß mehr katholiſche Staatsdiener nach Karlsruhe kamen, daß in den Hofgerichten und Kreisdirektorien mehr Katholiken waren, was bei den Gerichten noch jetzt der Fall iſt, während es ſich um die höchſten Verwaltungsſtellen handelt, deren proteſtantiſche Beſetzung bei ihrem Einfluß auf unſer Kirchenweſen den Katholiken nicht gleichgültig ſeyn kann. Auch bedenkt er nicht, daß die Menge der aus katholiſchen Gebieten übernommenen Diener untergebracht werden mußte, und ihre größere Anzahl auf den unteren Stellen erklärlich iſt. So beweiſt Nebenius, was nicht zu beweiſen war, grade wie am Ende ſeiner Schrift, wo wir auf denſelben Punkt zurück kommen. Wir laſſen ihm ſeine Redensarten und auf ſeine triumphirende Frage, »ob wir nicht fühlten, daß unſre Mittheilungen uns wie feurige Kohlen auf die eigenen Finger fielen?« antworten wir getroſt: bis jetzt nicht, und durch Beweiſe, wie er ſie gab, auch niemals. Glaubt er, daß ſeine Leſer »ohne Zweifel« unſre Brand-

Digitized by Google

flecken ſchon geſehen und er ſie »bei aller chriſtlichen Liebe nicht zu heilen vermöge« (S. 39), ſo haben wir nichts gegen dieſes Selbſtbekenntniß ſeiner ärztlichen Schwäche.

Wir achten Vaterlandsliebe hoch, aber ſie muß wahr ſeyn, den Schein müſſen wir vermeiden. In dieſen Fehler fiel unſer Gegner, da er ſich gegen die Note von 1810 mit dem Patriotismus von 1842 erhebt und ausruft: »Wie mochte die ſchmachvolle Einmiſchung der Fremden in unſre innern Angelegenheiten an das Tageslicht gezogen werden, die das Geheimniß der Archive decken ſollte?« Vorerſt darf er darüber ruhig ſeyn, wir konnten durch Mittheilung unſrer Beilagen keine Dienſtpflicht verletzen; es fragt ſich nur, war die Bekanntmachung jener Note böswillig oder nicht? Der Gegner ſagt: »Wer ein ſolches Denkmal der ſchmachvollen Behandlung ſeines Fürſten und Landes, nicht, um durch die Erinnerung daran eine gerechte Entrüſtung und lebendige, vaterländiſche Gefühle zu erwecken, ſondern vielmehr billigend und in der Abſicht, gehäſſige Beſchuldigungen gegen die Staatsregierung damit zu unterſtützen, wer ein ſolches Aktenſtück in ſolcher Abſicht dem Publikum übergibt, hat ſich ſelbſt gerichtet, auf welchem Schleichwege er ſich das Dokument verſchafft haben mag« (S. 40). Dieſer Eifer iſt ſehr grundlos und ſehr verſpätet. Grundlos, denn wir ſagten (S. 21 unſerer Schrift): »Es war unverantwortlich, daß durch die Unduldſamkeit einiger Staatsbeamten dem ehrwürdigen Greiſe Karl Friedrich der Abend ſeines Lebens ſo getrübt wurde«; wenn darin eine Billigung der Note liegt, wenn damit die ſchmachvolle Behandlung unſers Fürſten und Landes gutgeheißen wird, dann verſtehen wir nicht mehr teutſch, oder Nebenius hat ſich auch hier übereilt. Grundlos ferner, weil dieſer Einfluß Napoleons auf Baden ſchon öffentlich beſprochen war, nämlich von K. W. v. Drais, was unſer Gegner, der eine Geſchichte Karl Friedrichs ſchreiben will, doch ſchwerlich überſehen durfte.*)

*) v. Drais Gemälde über Karl Friedrich S. 220, beſonders 242 flg.

Digitized by Google

Grundlos endlich, weil es lächerlich und boshaft zugleich wäre, wenn wir jene Abhängigkeit Badens bemänteln oder gar läugnen wollten, um etwa glauben zu machen, Baden habe ſeine Truppen ſelbſtſtändig und freiwillig gegen Oeſterreich und Preuſſen geſchickt. Was ein ſolcher Patriotismus bedeuten und die Geſchichtſchreibung in dieſem Sinne bewirken ſoll, das ſehen wir nicht ein. Die Sprache unſers Gegners hätte dem Jahre 1810 beſſer angeſtanden, jetzt kommt ſie zu ſpät; wir haben dem Napoleon nicht geſchmeichelt, gegen ihn loszufahren, ſchien unwürdig; die Geſchichte leidenſchaftlos zu behandeln war unſer Zweck, dadurch allein wird ſie belehrend. In dieſem Benehmen finden wir keine Bosheit.

Dabei wirft uns Nebenius halbe Mittheilung, mangelhafte Darſtellung und Verheimlichung vor, begreift alſo nicht, daß wir durch die Note die Beilage des Regierungsblattes vom 28 Februar 1810 erläutern wollten, welche damals ſo viel Aufſehen machte. Er geht weiter und erzählt die Verhältniſſe, um die Einwirkung Napoleons als die Folge einer Intrigue darzuſtellen, die ſich ſein Geſandter Bignon aus Feindſchaft gegen den Miniſter v. Marſchall erlaubt habe. Die Unzufriedenheit der Katholiken ſey nur Vorwand geweſen, veranlaßt durch ſolche Staatsdiener, die ſich bei der neuen Organiſation gekränkt glaubten, und dadurch dem Bignon beiſtanden, ſeinen katholiſchen Schützling wo möglich zum Miniſter zu machen, der aber ſpäter ſelbſt Proteſtant geworden ſey. Wir vertheidigen weder den Bignon noch ſeinen Schützling, finden aber die Anſicht unſers Gegners ſehr beſchränkt. Die Unzufriedenheit der Katholiken war im Oberland vorhanden, wie wir nachgewieſen, nicht aber tiefſte Ruhe, wie Nebenius meint (S. 43). Hat Bignon dieſe Unzufriedenheit gemacht, oder ſie benützt? Das erſte iſt nicht wahrſcheinlich, eher das zweite. Wer gab ihm alſo die Waffen in die Hand? Doch wohl diejenigen Maßregeln, welche die Unzufriedenheit erregten. Das hätte eine vorausſehende Regierung vermieden, und dadurch auswärti-

Digitized by Google

gen Umtrieben den ſtärkſten Haltpunkt entzogen. Auch bedachte Nebenius nicht, daß ſeiner Stellung eine ſchonungsloſe Behandlung Bignons nicht wohl anſtehe, da man bei uns froh war, daß acht Jahre ſpäter Bignon in dem Landſtreite zwiſchen Bayern und Baden für dieſes öffentlich auftrat.*) Baden hatte zwei franzöſiſche Miniſter, v. Dalberg und v. Türkheim in ſeine Dienſte genommen und dadurch ſelbſt dem franzöſiſchen Einfluß Thür und Thor geöffnet.

Das Schreiben des Erbgroßherzogs Karl vom 1 März 1810, das wir mittheilten, iſt ächt, mag ein Entwurf vorhanden ſeyn oder nicht. Unſer Gegner erklärt es für eine bittere Ironie gegen die Berichte Bignons (S. 45). So ungünſtig mögen wir den Großherzog Karl nicht beurtheilen. War die Beilage zum Regierungsblatt, war die Reiſe Karls (März 1810) nach Paris, um den Kaiſer milder zu ſtimmen, auch eine Ironie? Nebenius hält es für unvereinbar, daß Karl in demſelben Augenblick, wo er die Organiſation aufrecht halten wollte, ſein Billet im Ernſt gemeint habe. Aber jenes Feſthalten forderte ſchon ſeine Stellung, dabei konnte er jedoch einen Miniſter aufgeben, der den gebieteriſchen Verhältniſſen weichen mußte. Von Ironie kann hier nicht die Rede ſeyn, denn ein ſolches Schreiben hätte den Zweck verfehlt, und wahrlich, es war keine Zeit zum Scherzen. Wir gaben an, daß der Erbgroßherzog Karl wegen dieſen Ereigniſſen ſeit dem 23 April 1810 an den Miniſterialconferenzen Theil nehmen ſollte, Nebenius belehrt uns (S. 42), er habe ſchon früher die Zügel der Regierung mitergriffen, was wir aus guten Gründen verſchwiegen hätten. Die Verordnung vom 26 November 1808 gab dem Erbgroßherzog das Recht, die bedeutenderen Verfügungen mit zu unterzeichnen, das iſt aber von der Anordnung des Jahres 1810 verſchieden und hing nicht mit dieſen Vorfällen zuſammen, es konnte daher übergangen werden. Wir über-

*) **Coup d'oeil sur les démêlés de Bavière et de Bade, par *Bignon.* Paris 1818.**



Digitized by Google

laſſen ſomit dem Scharfſinn unſers Gegners die Entdeckung der guten Gründe. Er durfte aber nicht übergehen, daß nach dem Eintritt des Miniſters v. Andlaw die höchſte Staatsbehörde aus gleicher Anzahl katholiſcher und proteſtantiſcher Miniſter und Staatsräthe gebildet und damit der Note entſprochen wurde, was mehr als alle Redensarten des Gegners beweist. Warum dieſer Miniſter zurück getreten, iſt von uns nach ſeiner eigenen Angabe bemerkt; ob dieſe Schrift nur ein Entwurf geblieben, wie Nebenius glaubt (S. 49), verſchlägt nichts gegen die geſchichtliche Wahrheit.

Da unſer Gegner die wahre Urſache der Entfernung Hubers, des erſten Pfarrers zu Karlsruhe, nicht weiß, ſo haben wir ſie oben erwähnt, und weil er eben ſo wenig über Dereſer unterrichtet iſt, ſo ſagen wir ihm, daß dieſer Pfarrer von der Sektion darum vorgeſchlagen wurde, weil ſeine früheren Verhältniſſe in ihm eine Stütze der Aufklärung erwarten ließen. Als er dieſe Erwartung nicht erfüllte, ſo ward er wie ein unbrauchbares Werkzeug entfernt. Beide Vorfälle beweiſen die unkatholiſche Geſinnung der damaligen Behörde; Nebenius gibt den Katholiken die Schuld (S. 51), wir auch, er vergißt aber beizufügen, daß die Regierung ſich dadurch über ſolche Katholiken hätte aufklären ſollen.

I, 4. Unſre Bemerkungen über die Organiſation und Beſetzung der katholiſchen Kirchenſektion werden für Partei-Anſichten erklärt (S. 53), und doch fühlt der Gegner ihr Gewicht, da er ſagt, die Regierung treffe kein Vorwurf, »wenn ihre wohlgemeinte organiſche Einrichtung für die katholiſche Kirche ſich nicht heilſam erwieſen.« Warum hält aber die Regierung dieſe Einrichtung feſt, nachdem das Ordinariat ſo manches Jahr mit der Sektion im Streite liegt, und die öffentliche Prüfung zeigt, daß der Geſchäftskreis der Sektion mit dem katholiſchen Kirchenrecht in Uebereinſtimmung zu bringen iſt? Die Aufhebung der katholiſchen Conferenz im Geheimenrath will Nebenius mit dem erweiterten Geſchäftskreis der Kirchenſektion rechtfertigen, als wenn das ein Erſatz wäre, wir haben ja dieſe Erweiterung ſelbſt

Digitized by Google

angeführt (S. 27 unſ. Schr.) und zwar als die Urſache des zunehmenden Zerwürfniſſes mit der Kirchenbehörde, die Rechtfertigung des Gegners iſt daher in ihrem eigenen Satze ein Widerſpruch. Das begegnet ihm oft. An jener Stelle, wo wir nur die Gründe angaben, aus welchen die Uebergriffe des Staates in das Kirchenweſen erfolgten, wirſt er uns Mangel an Thatſachen vor (S. 52) und muß gleich auf der nächſten Seite bekennen, daß er ſolche Thatſachen im Verfolg der Schrift beleuchten müſſe. Von dem Miniſterialrath Brunner weiß er nicht mehr Gutes zu ſagen als wir, und hilft ſich mit der allgemeinen Redensart: »Brunner habe ſeiner Kirche manigfaltige Dienſte geleiſtet, welche noch in dankbarer Erinnerung ſtehen.« Damit meint unſer Gegner zu beweiſen? Obige Nachträge zur Geſchichtserzählung überheben uns der Mühe, über Brunner und Häberlin mehr zu ſagen. Nebenius behauptet: die unkirchlichen Anſichten Häberlins gegen den Cölibat habe die Regierung nicht zu verantworten; richtig, warum nahm ſie aber einen ſolchen Mann in die Sektion, und wenn ſie deſſen Grundſätze vorher nicht kannte, warum ließ ſie denſelben in der einflußreichen Behörde, nachdem er ſo offen ſein unkirchliches Streben an den Tag legte? Dieſe Frage übergeht Nebenius und ſucht die Regierung in Betreff des berüchtigten Gutachtens der Studiencommiſſion (vom 15 Nov. 1809) damit zu entſchuldigen, daß ſie demſelben keine Folge gegeben. Wir haben ſie ja deſſen nicht beſchuldigt, aber es war bedauerlich, daß durch dergleichen Vorgänge die Regierung über die antikatholiſchen Abſichten dieſer Behörden und Männer nicht aufgeklärt wurde, und es mußte die Katholiken ſchmerzlich berühren, daß noch im Jahre 1840 bei einer feierlichen Gelegenheit erklärt wurde: die ſeitherigen Grundſätze der katholiſchen Kirchenſektion hätten den Beifall der Regierung und es ſolle darnach fortgefahren werden.

II, 1. Wir kommen zur zweiten Epoche. Nach unſerm Gegner hat die Regierung durch die Denkſchrift über H. v. Weſſenberg ihre Abſicht zu gemeinſamen Verhandlungen der



Digitized by Google

kleineren teutſchen Staaten erreicht, und zwar zum Vortheil des römiſchen Hofes, und verdiene darum keinen Tadel (S. 56). Schief aufgefaßt. Verhandlungen im Sinne der Denkſchrift konnten nie eine Uebereinkunft mit Rom zur Folge haben, erſt nachdem man die Grundſätze der Denkſchrift fallen ließ, kam man zum Ziele und wahrlich nicht mehr zum Vortheil des Pabſtes als der oberrheiniſchen Staaten, und dieſe Verhandlungen haben wir nicht getadelt. Gleich darauf werden wir »der häßlichen Verläumdung« beſchuldigt (S. 57), wir hätten der Regierung die Abſicht angedichtet, ſie habe die untern Kräfte zum Beiſtand in dem Kampfe gegen die kirchliche Autorität aufregen und herbeirufen wollen. Wir müſſen abermals den Beweis liefern, daß unſer Gegner den Werth und die Prüfung der Worte nicht kennt. Wir ſagten: Die Regierung habe die Denkſchrift vertheilt in der Vorausſetzung, in ihren beabſichtigten Verhandlungen durch eine allgemeine katholiſche Oppoſition gegen den Pabſt kräftig unterſtützt zu werden (S. 33 unſ. Schr.). War dieſe Vorausſetzung nicht vorhanden, ſo war die Vertheilung zwecklos, dieſe konnte aber keinen andern Zweck haben, als die Anhänger Weſſenbergs zu verſichern, daß die Regierung mit ihnen übereinſtimme, woraus von ſelbſt folgte, daß dieſer Anhang ſeinerſeits auch die Regierung unterſtütze, was aber eine Oppoſition gegen den Pabſt war, weil dieſer den H. v. Weſſenberg verworfen hatte. Im Verfolg ſtellten wir die Frage: war es in politiſcher Beziehung würdig die unteren Kräfte zum Beiſtand in dem Kampfe gegen die kirchliche Autorität aufzuregen und herbei zu rufen? Wo ſteht hier etwas von einer Abſicht? Begreift der Gegner nicht, daß die Handlung eine Folge, die Urſache eine Wirkung hat, auch ohne Abſicht? Auf den Cauſalnexus wollten wir hinweiſen, weil er in der badiſchen Politik überſehen war.

Thatſachen unterſtellen, die man wünſcht, andere geringſchätzen, die man läugnen möchte, gehört zum Parteigetreibe, nicht zur Wahrheit der Geſchichte. Von ſeiner Theorie der

Digitized by Google

Menge kann unſer Gegner nicht loskommen und wendet ſie nach bloßer Einbildung an. Das Breve des Pabſtes Pius VII. vom 15 März 1817 gegen Weſſenbergs Wahl »wirkte, nach Nebenius, auf unzählige (!) katholiſche Gemüther wie ein Donnerſchlag aus heiterm Himmel.« Die Unzähligen waren die Anhänger Weſſenbergs, auf welche das Breve jenen Eindruck machte, die übrigen Katholiken fanden den Schlag nicht unerwartet, wie aus obiger Geſchichtserzählung ſich ergiebt. Die Regierung war, wie der Gegner fortfährt, ihr Feſthalten an Weſſenberg den »lautgewordenen Wünſchen einer zahlreichen (!) katholiſchen Bevölkerung ſchuldig,« das heißt, den Stimmführern der Partei, auch gegen den Pabſt, und die Thatſache, daß eine »namhafte katholiſche Bevölkerung des Landes« den H. v. Weſſenberg als Biſchof wünſchte, ſey nicht in Abrede zu ſtellen (S. 57). Wir laſſen uns das Herabſteigen von unzählig auf zahlreich und namhaft gefallen, wollen auch nicht auf die Erläuterung zurück kommen, die wir über die Adreſſe der 42 Landdechanten gegeben, das Alles iſt nicht der Urtheilsgrund, ſondern der einzige Begriff kirchlich, und von dieſem aus muß auf die vier Fragen Speckle's und die Beitrittserklärung der Geiſtlichen Gewicht gelegt werden, was auch die Regierung fühlte und daher ſelbſt das Vikariat zu Bruchſal zur Beſchwichtigung auffordern ließ. Dieſe Thatſache hält Nebenius (S. 58) für geringfügig, weil er ihren Grund verkennt, und die Bewegung im Oberland für »angeblich«, worauf zu erwiedern, daß dann die beſorgten Maßregeln der Regierung ganz unnöthig waren. Wohl gab die Denkſchrift den (abermals!) »ungemein zahlreichen Freunden und Anhängern des Fh. v. Weſſenberg die Ueberzeugung, daß die Regierung eifrig befliſſen ſey, die Verhandlungen zu dem erwünſchten Ziele zu führen« (S. 58); das haben wir nie beſtritten, aber wenn uns der Gegner belehrt, daß er uns »nicht beſſer zur Anerkennung der gänzlichen Grundloſigkeit unſerer Anklage (?) zwingen könne«, als wenn man die Denkſchrift »lediglich unter ihrem wahren Geſichtspunkte, nämlich als eine Allo-

cution der Regierung an die Geiſtlichkeit und das Volk betrachte«: ſo müſſen wir allerdings unſre ſtaunende Unkenntniß an den Tag legen, daß wir von dieſem neupolitiſchen Mittel unſerer Regierung nichts gewußt, und noch mehr uns verwundern, daß Nebenius die Bekanntmachung der Denkſchrift, obgleich ſie unter dieſem Geſichtspunkte uns gänzlich aus dem Felde ſchlägt, dennoch lieber unterlaſſen hätte (S. 59). Das heißt: die Regierung macht mit Recht eine Allocution an die Geiſtlichkeit und das Volk; es wäre aber nicht zu tadeln, wenn ſie es bleiben ließe; alſo hätte ſie von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen ſollen. Darnach war die ganze Bemühung des Gegners, die Denkſchrift zu vertheidigen, unnöthig und zwecklos.

II, 2. Die Verhandlungen mit Rom gibt Nebenius, im Beſitze der Quellen, ausführlicher als wir, aber doch nicht genügend, denn die Gründe, warum die Regierungen die zwei letzten Artikel des römiſchen Ultimatums nicht annahmen, hätte er angeben ſollen, weil ſie die Urſache der nachherigen Mißverhältniſſe wurden. Die Regierungen verwarfen nämlich die Forderung, daß die Seminarien und Convikte der Theologen nach der Vorſchrift des Trienter Concils errichtet werden ſollten. Dieß zu verlangen, hatte der Pabſt ein Recht, warum aber die Regierungen es verwarfen, das iſt von katholiſcher Seite um ſo weniger einzuſehen, als unſre Regierung ein Convikt bereits errichtet, und zur Gründung einer theologiſchen Domſchule durch die Noth kommen wird. Sollte das etwa dem Schulplan der heutigen Aufklärung zuwider laufen, ſo iſt eben dieſe nicht die Vormünderin der katholiſchen Theologie. Der zweite Artikel betraf den freien Verkehr der Biſchöfe mit dem Pabſte, welchen zu verſagen erfolglos iſt und bleibt, weshalb auch andere Regierungen daran mit Recht keinen Anſtand nahmen. Sodann ſollte die biſchöfliche Gerichtsbarkeit nach den canoniſchen Vorſchriften und der jetzigen Kirchendisciplin ausgeübt werden. Darin ſah man eine Beſchränkung der Hoheitsrechte des Staates, und obgleich der Pabſt erklärte,

Digitized by Google

die geſetzmäßigen Rechte der Fürſten ſeyen durch den Artikel nicht gefährdet, ſo kündigten zum Voraus die Regierungen eine desfallſige Verwahrung an, welche ſich nicht mit der allgemeinen Bedingung bei der Annahme der beiden Bullen begnügte, ſondern die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 zur Folge hatte. Das war zu weit gegangen und wurde darum wirkungslos. Die Gründe dieſes Schrittes gibt aber Nebenius nicht an, ſondern bemerkt nur im Allgemeinen (S. 63), die Regierungen hätten einem Syſteme ihre Anerkennung verſagt, wornach als Canon alles gelten würde, was die römiſche Curie dafür erklärt. Dieſe Beſorgniß war unnöthig, denn die Curie macht keine Glaubensſätze, und Vorſchriften der Disciplin, welche der Pabſt erläßt, haben ihre kirchenrechtlichen Normen.

Der Gegner tadelt, daß wir den Eifer und die Sorgfalt unſerer Regierung bei dieſen Verhandlungen nicht hervorgehoben (S. 64); wir zollten dieſen Dank dem Großherzog Ludwig, von deſſen Mitwirkung wir wußten, hätte Nebenius ſchriftliche Beweiſe für die Regierung vorgebracht, wir würden ihr und ihm die Anerkennung nicht verſagen. Kleinlich iſt ſein Tadel unſers Ausdrucks »väterliche Ermahnung,« wie wir den Schluß der Bulle **ad dom. greg.** nannten, er muß ja ſelbſt zugeben, daß der Pabſt, lateiniſch und teutſch, der heilige Vater heißt. Verunglimpft haben wir den Staatsrath v. Ittner nicht, wir wiſſen von ſeiner eigenen Hand, daß er einem Schisma nicht abhold war; und wenn Nebenius wüßte, wie ſehr man die Herrſchaft Burgs im Oberland gefürchtet, wie er ſie auf den Stufen, zu welchen er ſich hinantrieb, bethätigte, und unter welchen Seelenleiden er in Mainz geſtorben: unſer Gegner wäre mit der kurzen Andeutung zufrieden geweſen, und wird keine weitere von uns verlangen, da wir das Ausland unberührt laſſen.

II, 3. Unſre Bemerkung über die Eintheilung der katholiſchen und proteſtantiſchen Wahlbezirke veranlaßt ihn, ſich ausführlich dagegen zu erklären (S. 65—70). Da wir

Digitized by Google

uns über die Sache nicht beſchwerten, ſo können wir ſeinen Eifer nur dadurch begreifen, daß wir die Wahrheit getroffen, wie es auch wirklich der Fall iſt. Zwar behauptet Nebenius, es hätten bei der Wahlordnung in keiner Weiſe Rückſichten auf die Confeſſion ſtatt gefunden, eben ſowenig auf die Bevölkerung bei den Deputirtenwahlen, ſondern auf das Steuerkapital, und nur die Wahlmänner würden nach der Bevölkerung beſtimmt; aber das iſt nicht alles ſo richtig, wie er angiebt. Die Wahlmänner werden nach der Bevölkerung ausgeſchlagen (Wahlordn. §. 37—41), falſch iſt aber die Verſicherung, daß bei der Bildung der Wahlbezirke das *Gegentheil* ſtatt finde, denn die Aemterbezirke ſind nur *mit Rückſicht* auf die direkte Steuerlaſt gebildet (§. 34), keineswegs nach *Maßgabe*, d. h. *ausſchließlich* nach dem Steuerkapital. Wir ſpielen nicht mit Worten, ſondern geben in der Anmerkung den Beweis, daß die Steuerkapitalien nicht der einzige Beſtimmungsgrund der Wahlbezirke waren, ſonſt hätten die größtentheils katholiſchen See- und Dreiſamkreiſe *vier* Deputirte mehr bekommen müſſen, als ſie erhalten haben.*) Die Angabe der Steuerkapitalien der einzelnen Wahlbezirke verglichen mit ihrer Deputirtenzahl würde noch eine größere Ungleichheit herausſtellen, Nebenius giebt aber von keinem einzigen Wahlbezirk das Steuerkapital an, ſondern redet in unbeſtimmten Ausdrücken um die Sache herum, wo es doch eigentlich ſeine Aufgabe war,

*) Nach officieller Angabe waren die Steuerkapitalien, in Rundzahl der Millionen, im Jahr 1821 folgende (*Heuniſch* Geographie und Statiſt. v. Baden S. 101).

| Kreis. | Steuerkap. in Mill. fl. | ſtellt Deputirte. | ſollte ſtellen. |
|---|---|---|---|
| See | — 113 | — 7 | — 9 |
| Dreiſam | — 185 | — 13 | — 15 |
| Kinzig | — 132 | — 10 | — 10 |
| Murg u. P. | — 148 | — 16 | — 12 |
| Neckar | — 140 | — 12 | — 12 |
| Main u. T. | — 65 | — 5 | — 5 |
| | | 63 | 63 |

Digitized by Google

mit ſchlagenden Beweiſen hervorzutreten. Die katholiſche Stadt Bruchſal hatte im Jahr 1834 ein Steuerkapital von 4,898,675 Gulden, die proteſtantiſche Stadt Pforzheim 1833 eines von 3,966,187 Gulden, die proteſtantiſche Stadt Lahr 1835 eines von 3,970,255 Gulden; jede der beiden letzten Städte ſtellt zwei, Bruchſal aber nur einen Deputirten. Daß man auch die frühere politiſche Bedeutung der Städte bei der Deputirtenwahl in Acht nahm, iſt richtig (§. 35), daher gab man den ehemaligen Reichsſtädten Ueberlingen und Offenburg Deputirte, was ja ebenfalls beweist, daß die Steuerkapitalien nicht der einzige Maßſtab waren. Auch dabei kamen die katholiſchen Städte Pullendorf, Zell am Garmersbach und Gengenbach zu kurz, die man, um nach dieſer Rückſicht billig zu ſeyn, mit ihren Nachbarn zu Wahlbezirken hätte vereinigen ſollen. So kamen die lutheriſchen Orte Graben, Liedolsheim und Rusheim vom erſten Landamt Bruchſal weg, um mit dem größtentheils proteſtantiſchen Landamt Karlsruhe einen eigenen Wahlbezirk zu bilden; eben ſo wurden die katholiſchen Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshauſen und Tiefenbach vom Amt Eppingen getrennt und dem ſchon großen Wahlbezirk Bruchſal zugetheilt. Liegen dieſen Eintheilungen wirklich gar keine confeſſionellen Rückſichten zu Grunde? Dieſen Beweis iſt Nebenius ſchuldig geblieben.

Sein Urtheil über die Kammerverhandlungen iſt voller Widerſprüche. Wir belobten wie billig proteſtantiſche Deputirte, welche die katholiſchen Intereſſen oft ſchonender behandelt als katholiſche Mitglieder der zweiten Kammer; Nebenius aber glaubt (S. 70), »daß beide Theile bisher gleiches discretes Benehmen beobachtet haben«, und ſagt es, wo er auf derſelben Seite die Ungebühr Rotteds und Duttlingers beſchönigen will und auf der folgenden geſtehen muß, daß der Regierung dieſe Ständeverhandlungen in hohem Grade unangenehm waren. Dieſes discrete Benehmen! Die Verhandlungen beweiſen, nach unſerm Gegner, daß die Denkſchrift keine Mißſtimmung im Lande hervorgebracht habe:

hier hat er die Fragen Speckle's und die damaligen Schriſten vergeſſen. Sie beweiſen ihm ferner, daß die Wünſche und Stimmung des Landes für H. v. Weſſenberg waren: ſo, die Landſtände ſind alſo die Vertreter der katholiſchen Kirche? Rotteck und Duttlinger vertheidigt er damit, daß ſie die Stimmung des Oberlandes genau kannten, und ihr Benehmen in den Kammern gewiß ſo einrichten mußten, daß ſie nicht unpopulär wurden, ihre Aeuſſerungen hätten daher der herrſchenden Stimmung entſprochen, ſonſt hätten ſie dieſelben nicht gewagt. Aber nicht nur gegen die Rede Rottecks wurde ſogleich Einſprache erhoben, ſondern auch das Verfahren der katholiſchen Sektion getadelt, was Nebenius nicht zu wiſſen ſcheint und daher in Einſeitigkeit befangen iſt. *) Einem Staatsmann ſteht es nicht wohl an,

*) Rede an die Ständeverſammlung des Großherzogthums Baden entgegengeſetzt der Rede des H. Hofraths v. Rotteck (von Lorenz Doller). Karlsruhe (Mainz) 1819. 8. Zweite Rede entgegengeſetzt der von Rotteck über die Freiheit der katholiſchen Landeskirche am 22 Mai (1819) gehaltenen Rede (von Demſ.). Karlsruhe 1819. in 8. Der erſten Rede iſt der Auszug eines Briefes an Rotteck angehängt, worin es heißt (S. 33): „Die Regenten wollen nicht länger getäuſcht ſeyn. Und nun fürchten die Katholiken mit Grund, unſer Landesherr werde bei Entrichtung der Dankſagung, die Sie vorſchlagen, mit enormen Falſchheiten irregeleitet werden. Entſetzen Sie ſich nicht, als der Urheber dieſer Täuſchung die Verachtung aller gewiſſenhaften Katholiken ſich zuzuziehen? Denn das iſt die Sprache der Beſtürzten, ſo weit iſt es alſo gekommen, daß wir eben dasjenige, was wir als Quelle großer Unordnung bejammern, für eine Wohlthat anſehen und deswegen Dank entrichten ſollen? Für eine Wohlthat ſollen wir es anſehen, daß wir unſre gerechteſten Wünſche in Beziehung auf die kirchliche Verfaſſung dem Regenten gar nicht vortragen dürfen? Die Partei, welche das Oberhaupt der Kirche haſſet, hat alle Mittel angewendet, denjenigen, die dem Oberhaupte ergeben ſind, den Zutritt zu dem Regenten unmöglich zu machen. Freilich würden dieſe Kläger mit bedeutenden Beſchwerden auftreten. Sie würden den Verfall der Religion ſchildern, wie er eingetroffen, ſeitdem die ſogenannte

Digitized by Google

die unkatholiſche Richtung zweier Deputirten mit der Stimmung ihrer Partei zu rechtfertigen, dieſe Stimmung für allgemein auszugeben und Speckle's Fragen den Vorwurf zu machen, ſie hätten jene Kammerverhandlungen hervorgerufen; unrichtig und unbillig zugleich, denn man darf den Katholiken das Wort für ihre Kirche nicht verweigern.

**II, 4.** Ueber das Convertitenweſen haben wir einiges bei unſerem Gegner zu berichtigen, anderes zu ergänzen. Es beſteht allerdings ein Cauſalnexus zwiſchen einer mangelhaften theologiſchen Bildung und dem Uebertritt zum Proteſtantismus, denn bei einer gründlichen Kenntniß des Katholicismus iſt dieſer Uebertritt nicht möglich. Ob daſſelbe bei dem Uebertritt der Proteſtanten zum Katholicismus vorauszuſetzen ſey, wie der Gegner zweifelnd einwendet (S. 72), geht uns nichts an und beweist nichts gegen unſern Satz. Nach ſeiner Meinung hat es in den ſäculariſirten Gebieten vor der badiſchen Beſitznahme mit der theo-

---

Kirchencommiſſion oder Sektion die biſchöflichen Rechte an ſich geriſſen und die Religion als eine Polizeiſache in die Hände der Staatsgewalt hingezogen hat. Sie würden zeigen, was ſeit geraumer Zeit geſchehen iſt, um die zweckmäßige Erziehung junger Geiſtlichen unmöglich zu machen; was man alles verſucht hat, den Prieſterſtand in die größte Verachtung zu bringen; wie raſtlos man dahin gearbeitet hat, die völlige Losreißung von dem Oberhaupte zu bewerkſtelligen; welche Läſterungen, welche argliſtvolle Kunſtgriffe angewendet wurden, um den Pabſt noch mehr herab zu würdigen, als es je in ſtürmiſchen Tagen der Vorzeit geſchehen iſt. Sie würden darlegen, welche Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten gewagt worden ſind, um die kirchliche Verfaſſung zu untergraben, wobei man mit julianiſcher Argliſt durch den Schein einer ſogenannten Landeskirche das Volk zu täuſchen ſucht, als nehme man ſich der Religion deſſelben aufs beſte an. Sie würden zeigen, daß das getäuſchte katholiſche Volk in Wahrheit übler daran iſt, als die Juden, welche im Lande wohnen. — — Wir begnügen uns, wir gehorchen der Regierung; wir ſchweigen, wenn uns nur ſo viel Duldung bewieſen wird, als der weiſe Trajan unſern Vorältern im Glauben bewieſen hat."

Digitized by Google

logiſchen Erziehung nicht beſſer geſtanden als nachher, was weder ein Beweis noch eine Entſchuldigung für die Regierung iſt. Die Verſetzung Hennhöfers nach Graben fanden wir darum ungeeignet, weil er dort anfangs einen großen Zulauf hatte und man ſogar die Wirkung der Neugier bei den nachbarlichen Katholiken vermeiden ſollte. Seine fortdauernde Verbindung mit ſeinen Anhängern im Hagenſchieß wurde dadurch nicht verhindert, und dieſer Zweck der Regierung durch ſeine Anſtellung in Graben nicht erreicht. Nebenius ſetzt die Anfänge des Pietismus in Mühlhauſen als bekannt voraus, verweiſt auf ihren Urſprung in Würtemberg, und erklärt ſie für früher als Hennhöfers Berufung an jenen Ort (S. 74). Das iſt ganz richtig, aber kein Tadel gegen uns, ſondern gegen die Regierung, daß ſie dieſem Unweſen nicht gleich anfangs geſteuert und die geiſtliche Behörde darin unterſtützt hat. Der trübe Urſprung dieſer Verkehrtheit geht nach Maimsheim bei Brackenheim und in eine Mühle bei Schluchtern zurück, worin auch Frau von Krüdener predigte, welches Aergerniß zwar von der Obrigkeit unterdrückt wurde, aber ſeine Verzweigungen hinterließ. *) Wir ſchweigen darüber und dürfen auch das Unglück mancher Familien übergetretener katholiſcher Geiſtlichen durch deſſen Erzählung nicht vermehren, und nur auf die bekannte Thatſache hindeuten, daß in Folge dieſer Vorfälle der Freiherr Julius von Gemmingen-Steinegg ſeine Grundherrſchaft an den Staat verkauft und das Land ſeiner Väter verlaſſen hat. Auch ſein Stammſchloß wurde abgeriſſen und zerſtört.

**III**, 1. Am Eingang der dritten Epoche mußten wir die Frage erörtern, warum die Regierung ſeit der Einſetzung des erſten Erzbiſchofs ihre Uebergriffe in die Kirchengewalt nicht unterlaſſen, ſondern noch vermehrt habe. Religiöſe und politiſche Gründe dieſes Verfahrens mußten geprüft,

*) Aktenmäßige Geſchichte einer würtembergiſchen neuen Prophetin und ihres erſten Zeugen, von Henke. Hamburg 1808.

Digitized by Google

ihre Unhaltbarkeit gezeigt werden. Dieſen deutlich ausgeſprochenen Zweck nennt der Gegner »allgemeine Declamationen«, hat alſo die Sache, wie ſo manchmal, nicht erfaßt. Dagegen behauptet er, jene »Declamationen« ſollen die Leſer in eine aufgeregte Stimmung bringen, welche ihnen die ruhige Würdigung der Thatſachen erſchwert; ſie ſollen ſie in den Zuſtand einer Befangenheit verſetzen, um ſie geneigt zu machen, den von dem Beſchwerdeführer aufgeſtellten Anſichten und gehäſſigen Deutungen ihre innere Zuſtimmung zu geben« (S. 75). Das iſt, wo nicht declamirt, doch inconſequent von einem Gegner, der gleich darauf den Mangel an chriſtlicher Liebe uns vorwirft, die er ſelbſt nicht ausübt (S. 76). Ueber den Hauptpunkt aber, daß die Regierung zu ihren Eingriffen unkirchliche Katholiken braucht und ſich dadurch ſelbſt untergräbt, weiß er nichts zu ſagen. Thatſachen verlangt er zum Beweis der Beſchuldigung, daß die Regierung durch ihr Benehmen im katholiſchen Kirchenweſen Unwürdigen und Strafbaren Vorſchub geleiſtet, böſe Unterthanen vermehrt und gute beleidigt habe. Er muß den Schaffhauſer Verein, Kuenzers Widerſetzlichkeit gegen den Erzbiſchof ſchon vergeſſen haben, nebſt dem unkirchlichen Streben mehrerer Geiſtlichen im Hauenſteiniſchen u. ſ. w., und wir wünſchen, er möge die Klagen einzelner Gemeinden, die Eingabe Freiburger Einwohner gegen die kirchenfeindliche Preſſe, die radicale Richtung der Synodiker und Anderes, was in dieſer Schrift erzählt iſt, beherzigen und er wird Thatſachen genug haben. Wir verargen ihm nicht ſeine Vertheidigung Engeßers, denn wir haben keine Feindſeligkeit gegen dieſen und mußten nur ſeine öffentlichen Verhältniſſe berühren. Darnach ſagten wir, daß ihm die nöthigen Eigenſchaften zu ſeiner Stellung wie zu ſeinem Streben fehlten; zu jener, ſonſt hätte er den Miniſterialrath Zahn nicht in die Sektion genommen oder darin belaſſen; zu dieſem, weil es ſonſt nicht begreiflich wäre, warum die Coadjutorswahl Engeßers dem Erzbiſchof Bernhart Thränen auspreßte und warum dieſe Wahl nach dem Tode Ludwigs

ſogleich vernichtet wurde. Das ſind Thatſachen, über die wir nicht hinaus können, dieſe hätte Nebenius umſtoßen müſſen, wenn er uns widerlegen wollte. Es ſind rein kirchliche Beziehungen, bei welchen wir das Privatleben unberührt laſſen. Daß die Dienſte, die Engeßer dem Großherzog Ludwig bei ſeinen Güterkäufen geleiſtet, von dieſem dankbar belohnt wurden, hat Niemand geläugnet und kann auch Niemand weder dem einen noch dem andern übel nehmen. Darauf behauptet Nebenius (S. 77), wir hätten allen Regentenhandlungen Ludwigs jene Güterkäufe als Grund unterſchoben und hält das von ſo conſervativen Leuten, wie wir ſeyen, für rückſichtslos-radical. Da hat ihn der Ernſt ſeiner Stellung und die Beſonnenheit im Schreiben verlaſſen.

**III, 2.** Wir können über die Kirchenverordnung vom Jahr 1830 kürzer ſeyn als unſer Gegner, da wir ſie ſchon oben beleuchtet. Wer ſie durchgängig beurtheilen will, den müſſen wir auf andere Schriften verweiſen.*) Urſprung und Verwandtſchaft jener Verordnung ſind von uns angegeben, hier müſſen wir noch drei Gegenſtände beurtheilen, nämlich das Rechtsverhältniß der Verordnung gegenüber den beiden päbſtlichen Bullen **Provida** und **Ad dom. greg.**, ſodann unſers Gegners Theorie der weltlichen Hoheitsrechte auf das katholiſche Kirchenweſen, und endlich ſeine Vertheidigung der von uns angegriffenen Hauptpunkte.

Nach der zweiten Bulle hat der Erzbiſchof die geiſtliche Gerichtsbarkeit auszuüben **juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam.** Das wollten die Regierungen nicht zugeben, und der Pabſt erklärte ihnen, mit jener Beſtimmung würden ihre geſetzmäßigen Rechte (droits

---

*) Katholik Bd. 37. S. 217 flg., Bd. 40. S. 33 flg., Bd. 76. S. 179, Bd. 62. S. 113. Longner's Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. Tübingen 1840. beſonders S. 57. 101 flg. Kathol. Lit.-Zeitung von Besnard. 22 Jahrg. Hft. 2. S. 190.

Digitized by Google

légitimes) nicht abgeſprochen. Die Regierungen hatten daher die Befugniß, bei Bekanntmachung der Bulle ihre Hoheitsrechte zu wahren. Das hat Baden gethan und zwar ſchon in ſolcher Ausdehnung, wie es nicht nöthig war, indem es die Hoheitsrechte, die Landesgeſetze, die Regierungsverordnungen, die erzbiſchöflichen Rechte und jene der evangeliſchen Confeſſion und Kirche gegen die Bulle verwahrte. Wir übergehen das Unſtatthafte im Einzelnen dieſer Verwahrung und halten feſt, daß vertragsmäßig die Hoheitsrechte gewahrt werden durften. Das iſt geſchehen. Welcher Rechtsgrund war aber vorhanden, die Verordnung vom Jahr 1830 zu erlaſſen, die auf keinem Vertrage beruht? Darauf wird geantwortet: Bei der Bekanntmachung habe die Regierung ſich vorbehalten, wegen der Vollziehung weitere Verordnungen zu erlaſſen; das ſey durch jene Verordnung im Jahr 1830 geſchehen (S. 79). Alſo eine Vollzugsverordnung, die einſeitig einen Vertrag aufhebt, zu deſſen Auflöſung der andere Contrahent durch keinerlei Handlungen Urſache gegeben. Dieſe Verordnung ſtaatsrechtlich zu vertheidigen, war die Aufgabe unſers Gegners; er hat ſie nicht gelöſt, ja nicht einmal dieſe Frage ſich geſtellt. Dem Vorwurf der Einſeitigkeit will er damit ausweichen (S. 81), daß er erklärt: »Die Staaten (der oberrheiniſchen Kirchenprovinz) bedürfen für die Akte ihrer Geſetzgebung keiner fremden Zuſtimmung.« Hier wird alſo die Verordnung auf einmal ein Geſetz, und wir fragen den Gegner: kann die badiſche Regierung ein Geſetz machen, ohne Zuſtimmung der Landſtände? Antwort, nein; ferner: kann ein Staatsvertrag, ohne daß der andere Contrahent ihn verletzt, einſeitig von der badiſchen Regierung durch ein Geſetz aufgehoben werden? Antwort, nein. Der Gegner ſtützt ſich alſo nur darauf, daß die Verordnung auf der Uebereinkunft jener Staaten beruhe, und da wiederholen ſich die zwei letzten Fragen mit derſelben Verneinung. Baden aber, das unter jenen Ländern die meiſten Katholiken hat, konnte ſich zu nichts Unmöglichem verpflichten. Für unmöglich

Digitized by Google

halten wir die praktiſche Durchführung der äuſſerſten Conſequenzen, die in der Verordnung liegen, denn die Regierung müßte damit den Katholiken den Krieg erklären, was ſie nicht will, ſelbſt wenn ſie phyſiſch und rechtlich es könnte, denn ſie müßte dadurch zu Grunde gehen. Darum ſollte ſie die Schranken anerkennen, innerhalb welcher ſie ihre Rechte ausüben kann. Geſteht ſie doch zu, daß ſie kein Geſetz gegen die Bundesverfaſſung machen darf, und über die katholiſche Kirchenverfaſſung will ſie ſich durch eine Verordnung wegſetzen? Iſt dieſe Verfaſſung weniger poſitiv als jene, und ſind die kirchlichen Rechte weniger heilig als die politiſchen? In Würtemberg hat man die Nothwendigkeit gefühlt, durch beſchränkende Erläuterungen jener Verordnung die Katholiken zu beruhigen, was unſer Gegner, der ſo gern ins Ausland ſchaut, ſchon aus Longner erſehen konnte; in Baden iſt nichts der Art geſchehen, und Nebenius verſichert ſogar (S. 82), weder die Vorſtellungen der Biſchöfe, noch die Beſchwerden des Pabſtes hätten die Regierungen bewegen können, ihre Verordnung zurückzunehmen oder abzuändern. Ueber die Gefahr eines ſolchen Zuſtandes geht Nebenius mit einer Leichtigkeit weg, deren ganze Weisheit darin beſteht, »das Bedürfniß des Friedens zwiſchen Kirche und Staat ſey ſtärker, als der Einfluß, den alle im Laufe der Zeit auftauchenden Conflikte auf ihr wechſelſeitiges Verhalten ausüben könnten«, man werde alſo beiderſeits in vorkommenden Fällen, mit Hintanſetzung aller andern Streitfragen, ſich verſtändigen und hüten, den ruhenden Streit wieder anzufachen. Mit dieſer Wendung glaubt er auszureichen, wenn die Streitfragen, die er hintanſetzen möchte, ſelbſt zur Sprache kommen und ihre Entſcheidung unabwendbar iſt; das ſagt ein hoher Staatsbeamter im neunzehnten Jahrhundert, wo Napoleon in der Fülle ſeiner Macht in den Bann, und der Pabſt, wahrſcheinlich aus Bedürfniß des Friedens, in die Gefangenſchaft kam; wo dem Erzbiſchof Clemens Auguſt von Köln daſſelbe widerfuhr, und wo der Pabſt ſeine Anklage gegen Rußland vor

Digitized by Google

der ganzen Welt erhob. Wer ſteht unſerm Gegner dafür, ob in vorkommenden Fällen uns nicht ähnliche Erſchütterungen heimſuchen? Weiß er die Zukunft? Wir blickten auf die Ereigniſſe unſrer Zeit und erklärten jene Verordnung für einen Stein des Anſtoßes, einen Grund der Zwietracht zwiſchen Staat und Kirche, von wo aus in mißlichen Zeiten Charaktere und Leidenſchaften das öffentliche Wohl erſchüttern können. Und was ſagt der Gegner darauf? »Es ſcheint, die Beſchwerdeſchrift will dieſe Zeit durch ihre Diatriben gegen die Regierungen der oberrheiniſchen Provinz herbeiführen« (S. 79). Es gibt Gedanken, die arm, und Denunciationen, die armſelig ſind; was ſollen ſie aber beweiſen? Unſre Leidenſchaftlichkeit. Warum? Weil wir die Conſequenzen der Verordnung und ihren Widerſpruch mit dem katholiſchen Kirchenrecht ſcharf hervorgehoben und offen ausgeſprochen, daß die Regierungshandlungen auf die Vernichtung dieſes Rechtes hinauslaufen, wozu ſchon eine verkehrte Anſicht hinreicht, ohne daß ein böſer Willen nöthig iſt. Das heißt Nebenius den komiſchen Ausbruch eines Zornes, der jedes Grundes entbehrt (S. 80), und gibt ſich doch ſo viel ungründliche Mühe, jenen Zorn, den er ſich einbildet, ernſthaft zu widerlegen und zu dämpfen.

Gegen ſeine Theorie der weltlichen Hoheitsrechte in Kirchenſachen hat ihm ſchon ein Dritter Einwürfe gemacht (Vorr. V.), wir müſſen ihren durchgängigen Widerſpruch nachweiſen. Er geht aus von dem Satze: Die Kirche iſt unabhängig in ihrem Innern, auf ihr Aeuſſeres aber hat der Staat Gewalt und Einfluß. Dieſe beiden Abtheilungen des Innern und des Aeuſſern laſſen ſich nicht genau trennen, es gibt daher Conflikte, welche der Staat, wenn er ſich darüber mit der Kirche nicht verſtändigen kann, allein entſcheidet, »weil der Staat ohne oberſte Gewalt nicht möglich iſt, und es nur e i n e höchſte Macht geben kann« (S. 83). Dieſe Entſcheidung hat im Staate »f o r m e l l e Gültigkeit, ſelbſt wenn die Kirche widerſpricht.« Das iſt ſeine Theorie. Schon ihr erſter Satz iſt falſch in dogmatiſcher und geſchicht-



Digitized by Google

licher Beziehung. Die katholiſche Kirche iſt eine ſichtbare, ihre Lehre, ihre Sakramente, ihre Regierung der Gläubigen ſind ohne Aeuſſerung nicht möglich, ſind Einrichtungen, die von Chriſtus ſelbſt angeordnet wurden, wie oben gezeigt. Soll nun die Kirche auf das Innere, d. h. auf dasjenige, was ſich ohne Staatserlaubniß nicht äuſſern darf, beſchränkt werden, ſoll der Staat die Gewalt über das Aeuſſere der Kirche erhalten, ſo iſt das gradezu gegen das Chriſtenthum. Einem ſolchen Grundſatze fehlt aller dogmatiſche und aller hiſtoriſche Boden. Nun gibt aber der Gegner ſelbſt zu, daß ſich Inneres und Aeuſſeres in der Kirche nicht gut ſcheiden laſſe, alſo muß er auch zugeſtehen, daß ſein erſter Grundſatz auf Willkür beruhe. Daher hat er auch keine andern Folgen, als die der Willkür und Inconſequenz. Nach jener Abtheilung in Inneres und Aeuſſeres müſſen Kirche und Staat wenigſtens coordinirt ſeyn, das gibt er aber nicht zu (S. 86) und merkt nicht, daß in geiſtiger Beziehung das Innere über dem Aeuſſeren ſteht; alſo doppelte Inconſequenz von vorn herein. In Conflikten aber ſolle das Aeuſſere, der Staat, über dem Innern, der Kirche, ſtehen, jedoch nur in Sachen, die das Aeuſſere betreffen; das Aeuſſere laſſe ſich aber nicht genau vom Innern trennen. Da iſt ein Widerſpruch am andern. Wo iſt der dogmatiſche und der hiſtoriſche Grund, daß der Staat in Kirchenſachen über der Kirche ſteht? Nebenius weiß keinen, und ſtellt daher die politiſche Nothwendigkeit einer höchſten Gewalt auf. Wie mag er aber dieſe Gewalt anrufen, da er kurz vorher (S. 81) den Regierungen zur Pflicht macht, Conflikte mit der Kirche ſchonend zu vermitteln; da er behauptet (S. 82), im Bedürfniß des Friedens zwiſchen Staat und Kirche muß man ſich verſtehen und alle ſtreitigen Fragen bei Seite laſſen? Das iſt ebenfalls widerſprechend und inconſequent. Die Einheit der politiſchen Gewalt kann nur die Wirkung haben, die aus dem Schutz- und Aufſichtsrecht hervorgeht; nach jenem unterſtützt der Staat die Kirche im Vollzug ihrer

Digitized by Google

Maßregeln; nach dieſem erwägt er mit der Kirchenbehörde, ob und wie er nach ſeinen beſtehenden Verhältniſſen Anordnungen der Kirche, die zugleich zu ſeinem Geſchäftskreis gehören, zuſtimmen und zu deren Vollzuge mitwirken könne. Seine Wirkſamkeit iſt hier mehr negativer Art, daher kann ihm eine poſitiv-direktive Entſcheidung in ſolchen Conflikten nicht zukommen, noch weniger kann Nebenius dieſer Entſcheidung eine formelle Gültigkeit beilegen, ſelbſt wenn die Kirche widerſpricht, denn in dieſem Falle darf der Katholik die entſcheidende Staatsbehörde nicht als competent anſehen. Ebenſo irrt der Gegner auch darin, daß er vorgibt, der römiſche Stuhl ſtütze ſich »lediglich auf die Idee der Unabhängigkeit der Kirche in ihrem innern Leben«, was ja durch die ganze Kirchengeſchichte widerlegt wird. Auch die Stellung der Biſchöfe betrachtet er ſchief, nämlich als Vermittler zwiſchen dem Pabſte und der Regierung (S. 87). Sind dieſe letzten mit einander im Streit, ſo kann der Biſchof nicht vermitteln in dem Sinne, daß er gegen den Pabſt handeln dürfe, d. h. nicht als Schiedsrichter, ſondern nur im Auftrag des Pabſtes. Der Erzbiſchof Bernhart verdient keinen Tadel in Betreff der Verordnung von 1830, er hat mit Recht dagegen proteſtirt, ehe das Breve des Pabſtes erlaſſen wurde. Wie mag unſer Gegner ſagen, der Erzbiſchof habe durch das Breve eine ſchöne Gelegenheit zur Vermittelung gehabt, da ihm der Pabſt im Gegentheil befahl, auf die Zurücknahme der Verordnung zu dringen (**detis operam, ut illico revocentur**)? Da konnte die Theorie der Beſchwichtigung nicht helfen. Und Nebenius ſcheut ſich nicht zu ſagen (S. 87), jenes Breve ſey »dem römiſchen Stuhle durch die gehäſſigſten, aus den unlauterſten Quellen gefloſſenen Nachrichten über den angeblich betrübteſten Zuſtand der Religion und der Kirchen in der oberrheiniſchen Provinz entlockt worden.« Der Gegner liebt ſolche übertriebene Redensarten und vergißt, daß über katholiſche Zuſtände zunächſt Katholiken zu urtheilen haben; vergißt, daß der Pabſt ſelbſt erklärt, er habe den anfänglichen Gerüchten nicht geglaubt,

habe keine Anzeige von den Biſchöfen erhalten und erſt auf öffentliche Berichte hin gehandelt; vergißt, daß der Pabſt nur unſer Regierungsblatt Nr. 3 von 1830 zu erhalten brauchte, um aus der lauterſten Quelle unterrichtet zu werden. Hat Nebenius die Berichte nicht geleſen, wie mag er denn ſagen, daß ſie die gehäſſigſten Angaben aus den unlauterſten Quellen u. ſ. w. enthalten. Schade, daß er hier die chriſtliche Liebe vergißt, die er uns anempfiehlt.

Ueber und gegen jene Verordnung von 1830 hat ſich der Pabſt erklärt, der Erzbiſchof dagegen proteſtirt, in Würtemberg wurde ſie öffentlich bekämpft, in Heſſen-Darmſtadt dagegen geſchrieben und dieſen Stimmen haben wir uns angeſchloſſen. Wir ſtehen daher auf der Seite der katholiſchen Kirchenbehörde, haben mit ihr gleiche Ueberzeugung, dieſe iſt nicht eine Privatlehre, ſondern die Lehre der Kirche. Wer ſteht uns gegenüber? Nebenius und die andern Gegner. Zuvörderſt kann ihre Meinung den Ausſpruch der katholiſchen Kirchenbehörde nicht umſtoßen, ſodann hat keiner von ihnen den Auftrag, im Namen der Regierung beruhigende Zuſicherung zu geben, ihre Anſicht bleibt daher eine Privatſache und hat für die rechtliche Beurtheilung keinen Werth. Wie man unter ſolchen Umſtänden uns widerlegen könne, iſt ſchwer einzuſehen, und wenn man es macht wie Nebenius, dann wäre beſſer geſchwiegen. Er gibt zu, es wäre ſchlimm, wenn durch die Verordnung die Rechte der katholiſchen Kirche auch nur theilweis verletzt ſeyen (S. 88). Aber das verneint er durchaus. Mit welchen Gründen? Erſtens, die Regierungen hätten ſich bei ihrer Verordnung nicht um die Geſchichte längſt vergangener Zeiten bekümmert. Deſto ſchlimmer für das hiſtoriſche Chriſtenthum, deſto inconſequenter von unſerem Gegner, der gleich darauf (S. 94) nicht nur das Basler Concil, ſondern auch die Karolinger zu ſeiner Unterſtützung anruft. Sie hätten zweitens nicht nach den Lehren willkürlicher Theorien gefragt. Und dennoch hielt unſer Gegner für nöthig, ſeine willkürliche Theorie der Hoheitsrechte aufzuſtellen, um die

Digitized by Google

Verordnung zu vertheidigen. Drittens, ſie hielten ſich an das im Laufe der Zeit wirklich Gewordene, was durch weit verbreitete Uebung und feſtes Herkommen begründet war. Das Herkommen darf aber nicht gegen die göttliche Einrichtung der Kirche und ihren Geiſt verſtoßen, wie es in der Verordnung geſchieht, und ſelbſt bei einem zuläſſigen Herkommen war in dieſem Falle ſeine Verbreitung und Feſtigkeit nicht erwieſen. Viertens, ſie nahmen Rückſicht auf die kaiſerlichen Wahlkapitulationen, auf das öſterreichiſche Kirchenrecht, das in einem großen Theile der oberrheiniſchen Provinz längſt gegolten habe. In katholiſcher Beziehung gehen aber die Wahlkapitulationen die oberrheiniſchen Fürſten nichts an, ein ſolches Devolutionsrecht beſteht nicht; das öſterreichiſche Kirchenrecht durften die Fürſten nicht auf die ganze Provinz ausdehnen, dazu hatten ſie kein Recht, und eben ſowenig durften ſie in jenen Landestheilen, wo es galt, den Strom der Neuerungen unter dem Namen jenes Kirchenrechtes einlaſſen. Das ſind die Gründe, nach welchen der Gegner im Allgemeinen verneint, daß durch die Verordnung die Rechte unſrer Kirche verletzt ſeyen. Dieſe Gründe ſind aber nicht haltbar, daher auch nicht ſeine Verneinung der Rechtsverletzung.

Unſern erſten Satz, daß die Regierung das Erzbisthum jeden Augenblick wieder aufheben könne, meint er damit zu entkräften, daß der §. 5 der Verordnung nicht ſo auszulegen ſey. Die Verordnung wolle lediglich das Placet wahren, damit »die Kirche nicht — es iſt nicht genug zu ſagen (!) — einen Staat im Staate bilden, ſondern den Staat meiſtern und unterjochen ſoll« (S. 89). Staat im Staate, was heißt das? Nichts. Seitdem die Theorie von der Allmacht des Staates aus der Revolution und der Militärdespotie hervorgieng, mußte alles Beſondere zerſtört (nivellirt) und demgemäß die corporativen Abtheilungen der Geſellſchaft zu Schatten aufgelöst werden, um der durchdringenden Idee der Staatseinheit keinen Widerſtand zu leiſten. Alles corporative Zuſammenhalten iſt ſolchen Theo-

Digitized by Google

retikern ein Stein des Anſtoßes, den man als Staat im Staate brandmarkt und entfernt, um die unklare Idee des ſogenannten Staatszweckes durchzuführen. Dieſe politiſchen Verſuche haben ſattſam erwieſen, daß darin keine Lebenskraft liegt, ſondern nur zunehmende Auflöſung. Natürlich muß ſolchen Leuten die katholiſche Kirche der verdrießlichſte Staat im Staate ſeyn, weil ſie die meiſte Lebenskraft hat, den zäheſten Widerſtand leiſtet, und von der herrſchſüchtigen Staatsidee nicht aufgelöst werden kann. Wir betrachten die Ausdauer der Kirche ſeit achtzehnhundert Jahren, bedenken den Sturz und Untergang ſo vieler Staaten in jenem Zeitraum, und erklären es für die erſte Grundbedingung eines chriſtlichen Staates, in Eintracht mit der Kirche zu leben. Demgemäß können die Katholiken dem Placet nicht die ſchrankenloſe Ausdehnung geben, wie die Verordnung und unſer Gegner, ſondern im katholiſchen Sinn kann ſich dieſes Regierungsrecht nur auf die Ausführbarkeit, auf die Modalitäten erſtrecken, unter welchen die kirchlichen Anordnungen vollzogen werden können. Nun erklärt der Gegner ſelbſt (S. 90), die Gründung des Erzbisthums ſey unwiderruflich und führt das richtig aus; wir ſtimmen ihm darin bei, wie mag er aber unter ſolchen Umſtänden ein ſchrankenloſes Placet aufſtellen, wie die überſchwängliche Faſſung des Art. 5 rechtfertigen? Das ſteht ja vollkommen im Widerſpruch mit ſeiner Ausführung und mit den Beſchränkungen, die er im Allgemeinen für das Placet angibt (S. 90. 91). Daß aber aus einer allgemeinen Faſſung nichts Allgemeines gefolgert werden dürfe, wie er behauptet, iſt ſchon gegen die logiſche Auslegung.

Unſern zweiten und dritten Satz, daß die Glaubenslehre und Religionsübung der Katholiken von der Staatsgenehmigung abhänge, nennt er eine »böswillige Verdrehung« des §. 4 der Verordnung. Unſre Schlußfolge iſt oben gegeben, ihre Richtigkeit überhebt uns dieſes Vorwurfs; der Gegner fügt aber noch den weitern hinzu: »Wer gegen dieſe Vorſchriften (den §. 4 der Verordnung) Einwendungen

Digitized by Google

erhebt, beurkundet ſeine gänzliche Unkenntniß des beinahe allerwärts beſtehenden Rechts« (S. 92). Um das zu beweiſen, führt er zwei Stellen aus Walters Kirchenrecht an, wovon die zweite gradezu gegen Nebenius beweist. Denn Walter beſchränkt das Placet bei rein geiſtlichen Gegenſtänden und beſtehenden Einrichtungen lediglich auf Einſichtsnahme, der Artikel 4 verlangt aber für alle Gegenſtände Staatsgenehmigung oder Staatsbewilligung. Einſicht iſt aber von Genehmigung verſchieden. Warum führte denn Nebenius nicht die Paragraphen 44. 45. 174 von Walter (8te Aufl.) an, wenn es ihm ſo ſehr um unſre Rechtsbelehrung zu thun war? Es iſt etwas daraus zu lernen, ſelbſt für ihn, da er noch keinen richtigen Begriff vom Placet hat.

Eine weitere Begriffsverwirrung begeht der Gegner, wo er Recht und Thatſache verwechſelt. Da er unſre Kritik des Art. 4 der Verordnung nicht mit Rechtsgründen widerlegen kann, ſo fragt er nach Thatſachen, die nun grade gegen ihn ſprechen. Unſre »Exclamationen, ſagt er, bleiben ſo lange gehaltlos, als nicht Fälle angegeben werden können, in welchen die Regierung die Gränzen ihres Aufſichtsrechts ungebührlich überſchritten, ihr Recht nicht ſtets im Geiſte einer chriſtlichen Obrigkeit mit großer Schonung gebraucht hat« (S. 93). Was iſt das für ein Rechtsgrundſatz, wenn ein Staatsvertrag, wie die Bulle, durch eine Verordnung verletzt wird, daß man warten ſoll, bis die Verletzung durch weitere Thatſachen ſich beſtätigt? Was iſt das für ein Vorwurf gegen uns? Der Gegner ſieht alſo nicht ein, daß der Akt der Verordnung ſchon eine verletzende Thatſache iſt, bedenkt nicht, daß wir (S. 81 unſ. Schrift) einen weiteren Eingriff der Regierung angeführt, der hieher gehört, wo ſich Baden anmaßte, dem Rituale des Erzbiſchofs Bernhart, alſo einer rein geiſtlichen Sache, die Genehmigung zu verweigern, was Hohenzollern nicht gethan hat. Und gleich darauf muß Nebenius ſelbſt bekennen, daß in andern Abſchnitten unſrer Schrift Thatſachen

Digitized by Google

vorkommen, die hieher Bezug haben. Iſt aber das der Fall, warum ſagt er denn oben, es könnten keine Thatſachen angegeben werden? Das vereinige, wer kann, wir nicht. Noch merkwürdiger iſt der Einfall, uns auf künftige Thatſachen zu verweiſen, und zur Geduld zu ermahnen, bis einmal der Fall eintrete, daß man dem Pabſte die Entſcheidung in kirchlichen Streitſachen nehmen wolle (S. 94). Die Verordnung ſpricht ihm dieſes Recht ab, unſer Gegner weiß aber ſo wenig als wir, ob die Verordnung bei vorkommenden Fällen vollzogen werde oder nicht, ſeine Verweiſung auf die Zukunft iſt daher völlig unſtatthaft, und dieſe Ausflucht beurkundet ſeinen gänzlichen Mangel an Beweismitteln. Und nun ſagt er wörtlich Folgendes: »Wir glauben nun nachgewieſen zu haben, daß die Verordnung in ihren weſentlichen Beſtimmungen auf Grundſätzen über das Verhältniß des Staats zur Kirche beruht, welche die europäiſche Vernunft (!) und eine ganz entſchiedene allgemeine Praxis unwiderruflich (!) ſanctionirt hat.« So drückt ſich grade der politiſche Radicalismus aus, und Nebenius hätte ſich und der Regierung nicht weher thun können, als ſich auf ſolche Grundſätze zu ſtützen und ſolche Redensarten zu gebrauchen. Gieng er ſo weit, ſo darf uns anderes nicht wundern, z. B. nicht der Vorwurf, als ſetzten wir ſtatt des rechten Gebrauches der Hoheitsrechte überall deren Mißbrauch voraus (S. 94), denn er überſieht, daß der Mißbrauch nicht durch die Verordnung ſelbſt ſanctionirt werden darf; nicht die wiederholte Schmähung über die »ehrgeizigen oder böswilligen geheimen Correſpondenten« nach Rom, denn weder er noch wir haben deren Briefe geſehen und ſie könnten ihn der Verläumdung zeihen; nicht die kränkende Vermuthung gegen den Erzbiſchof Bernhart, er habe mit ſeiner Proteſtation gegen die Verordnung ſich »durch das ungeſtüme Drängen einer Partei hinreißen laſſen« (S. 95). Er war ein guter Katholik, wie der Leſer ſchon aus dem abnehmen kann, was wir oben von ihm erzählt; er proteſtirte gegen die Verordnung wie der Pabſt,

Digitized by Google

und that hieran ſeine Pflicht; ihn zum Strohmann einer Partei zu machen, wie Nebenius, das ſcheint lieblos und iſt unverdient; und endlich die Katholiken, die an ihrer Kirche feſthalten, als Parteilinge hinzuſtellen, das wäre verhöhnt, wenn es nicht übereilt iſt.

II, 3. Ueber A. v. Reichlin-Meldegg, Amann, H. Schreiber und Schilling, die Nebenius vertheidigt (S. 96 flg.) haben wir nichts mehr zu ſagen. Irrig iſt ſeine Angabe, daß die katholiſche Kirche für ihre Disciplinargeſetze keine Unfehlbarkeit behaupte (S. 97), denn nach der einſtimmigen Lehre der Theologen nimmt ſie bei allgemeinen Disciplinargeſetzen die Unfehlbarkeit in der Art in Anſpruch, daß ſie nichts verordnen könne, was dem göttlichen oder natürlichen Rechte zuwider, oder dem Heile der Gläubigen nachtheilig ſey. Das Concil von Trient hat daher auch disciplinariſche Vorſchriften, ſo gut wie dogmatiſche, mit dem Banne verwahrt. Unter den Klagen gegen Geiſtliche, die an die Regierung gelangen, konnten wir nur offene verſtehen; daß die wohlbegründeten aber jederzeit angemeſſen erledigt werden, wie Nebenius verſichert, iſt nur zum Theile wahr, wie ſich aus obiger Geſchichtserzählung ergiebt. Vorſchnelles Zufahren iſt ſo wenig zu billigen, als gleichgültige Verſäumniß, wir hatten Grund, dieſes letzte zu tadeln. Nach unſerem Gegner wurden im Hauenſteiniſchen nur proteſtantiſche Leſebücher in den Volksſchulen gebraucht; das vermindert wohl die Schuld der Pfarrer, hebt ſie aber nicht auf. Die Abmahnung des Ordinariats nannten wir mild und machtlos, weil die Regierung ihm damals noch gar keine Strafgewalt zugeſtand.

Die vollkommene Sicherheit des katholiſchen Kirchenvermögens hat der Gegner zwar behauptet (S. 100), aber nicht erwieſen. Wir bedauern, daß die Kirchenſektion, wie oben das Beiſpiel mit dem Kirchenſatz in Waldſtetten beweist, nicht ſeine Anſicht theilt und grade das Gegentheil von dem thut, was Nebenius behauptet, daß nämlich »nach den beſtehenden Grundſätzen kein Pfründegut, wie kein anderes

Kirchengut **ohne Zuſtimmung** des Erzbiſchofs veräußert oder weſentlich verändert werden und kein kirchlicher Fond eine andere Verwendung erhalten ſoll.« So ſollte es allerdings ſeyn, aber es iſt nicht ſo, und darum fürchten wir auch, es werde dem Erzbiſchof nichts helfen, dem Seminarrechner zu befehlen, ihm die Rechnung vorzulegen, wie Nebenius anräth, denn will die Sektion nicht, ſo geſchieht es nicht, und in leeren Worten finden wir keinen Troſt.

Die päbſtlichen Vorbehalte bei Ehedispenſen wollte die Regierung, wie der Gegner ſagt (S. 101), nur darum auf den Erzbiſchof übertragen ſehen, um deſſen »urſprüngliche« Rechte zu erhalten. Da ſind wir ja mitten im Febronianismus; alſo hatte der Erzbiſchof Bernhart vollkommen Recht, wenn er ſich bei ſeiner Reſignation über das Aufbringen ſolcher Grundſätze beſchwerte, und ſchon dieſer eine Umſtand ſollte unſerm Gegner ein Wink ſeyn, daß jene Reſignation wirklich ächt iſt, die er gern bezweifeln möchte, wenn es nur angienge. Und im Angeſicht einer ſolchen Thatſache, daß die Regierung durch ihr Verfahren den alten Erzbiſchof bis zum Aeußerſten, bis zur Abdankung nöthigte, den erſten Erzbiſchof, den die Katholiken nach ſo langer Verlaſſenheit wieder hatten, wirft uns Nebenius vor, wir verſchwiegen vorſichtig die hohe Achtung der Regierung vor dem Erzbiſchof, verſchwiegen ihre Gefälligkeit gegen ihn, wo es möglich war, ihre Nachgiebigkeit, ihre Liebe zum Frieden und ihre Geneigtheit ſeine Wünſche zu berückſichtigen, und giebt für all dieſe ſchönen Worte nicht einen einzigen Beweis, um unſer Stillſchweigen zu beſchämen.

III, 4. Die zweite Kammer der Landſtände im Jahr 1831 hat ſich mit jener Verordnung von 1830 darum nicht beſchäftigt, weil ſie unter dem Eindruck der Julirevolution und bei ihrer Richtung gegen den Cölibat das Kirchenrecht bei Seite ließ. Das konnte man andeuten wie wir, aber nicht wie der Gegner daraus ſchließen, daß die Verordnung im Lande nicht mißbilligt worden ſey. Die zweckwidrige Verwendung der Stiftungen giebt Nebenius zu, behauptet

aber irrig, es ſey nur bis zur Verfaſſungsurkunde (1818) geſchehen, da aus den Verhandlungen der Stände hervorgeht, daß es länger ſtatt fand. Die Verwendung ſolcher Gelder für den katholiſchen Kirchenbau zu Karlsruhe will er damit entſchuldigen, daß ſie dem Stiftungszweck keineswegs gänzlich fremd war (S. 103), was aber die Regierung nicht zu entſcheiden hat. Die Verluſte der Maria-Viktoria-Stiftungen wurden in der Kammer beſprochen. Sie belaufen ſich auf 15,000 Gulden Kapital ſammt Zinſen ſeit 1805, was Nebenius nicht angiebt, woraus er aber erſehen kann, daß dieſe Verluſte nicht ſo bedeutend ſind, wie die ſtiftungswidrige Verwendung von 144,582 Gulden, die wir angeführt haben (S. 68 unſ. Schr.) Die barmherzigen Schweſtern ſind noch nicht eingeführt, das entſchuldigt der Gegner mit einer Verletzung der Verfaſſung (S. 104). Wie das? Er ſagt, die Zinſen des unzureichenden Fonds würden dem Zwecke jenes Ordens gemäß verwendet. Damit iſt die Verfaſſung verletzt. Kapital und Zinſen gehören den barmherzigen Schweſtern, und wenn keine da waren, ſo hätten die Zinſen dem Kapital zuwachſen müſſen, bis der Orden eingeführt wurde, dann hätte auch der Fond gereicht. Warum ließ denn hier die Regierung die Zinſen nicht zuwachſen wie bei der Maria-Viktoria-Stiftung? Katholiken, die ſich darüber ärgern, hörten wir manchmal ſagen, weil die Regierung keinen Orden will. Das glauben wir nicht, denn ihr muß das Verſprechen Karl Friedrichs heilig ſeyn, aber ſie muß es auch durch die That beweiſen. Wir erzählten die lange Verzögerung der Maria-Viktoria- und der Styrumiſchen Stiftungen beiſpielshalber, das nimmt Nebenius ſehr übel, denn dieſe Stiftungen ſeyen jetzt flüſſig, und wir hätten die Katholiken nicht mißſtimmen ſollen (S. 104.) Das ſcheint uns keiner Antwort werth. Die edle Stiftung der Markgräfin Chriſtiane Louiſe von Baden konnten wir, wie viele andere, darum nicht erwähnen, weil ihr Vollzug ja nicht verzögert oder gehindert iſt.

III, 5. Die Unregelmäßigkeiten bei der Wahl des

Digitized by Google

Erzbiſchofs Ignaz werden vom Gegner zugegeben und entſchuldigt, ſie ſind durch die canoniſche Wahl des Erzbiſchofs Herrmann wieder gut gemacht und wir wollen ſie vergeſſen. Hätte Nebenius die desfallſige Correſpondenz mit Rom bekannt gemacht, die Katholiken würden ihm danken. Ueber den Mangel an Staatsweisheit bei vielen badiſchen Beamten ſchweigt er, wir auch, nur müſſen wir ihm bemerken, daß nach dem canoniſchen Recht nicht der Ausländer Eindringling (**intrusus**) genannt wird, ſondern derjenige, der ſich in eine Wahl ſelbſt oder durch andere eindrängt, gleichviel wo er her iſt. Umſonſt bemüht ſich Nebenius (S. 110), jetzt der angekündigten Motion des H. v. Andlaw ihre Wichtigkeit abzuſprechen, ſie hatte ſie damals, worüber ſpäter vielleicht etwas geſagt werden kann, und ſie hätte ſie noch, beſonders als öffentliche Handlung, da ſchon gegen unſre Privatſchrift die Gegner alle ihre Kräfte anſtrengen. Um dieſen Weg abzuſchneiden, hält uns Nebenius vor, wir ſprächen ja ſelbſt den Ständen das Recht ab, über kirchliche Fragen zu berathen (S. 111). Da hat er wohl auch in der Eile überſehen, was in unſerer Schrift ſteht (S. 63), denn es kommt nur darauf an, was man in kirchlicher Beziehung bei den Ständen zur Sprache bringt. So beſchuldigt uns Nebenius eines Widerſpruchs, der nicht vorhanden iſt, und giebt als Grund deſſelben an unſre Zärtlichkeit gegen H. v. Andlaw, den wir getadelt (S. 71 unſ. Schr.), unſre Leidenſchaft gegen den Erzbiſchof Ignaz, den wir oben gerechtfertigt haben. Das iſt die Conſequenz unſers Gegners. Welche Gründe der Erzbiſchof hatte, die Sache liegen zu laſſen, wiſſen wir nicht ſo genau wie Nebenius, es ſcheint uns aber, er hätte auftreten dürfen, denn ein Erzbiſchof hat von der Kirche am Anfang ſeines Amtes ſo viele Rechte als am Ende.

**III, 6.** In den Verhandlungen über die erzbiſchöfliche Strafgewalt u. A. hat Nebenius ſeine eigene Amtsführung als Präſident des Miniſteriums des Innern zu vertheidigen. Wir bemerken im Allgemeinen, daß unſre Darſtellung auf

Digitized by Google

Tagbüchern beruht, welche zu jener Zeit geführt wurden. Hat unſer Gegner eine andere Erinnerung, oder will er den Sachen eine andere Wendung geben, ſo ſteht ihm das frei, wie dem Leſer, wenn er glauben will. Wir ſind dabei nicht betheiligt. Gegen ſeine Darſtellung hat bereits H. v. Andlaw Einſprache erhoben, und dadurch iſt Einiges klar geworden, was uns beſtätigt, und worauf wir den Leſer verweiſen. *)

Die Verhandlungen unſers Gegners mit dem Erzbiſchof Ignaz im März 1839 gaben wir an, wie ſie der Erzbiſchof ſelbſt einem Freunde mitgetheilt. Nebenius erklärt das für ungenau (S. 113), gibt der Sache eine andere Wendung und will ſich nicht weiter darüber äußern. Der Stand der Dinge war damals ſo, daß die Regierung zur Beruhigung der Katholiken etwas thun mußte, oder H. v. Andlaw brachte ſeine Motion zum Vortrag. Obſchon man uns verſicherte, Nebenius habe dem Erzbiſchof eine allgemeine Vollmacht zur Ausübung der canoniſchen Strafgewalt verſprochen, ſo führten wir es doch nur zweifelnd an; der Gegner erklärt es für eine Unwahrheit, an ſich ſchon unglaublich und durch ſpätere Thatſachen widerlegt (S. 115). In dieſen liegt aber kein Beweis, daß Nebenius jenes Verſprechen nicht gegeben habe, ſondern die Worte »an ſich ſchon unglaublich« beweiſen die Hauptſache, indem wir ſie nicht anders verſtehen können, als daß die Regierung dem Erzbiſchof die canoniſche Strafgewalt nicht geben wolle. Damit iſt unſer Zweifel gerechtfertigt. Unſre Klagen über

*) S. Beilagen Nr. 16 — 19 aus der oberdeutſchen Zeitung 1841. N. 361. 359. — 1842. Nr. 18. Der Schluß der Beilage Nr. 18 fehlt in der Zeitung, wir haben ihn nicht von H. v. Andlaw. Nebenius beſchuldigt uns darin, wir hätten den Handlungen der Regierung unbillige Abſichten gegen die Katholiken unterlegt. Sind aber die Handlungen von der Art, daß man ſolche Abſichten annehmen muß, ſo iſt das nicht unſre Schuld, ſondern ſeine Pflicht, das Gegentheil zu beweiſen. Wir nehmen Belehrung dankbar an, wenden uns aber von der Anmaßung unwillig weg.

Digitized by Google

die Beſchränkung der erzbiſchöflichen Rechte durch die Regierung leitet der Gegner wie gewöhnlich »aus beſtimmten argwöhniſchen Behauptungen und den gehäſſigſten Beſchuldigungen« her (S. 116). Wir erinnern an die Geſchichte des Konſtanzer Geſangvereins und des Schaffhauſer Vereins, und an die Hinderniſſe, welche darin die Regierung dem Ordinariat machte, ſo daß es die ihm zukommenden Rechte nicht ausüben konnte und zuſehen mußte, wie der dem Erzbiſchof ſchuldige Gehorſam von den widerſtrebenden Geiſtlichen ſtraflos übertreten wurde.*) Das ſind Thatſachen, welche vollkommen unſre Worte beweiſen, daß ungehorſame Geiſtliche von der weltlichen Macht gegen ihre kirchliche Obrigkeit widerrechtlich unterſtützt werden. Darauf ſagt Nebenius: »Solche Beſchuldigung verdient gar keine Antwort« (S. 117), und wir ſollten uns einige Jahre in das erzbiſchöfliche Strafhaus einſperren laſſen, wir würden die Beſchränkung der perſönlichen Freiheit ſchon empfinden. Darauf antworten wir: haben wir Strafe verdient, ſo müſſen wir ſie dulden, thut ſie uns wehe, ſo iſt das kein Grund, daß der Erzbiſchof ſein canoniſches Strafrecht nicht haben ſoll. Der Gegner wiederholt ſeine Frage: »Wo hat je die Regierung einen ſchlechten Geiſtlichen gegen das Ordinariat in Schutz genommen?« Wir wollen die Antwort nicht wiederholen, ſondern ſeine weiteren Worte anführen, die es jetzt an der Zeit iſt zu bethätigen. Er ſagt nämlich: »kann man aber jemals nachweiſen, daß die Regierung ihr Aufſichtsrecht zum Schutze unwürdiger Geiſtlichen mißbrauche, nun ſo klage man laut, und mit Allen, die eine ſolche gegründete Klage vernehmen, werden auch wir in den ſchärfſten Tadel einſtimmen« (S. 118). Wir haben den Nachweis gegeben und laut geklagt.

In den Beſprechungen mit H. v. Andlaw erzählten wir, Nebenius habe geſagt, das Hauptübel rühre von den

---

*) Concil. Trident. sess. 6. cap. 3. de reform. sess. 14. cap. 4. de reform.

eigenen Prieſtern her, die gegen das katholiſche Kirchenweſen Partei machen. Er verſichert allgemein geſagt zu haben: von den Parteiungen (S. 119). Wenn das einen Sinn haben ſoll, ſo müſſen die Parteiungen gegen das Kirchenweſen ſeyn, und dann kommt es auf eins heraus. Wie er aber unſre Schrift als Beiſpiel oder Commentar zu ſeiner Behauptung anführen kann, vermögen wir nicht einzuſehen, bis er uns beweist, daß wir gegen die Kirche ſind. Wir ſagten ferner, Andlaw's Begehren habe Nebenius als Trotz verworfen, er aber verwahrt ſich, dieß Wort nicht gebraucht zu haben (S. 121). Das ſagten wir auch nicht. Jene Forderungen prüft der Gegner im Einzelnen. Dem Miniſterialrath Zahn konnte er nicht weher thun, als ihn mit Häberlin zu vergleichen (S. 122) und dadurch ſeine Abneigung gegen Rom in Schutz zu nehmen. Die joſephiniſche Bildung Zahns wird zugegeben, daher bleibt auch unſer Satz richtig, daß er kein Recht hatte, das in Prag Erlernte auf Baden auszudehnen. Nadholz iſt todt, und doch erlaubte die Cenſur nicht, über ſeine kirchliche Richtung zu ſprechen. Auch wir begnügen uns mit dem, was wir oben angeführt. Die Anſtellung kirchlich-geſinnter geiſtlicher Räthe bei der katholiſchen Sektion iſt ein billiges Verlangen, wodurch das Anſtellungsrecht des Großherzogs nicht verletzt wird. Er ernennt ja auch die Bürgermeiſter und den Präſidenten der zweiten Kammer aus vorgeſchlagenen Candidaten, und es ſtünde nichts im Wege, wenn er die geiſtlichen Räthe aus einer vom Erzbiſchof vorgeſchlagenen Liſte wählte; er giebt ja den Patronatsherren, die jeweils nur einen Candidaten präſentiren, noch ein größeres Recht. Freilich wenn die Sektion, wie Nebenius zu verſtehen giebt (S. 123), eine Behörde gegen das Ordinariat ſeyn ſoll, oder wenn verlangt würde, daß alle ihre Mitglieder, auch die weltlichen, vom Erzbiſchof vorzuſchlagen ſeyen, dann hätte H. v. Andlaw mit ſeinem Begehren Unrecht. Mit dem Direktor des Seminars iſt es der gleiche Fall. Dafür hat aber die Regierung wirklich einen Vorſchlag begehrt. Die Fra-

gen über das Convikt und die Conkursprüfung ſind erledigt. Leider iſt über die von Nebenius vorgeſchlagene Mitwirkung des Erzbiſchofs bei Beſetzung der Pfarreien noch nichts bekannt geworden. Daß ſich die Mitaufſicht des Erzbiſchofs auf den Religionsunterricht von ſelbſt verſtehe, nehmen wir als Belehrung dankbar an, und wünſchen, daß er in der Ausübung nicht gehindert werde. Aber die Unkenntniß des Gegners befremdet uns, daß er nicht einmal weiß, wie gegen die Intoleranz einiger proteſtantiſchen Lehrer am Lyceum zu Karlsruhe bitter geklagt wird (S. 125). Nach unſerm Gegner war in jenen Begehren nicht die Rede von der geiſtlichen Einwirkung auf Mittel- und Volksſchulen und von der Prüfung der Religionsgrundſätze der katholiſchen Lehrer, auch der Erzbiſchof ſoll das nicht verlangt haben (S. 120. 125). Wir erwähnten dieſe Punkte, wie wir ſie erfahren, und ſind noch der Meinung, daß ſie mit dem geſtellten Verlangen, den Direktor Nabholz zu entfernen, wohl zuſammen hängen. War aber auch nicht davon die Rede, ſo iſt die Sache nichts deſto weniger beachtenswerth, und Nebenius verſteht ſie falſch, wenn er eine inquiſitoriſche Religionsprüfung mit einem ſchiefen Begriff abweist, denn jede Prüfung iſt inquiſitoriſch im rechten Sinne, und da wir von katholiſchen Zuſtänden und kirchlichem Einfluß reden, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß jene Prüfung nur katholiſche Religionslehren betrifft, nicht andere Fächer, die damit nicht zuſammen hängen, auch nicht die Geiſtlichen, weil ſie von ihrer Behörde geprüft werden, daher die Verordnung über die Conkursprüfung nicht hieher zu beziehen iſt, was Nebenius ebenfalls verwechſelt (S. 128). Die billige Geſinnung in Betreff der gemiſchten Ehen (S. 126) macht unſerm Gegner Ehre, die Regierung hat aber ſeine Anſicht keineswegs aufgenommen.

Die Antwort des Erzbiſchofs Ignaz in der Kammerſitzung vom 1. Juli 1839 gaben wir nach der Aufzeichnung, die von einem Augen- und Ohrenzeugen unmittelbar nach der Sitzung gemacht wurde. Da bekanntlich die Stände-

Digitized by Google

protokolle nicht genau abgefaßt werden, und viele Katholiken an der Antwort des Erzbiſchofs, wie ſie darin ſteht, Aergerniß nahmen, ſo war es unſre Pflicht, nachzuforſchen, ob ſich die Sache wirklich ſo verhalte, wie es gedruckt iſt. Das Reſultat haben wir mitgetheilt; das verwirft Nebenius als unwahr, erklärt den Erzbiſchof mit der Strafverordnung für ganz zufrieden, und ſeine Antwort für eine ſchlagende Widerlegung unſerer Schrift (S. 127). Dazu fehlt noch viel; abgeſehen davon fragen wir jeden Katholiken, wie konnte der Erzbiſchof Ignaz ſagen, daß die Hauptbeſchwerden ſeines Vorgängers Bernhart gehoben ſeyen, da die Staatsverordnung von 1830 noch beſteht? Wie konnte er von neu errungenen Rechten ſprechen, die und noch viel mehr ſchon das Trienter Concil ihm zuerkennt? Wären wir ſo tadelſüchtig gegen den Erzbiſchof Ignaz, wie Nebenius vorgiebt, wir hätten dieſe Gelegenheit nicht verſäumt. Der Erzbiſchof hat unſerer Angabe nicht widerſprochen. Die gute Beſetzung der theologiſchen Fakultät in Freiburg ſtellten wir nicht in Abrede, und übergehen deshalb ihre Beſchreibung bei Nebenius. Das Verfahren der Kirchenſektion gegen Dieringer findet er ſelbſt zu ſtark (S. 131), womit er allerdings das Staatsminiſterium tadelt, daß es auf den Bericht der Sektion dem Dieringer das Indigenat verweigerte. Wie man daſſelbe mit unſerm Gegner dadurch vertheidigen könne, daß es nichts vom Exorcismus verſteht, und bei dem Mangel an Prieſtern dem Ausländer das Indigenat verweigert, das will uns nicht einleuchten; eben ſowenig, wie man dem Erzbiſchof Ignaz die Berufung auf das Ritual ſeines Vorgängers darum ſtreichen konnte, weil dieſer das Placet nicht nachgeſucht und ſeinen Geiſtlichen bei Strafe den Gebrauch des Rituals eingeſchärft (S. 132). Mit dieſem Geſtändniß beweiſt Nebenius durch einen beſtimmten Fall, daß der katholiſche Gottesdienſt in Baden von der Staatsgenehmigung abhängt. Das ſagten wir auch, er nannte es aber eine böswillige Verdrehung (S. 91). Ferner geſteht er damit, daß der Erzbiſchof keine Gewalt über ſeine Geiſtlichen

hat. Das ſchien uns auch ſo, er will es aber nicht gelten laſſen. Die Thatſache, daß man dem armen Badener abſchlug, im teutſchen Collegium in Rom zu ſtudiren, übergeht er mit Stillſchweigen, wir auch, denn ſie ſpricht laut genug.

So viel zur Berichtigung der Geſchichte; über die erzbiſchöfliche Strafgewalt haben wir noch einiges zu bemerken. Dieſe Gewalt iſt ſchon nach dem Bedürfniß der Ordnung nothwendig, ſelbſt wenn man von allen poſitiven Grundlagen des katholiſchen Kirchenrechts abſiebt. Man verlangt ſie nicht von der Regierung als einen Beweis ihres Vertrauens zu der Kirchenbehörde, aber man darf wohl darauf hinweiſen, wie die Regierung ſehr häufig für ſich Vertrauen in Anſpruch nimmt, z. B. bei den Landſtänden. Nebenius erklärt es für ſentimental, wenn die Kirchenbehörde von der Regierung Vertrauen verlangt (S. 93), es wird alſo auch ſentimental ſeyn, wenn die Regierung daſſelbe von den Ständen fordert. Was helfen unſerm Gegner ſolche Wendungen? Nichts. Auch daran denkt Niemand, daß die geiſtlichen Strafen willkürlich und formlos verhängt werden ſollen, und der Gegner giebt zu, daß nicht der mindeſte Grund vorhanden ſey, der kirchlichen Behörde eine Neigung zur Härte zuzuſchreiben (S. 117). Die Furcht vor möglichen Mißbräuchen wird aber nicht entfernt durch Eingriffe der weltlichen Gewalt in das geiſtliche Recht, ſondern durch ſichernde Formen dieſes Rechtes ſelbſt. Die Art des Strafmittels giebt an ſich keine Gewähr für die Zweckmäßigkeit der Strafe, ſondern es hängt meiſtens von den Umſtänden ab, welches Mittel die Wiederholung der Vergehen am ſicherſten verhindert und zugleich beſſert. Thun das die Geldſtrafen, ſo lege man mit unſerm Gegner darauf einen Werth (S. 114), vermindere ihn aber nicht wieder wie er dadurch, daß er ſchon ganz unbedeutenden Geldſtrafen eine Wirkung zuſchreibt, gegen deren Wiederholung der Staat einſchreiten müſſe (S. 117). Und wenn Nebenius fürchtet, »daß auch in den höhern kirchlichen Behörden die

Digitized by Google

Richtungen wechſeln« und alsdann »die einen nur ihrer Meinung wegen, die oft die beſſern im kirchlichen Sinn ſeyn können, verfolgt und gedrückt werden« (S. 116): ſo vergißt er, daß dagegen die geiſtliche Appellation ein viel beſſeres Mittel iſt, als der Recurs an das Staatsminiſterium, das keinesfalls beſtimmen kann, welches die beſſere Richtung im kirchlichen Sinne ſey. Alle dieſe Einwendungen laſſen die Hauptſachen unberührt, und die Gründe, die wir gegen die Verordnung aufgeſtellt (S. 76 flg. unſ. Schr.), bleiben in Kraft. Das einzige, was Nebenius zur Rechtfertigung vorbringt, iſt eine Weiſung an die Kirchenſektion vom 9 April 1839, die er hätte mittheilen ſollen, wonach ſie angehalten wird, alle Straffachen des Ordinariats ſchleunig zu erledigen und dasſelbe in der ſtrengen Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt auf das kräftigſte zu unterſtützen. Wir verkennen nicht die gute Abſicht dieſer Weiſung, aber ſie kann das richtige Verhältniß der geiſtlichen und weltlichen Gewalt nicht herſtellen.

Wir erinnern uns hiebei, wie der Gegner (S. 22) uns vorhielt, »der Regierung habe es nicht an der gründlichen Kenntniß der katholiſch-kirchlichen Verhältniſſe gefehlt, als die Säculariſation eintrat« davon wollen wir ſelbſt Beweiſe geben, die hieher gehören. In der Hofrathsinſtruktion von 1794 heißt es §. 62, die Behörde habe darauf zu achten, »damit nicht etwa aus neuerungsſüchtigen Grundſätzen etwas, was jeweils ein unverrückt und unwiderſprochen den Diöceſanbiſchöfen zugeſtandenes Recht war, ihnen entzogen oder geſchmälert, aber auch keine Gewaltanmaßung, davon ſie nicht in ruhigem Beſitz ſind, oder keine Form ihrer Ausübung, die nicht mit dem vorigen Herbringen ſtimmt, ohne unſer beſonders Wiſſen und Gutheißen nachgeſehen werde.« Dieſe Beſtimmungen behielt Karl Friederich in der katholiſchen Kirchen-Commiſſions-Ordnung von 1803 faſt wörtlich bei, wo es §. 51 heißt, das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche ſolle auf die Reichsgeſetze, Concordate, Verträge und das Herkommen gegründet bleiben, »damit nicht etwa aus



Digitized by Google

Neuerungsſucht den Biſchöfen etwas entzogen werde, was nach ſolchem (Herkommen ꝛc.) ihnen zukam und allein von ihrer Diöceſangewalt ausfloß, mithin noch jetzo ihnen zukommen kann und muß; jedoch auch keine Gewaltanmaßung und keine Form ihrer Ausübung nachgeſehen werde, deren ſie entweder nicht in ruhigem Beſitz ſind, oder die nicht mehr auf die veränderte Geſtalt der Dinge ſchickliche Anwendung findet.« Es iſt für die Katholiken gewiß zu bedauern, daß man ſolche Beſtimmungen von der Frankfurter Kirchenpragmatik an bis zur Verordnung über die erzbiſchöfliche Strafgewalt bei uns ſo ſehr vergeſſen konnte; ſo ſehr hat man das poſitive Kirchenrecht verlaſſen und ſich dem Vernunftrecht zugewendet.

III, 7. Den Gründer des Schaffhauſer Vereins, J. A. Fiſcher, berührten wir nur in ſo ferne als es nöthig war. Nebenius irrt darin, daß er meint, deſſen üble Aufführung ſey erſt nach ſeinem Abgang nach Amerika bekannt geworden. Sonderbar bemerkt unſer Gegner (S. 132), es gäbe Menſchen, die das Chriſtenthum gegen eine Moral vertauſchten, die ſie doch nicht befolgten, und andere, die, ſtreng rechtgläubig in der Lehre, ſich von der Befolgung der chriſtlichen Moral loskaufen wollten. Soll das etwa den Fiſcher vertheidigen? Wir wiſſen es nicht, aber die Unklarheit der Begriffe unſers Gegners müſſen wir zeigen. Der Katholik kennt keine Rechtgläubigkeit ohne deren Befolgung, der rechte Glauben und die guten Werke gehören bei ihm zuſammen; Leute, die ſich für orthodox halten und dadurch von der Befolgung der Geſetze des Chriſtenthums im wirklichen Leben loskaufen wollen, ſind keine Katholiken. Die Bemerkung des Gegners paßt daher nicht auf die Katholiken; wen ſie ſonſt berühre, das wiſſen wir nicht, und geht uns auch nichts an.

Der Schaffhauſer Verein, ſagt Nebenius, wurde von der Regierung nicht genehmigt, denn er bedurfte deſſen nicht (S. 134). Wir nehmen die Berichtigung an und hoffen, ſie werde auch dem vorgeſchlagenen katholiſchen Vereine zu

Digitized by Google

gut kommen. Ebenſo wird ſich das Ordinariat gemerkt haben, daß ihm die Rüge des Pfarrers zuſtehe, der auf der Paſtoralconferenz zu Bonndorf 1838 ſich ſo ungebührlich ausſprach. Das Geſangfeſt zu Konſtanz brachten wir nicht mit jenem Verein in Verbindung, wie der Gegner meint, ſondern erwähnten es nach ſeiner Zeitfolge. Hätte er die kirchliche Vorſchrift, die wir oben anführten, beachtet, ſeine ganze Ausführung S. 135 wäre weggeblieben. Ueber den Verein haben wir beigebracht, was zu deſſen Beurtheilung nöthig iſt. In dieſe geht der Gegner nicht ein, ſondern weicht mit der Wendung aus, es werde der Regierung leichter ſeyn, der Kirche nöthigenfalls wider den Verein Hülfe zu gewähren, »als den ſtillen Umtrieben anderer im Dunkeln ſchleichenden Parteien ein Ziel zu ſetzen, deren Beſtrebungen gegen die Rechte des Staates gerichtet ſind, und welche nicht nur den Samen der Zwietracht zwiſchen Regierung und Volk und zwiſchen beiden Landeskirchen auszuſtreuen, ſondern ſelbſt den Oberhirten der katholiſchen Kirche des Landes zu verdächtigen ſuchen. Die Beſchwerdeſchrift, welche ſich als das Reſultat ſolcher Umtriebe darſtellt, macht ſich ſelbſt leicht begreiflich nicht zum Gegenſtande ihrer Betrachtung« (S. 136). Herzhaft declamirt, aber ohne Wahrheit; wir wollen es einzeln durchgehen. »Stille Umtriebe« — wir haben laut geſprochen; »im Dunkeln ſchleichende Parteien« — wir reden für die römiſchen Katholiken des Landes, die ein offenes Recht haben und wie ihre Kirche ſichtbar ſind; »gegen die Rechte des Staates« — Uſurpationen ſind keine Rechte, und jedenfalls geben wir die Gründe an, warum wir gegen angemaßte Rechte deſſelben uns beſchweren, was Jedem erlaubt iſt. Thatſächliche Widerſetzlichkeit ſoll uns der Gegner nachweiſen. »Zwietracht zwiſchen Regierung und Volk« — die Katholiken ſind das Volk nicht allein, und von dieſer Gegenſtellung haben wir nicht geſprochen; »zwiſchen beiden Landeskirchen« — wir laſſen den Proteſtanten ihren Glauben und behaupten den unſrigen, wir erheben keine dogmatiſche Streitfrage, verlangen nichts

Digitized by Google

vom Vermögen der Proteſtanten und wollen das unſrige erhalten, verwahren uns gegen die Anwendung proteſtantiſcher Grundſätze auf das katholiſche Kirchenweſen, da wir ihnen auch die unſrigen nicht aufdringen. »Den Erzbiſchof zu verdächtigen« — das könnte nur geſchehen, wenn wir ſeinen Katholicismus bezweifelten, was der Gegner nicht nachgewieſen hat. Unſre Schrift »als Reſultat ſolcher Umtriebe« — dieſe ſind, wie oben gezeigt, auf unſrer Seite nicht vorhanden; »uns ſelbſt zu betrachten« — wofür? Der Umtriebe wegen? Wir machen keine. Uns zu rechtfertigen? Das hat der Gegner nöthig, wir nicht, denn wir ſind perſönlich bei der Sache nicht betheiligt, und haben daher auch nur die Sache, nicht uns, zu betrachten. Man könnte ſolche Declamationen unterlaſſen.

Wir erklärten uns gegen das Verlangen nach Synoden, aber wir hielten es für unbillig, die Klagen der Landkapitel Lahr und Offenburg über den traurigen Zuſtand der kirchlichen Verhältniſſe des Landes von der Hand zu weiſen und ſind noch der Meinung, daß ſie darin mehr Glauben verdienen als unſer Gegner. Sie ſprechen ebenſo in eigener Angelegenheit über die Zehentablöſung, was wir nur im Vorbeigehen bemerkten, und die allgemeinen Einwendungen des Gegners auf ſich beruhen laſſen. Ein rückſichtsvolleres Benehmen der Beamten gegen die Geiſtlichen werden dieſe der Regierung danken, und die Katholiken dem Staatsrath Nebenius, wenn ſeine Gründe gegen die Synoden (S. 138) unſre Synodiker zu einer beſſern Ueberzeugung bringen.

Den Schluß des Kapitels widmet der Gegner allgemeinen Betrachtungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche, die uns wenig berühren. Seine irrige Meinung über die »innere Seite, das innere Gebiet« der Kirche wiederholt ſich auch hier (S. 140); ſo wenig er das Weſen deſſelben bezeichnet, eben ſowenig weiſt er nach, wie mit ſeiner Anſicht das »anerkannte Bedürfniß einer ſorgſamen Pflege des religiöſen Elementes im Volke« vereinbar iſt. Radicale und Katholiken werden von ihm zuſammen gewor-

Digitized by Google

ſen und ihnen als gemeinſchaftlicher Zweck »Umſturz der beſtehenden Ordnung« unterlegt (S. 139). Er überſieht dabei, daß die katholiſche Kirche Rechte hat, die wie ihr Dogma, von dem ſie abhängen, immer dieſelben bleiben, daß ſie auch andere beſitzt, die nach den Verhältniſſen ſich ändern können. Das Beſtreben der Katholiken, jene Rechte zu erhalten, dieſe nach Maßgabe der Verhältniſſe feſtzuſtellen, iſt nicht im mindeſten radical, alſo auch nicht auf den Umſturz der beſtehenden Ordnung gerichtet. Unſer Gegner hat nicht überlegt, daß in einem chriſtlichen Staate die beſtehende Ordnung der Kirche gegenüber nicht auf einem Unrecht, nicht auf einer Uſürpation beruhen dürfe, ſonſt kann dieſe Ordnung nicht aufrecht erhalten werden. Der Radicalismus aber, der eine Staatseinrichtung will, die nicht auf göttlichem Befehl wie das Chriſtenthum beruht, die keine geſchichtliche Grundlage hat, wie die katholiſche Kirche, kann in ſeinem Weſen mit dem Streben der Katholiken nicht gleichgeſtellt werden, denn er will den menſchlichen, philoſophiſchen Staat, die Katholiken aber die göttliche, hiſtoriſche Kirche. Wenn der Radicalismus für ſeinen Zweck mit Entſchiedenheit auftritt und die Katholiken eben ſo für den ihrigen, ſo iſt dieſe äußere Erſcheinung durchaus kein Grund, den Zweck des beiderſeitigen Strebens für den nämlichen auszugeben. Dieſe Unterſchiede unſerm Gegner vorzuhalten, ſollte nicht nöthig ſeyn. Er ſcheint auch nicht zu fühlen, daß es für ſeine Confeſſion und Stellung ungeziemend iſt, zu behaupten, was die katholiſchen Kirchengemeinden wollen oder nicht wollen (S. 141). Hat er ſie darnm befragt und ſie ihm Auftrag gegeben? Wo nicht, was ſoll ſeine Privatmeinung den Katholiken gelten? Darum übergehen wir ſie, denn wir wiſſen ſelbſt, was wir wollen, und haben es ausgeſprochen. Noch unziemlicher iſt ſein Rath an den Erzbiſchof, der alſo lautet: »Soll aber der Klugheit des Biſchofs die glückliche Löſung ſeiner Aufgabe gelingen, ſo darf er mit Recht erwarten, daß die ſeiner Obhut anvertrauten Gläubigen ſich jeder unbefugten Einmiſchung in ſeine Verhältniſſe zur Regierung

und zum Oberhaupte der Kirche, ſo wie aller Umtriebe und unbeſcheidenen Kritiken, die ihm ſeine Wirkſamkeit und Stellung nach der einen oder andern Seite hin erſchweren, ſich gänzlich enthalten. Thun ſie es nicht, und wagen ſie ſogar, ihn perſönlich zu drängen, bald die Regierung, bald den Pabſt in ihren Forderungen leidenſchaftlich überbietend, ſo liegt es in ſeiner Hand, ſolche Zudringlichkeit gebührend zurück zu weiſen und zu ahnden« (S. 142). So ſteht es. Für wen? Für uns? Laßt ſehen. Wie wenig den Erzbiſchöfen gelungen, haben ſie ſelbſt laut beklagt und wir mit ihnen, das war weder eingemiſcht noch unbefugt, jenes nicht, denn die katholiſche Kirche iſt von jeher eine innere und äußere Gemeinſchaft, deren Mitglieder alle für ihre Erhaltung verpflichtet ſind; dieſes nicht, weil jeder Katholik das Recht hat, für ſeine Kirche aufzutreten, wie Walter unſern Gegner belehren wird.*) Umtrieben ſind auch wir abhold, unſer Gegner hat uns aber keine bewieſen, und was er unbeſcheidene Kritik nennt, iſt nichts anders, als die Darlegung der Thatſachen. Welchen Erzbiſchof wir perſönlich gedrängt, wo wir die Regierung, ja den Pabſt mit unſern Forderungen leidenſchaftlich überboten haben, das verſtehen und finden wir nicht. Verlangten wir mehr als die Regierung? Was ſoll das heißen? Mehr als der Pabſt? Wir finden auch darin keinen Sinn. Und die römiſche Curie, was mag ſie von dem Rathe unſers Gegners gedacht haben, unberufene Correſpondenten abzufertigen? Sie iſt ſchon ſo alt und erfahren, und ſoll das jetzt erſt lernen!

Nicht umhin kann Nebenius, vor dem geheimen Bunde der Katholiken zu warnen, der, wenn auch nicht förmlich eingerichtet, noch in der Luft ſchwebt, und von ihm der »ſorgfältigſten Ueberwachung« empfohlen wird. Es iſt ein altes und weltbekanntes Geheimniß, daß die Katholiken, dem Weſen ihrer Religion nach, zuſammen halten, und das wird nicht anders werden, ſo lang ihre Religion beſteht.

*) Walters Kirchenrecht §. 19. 8te Aufl.

Digitized by Google

Zum Beweiſe führt er unſre Schrift mit dem Bemerken an: »die zwar nicht direkt Auflehnung gegen die Regierung predigt, aber durch ihre Darſtellung ganz dazu gemacht iſt, die feindſeligſten Geſinnungen gegen ſie, und eine der bürgerlichen Ordnung und Ruhe gefährliche Stimmung hervorzubringen« (S. 142). Wir fordern ihn auf, den Beweis zu liefern, wo wir indirekt Auflehnung gegen die Regierung gepredigt haben. Das Andere werden wir unten berühren.

III, 8. Unſre erſte Beſchwerde, daß die Gründung katholiſcher Pfarreien und Kirchen in vorher proteſtantiſchen Orten erſchwert wird, kann der Gegner nicht widerlegen, denn was er vorbringt, beweiſt gegen ihn ſelbſt. Die Gründung proteſtantiſcher Pfarreien in katholiſchen Orten rechtfertigt er damit, daß ſolche Orte Garniſonen und Provinzialbehörden hatten, für deren proteſtantiſche Mitglieder geſorgt werden mußte. Das iſt nicht der rechte Grundſatz, denn Garniſonen und Behörden können den Ort wechſeln, aber die angeſeſſenen Einwohner machen eine Pfarrei nöthig, für dieſe muß geſorgt werden und, wie der Gegner richtig bemerkt (S. 143), nöthigenfalls aus Staatsmitteln. Eben ſo ſchief hat er unſre Angabe über Mühlhauſen aufgefaßt: nicht die Gründung einer proteſtantiſchen Pfarrei daſelbſt, nicht die Collekten dafür haben wir getadelt, ſondern wir hoben den Gegenſatz hervor, mit welcher Schnelligkeit man für 154 Proteſtanten zu Mühlhauſen Kirche und Pfarrei gegründet, während man 400 Katholiken zu Pforzheim 30 Jahre lang dem Privatgottesdienſt überließ. Das iſt ein Beweis des Vorzugs der Proteſtanten, worüber der Gegner beſſer geſchwiegen hätte. Die Verhältniſſe der katholiſchen Gemeinde zu Wertheim ſind ihm ebenfalls nicht bekannt. Dort beſaßen die Katholiken vertragsmäßig ein ſehr beſchränktes Simultaneum in dem Chore der Stadtkirche, und die Fürſten von Löwenſtein-Roſenberg hatten ihnen ihre ebenfalls nicht hinreichende Schloßkapelle zum Gottesdienſt eingeräumt. Man war mithin den Katholiken in Wertheim eine

Kirche und die Erhaltung ihres Pfarrſatzes ſchuldig, und Nebenius begeht hier einen dreifachen Irrthum. Er behauptet zuvörderſt (S. 144), Wertheim hätte eine katholiſche Pfarrei bekommen, wäre das Kreisdirektorium dort geblieben; nach ſeinem eigenen Grundſatz hätte man aber eine ſolche Pfarrei mit dem Kreisdirektorium dort errichten ſollen und ſelbſt ohne dieſes war ſie dort aus dem hiſtoriſchen Rechte nöthig. Sodann läugnet er die Schuldigkeit des Fiscus (S. 146), zum katholiſchen Kirchenbau in Wertheim beizutragen, was nach obiger Nachweiſung ebenfalls irrig iſt. Es würde uns zu weit führen, die kirchlichen Verhältniſſe der katholiſchen Einwohner zu Heinsheim darzulegen, die Nebenius auch nicht kennt.

Hat der Staat das Kirchenvermögen der Proteſtanten in der Markgrafſchaft Baden-Durlach eingezogen, ſo war er allerdings ſchuldig, den Proteſtanten zu Karlsruhe eine Kirche zu bauen. Wir haben uns darüber nicht beſchwert, ſondern bemerkt, daß der Bau ſehr viel Geld gekoſtet. Um dieſes Baukapital iſt alſo das proteſtantiſche Kirchenvermögen geringer geworden und daraus folgt, daß der Staat zu den Bedürfniſſen der Proteſtanten beitragen muß, wenn die Einkünfte des verringerten Kirchenvermögens zur Deckung jener Bedürfniſſe nicht mehr hinreichen.*) Dann ſind die Katholiken dabei betheiligt, weil ſie auch Steuern zahlen. Daraus folgt aber gleichfalls, daß der Staat auch zu den Kirchenbedürfniſſen der Katholiken beitragen ſoll. Das wollten wir durch jene Bemerkung ſagen, man hat es aber nicht verſtanden oder nicht verſtehen wollen. Das ſäculariſirte Kirchengeräthe, welches der Staat der proteſtantiſchen Kirche zu Karlsruhe ſchenkte, war allerdings Staatseigenthum geworden, hatte aber einen katholiſchen Urſprung. Die katholiſche Kirche daſelbſt erhielt auch von jenem ſäculariſirten

*) Nebenius erwähnt ſelbſt S. 149, man behaupte, das proteſtantiſche Kirchenvermögen ſey durch den Bau jener Kirche bereits aufgezehrt.

Vermögen und Nebenius ſagt (S. 145), er würde es miß=billigen, wenn der Staat, obgleich er dazu nicht verbunden war, jener Kirche nichts davon geſchenkt hätte. Dadurch mißgönnt er wenigſtens den Katholiken zu Karlsruhe nicht, was ſie bekommen, aber daneben bleibt die Thatſache in aller Wahrheit beſtehen: die proteſtantiſche Kirche zu Karlsruhe erhielt aus urſprünglich katholiſchem Kirchenvermögen Ge=ſchenke, die katholiſche bekam aber aus urſprünglich prote=ſtantiſchem Vermögen nichts.

Was wir über die Kirchenbedürfniſſe der katholiſchen Einwohner in proteſtantiſchen Städten ſagten, kann der Gegner auch nicht widerlegen. Er wendet ein (S. 146), auch die Proteſtanten in Kehl hätten ein ärmliches Lokal für ihren Gottesdienſt; wir entgegnen, ſie können die ge=räumige Kirche in Dorf Kehl beſuchen, die 670 Katholiken in den beiden Kehl und Sundheim haben aber keine Kirche. Eine neue, von Nebenius empfohlene Simultankirche ſoll man vermeiden ſo lang als möglich. Auffallend ſcheint ihm, daß wir bei Schopfheim 310 katholiſche Einwohner angeben, da im Staatshandbuch von 1841 nur 223 ſtehen. Aber zu Schopfheim gehören 5 Weiler, die mit der Stadt zuſammen 318 Katholiken zählen, welche auch zuſammen pfarrlich be=ſorgt werden müſſen. Ueber Emmendingen ſagt er nichts; wir wollen beifügen, daß der Kirchenverband von Thennebach längſt aufgelöst und dadurch der Fond für die Kloſterpfarrei verfügbar iſt. Wenn keine nähere Anſprache vorhanden, ſo wird das Ordinariat nicht abgeneigt ſeyn, damit eine ka=tholiſche Pfarrei zu Emmendingen zu gründen, was die Stadt wünſcht, aber wegen ihren Leiſtungen zur Bürger=ſchule nichts beitragen kann, daher man einen Theil der herrſchaftlichen Gebäude zu dieſem Zwecke billig ablaſſen ſollte. Die zweite katholiſche Pfarrei zu Mannheim iſt nun errichtet, man hat den vorhandenen Pfarrſatz zur Hälfte getheilt.

Bei der zweiten Beſchwerde wendet der Gegner ein, der Staat ſey nicht ſchuldig, für die neu entſtehenden Be=

Digitized by Google

dürfniſſe der Katholiken Mittel zu gewähren. Dieſer Einwand iſt ſchon oben widerlegt. Weiter ſagt er, man könne ähnliche Pfarrbedürfniſſe für die Proteſtanten aufſtellen. Macht aber das die von uns angegebenen katholiſchen Bedürfniſſe unnöthig? Endlich wird bemerkt, es ſeyen ſeit der Säculariſation gegen 30 katholiſche Pfarreien und nur 7 proteſtantiſche, nebſt einigen von Filialen zu Pfarreien erhobenen, gegründet worden. Eine unbeſtimmte Angabe den Zahlen nach, und unbrauchbar aus Mangel des Nachweiſes, woher die Dotationen genommen wurden. Wir ſagen darauf: Hat der Staat im Verhältniß für die Pfarrbedürfniſſe der Proteſtanten zu wenig gethan, ſo billigen wir das nicht. Und nun fragt Nebenius: »Erſcheinen unter allen dieſen Umſtänden die aufgeſtellten Beſchwerden nicht in dem gehäſſigſten Lichte?« (S. 147). Dann hält er uns die Dotation des Erzbisthums vor, um uns begreiflich zu machen, daß die Proteſtanten mit Recht mehr Staatsbeiträge für einige Stadtpfarreien ꝛc. bekommen als die Katholiken, und daß man »ſich häufig eine ganz übertriebene Vorſtellung von dem Reichthum der ehemaligen Stifter und Klöſter mache« (S. 148). Man müſſe die Dotation des Erzbisthums, der Kloſterpfarreien und die Laſten davon abziehen. Unſre Leſer wiſſen, daß wir auf allgemeines Gerede nichts geben, wir könnten daher dieſe ſchnöde Geringſchätzung unſers Gegners übergehen und ihm einfach den Vorſchlag machen, wenn der Staat keinen Vortheil von dem ſäculariſirten Kirchengut hat, ſo gebe er es dem Erzbisthum zurück und es wird den Staat um nichts mehr anſprechen. Aber wir ſagen dem Gegner noch mehr. Das Vermögen von St. Blaſien und St. Peter betrug bei der Aufhebung, wie oben bemerkt, in runder Summe vier Millionen Gulden. Dieſe nur zu 2½ Procent Ertrag angeſchlagen geben 100,000 Gulden Einkünfte. Das Grundſtocksvermögen des Erzbisthums beſteht in Häuſern, die bereits dem Staat und der Dompfarrei gehörten; für die übrigen Gebäude und Gärten wurden gegen 40,000 Gulden verwendet, die

Digitized by Google

man zum Theil noch ſchuldig iſt und aus dem Vermächtniß des Erzbiſchofs Bernhart die Zinſen bezahlt. Die Büdgetmäßige Summe für das Erzbisthum beträgt jährlich mit Einſchluß der Entſchädigung für das Linzer Gut 39,562 Gulden. Nun kann Jeder die Vergleichung machen. Bedenkt man ferner, daß die ſäculariſirten Güter von Konſtanz und Bruchſal auch mehrere Millionen betrugen, und St. Blaſien und St. Peter nicht die einzigen Abteien waren, ſo weiß auch Jeder, was er von der Behauptung unſers Gegners zu denken hat.

Unſre dritte Beſchwerde geht dahin: das Stiftungsweſen habe nicht die gehörige Sicherheit ſeines Beſtandes und ſeiner Verwendung. Daraus geht hervor, daß wir die Stiftungsverwaltung im engern Sinn, d. h. ihr Rechnungs- und Reviſionsweſen den beſtehenden Behörden nicht entziehen, ſondern eine Mitaufſicht des Erzbiſchofs wollen, damit die Katholiken darüber Sicherheit bekommen, daß ihre Stiftungen in ihrem geſetzlichen Beſtande und in ihrer teſtamentariſchen Verwendung bleiben. Dieſes Verlangen iſt nicht unbillig. Und dennoch erklärt der Gegner unſre Bemerkung für gehäſſig, daß man in Freiburg verſucht habe, eine katholiſche Stiftung einem Proteſtanten zuzuwenden (S. 149). Was ſeitdem darüber öffentlich erſchien, wird ihn eines Beſſern belehren. Unſern Wunſch, daß die Regierung über die Stiftungen die nöthigen Nachweiſe bekannt machen laſſe, billigt er. Wir verſtehen darunter nicht ſo ausführliche Arbeiten, wie ſie Werk über die Stiftungen der Univerſität Freiburg geliefert, weil dieß für alle katholiſche Stiftungen zu weitläufig wäre, ja man könnte den Stoff auch noch kürzer behandeln, als Savageri für Oeſterreich gethan. Die kleine Probe, die wir beigeben, wäre ſchon hinreichend, wenn man zu jeder Stiftung die betreffende teſtamentariſche Vorſchrift über die Verwendung fügte, oder wenn es angeht, die Rubriken ausfüllte, die wir (S. 99 unſ. Schr.) aufgeſtellt. *)

*) S. Beilage Nr. 3.

Ueber die vier weitern Beſchwerden bemerkt der Gegner, unter Verweiſung auf den Inhalt ſeiner Schrift, nur ſein Mißfallen darüber, daß wir die Verleihung der Kirchenpfründen, welche die Regierung dem verſtorbenen Erzbiſchof bewilligt, ein Almoſen nannten. Will er tiefer in das Patronatrecht eingehen, ſo verweiſen wir ihn auf andere Schriften. *)

Die Beſchwerde über die kirchenfeindliche Richtung der Preſſe benützt Nebenius dazu, den Cenſor der Nationalzeitung zu vertheidigen, was der Höflichkeit hingehen mag; daß übrigens noch mehr Zeitungen und Nummern als die angeführte den Katholiken Anſtoß geben, wird ihm dieſe Schrift gezeigt haben. Wir geben in der Anmerkung eine Stelle jenes Artikels zum Beweiſe. **) Darauf ſagt unſer

---

*) Walters Kirchenrecht S. 456. Katholik Bd. 70. S. 1 flg. 129 flg.

**) Nationalzeitung von 1841. Nr. 127. „In der That, keine Zeit, etwa die vor der Reformation ausgenommen, wäre ſo geeignet, die Entbehrlichkeit der Kirche nicht nur, ſondern die Nothwendigkeit des Aufhörens derſelben darzuthun, wie die unſrige. Denn welchem Unbefangenen kann es entgehen, wie ſich heut zu Tage die katholiſche ſowohl als die proteſtantiſche Kirche bemühen, die Menſchheit in ihrem freien Streben zu hemmen und ſie wieder in die alte Verdummung und Verfinſterung zurück zu führen, um ſie dadurch beſſer gängeln zu können? — — Es iſt unmöglich, wenn einmal die Geiſtesfreiheit zugeſtanden iſt, etwas Poſitives geben zu wollen, denn jene, die eigentlich nur negativ iſt, wird immer dieſes wieder umſtürzen; daher hat auch Strauß, der ſeinen Standpunkt richtig erkannt, in ſeiner Dogmatik eigentlich nichts Poſitives gegeben, ſondern blos die Kritik, die Negation des bisher Vorhandenen.“

In der Nr. 128 wird ſodann eine Staatsreligion der Tugend in Vorſchlag gebracht. So geht es noch heute fort. Das ſüdteutſche kathol. Kirchenblatt 1842. S. 400 führt davon Proben aus dem Mannheimer Morgenblatt an, die den obigen nichts nachgeben, und meint, die Behörden würden eingreifen.

Digitized by Google

Gegner (S. 151): »Dieſer Artikel hält die Kirche nicht für eine weſentliche Bedingung der Erhaltung des Chriſtenthums. Nun, dieſes Thema wurde ſchon in dicken Büchern abgehandelt, und es hat ſich deshalb kein Ziegel von dem Dache der baufälligſten Kapelle abgelöst. Es iſt eine Meinung, wie ſo viele andere, die man, ohne dem Geſetze zu verfallen, äuſſern darf, wenn man nur nicht ſucht, ſie praktiſch geltend zu machen, nichts zum Umſturz der Kirche unternimmt oder dazu aufreizt.« Der Artikel ſagt aber viel mehr: 1) Die Kirche iſt nicht nur entbehrlich, ſondern ihr Aufhören nothwendig; 2) ſie hemmt das freie Streben der Menſchheit, das rein negativ iſt; 3) die Geiſtesfreiheit leidet nichts Poſitives in der Religion, ſondern ſie ſtürzt alles um, was bisher als poſitiv gegolten; 4) die Kirche führt die Menſchen zur Verdummung und Verfinſterung. Nach dieſen Sätzen wird mit der Kirche die Religion überhaupt aufgehoben und damit auch die Grundlage des chriſtlichen Staates. Das iſt eine Meinung, ſagt Nebenius, die ſich äuſſern darf; gut, es folgen aus jenen Sätzen unmittelbar dieſe; 1) der Staat iſt entbehrlich, ja er muß aufhören, denn er beruht nach dem Chriſtenthum auf göttlicher Anordnung, das iſt etwas Poſitives; die Geiſtesfreiheit aber 2) leidet nichts Poſitives, ſondern ſtürzt alles um, denn ſie iſt nur negativ; daher muß 3) der Staat, der bisher als poſitiv gegolten, aufhören, denn er hemmt das freie Streben der Menſchheit und führt zur Verdummung und Verfinſterung; daher iſt auch 4) das Volk dem Fürſten keinen Gehorſam ſchuldig, denn der Gehorſam iſt von Chriſtus befohlen, das iſt etwas Poſitives, was umgeſtürzt werden muß. Alſo muß ſich der Staat in die Arme der Staatstugendreligion werfen. Unſchuldige Grundſätze, deren Erwähnung man uns gewiß nicht übel nehmen wird. Sie ſind ja, wie Nebenius ſagt, ſchon in dicken Büchern abgehandelt, — aber da fällt uns grade das Bundesgeſetz ein, welches dicke Bücher cenſurfrei läßt und Zeitungen cenſirt, fällt uns ein, daß der §. 7 der badiſchen

Digitized by Google

Cenſurinſtruktion ſagt: »Polemiſche Erörterungen über religiöſe Gegenſtände ſollen nur in beſonders dazu geeigneten Zeit= und andern Schriften, nicht aber in den gewöhnlichen Zeit= und Tageblättern, namentlich auch nicht in Schriften, die unter die Jugend kommen, geſtattet ſeyn«; fällt uns ein, daß die Regierung ſich darauf bezog und dem badiſchen Kirchenblatt einen Artikel über die Frage verbot, ob die Katholiken ſchuldig ſeyen, die Ohrenbeicht abzulegen, auch eine Meinung, wie viele andere, nur nicht ſo umfaſſend wie die Aufhebung der Kirche und des Chriſtenthums.*) Unſerm Gegner iſt aber nichts eingefallen. Glaube er nicht, daß die Katholiken die Preßfreiheit fürchten, denn ſie können ſchreiben, aber ſo lang die Cenſur beſteht, ſoll man ſie für beide Religionstheile gleichmäßig handhaben.

Den Vorzug der Proteſtanten für höhere Staatsämter haben wir nur in ſo fern berührt, als dadurch den Katholiken in der höchſten Verwaltung ihres Kirchenweſens eine Garantie abgeht, und beigefügt, daß, wenn die weltlichen Eingriffe in das katholiſche Kirchenrecht aufhören, jene Rückſicht ganz wegfällt und es gleichgültig iſt, ob Katholiken oder Proteſtanten die hohen Staatsämter bekleiden. Wir ſind noch derſelben Meinung, die für die Regierung eben ſowenig wie für die Proteſtanten etwas Verletzendes hat; Nebenius findet aber darin ein »maßloſes Uebelwollen« (S. 154) und fügt eine Zahlenliſte der Staatsdiener bei bis zu den Bezirksärzten hinab, um zu beweiſen, daß mehr Katholiken angeſtellt ſeyen als Proteſtanten. Hier verſtand er nicht, was zu beweiſen war. Wir ſprachen von den höhern Staatsämtern, weil wir keinen beſſern Ausdruck wußten, und verſtanden darunter Mitglieder des Staatsminiſteriums. Nun iſt aber bekannt, daß von drei Miniſtern einer, von drei Staatsräthen einer, von drei Miniſterialpräſidenten keiner katholiſch iſt. Zwei von dieſen ſind

*) Verhandlungen der badiſchen Stände 1842. Beiblatt zur Karlsruher Zeitung. Nr. 72 vom 9 Sept.

Digitized by Google

zugleich Staatsräthe. Gegen dieſe Thatſache und ihre Beziehung auf die Katholiken ſoll unſer Gegner etwas einwenden, wenn er kann. Wir billigen es nicht, daß die proteſtantiſchen Kirchenſachen von einem katholiſchen Mitgliede des Miniſteriums beſorgt werden, was Nebenius als Beweis der Toleranz anführt (S. 156), und haben bei der Anſtellung proteſtantiſcher Beamten in katholiſchen Bezirken keinen beſondern Fall vor Augen, ſondern ſind der Anſicht, daß es einem proteſtantiſchen Beamten bei dem beſten Willen nicht möglich iſt, in den vielen Geſchäftsbeziehungen mit den Pfarrern das katholiſche Intereſſe gehörig zu wahren.

Die vorwaltende Dienſtbeſetzung der hohen Staatsämter mit Proteſtanten hielten wir in Bezug auf die geſetzlichen Beſtimmungen für unklug, und für einen politiſchen Fehler, der für die Regierung unangenehme Folgen haben könne. Darauf ſagt Nebenius (S. 152): »Dieß iſt eine ſchwere, ſehr ſchwere Anklage, ſie iſt um ſo bedenklicher, da ſie von einer Drohung begleitet erſcheint. Dieſe Drohung erinnert an die Mahnung, welche die Beſchwerdeſchrift in einem frühern Abſchnitte, in Beziehung auf das Benehmen der Regierung, ihr unter einer, den wahren Sinn ihrer Rede wenig verſchleiernden Hinweiſung auf die Gnade Gottes ertheilt.« Warum hat unſer Gegner den Schleier nicht gelüftet? Wir wollen es thun. An jener Stelle (S. 50 unſ. Schr.) wieſen wir auf die katholiſche Lehre vom Gehorſam hin, er beruht auf Gottes Gebot, denn Gott allein beherrſcht die Geiſter, nicht die phyſiſche Gewalt; wer den Gehorſam nur der körperlichen Macht unterwirft, der autoriſirt die Revolution, der darf ſich, wie wir ſagten, keiner erhaltenden Grundſätze rühmen, ſondern unterliegt der wechſelnden Gewalt der Umſtände, d. h. den Umwälzungen. Gefällt unſerm Gegner die Lehre Calvins beſſer, daß die Gebote der weltlichen Obrigkeit n i c h t i n n e r l i c h verpflichten, ſo mag er ſehen, wie weit damit zu kommen iſt; wir

bleiben bei der Lehre der Katholiken, welche die Meinung Calvins längſt verworfen. *) Aber die unangenehmen Folgen, die wir der Regierung vorhielten, iſt das nicht eine Drohung und eine ſehr bedenkliche? So ſagt wohl Nebenius, aber wir wiſſen nicht, was er darunter gedacht. Wir konnten nichts anders damit meinen als Zerwürfniſſe mit dem Pabſte, die der Regierung ſchwerlich ausbleiben, wenn ſie in der bisherigen Weiſe fortfährt. Daß ihr aber ſolche Irrungen unangenehm ſind, getrauen wir uns zu behaupten, und wird Nebenius nicht widerſprechen.

Das iſt der Inhalt der Gegenſchrift des Staatsraths Nebenius. Wir haben mit ihm noch einmal die letzten vierzig Jahre durchgangen und ihre Thatſachen erwieſen; klein iſt der Zeitraum, groß und lehrreich ſeine Entwickelung, denn ſelten wurde Leben und Tod den Staaten ſo nahe gerückt. Der Geiſt der Revolution in Habſucht und Herrſchſucht fiel zuerſt über die Kirche her und zertrümmerte ihren Beſtand durch die Säculariſation; der Aufklärung waren die Pfaffen verhaßt, die katholiſche Religion zu dumm, und ihre Rechte ein Hirngeſpinnſt. Sie fielen ohne Mitleid und Theilnahme. Dann kam die Reihe an die kleinen Fürſten und den Reichsadel, ſie wurden unter den Trümmern des morſchen Reiches durch die Mediatiſation begraben Die übrigen Fürſten giengen aus dieſer Zerſtörung als Souveräne hervor, um mit dieſem Hohne der Unabhängigkeit ſich der Militärdespotie des Rheinbundes zu unterwerfen. Als dieſe geſtürzt war, hörte die Revolution von oben auf, aber man wollte doch ihre Vortheile beibehalten, darum fieng ſie von unten an. Ihre Regungen gegen die Fürſten hat ſie bereits in einigen teutſchen Staaten gezeigt und zu erkennen gegeben, daß dieſes nicht ihr letztes Ziel ſey, ſondern es im Verfolg an die Reichen käme. Mit der Säculariſation der Geiſtlichkeit fieng die Revolution in

*) Calvini instit. lib. 4. c. 10. §. 5. Dagegen Bellarmin. Controv. T. II. l. 3. c. 9.

Digitized by Google

Teutſchland an, und mit der Beraubung der Reichen wird ſie aufhören. Sie iſt conſequent bis zum äuſſerſten Punkte; geht ſie durch Hinderniſſe langſam und unſcheinbar, ſo bemerken es blödſichtige Menſchen nicht und ſchelten die ſchärferen Beobachter Geiſterſeher; geht ſie raſch, dann werden ſie rath- und muthlos. Dieſe großen Verhältniſſe ſind der Erwägung eines Staatsmannes werth; wir Katholiken ſuchen zunächſt unſre Kirche wieder zu befeſtigen, denn ihr iſt die Ewigkeit von ihrem Stifter verſprochen, ſie dauert und hilft allein, wenn alles Andere zuſammen ſinkt.

Warum unſre Schrift an Profeſſor Laspeyres in Halle einen Gegner gefunden, wiſſen wir nicht.*) Ihre Beſchränkung auf Baden konnte wenigſtens keinen auswärtigen Angriff hervorrufen, denn, wie wir uns beſcheiden, die katholiſchen Zuſtände anderer Staaten nicht zu behandeln, geſchweige vorlaut und abſprechend zu beurtheilen, ſo durften wir dieſelbe Rückſicht für unſre Verhältniſſe erwarten. Laspeyres hat ſie bei Seite geſetzt und doch für unſer Land ſich ein Verdienſt erworben, das ihn empfehlen könnte. Er iſt unſer Gegner, weil er uns überall eine ſchlechte Geſinnung und Abſicht vorwirft und allein den Wendungen vertraut, die Nebenius den Thatſachen zu geben ſucht, aber er beſtätigt großentheils unſre Beſchwerden, führt ſie ſogar weiter als wir ſelbſt, ſtimmt oft mit Nebenius nicht überein, den er aber ſonſt auf alle Weiſe lobt, woran wir keinen Anſtand nehmen.

Laspeyres ſcheint zu vermuthen, unſre Schrift hänge mit ähnlichen Büchern auſſerhalb Baden zuſammen und erklärt ihre Tendenz für gehäſſig und verwerflich (S. 510). Dieſe Vermuthung iſt falſch; fand er es aber auffallend, aus Baden etwas Katholiſches zu hören, ſo iſt das viel betrübender für die Sache und viel kränkender für die badiſchen Katholiken, als die Feindſeligkeit, womit er unſre

*) In Schneiders krit. Jahrbüchern für deutſche Rechtswiſſenſchaft. Leipzig 1842. Bd. 12. S. 510—552. 603—649.



Digitized by Google

Schrift behandelt. Unſre ausgeſprochene Abſicht auf dauerhafte Beruhigung der Katholiken hält er für »leere Worte«, worüber wir weggehen, wie über die weitern Behauptungen, die er daran knüpft. Wir nehmen für uns keine Glaubwürdigkeit in Anſpruch, ſondern für die Wahrheit der Thatſachen; ſie zu beweiſen iſt unſre Aufgabe; löſen wir ſie, dann glaube man den Thatſachen, nicht uns. Der Gegner legt auf unſre Schrift »kein beſonderes Gewicht«, das verlangen wir auch nicht, doch erkennt er »die Wichtigkeit des darin erörterten Gegenſtandes«, was ein halber Widerſpruch iſt, und wenn das »allgemeine Intereſſe an den katholiſchen Kirchenverhältniſſen manigfache Befriedigung in der Gegenſchrift findet«, ſo ſcheint uns überflüſſig, daß Laspeyres ſich die Mühe gab, »die Partei näher zu charakteriſiren, deren eifrigſtes Beſtreben iſt, Unfrieden zu ſäen zwiſchen Staat und Kirche wie zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionen«, denn dieſes leere Stroh wurde hinlänglich abgedroſchen. Der Gegner wirft uns vor (S. 512), wir hätten uns über kleinere Thatſachen beſſer unterrichten ſollen, da wir authentiſche Belege mittheilen konnten; das iſt nun in dieſer Schrift geſchehen, aber auch nicht genügend, denn wir müßten noch viele Beilagen abdrucken laſſen, um nur einige Vollſtändigkeit zu erreichen. Dieſe Ausführlichkeit iſt ja nicht unſer Zweck, ſondern die Begründung der nächſt liegenden Bedürfniſſe. Und wie mag Laspeyres die Gegenſchrift erheben, die nicht eine einzige Urkunde mittheilt, und deren Verfaſſer doch mehr als wir im Stande war, ſolche Belege zu geben? Wie ſteht es ferner mit den »zahlreichen Berichtigungen, die unſre Angaben in der Gegenſchrift erfahren«? Sie ſind leicht zu zählen und noch leichter abzuwägen.

Was der Gegner über die Zuläſſigkeit ſagt, katholiſche Beſchwerden öffentlich zu behandeln, hat unſern Beifall; er tadelt aber, daß wir »zu ſolcher Einſeitigkeit und Leidenſchaftlichkeit« gekommen ſeyen, daß wir »fremdes Recht gar nicht mehr anerkennen, ſondern die eigene Kirche als die

Digitized by Google

allein berechtigte betrachten« (S. 514). Dieſer Tadel iſt völlig grundlos; wir reden nur für die badiſchen Katholiken, weil wir uns nicht anmaßen, das Kirchenweſen der Proteſtanten zu beurtheilen, noch weniger ihnen Rechte zu nehmen. Man muß alſo zuerſt gegen uns beweiſen, ob die Rechte, welche wir für die Katholiken verlangen, die Proteſtanten verletzen; das hat aber noch Niemand bewieſen. Nicht von »gehegten Wünſchen« iſt die Rede, ſondern von Bedürfniſſen, die mit der katholiſchen Religion unzertrennlich ſind; werden dieſe ſeit 40 Jahren nicht befriedigt, ſo wird man doch ſagen dürfen, daß die Rechte der Katholiken verletzt und unterdrückt werden, wenn es gleich Laspeyres ſo übel aufnimmt. Wir ſind fern »vom Wahne eigner Unfehlbarkeit«, aber ſchwer mag es dem Gegner werden, zu läugnen, daß in der Schrift des Staatsraths Nebenius die »Belehrung gefliſſentlich zurückgewieſen« iſt. Wo wir »mißdeutet« oder »verſchwiegen«, wo wir »gehäſſig verdreht« oder »vag angeſchuldigt«, wo wir unſre Gegner »geſchmäht« oder »perſönlich erniedrigt«, das ſteht jedem frei, uns nachzuweiſen, ſo wie uns, dem gründlich zu widerſprechen; nicht aber dürfen ſolche Vorwürfe als ausgemachte Wahrheiten vorangeſtellt werden, wenn man redlich verfahren will. So zeihet auch Laspeyres unſre Kritik der Staatsverordnung von 1830 böſer Abſicht, weil wir zu gut unſer Land und ſeine Verhältniſſe kännten, als daß die gezogenen Schlußfolgen unſer Ernſt ſeyen. Haben wir aber nicht ſelbſt geſagt (S. 56 unſ. Schr.), daß keine Regierung die Macht beſitze, die Grundſätze jener Verordnung durchzuführen? Iſt aber das richtig, ſo bleibt es auch unſre Behauptung, daß man ſolche Grundſätze nicht hätte aufſtellen ſollen. Was wir über einzelne Perſonen bemerkt, iſt oben gerechtfertigt, worauf wir den Gegner verweiſen; unbeſtimmte Urtheile über Behörden, die er uns vorwirft, ſind ſchon in der erſten Schrift begründet, und unrichtig iſt ſein Vorgeben, wir hätten dem ganzen Beamtenſtand Staatsweisheit abgeſprochen. Er findet es ſehr leidenſchaftlich, daß wir von Sklaverei

Digitized by Google

der Katholiken geſprochen, hätte aber beſſer gethan, zu beweiſen, ob die Freiheit der katholiſchen Kirche bei der conſequenten Durchführung der Staatsverordnung von 1830 beſtehen könne; beſſer gethan, das Breve Pabſt Pius VIII. vom 30 Juni 1830 an die oberrheiniſchen Biſchöfe zu widerlegen, worin es in Bezug auf jene Verordnung heißt: »Frei iſt die Kirche durch göttliche Anordnung und keiner weltlichen Gewalt unterworfen; aber durch jene profanen Neuerungen wird ſie in eine ſchimpfliche und elende Sklaverei verſetzt (in miserrimam redigitur servitutem).« Dieſem Urtheil des Pabſtes ſchließen wir Katholiken uns an und bekümmern uns nichts um den Vorwurf des Profeſſors in Halle. Irrig bezieht er unſre Aeuſſerung, daß gewiſſen Leuten gegen die Katholiken alles recht iſt, für ſie aber nichts, auf die Regierung; er begreift auch nicht, wenn proteſtantiſche Grundſätze auf katholiſches Kirchenweſen angewandt werden, daß die Katholiken fragen müſſen, was denn der Proteſtantismus mit dem Katholicismus wolle? Dieſe Frage haben wir (S. 49 unſ. Schr.) hervorheben müſſen, und der Gegner bedauert mitleidig, daß wir in ſolchem Maße vergeſſen konnten, was wir uns ſelbſt und unſrer Kirche ſchuldig ſeyen (S. 516). Dieſe Wendung hat keinen Sinn. Schuldig ſind wir Katholiken, unſre Kirche nach Kräften zu erhalten, dazu gehört ihre ſcharfe Sonderung von proteſtantiſchem Einfluß, das haben wir an jener Stelle ausgeſprochen, und das iſt unſer Recht, welches Niemanden verletzt. Der Gegner findet »keinen Tadel ſtark genug für die vielen aufreizenden und Unfrieden fördernden Bemerkungen« und zum Beweiſe ſolcher »aufwiegelnden Aeuſſerungen« führt er die Stellen unſrer Schrift an über die Aufregung der unteren Kräfte gegen die kirchliche Auctorität (S. 33), über die Willkür, welche die weltlichen Geſetze untergräbt und über den religiöſen Grund des Gehorſams (S. 50 unſ. Schr.), Stellen, die wir ſchon oben erläutert und hier ſammt dem Erſtaunen des Gegners übergehen.

Mag er unſer Büchlein als eine »Lügen- und Verläum-

Digitized by Google

dungsſchrift« erklären, das macht ſeine Sache nicht beſſer; mag er die Gegenſchrift loben, daß ſie die »Unerfreulichkeit ſolcher Augias-Arbeit« übernommen, ſo war es nicht nöthig, daß er dieſe Arbeit wiederholte; mag er es rühmen, daß Nebenius ſich nicht von der Beſorgniß neuer Verunglimpfungen abſchrecken« ließ, die hatte er von uns nicht zu fürchten. Freilich ſagt Laspeyres auch, Nebenius habe unſre Behauptungen »auf ihren wahren Gehalt und Werth zurückgeführt,« aber mit gehaltloſen Redensarten richtet man nichts aus, und ob derſelbe die »materielle faktiſche Unwahrheit« unſrer Schrift Schritt vor Schritt« dargethan habe (S. 517), das iſt leichter geſagt als geglaubt.

Wir haben die Kenntniſſe des Staatsraths Nebenius nicht in Zweifel geſtellt und ſind darum befremdet, wie Laspeyres nöthig finden konnte, ſie herauszuheben und damit die Univerſität Heidelberg in Verbindung zu bringen (S. 517 flg.). Eben ſo rechnet Laspeyres auf kenntnißloſe Leſer, wenn er ſagt: »bei aller Indignation über Tendenz, Inhalt und Form der Beſchwerdeſchrift läßt Nebenius nirgends einen gereizten oder erbitterten Ton anklingen, noch weniger zu perſönlich verletzender Entgegnung ſich verleiten; immer hat er nur die Sache vor Augen, wie wenig auch die manigfachen Kunſtgriffe Gnade finden, durch welche der Gegner ſeinen Klagen und Beſchwerden den Eingang in die Gemüther zu ſichern und die davon gehoffte Wirkung zu ſteigern befliſſen iſt.« Was wir oben von ſolchen Beiſpielen angeführt, überhebt uns hier der Antwort. Dabei bemerkt aber Laspeyres (S. 518), daß Nebenius in ſeiner Vertheidigung der Regierung an vier Stellen zu weit gegangen, an fünf andern ſelbſt das Verfahren der Behörden habe tadeln müſſen, und daß ſeine Anſichten über das Verhältniß der Kirche zum Staate für jene zu eng, für dieſen zu weit ſeyen, was mit vier Stellen belegt wird. Auf das Einzelne kommen wir unten zurück, vorläufig wird daraus ſchon klar, daß die Beſchwerden der Katholiken nicht ſo grundlos ſind, wie man behauptet hat. Laspeyres führt zwei Sätze aus

Digitized by Google

(S. 519 flg.), worauf wir eingehen müſſen, daß nämlich Nebenius einſeitigen Anſichten folge, aber dabei verſöhnlich ſey. Einſeitig deshalb, weil er »allerdings öfters den ſtaatlichen Geſichtspunkt zu entſchieden feſtzuhalten und gegenüber den Prinzipien und Rückſichten, welche für die Staatsverwaltung der neueren Zeit hauptſächlich beſtimmend geworden ſind, den eigenthümlichen Zuſammenhang nicht allſeitig genug zu würdigen ſcheint, welcher im Katholicismus das äuſſere Kirchenregiment mit dem Dogma verknüpft; daß aber doch überall ſich die Schrift von dem Extreme eines unbedingten Territorialismus fern hält, während die curialiſtiſche Anſicht des Gegners immer in vollſter Schroffheit hervortritt.« Da kommen wir auf drei Hauptpunkte: Allmacht des Staates, ſichtbare Kirche und Primat. Wer den erſten feſthält, wie Nebenius, der nimmt der Kirche ihre Sichtbarkeit, d. h. er nimmt ihr wie Nebenius das Aeußere, gibt es dem Staate und beſchränkt ſie auf das Innere. Damit iſt aber der eigenthümliche Zuſammenhang des katholiſchen Dogmas mit dem Aeuſſerlichen der Kirche, welchen Laspeyres anerkennt, völlig zerſtört. Von dieſen Grundſätzen gieng die Staatsverordnung von 1830 aus, welche dadurch den Primat weſentlich verletzte. Wenn daher das Syſtem der Landeskirchen (der Territorialismus) den Zweck verfolgt, den Katholicismus ſelbſt landſchaftlich von der römiſchen Kirche abzuſondern, d. h. den Landeskirchen eine ſchismatiſche Selbſtſtändigkeit zu geben und Primatialrechte auf den Staat zu übertragen, ſo ſind alle Katholiken des Landes ſchuldig, Curialiſten zu werden, d. h. an der römiſchen Kirche feſtzuhalten. Das wird allerdings um ſo ſchroffer hervortreten, je mehr die Allmacht des Staates die Katholiken drückt. Die Theorie vom allmächtigen Staat iſt eine verfehlte Speculation der Philoſophie und in der Praxis ein Kind der Revolution; ſie ſucht alles Beſondere umzuſtoßen, alle körperſchaftliche Verbindung aufzulöſen, durchzuckt die formloſe Maſſe der Geſellſchaft mit jedem Dünkel der modiſchen Ideen und ſchafft nichts dauerndes,

Digitized by Google

weil ſie nur verwirrt und die ebene Oberfläche für Ordnung hält. Man hat die Elemente unter einander geworfen, jetzt fangen ſie an zu gähren, und es iſt wohl Zeit, ſich mit der Kirche aufrichtig zu verſöhnen, was auch wir wünſchen, und, wenn es geſchieht, mit Freude und Dank erkennen.

Laspeyres verläßt die Geſchichtserzählung und ordnet den Stoff nach den hauptſächlichſten Rechtsfragen, deren er zwölf beſonders behandelt. Dagegen iſt nichts einzuwenden, auch nicht, daß er dieſen Gegenſtänden eine »für das geſammte Teutſchland erhöhte praktiſche Wichtigkeit und für die Wiſſenſchaft ein bleibendes Intereſſe« beilegt (S. 520), nur können wir ihm darin nicht folgen und beſchränken uns auf Baden.

1. Zuerſt giebt er eine geſchichtliche Ueberſicht, aus welchen Beſtandtheilen das Großherzogthum Baden gebildet wurde; und beginnt mit der richtigen Bemerkung, daß es irrig ſey, die Kirchenverfaſſung im teutſchen Reiche für die jetzige Zeit als bedeutungslos zu erklären. Dadurch wird unmittelbar unſre Behauptung beſtätigt, daß es von der Regierung unrecht war, joſephiniſche Grundſätze auf das ganze Land auszudehnen und anzuwenden. Die Säculariſation erkennt Laspeyres für einen »Gewaltsakt,« nicht aber mit uns für eine Folge der Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche (S. 527), weil auch katholiſche Regierungen ſich die Säculariſation zu Nutze gemacht hätten. Das iſt kein haltbarer Gegengrund, um ſo weniger, als Laspeyres gleich darauf ſagt, die katholiſche Kirche ſey »der Selbſt- und Habſucht jener Zeit« unterlegen, was mit unſrer Behauptung ungefähr auf eins heraus kommt. Mit Recht aber erklärt er ſich gegen Nebenius, der die Säculariſation wegen der »nationalen Kraftentwickelung« und »mit dem Geſetze der Noth« entſchuldigen will.

2. Die Maßregeln der Organiſation werden ausführlich beſprochen, und von vorn herein anerkannt, daß die Säculariſation auch in Baden »nach und nach zum ärgſten Verfall des Kirchenregiments« führte, »welcher Abhülfe und

Digitized by Google

Herſtellung eines geordneten Zuſtandes dringend erheiſchte« (S. 529), um ſo mehr, als die badiſchen Katholiken unter ſechs Bisthümer gehörten. Mit Recht bemerkt der Gegner als einen großen Uebelſtand, »daß in den meiſten Sprengeln ſelbſt der canoniſche Rechtsbeſtand der vicariellen Leitung der Geſchäfte erheblichen Bedenken unterlag« (S. 531), daß kein Kapitelsvicar für Speyer aufgeſtellt wurde, und K. v. Dalberg unmittelbar über die badiſchen Theile der Diöceſen Straßburg, Speyer und Würzburg Verfügungen traf. Das war aber gerade der praktiſche Anfang des Territorialſyſtems, deſſen weitere Ausbildung bis zur Staatsverordnung von 1830 wir oben nachgewieſen. Vollkommen richtig bemerkt Laspeyres gegen Nebenius (S. 532), daß man die Joſephiniſche Kirchengeſetzgebung überhaupt nicht als eine vollendete Thatſache geltend machen dürfe, und daß beſonders in Baden ihr das Kirchenregiment in der Pfalz und in den Bisthümern Speyer und Straßburg entgegenſtand. Er giebt auch zu, daß bei der Organiſation die Gränze zwiſchen Staats- und Kirchengewalt nicht richtig aufgefaßt und ſcharf gezogen wurde; daß man Kirchenrechte dem Staat ausſchließlich beilegte oder ihm wenigſtens die Entſcheidung darüber gab, entſchuldigt aber die Regierung damit, daß ſie dem Princip nach nur die kirchenhoheitliche Gewalt für ſich verlangt und bei dem Drang der damaligen Umſtände ihre Anordnungen ohne Rückſicht auf die einzelnen Diöceſen für das ganze Land gegeben habe (S. 534). Dann war aber in dieſer doppelten Hinſicht die kirchliche Organiſation nur proviſoriſch, woraus weiter folgt, daß die einſeitige und willkürliche Ausdehnung der Kirchenhoheit kein Recht, ſondern der Staat verpflichtet iſt, ſein Verhältniß mit der Kirchenbehörde feſtzuſtellen. Dieſe Schlußfolge macht aber Laspeyres nicht, ſondern widerſpricht ſelbſt ſeinen obigen Sätzen. Er ſtimmt nämlich ſeinem Vorgänger darin bei, »daß für den rechtmäßigen Gebrauch ihrer Hoheitsrechte die Staatsgewalt nicht der Zuſtimmung der Landesbiſchöfe bedürfe,« und behauptet, daß dieſes um ſo mehr auch für die Feſt-

Digitized by Google

ſtellung dieſer Rechte gelten müſſe, als es eitle Hoffnung wäre, »daß der Pabſt jemals dieſen Rechten das Zugeſtändniß förmlicher Anerkennung machen werde« (S. 534). Alſo ſteht es hiernach nur bei der Staatsgewalt, ihre Hoheitsrechte über die katholiſche Kirche formell und materiell ſelbſt zu beſtimmen, und Laspeyres behauptet demnach, man dürfe die Einſeitigkeit der Regierung nicht unbedingt tadeln, namentlich nicht ihre Ausdehnung der Joſephiniſchen Geſetzgebung auf das ganze Land, weil man ſich dieſen Grundſätzen immerhin nähern müſſe, wenn von Feſtſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche die Rede ſey. Dieſe letzte Behauptung iſt ein logiſcher Fehler (petitio principii), die Verſicherung, daß der Pabſt die Hoheitsrechte nicht anerkennen werde, iſt eine geſchichtliche Unwahrheit, da er die legitimen Rechte der oberrheiniſchen Fürſten in Kirchenſachen anerkannt hat, und wenn ihnen das nicht genügte, der Weg weiterer Unterhandlung offen ſtand. Beide Gründe ſtoßen ſchon die Behauptung des Gegners um, und wir begreifen nicht, wie er zu dieſem Widerſpruch kam, da er gleich darauf ganz richtig bemerkt (S. 535), daß auch auf Baden, während der umwälzenden Zeit des Rheinbundes, die Grundſätze und Anſichten »einer völlig unbeſchränkten Souveränität« und der »Allmacht der Geſetzgebung« Einfluß erhielten, den der Großherzog Karl Friederich in ſeinem hohen Alter nicht mehr hemmen konnte. Es kann allerdings nicht befremden, daß die badiſche Regierung die verderbliche Richtung der ſtaatsrechtlichen Lehren jener Zeit erfuhr, aber daraus folgt ebenfalls wieder, was auch der Gegner ſagt (S. 536), daß es eine Uebergangsperiode war, und man nicht berechtigt iſt, ihre Verhältniſſe unabänderlich fortbeſtehen zu laſſen. Damit fällt aber auch die Joſephiniſche Grundlage des Kirchenrechts, die Laspeyres oben feſthalten will. Es handelt ſich nicht darum, wie er meint, ob die Regierung dem jetzigen Umſchwung der ſtaatlichen und kirchlichen Anſichten folgen oder widerſtehen ſoll, ſondern darum, daß mit der Gründung des Erzbisthums Freiburg eine neue

Digitized by Google

Epoche für die katholiſchen Zuſtände Badens eingetreten iſt, wie er richtig bemerkt (S. 537), die eine geſetzmäßige Ordnung der Kirchenverhältniſſe erheiſcht. Für dieſe Ordnung will er aber weder die früheren Jahrhunderte, noch die Zeit von der Säculariſation bis zum Erzbisthum Freiburg als Vorbild und Norm gelten laſſen, ſondern wünſcht eine neue Begründung. Dabei geſteht er ein, er könne zwar nicht alle unſre Forderungen billigen oder für wohlbegründet erachten, aber man dürfe ſie nicht darum als verwerfliche Neuerungen zurückweiſen, weil ſie gegen jetzt beſtehende Einrichtungen gehen, denn dieſer Beſtand rühre ja doch nur aus den letzten Jahrzehnten her, und Nebenius habe Unrecht, ſich auf ein ſolches Herkommen, auf einen ſolchen Beſitzſtand zu beziehen, wie er an mehreren Stellen ſeiner Schrift gethan. Hierin ſtimmt alſo Laspeyres mit uns oder wir mit ihm überein, denn dieſer Beziehung auf das Herkommen iſt bereits oben widerſprochen. Er führt das weiter aus und wiederholt dabei ſeine Behauptung, die Anordnungen des Staates im Kirchenweſen von 1803 bis jetzt ſeyen weder gerechtfertigt durch Herkommen und Aehnlichkeit anderer Vorgänge, noch verwerflich wegen ihrer Einſeitigkeit, um ſeinen Vorſchlag zu begründen, das Verhältniß des Staates zur Kirche einer neuen gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Was er über den Nutzen und die Nothwendigkeit einer ſolchen Prüfung ſagt, hat unſern Beifall, und ſchon dieſer Vorſchlag beweist, wie es zeitgemäß war, daß wir die Sache in Anregung brachten.

3. Die Hauptzüge der Organiſationen ſeit 1803, welche Laspeyres angiebt, ſind für auswärtige Leſer beſtimmt, und berühren unſre Sache wenig. Die Bildung der Kirchen-Commiſſion (ſpäter kath. Kirchen-Sektion) hält er für eine Neuerung (S. 540); wir ſind ihr nicht im Princip, ſondern in der Ausführung entgegen; werden nämlich die Hoheitsrechte des Staates durch eine Uebereinkunft mit der Kirchenbehörde genau beſtimmt, ſo mag er für deren Handhabung eine beſondere Stelle errichten, wenn er es nöthig

findet. Eine ſolche Uebereinkunft beſteht aber nicht, daher hat Laspeyres Recht (S. 543), daß er »den canoniſchen Rechtsbeſtand der vorhandenen Einrichtungen für mehr als zweifelhaft« erklärt. Dieſes Urtheil über den Zuſtand im Jahr 1815 gilt aber noch heute, da die gegenſeitigen Befugniſſe zwiſchen der Sektion und dem Ordinariat noch nicht feſtgeſtellt, ſondern in fortwährenden Conflikten ſind. Daß der Weſſenbergiſche Streit und die Frankfurter Verhandlungen ſchon damals einer Zurückführung der kirchlichen Ordnung hinderlich waren, wird von Laspeyres anerkannt, und offen erklärt, daß die Kirchenpragmatik großentheils »als wirkliche und weſentliche Neuerung ſich darſtellt und noch über die Vorſchläge der episcopaliſchen Canoniſten und über die Joſephiniſche Geſetzgebung hinausreicht« (S. 544). Ein ſolches Verdammungsurtheil der Kirchenverordnung von 1830 hat Nebenius ſchwerlich erwartet, auch nicht, daß Laspeyres »noch in höherem Grade bedenklich« findet, daß man die Kirchenpragmatik wo nicht zur Unterzeichnung, doch zum freiwilligen Beitritt den deſignirten Biſchöfen vorlegte. Laspeyres geht noch weiter, er weist nach, wie die Regierung ſich ſelbſt widerſprochen (S. 545). Sie wollte nämlich nicht zugeben, daß nach der Bulle Ad dominici (1827) ein Prieſterſeminar nach der Vorſchrift des Concils von Trient errichtet werden ſollte, und hatte doch ſchon zugegeben, daß in der Bulle Provida (1821) ein Schülerſeminar nach der Vorſchrift des Trienter Concils ausbedungen wurde. Auch erklärt er (S. 546), daß die Beſtimmung über die biſchöfliche Gerichtsbarkeit nach den Worten der Bulle: secundum canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam »als Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe der oberrheiniſchen Länder, nicht als verfänglicher Vorbehalt hätten gelten können.« Wäre man freilich von dieſem Geſichtspunkt ausgegangen, und man hatte Urſache dazu durch die Erklärung des Pabſtes, ſo hätte man nicht das Mißtrauen zur Grundlage der Staatsverordnung von 1830 gemacht.

Digitized by Google

4. Ueber dieſe Verordnung bedürfen die Urtheile des Gegners manche Berichtigung. Zuvörderſt zieht er die Befugniß der Regierung zum einſeitigen Erlaſſe derſelben nicht in Zweifel (S. 547), und giebt doch zu, daß mehrere Beſtimmungen der Verordnung in die inneren Kirchenrechte eingreifen; bei dieſer Sachlage kann aber eine einſeitige Befugniß der Regierung rechtlich nicht begründet werden. Er behauptet ferner, die Verordnung ſchließe ſich mehr dem gemeinen Kirchenrechte an als die Beſchlüſſe der Frankfurter Conferenz und zeige nur noch ſchwache Anklänge an die reformatoriſche Richtung jener Beſchlüſſe. Das iſt irrig, wir haben durch die Vergleichung (Beilage Nr. 2) nachgewieſen, daß die Verordnung von 1830 mit der Frankfurter Kirchenpragmatik von 1818 in allen Hauptpunkten überein ſtimmt und nur das weggelaſſen hat, was ſeitdem durch die Bullen von 1821 und 1827 geordnet war. Dabei erkennt er aber doch an, daß die Hoheitsrechte in der Verordnung mit einer ſo »ſtrengen faſt ſtarren Conſequenz durchgeführt« und überdieß etwas unbeſtimmt gefaßt ſeyen, daß es bei den Katholiken des Landes wie in Rom Bedenken und Beſorgniſſe erregen mußte (S. 548). Beides iſt geſchehen und wurde von unſern Gegnern doch ſo übel genommen. Konnte die Kirche, wie wir mit Laspeyres annehmen, mit Billigkeit erwarten, daß die Regierung die rheinbündiſchen Grundſätze von der Allmacht des Staates abändern werde, ſo ſehen wir nicht ein, mit welchem Rechte der Staat das Proviſorium jener Drangperiode als wohlbegründet feſthalten durfte. Der »gute Glauben an ihr vollkommen wohlbegründetes Recht,« welchen Laspeyres zur Vertheidigung der Regierung anführt, kann ja unmöglich »die wahren Gränzen des jus circa sacra« beſtimmen, worauf es hier allein ankommt. Ob Verhandlungen darüber ihren Zweck verfehlt hätten, wie der Gegner behauptet (S. 549), das kann er ſo wenig wiſſen als wir, ſie waren jeden Falls des Verſuches werth, beſonders wenn man ſie in dem Geiſte geführt hätte, wie Laspeyres verlangt. Denn er ſagt, die Regierung hätte, ſelbſt nach der

Digitized by Google

Proteſtation des Erzbiſchofs Bernhart gegen die Verordnung von 1830, ihre Verſöhnlichkeit auf eine ſchöne Weiſe bewährt, wenn ſie zu gegenſeitiger Verſtändigung die Hand geboten und dadurch bewieſen hätte, wie ſie frei von Einſeitigkeit das wahre Wohl der katholiſchen Kirche allein vor Augen habe, und nicht mehr als die unzweifelhaften Staatsrechte verlange (S. 550). Dann wäre wahrſcheinlich eine beruhigende Erklärung derſelben an ihre katholiſchen Unterthanen erfolgt, was der Gegner ebenfalls für zweckmäßig hält, und was die badiſche Regierung eben ſo gut thun konnte, wie es die würtembergiſche gethan, da mit Grund anzunehmen iſt, die Erklärung der oberrheiniſchen Staaten an den Pabſt auf ſeine Proteſtation werde ähnliche Zuſicherungen enthalten haben. Nur daraus wird man wohl das bisherige Stillſchweigen des Pabſtes richtig würdigen, nicht aus den Gründen, welche Nebenius vermuthet und die auch Laspeyres bezweifelt (S. 549).

Auf eine deutliche Weiſe gibt uns dieſer Recht, wo er ſagt: »eine andere Frage ſcheint uns auch, ob nicht doch in dem einen oder andern Punkte jene Pragmatik Beſtimmungen enthalte, durch welche unbewußt und wider Willen, aus Unkenntniß des canoniſchen Rechts oder ungenügender Würdigung der katholiſchen Lehre und Disciplin, den weſentlichen Rechten der biſchöflichen Gewalt zu nahe getreten werde und in ſo ferne die katholiſche Kirche auch materiell verletzt oder doch beeinträchtigt ſey.« Auch dem Laspeyres ſcheint es zu ſtark, daß Nebenius zur Widerlegung unſerer Kritik die »europäiſche Vernunft« zu Hülfe ruft, was wir oben beleuchtet. Wir laſſen die Entſchuldigung gelten, daß Baden in ſeiner Stellung und damals in der Erſchütterung der Julirevolution jene Verordnung von 1830 nicht zurück nehmen konnte, »um nicht der Reformſucht jener Tage ein neues Feld zu eröffnen« (S. 550). Wenn man zu jener Zeit die Feſtſtellung des katholiſchen Kirchenweſens mit der politiſchen Reformſucht verwechſeln konnte, ſo war das verzeihlich, heutzutage muß man aber den Unterſchied kennen.

Digitized by Google

Dem Gegner ſcheint es, die badiſche Regierung habe ihrerſeits den »eigenen Reformplänen« der Frankfurter Conferenz entſagt, halte aber entſchieden das territoriale Princip des Rheinbundes feſt (S. 551). Auf dieſen Schein hin werden wir heftig angefallen, weil wir an die Fortdauer jener Reformpläne glauben. Und warum glauben wir daran? Weil die Verordnung von 1830 mit der Frankfurter Kirchenpragmatik faſt wörtlich übereinſtimmt und noch nicht abgeändert iſt. Daß wir alſo keinem blinden Glauben folgen, wird Laspeyres einſehen. Was wirft er uns denn vor? »Ultracurialiſtiſche Forderungen.« Das iſt etwas Neues, wenigſtens dem Worte nach. Als Beweiſe führt Laspeyres an, wir beklagten uns über die Cenſurmilde, welche die antikatholiſche Preſſe genießt. So, das iſt ultracurialiſtiſch, allerdings, denn es berührt die Curia nicht zunächſt, aber uns badiſche Katholiken geht es an, die nie das Recht haben, Achtung vor unſerer Religion von der Preſſe zu verlangen. Mit dieſer Beſchwerde gegen die Preſſe wollen wir, ſagt Laspeyres (S. 551), »in dem Benehmen der oberſten Landesbehörden Spuren proteſtantiſch-propagandiſtiſcher Beſtrebungen entdecken.« Wo ſteht das in unſrer Schrift? Wir fordern ihn auf, dieſe Anſchuldigung zu beweiſen. Was weiter? Wir beklagen uns auch über Hennhöfer und A. v. Reichlin-Meldegg. Wir glauben mit Recht; und will es denn Laspeyres vertheidigen, daß man dieſen nicht in das Ausland entließ? Uns wäre dann das Aergerniß erſpart worden, und dieſes zu beklagen wird uns doch erlaubt ſeyn. Wir tadelten ferner, heißt es, daß die Regierung ein episcopaliſches Kirchenrecht in Freiburg gegen die geiſtliche Behörde in Schutz genommen; das halten wir noch für ungeeignet, ſelbſt wenn jenes Kirchenrecht episcopaliſch war; wir tadelten auch die Anſtellung Brunners, Häberlins und Engeßers in die Sektion, Laspeyres mag die weiteren Gründe in dieſer Schrift nachleſen. Daß wir auch die Maßregeln der Regierung in Betreff des Schaffhauſer Vereins nicht billigen konnten, bedarf keiner Rechtfertigung. Irrig

Digitized by Google

führt er S. 89 flg. unſerer Schrift an, daß wir dort die Regierung getadelt hätten, ſie ſey dem Synodalverlangen ꝛc. nicht entſchieden entgegen getreten, aber dort und S. 91. 44. 53. unſerer Schrift ſteht ungefähr das Gegentheil. Das ſind die ultracurialiſtiſchen Forderungen und Klagen, die uns der Gegner vorwirft. Wir wünſchen aber auch mit ihm, daß die Regierung wenigſtens eine wirkliche Neutralität gegenüber den Parteien in der katholiſchen Kirche behaupte, obgleich es ihm ſchwer fallen wird, damit das landesherrliche Schutzrecht für die Kirche zu vereinbaren. Wir ſtimmen ihm bei, daß die »Regierungen, vollends die proteſtantiſchen,« die innere Entwickelung der katholiſchen Kirche »als ein Gebiet anerkennen müſſen, in welches ihre rechtliche Gewalt nicht hineinreicht, und wo ihre Einmiſchung, überhaupt jedes äußere Mittel, nur hemmen, nicht fördern würde, wo dadurch nur Unfrieden und Haß zu ärnten iſt« (S. 552). Und was er weiter ſagt, geht auf das einfache chriſtliche Gebot hinaus: gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt, und dieſes Gebot, treu und wahr befolgt, wird die Kirche befriedigen und den Staat erhalten.

5. Ueber die politiſche Gleichſtellung der Katholiken und Proteſtanten können wir kürzer weggehen, denn Laspeyres läßt ſich hier von Nebenius irreleiten, den wir ſchon oben widerlegt. Alſo wiederholen wir nicht, wie die Katholiken bei der Landſtandſchaft verkürzt wurden, und finden den Vorwurf des Gegners, daß demungeachtet die Katholiken die Mehrzahl der zweiten Kammer ausmachen, unbegründet, denn nach der Bevölkerung müßten ſie 42 und die Proteſtanten 21 Deputirte haben, was aber nicht der Fall iſt. Den Vorzug der Proteſtanten für die hohen Staatsämter hat Laspeyres auch nicht begriffen, und bringt nach Nebenius das confeſſionelle Verhältniß der Staatsdiener in der Pfalz und die Zahlenvergleichung der untergeordneten Staatsdiener in Baden zu Sprache, wovon, wie oben gezeigt, nicht die Rede iſt. Die Beſchwerde über denſelben Vorzug in früherer Zeit, habe die Gegenſchrift, meint er,



Digitized by Google

ſiegreich zurückgewieſen (S. 605); die näheren Beweiſe für unſre Behauptung wird er in dieſer Schrift finden. Je mehr der Staat das Kirchenregiment der zuſtändigen Behörde überläßt, deſto weniger brauchen die Katholiken darauf zu ſehen, daß ſie durch verhältnißmäßige katholiſche Beſetzung der hohen Staatsämter die nothwendige Garantie für ihr Kirchenweſen erhalten. Wie die Sachen jetzt ſtehen, iſt aber dieß Verlangen billig, und das hat weder Nebenius noch Laspeyres widerlegt.

6. Ueber die Freiheit der Religionsübung giebt Laspeyres für ſeine Leſer die Nachweiſung aus der badiſchen Geſetzgebung, wozu wir nur Einzelnes bemerken. Er findet es unbillig, daß Mitglieder der drei chriſtlichen Confeſſionen ohne Unterſchied zum Genuß der Ortsſtiftungen zugelaſſen werden (S. 609). Hier ſind aber die beſondern Stiftungen von den Almoſenfonds zu unterſcheiden; an jenen dürfen Andersgläubige in der Regel keinen Antheil nehmen, von dieſen ſind ſie jedoch eben ſowenig ausgeſchloſſen, als unſre Frauenklöſter noch heut zu Tage keinen Unterſchied machen, wem ſie ihr Almoſen geben, dem Katholiken oder Nichtkatholiken. Unſre Nachweiſuug, daß die Gründung katholiſcher Pfarreien in proteſtantiſchen Orten erſchwert werde, erklärt der Gegner für grundlos (S. 611); warum? weil Nebenius (S. 36. 143 ſeiner Schrift) gezeigt habe, daß beide Religionstheile gleichmäßig behandelt würden. An der erſten Stelle redet aber Nebenius nur von politiſchem Gewinn und Verluſt einzelner Städte, das gehört aber nicht hieher; an der zweiten ſagt er, die Proteſtanten hätten Pfarreien in Konſtanz, Freiburg, Raſtatt, Bruchſal und Baden erhalten, die Katholiken in Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Wertheim, in welcher Stadt aber ſchon früher katholiſcher Pfarrgottesdienſt war. Alſo fünf neue proteſtantiſche Stadtpfarreien und drei katholiſche, und wir haben gezeigt, daß die Katholiken in Lahr, Lörrach, Schopfheim und Emmendingen ebenfalls Pfarreien brauchen. Wie mag denn Laspeyres ſagen, daß die Katholiken »mit der rüh-

Digitized by Google

menswertheſten Billigkeit gleichmäßig berückſichtigt« ſeyen? Darin iſt der Gegner billig, daß er das Bedürfniß der Katholiken für die vielen pfarrloſen Orte anerkennt. Ihre große Anzahl können wir nöthigen Falls nachweiſen, ſo wie auch unſre Angabe, daß Baden 40 größtentheils Mendikantenklöſter erhalten habe, auf den Verhandlungen der Landſtände beruht und Laspeyres hat überſehen, daß Pfiſter ſeine geringere Anzahl vom Jahr 1803 verſteht.*) Da wir uns nicht auf das Unterrichtsweſen einließen, ſo konnte uns der Gegner nur mit Unrecht vorwerfen (S. 612), wir hätten verſchwiegen, was die Regierung für die katholiſchen Mittelſchulen gethan und er hätte dieß erſt aus der Gegenſchrift erfahren. Das iſt nicht unſre Schuld, jene Gymnaſien u. ſ. w. ſtehen auch im Staatshandbuch, ihre Anführung war für uns unnöthig, ſonſt hätten wir auch die eingegangenen Kloſterſchulen aufzählen müſſen, und dann würde die Zahlenvergleichung ſchwerlich zu Gunſten der heutigen Zeit ausfallen. Was die neu errichteten katholiſchen Pfarreien betrifft, die uns auch Laspeyres vorhält, ſo iſt oben darüber das Nöthige geſagt. Dieſer Gegner findet es auch »bedenklich« (S. 613), daß Nebenius den Artikel 9 des erſten Conſtitutions-Edikts ſo beſchränkt erklären will: was wir auch oben widerſprochen. Wir ſind noch der Meinung, daß die Regierung den guten Willen darin ausſprach, mehr in dieſer Hinſicht zu thun, als der Deputationsreceß verlangte, ein Recht haben wir jedoch darauf nicht gegründet, ſondern bedauert (S. 19 unſ. Schr.), daß es nicht zum Vollzug kam. Unter den Geſichtspunkt eines einſeitigen Verſprechens darf aber Laspeyres jenen Artikel nicht ſtellen, um ihn wirkungslos zu machen, denn die katholiſche Kirche in Baden hatte damals keine competente Behörde, um das Verſprechen formell anzunehmen. Ein ſolches Ausweichen finden wir auch bei politiſchen Zuſicherungen bedenklich, welche die Edikte enthalten.

*) Pfiſters Staatsrecht von Baden II, S. 467.



Digitized by Google

7. Die Staatsbehörden für das katholiſche Kirchenweſen werden von Laspeyres ziemlich ausführlich beſprochen. Was die katholiſche Sektion betrifft, ſo ſtimmt er dem Staatsrath Nebenius darin nicht bei, daß die Mißgriffe und Verſehen dieſer Behörde nicht der Regierung, ſondern den Katholiken ſelbſt zur Laſt fallen (S. 614). Wir haben das Irrige dieſer Behauptung ebenfalls dargelegt, und K. v. Rotteck hat dieſe Anſicht ſchon längſt in der Kammer bekämpft. Beſetzung und Stellung der Sektion iſt allerdings von Wichtigkeit, eine gute Beſetzung aber nicht ſo ſchwierig wie Laspeyres meint. Er bezweifelt nämlich, ob es gut ſey, Geiſtliche in die Sektion zu nehmen und erkennt an, daß bei ihnen die Gefahr »individueller Anſichten über Kirchen- und geiſtliche Verwaltung am größten« ſey, und es daher, »wo durch ihre Perſönlichkeit oder anderweitig ihr Einfluß das Uebergewicht gewinnt, auch am erſten dahin kommen werde, daß das kirchenhoheitliche Aufſichts-, Prüfungs- und Confirmationsrecht über die richtigen Gränzen hinaus zu direkter Leitung und Entſcheidung ſich erweitert, und daß Differenzen mit den eigentlich geiſtlichen Behörden entſtehen« (S. 616). Das iſt wohl zu beherzigen, und damit im Allgemeinen die Nothwendigkeit zugegeben, den Geſchäftskreis der Sektion neu zu beſtimmen, da ein hauptſächlicher Theil der katholiſchen Beſchwerden gegen die Uebergriffe dieſer Behörde gerichtet iſt. Laspeyres räth ferner an, nur ſolche Geiſtliche in die Sektion zu nehmen, »deren kirchliche Anſichten und Grundſätze nicht in greller Oppoſition zu denen der oberſten Kirchenbehörde ſtehen« (S. 615), und über die Wahl ſolcher Räthe eine vertrauliche Rückſprache mit dem Erzbiſchof zu nehmen. Das ſagt ein Proteſtant und ein Ausländer, dem man nicht vorwerfen wird, er habe ultramontane Pläne im Hintergrunde, um die badiſche Regierung unter das geiſtliche Joch zu bringen. Wenn wir inländiſchen Katholiken nun daſſelbe wünſchen, ſo wird man endlich doch darauf Rückſicht nehmen müſſen.

Die Stellung der Sektion beurtheilt Laspeyres richtig.

Digitized by Google

Da ſie dem Miniſterium des Innern und dem Staatsminiſterium untergeordnet iſt, »an welche die wichtigeren katholiſchen Angelegenheiten gebracht werden müſſen und wo der Regel nach der entſcheidende Beſchluß von Evangeliſchen ausgeht« (S. 616), ſo fehlt natürlich den Katholiken eine nothwendige Garantie, die wir nicht mit Nebenius in einer Vermehrung des Perſonals der Sektion finden können, ſondern in einer verhältnißmäßigen katholiſchen Beſetzung des Staatsminiſteriums. Mit dieſem Zwecke iſt Laspeyres einverſtanden, macht aber andere Vorſchläge zur Ausführung. Er ſieht unſer Bedauern für gegründet an, daß die katholiſche Conferenz des früheren Geheimen Raths eingegangen und ſagt, »es laſſe ſich nicht in Abrede ſtellen, daß in der jetzigen Organiſation des Staatsminiſteriums für allſeitige Beachtung der beſondern katholiſchen Intereſſen und Grundſätze und für genaue Kenntniß der canoniſchen Formen und Vorſchriften keineswegs eine ſo genügende Garantie gegeben und nicht mit gleicher Sicherheit auf das entgegen kommende Vertrauen der katholiſchen Unterthanen zu rechnen ſey als bei jener Einrichtung des früheren Geheimen Raths« (S. 617). Der Gegner wünſcht daher die Wiederherſtellung einer katholiſchen Conferenz, oder wenigſtens einen Conſulenten für das katholiſche Kirchenweſen beim Staaatsminiſterium, damit in Recursſachen gegen das Miniſterium des Innern und die Sektion, »die beide gewiſſermaſſen als Partei oder doch perſönlich betheiligt erſcheinen,« ein ſicherer Anhalt gegeben werde. Das iſt gewiß ſehr beachtenswerth, wir laſſen uns aber auf die Prüfung dieſer Vorſchläge nicht ein, indem es den Katholiken einerlei iſt, ob der Zweck auf dieſe oder auf andere Art ſicher erreicht wird. Daß aber in dieſer Beziehung etwas geſchehen müſſe, wird wohl keinem Zweifel mehr unterliegen. Auf die landesherrlichen Dekane kommen wir unten zu ſprechen; Laspeyres bemerkt ganz richtig, daß man nach der Errichtung des Erzbisthums »jene Neuerung als blos proviſoriſche Maßregel hätte behandeln und aufheben, oder doch in die Form eines bloßen Schul-Inſpektorats um-

wandeln ſollen« (S. 619), da in dem Beſtätigungsrecht der Regierung das Intereſſe der Landesverwaltung hinlänglich gewahrt ſey, und ſolche Doppeldekanate unvermeidlich zu Conflikten und Weitläufigkeiten führen müßten, was natürlich die Eintracht zwiſchen Kirchen- und Staatsverwaltung nicht fördern könne.

8. Die Gränzen der Staats- und Kirchengewalt können allerdings bis in jedes Einzelne nicht bleibend feſtgeſtellt werden; wir geben das zu, und was der Gegner über den geſetzgeberiſchen Trieb unſerer Zeit ſagt, daß er von dem Nachtheil begleitet iſt, auch übereilte Geſetze rückſichtslos durchzuführen, um keine Blöße zu geben (S. 620), hat ſeine Richtigkeit. Da jedoch dieſer Trieb ſich nicht mehr auf die Behandlung einzelner Vorkommniſſe beſchränken will, wie die frühere Zeit, ſondern, wie wir ſagten, in einer generaliſirenden Principienkrankheit befangen iſt: ſo kann der nöthige Frieden nicht durch eine unwahrſcheinliche Rückkehr zur alten Praxis, ſondern eher durch eine concordatmäßige Uebereinkunft hergeſtellt werden. Laspeyres verwirft ebenfalls die Unterſcheidung von Nebenius, daß die Kirche das Innere, der Staat das Aeuſſere der Religion zu verwalten habe (S. 621). Am wenigſten aber will er die Anſicht gelten laſſen, daß der Kirchengewalt nur das Recht der Aufſicht, Ermahnung und Belehrung, alſo eine mehr moraliſche Autorität gebühren, aber keine Vollzugsgewalt, kein Recht zu dispoſitiven Anordnungen oder geſetzlicher Feſtſtellung kirchlicher Verhältniſſe zukommen ſolle. Es freut uns dieſe Billigkeit und wir wünſchen ihr auch Anerkennung in unſerm Lande.

Laspeyres unterſucht hierauf, welches die bindende Norm für das Verhältniß des Staates zur Kirche ſey (S. 621 flg.), was nicht in nächſtem Bezuge zu Baden ſteht und wir übergehen müſſen, weil es theils zu weitführend, theils ſchon oben erwähnt iſt. Ein Grundſatz muß dabei ſtets feſtgehalten werden, daß die weltliche Macht nicht in die Gewalt eingreifen darf, welche die Kirche von Gott als unveräuſſerli-

Digitized by Google

ches Eigenthum empfangen hat. Auch iſt nicht zu vergeſſen, daß die Kirche dem Staate gegenüber auch ein Schutz- und Aufſichtsrecht beſitzt; jenes, weil ſie die Pflicht hat, den Unterthanen Treue und Gehorſam gegen die weltliche Obrigkeit zu predigen und einzuſchärfen, dieſes, weil es ihr zuſteht, von den Staatsverordnungen Einſicht zu nehmen, damit ſie deren Vollzug auf geſetzliche Weiſe verhindere, wenn darin die Rechte der Kirche oder die guten Sitten verletzt werden, wie es bei uns durch die Proteſtation des Erzbiſchofs Bernhart gegen die Staatsverordnung von 1830 bereits in Anwendung gekommen.

Mit Bezug auf Baden äuſſert Laspeyres (S. 625), »er wolle nicht läugnen, daß Geſchichte und neuere Erfahrung zu mißtrauiſcher Beſorgniß vor Ein- und Uebergriffen der Kirchengewalt nicht blos Anlaß geben, ſondern gewiſſermaßen berechtigen«, wofür unſre Schrift S. 50 angeführt iſt. Dort ſteht aber grade das Gegentheil und Laspeyres ſagt ſelbſt, daß die katholiſche Hierarchie, ſeitdem ſie durch die Säculariſation ihre äuſſere Macht verloren, nicht mehr gefährlich ſey. Wir finden daher für ſeine Aeuſſerung keinen Grund.

9. Das Placet wird auch von unſerem Gegner beſprochen, aber ſehr ungenügend. Denn unſre Kritik des §. 4 der Verordnung von 1830 wird mit der Wendung beſeitigt, daß darin »Grundloſigkeit, lächerliche Uebertreibung wie Gehäſſigkeit« ſo offenkundig vorliege, daß es unnöthig geweſen, ſie zu widerlegen, oder die Rechtmäßigkeit des Placets zu beweiſen (S. 626). Da hängt ein Widerſpruch am andern. Sind unſre Schlußfolgen aus jener Verordnung formell, d. h. logiſch richtig (und das Gegentheil iſt noch nicht bewieſen), ſo liegt die Grundloſigkeit, Uebertreibung und Gehäſſigkeit im Materiellen der Verordnung ſelbſt, d. h. ihr Inhalt iſt unmöglich durchzuführen und muß daher zur Bedrückung ausſchlagen. Das konnte Nebenius nicht widerlegen, weil er keine Ermächtigung hat, eine Zuſicherung zu geben, ſeine Widerrede iſt daher lediglich die Einſprache

Digitized by Google

eines Privatmannes und kann unſre Ausführung, die auf der Proteſtation des Pabſtes und des Erzbiſchofs beruht, nicht umſtoßen. Und endlich iſt das Placet, wie in dieſem Falle, in eine Vormundſchaft und noch weiter ausgeartet, ſo hat es ſeine Natur verloren, es hat die Zweiſeitigkeit des Vertrags verlaſſen und ſich in Oberherrſchaft umgewandelt. Wenn Kurheſſen und Würtemberg darüber beruhigende Zuſicherung gaben, wie der Gegner anführt, aber für unnöthig hält, ſo durfte Baden daſſelbe thun, denn das Ueberflüſſige ſchadet nicht, und es iſt noch nicht erwieſen, daß die Beruhigung überflüſſig ſey. Muß er doch ſelbſt zugeben, daß der Art. 4 jener Verordnung unbeſtimmt gefaßt worden und darin das Religionsedikt von 1803 einen Vorzug habe, muß er doch ſelbſt geſtehen, daß es noch bedenklicher war, nach dem Vorgang Oeſterreichs dem Placet eine rückwirkende Kraft auf frühere Bullen zu geben (S. 627). Wie kann er es alſo unbegreiflich finden, daß wir ſagten, die Regierung könne nach der Verordnung das Erzbisthum Freiburg wieder aufheben? Sie wird es nicht thun, aber das Recht dazu hat ſie ſich beigelegt. Das iſt eben der Widerſpruch, der die Gemüther in Unruhe verſetzt, und den wir beklagen. Was kann ſie rechtlich hindern, die beiden Bullen, welche die Gründung des Erzbisthums betreffen, auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen? Der Vertrag mit den oberrheiniſchen Regierungen? Die haben ſich aber daſſelbe Recht zuerkannt, und nach dem territorialen Syſtem, welches der Gegner in Schutz nimmt, geht es keine Regierung etwas an, was die andere mit ihrem Landesbisthum macht. Der Deputations-Receß, der die Ausſtattung der Bisthümer verlangt, die Laspeyres als eine Rechtspflicht der Staaten anerkennt? Wo iſt denn der Vollzieher des Receſſes? Und bedenkt Laspeyres nicht, daß ein großer Theil der Staatsrechtslehrer behauptet, durch die Rheinbundsakte ſeyen ſämmtliche Reichsgeſetze aufgehoben? In allen dieſen Beſtimmungen liegt keine Garantie mehr für die Katholiken, ſondern nur in der Natur des Vertrages zwiſchen den oberrheiniſchen Regierungen und dem

Digitized by Google

Pabſte; dieſen Rechtsgrund muß man feſthalten, nicht die Idee der ſchrankenloſen Oberherrſchaft, ſonſt verfällt man in alle Irrthümer der Verordnung. Unſer Gegner erkennt wohl an, das Verhältniß proteſtantiſcher Regierungen zum Pabſte ſey ein anderes als der katholiſchen; angenommen alſo, aber nicht zugegeben, das öſterreichiſche Hofdekret vom 17. März 1791 ſey ganz in der Ordnung, konnten es die oberrheiniſchen Regierungen, die mit Ausnahme Hohenzollerns, proteſtantiſch ſind, ohne weiters und einſeitig dem §. 5 ihrer Verordnung von 1830 zu Grunde legen? Das wird der Gegner nicht behaupten. Ob in Baden das Placet widerruflich gegeben werden dürfe, bezweifelt Laspeyres, und daß man dieſe Widerruflichkeit als allgemeine Regel, wie in der gedachten Verordnung, aufſtellen könne, beſtreitet er, beides mit Recht (S. 628). Auch darin erklärt er ſich gegen Nebenius, daß er verlangt, die Verordnung hätte unumwunden ausſprechen ſollen, daß jene Widerruflichkeit des Placets nicht auf die anerkannte Geltung weſentlicher Einrichtungen anwendbar ſey, wie Nebenius vorgiebt. Das läuft auf eine nachträgliche Zuſicherung hinaus, wie ſchon oben bemerkt. Wenn Nebenius glaubt, die römiſche Curie könne Alles als Canon vigens erklären, was ihr beliebe, ſo dürfen auch die Katholiken glauben, die Regierung könne ihr Placet widerrufen, wann es ihr gefalle. Mit einer Staatsgewalt, welche der Kirche gegenüber jede Verbindlichkeit für widerruflich erklärt, kann freilich die Kirche nicht übereinkommen, aber das iſt nicht ihre Schuld, ſondern des Staates, und Laspeyres erklärt »die fortdauerde Beſorgniß der katholiſchen Unterthanen, die manigfache Mißdeutung, welche jenes anſcheinend (?) in unbeſchränkter Allgemeinheit der Staatsgewalt vindicirte Recht zu erregen und zu finden geeignet iſt, zuletzt für ein größeres Uebel«, als die jedenfalls ſeltenen Fälle wirklicher Conflikte, die wir jedoch anders wie er zu löſen ſuchten.

10. Der Gegner nimmt an, das Aufſichtsrecht des Staates über die Kirche werde in vollkommenem Einver-

ſtändniß mit der Kirchenbehörde gehandhabt, weil wir uns darüber nicht beſchwerten, indem einzelne Ausnahmsfälle, wie das Benehmen der Regierung in Betreff des Schaffhauſer Vereins, nicht in Betracht kämen (S. 629). Der Konſtanzer Singverein, die Vorkommniſſe mit A. v. Reichlin-Meldegg, Schilling u. A., nebſt dem was oben mehr erzählt iſt, werden als Ausnahmsfälle auch nicht in Betracht zu ziehen ſeyn, dann haben wir freilich nichts zu ſagen.

Ueber den Recurs an den Fürſten in geiſtlichen Dingen verbreitet ſich der Gegner ausführlich und weist aus unſern Geſetzen nach, wie ſeit 1803 die geiſtliche Gerichtsbarkeit, beſonders in Eheſachen immer mehr beſchränkt wurde, was er für unrecht hält (S. 633), und ſich wundert, warum wir nicht die Herſtellung der biſchöflichen Ehegerichtsbarkeit verlangt hätten (S. 634). Es geſchah darum nicht, weil wir aus Gründen, die oben bemerkt ſind, die Eheſachen nicht behandeln wollten und ſie daher nur beiläufig erwähnten. Ueber den Recurs ſagt Laspeyres ganz richtig (S. 630): »daß es zur Gefährdung des kirchlichen Gehorſams, zur Schwächung der den Prälaten und Klerikern gebührenden Auctorität, zur Auflockerung des kirchlichen Verbandes führen müßte, wollte man in ſo unbedingter Allgemeinheit, als die Worte des Edikts von 1807. §. 21 oder der Pragmatik von 1830. §. 36 lauten, den Rekurs an die Landesbehörden mit der Wirkung geſtatten, daß dieſe ſofort und in allen Fällen mit direkten Entſcheidungen oder caſſatoriſchen Verfügungen einſchreiten dürften.« Wo wir den Recurs für unſtatthaft erklärten, betraf es geiſtliche Gegenſtände; rechtlich begründet kann der Recurs an den Fürſten nur in gemiſchten Sachen und für deren weltliche oder bürgerliche Seite ſeyn. Was der Gegner für und wider den privilegirten Gerichtsſtand der Geiſtlichen und die gemiſchten Sachen vorbringt (S. 632), geht uns vorderhand nichts an; mit Recht iſt er aber darüber befremdet, daß man in Baden noch nichts gethan, um den Zwieſpalt auszugleichen, der für die biſchöfliche Gerichtsbarkeit zwiſchen den Landesgeſetzen und der

Digitized by Google

Bulle Ad dominici gregis beſteht. Die Verordnung über die erzbiſchöfliche Strafgewalt füllt dieſe Lücke nicht aus. Unſre Beſchwerden gegen dieſelbe ſieht Laspeyres nicht »für ganz unbegründet« an (S. 635) und beſtätigt ſie mit weitern Bemerkungen, wobei ihm beſonders auffällt, daß der Erzbiſchof den Geiſtlichen zwar ſuspendiren, aber deſſen Stellvertreter nicht bezahlen kann, was wir eben des Widerſinns wegen hervorgehoben. Die Verordnung über die biſchöfliche Strafgewalt hat aber Laspeyres ſo vollſtändig widerlegt (S. 636 und 637), daß wir uns gefallen laſſen, wenn er dem Staatsrath Nebenius ſeine Niederlage mit Ausfällen auf »unſre gehäſſigen Mißdeutungen und Inſinuationen« verſüßt, und zur Beſtätigung jener Kritik erwähnen wir, daß vor einigen Jahren das Miniſterium des Innern einen Pfarrer abſetzte, welchen das Ordinariat nur entfernt hatte, darin alſo das geiſtliche Erkenntniß von der Landesbehörde ſelbſtſtändig abgeändert wurde. *)

11. Bei der Beſetzung der Kirchenämter ſcheint unſerm Gegner, daß die Regierung ihr Schutz- und Aufſichtsrecht auf irrige Weiſe erweitert habe, worin er vollkommen Recht hat. Er ſieht dabei von der aufgedrungenen Wahl des Erzbiſchofs Ignaz ab, worüber wir auch nichts mehr ſagen, und betrachtet das »vermeintliche Staatspatronat«, kraft deſſen ſich die Regierung das Recht genommen hat, Pfarr- und Kaplaneipfründen zu verleihen (S. 638). Auf dieſen Gegenſtand, den wir oben nur angedeutet, müſſen wir nun genauer eingehen.

Laspeyres gibt die Geſchichte des Patronatrechts in Baden ſeit der Säculariſation unvollſtändig und zum Theil irrig. In der Landesorganiſation von 1803 wurde bereits das Patronatsrecht den Stiftern und Klöſtern abgenommen und der Kirchencommiſſion zugetheilt, auch ſogar dem Stift Baden, welches doch fortbeſtehen ſollte, wurde ſein Patro-

*) Verhandlungen der zweiten Kammer von 1839. Heft 14. S. 67—69.

Digitized by Google

natrecht entzogen.*) Das hat der Gegner überſehen und ſeine Behauptung, das erſte Conſtit.-Edikt von 1807 »nehme noch nicht unbedingt ein landesherrliches Nominationsrecht für die niederen Kirchendienſte in Anſpruch« (S. 639), iſt ganz falſch, denn das Edikt ſagt im §. 13, daß die Kirchengewalt nur die »wandelbaren Gehülfen der angeſtellten Kirchen- und Schuldiener ernennen dürfe«, d. h. die Kapläne und Präceptoren, »daß aber die Ernennung jener ſtändigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder ſonſt ein vom Staat geſichertes Dienſtgehalt haben, der Kirchengewalt nicht zukomme, ſondern dem jeweiligen Staatsregenten in der verfaſſungsmäßigen Form gebühre.« Nur in zwei Fällen wurde der Kirchenbehörde ein Devolutionsrecht eingeräumt, nämlich wenn der Staat einen Unfähigen oder Unwürdigen dreimal nacheinander ernannte und die Kirchenbehörde denſelben jedesmal verworfen hatte, oder wenn der Staat ohne entſchuldigende Urſache den eröffneten Dienſt binnen drei Monaten nicht beſetzte; alsdann ſollte die Kirchenbehörde in jedem einzelnen Fall den Pfarrer oder Schullehrer ernennen. Der §. 21 jenes Edikts beſtimmt weiter, daß auch zu jenen Kirchendienſten, welche die Kirchengewalt noch vergeben durfte, doch die Staatsgenehmigung nöthig ſey, ja dieſe ſogenannte Ernennung durch die Kirchenbehörde war nichts weiter als ein Vorſchlagsrecht, eine Präſentation, indem der Staat ſich ausdrücklich das Recht zuerkannte, »aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu beſtimmten einzelnen Kirchendienſten denjenigen zu benennen, der ſie erhalten ſoll, ſo weit dieſes Recht nicht durch die dermalige neue Verfaſſung unſeres Großherzogthums der Kirchengewalt gegeben oder beſtätigt wird.« Nun war ihr aber nichts gelaſſen, als die Ernennung der Kapläne und Präceptoren, welche nach dieſem Artikel auf ein Vorſchlagsrecht beſchränkt

*) Viertes Organiſations-Edikt §. 2. 6. Nr. 6.

Digitized by Google

iſt. Auf dieſe beiden Artikel berief ſich die Verordnung über die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit vom 24 März 1808 als auf eine Feſtſetzung. Nebenher giengen aber andere Beſtimmungen, die mit dieſen nicht überein kamen. In der Kirchen-Commiſſionsordnung von 1803. §. 31 iſt die landesherrliche Vergebung der Kirchendienſte auf die Präſentation beſchränkt; die Kirchencommiſſion mußte nämlich drei Candidaten vorſchlagen, der Regent wählte einen davon, ließ ihn dem Biſchof oder einer ſonſtigen geiſtlichen Behörde anzeigen und (eventuell) die Genehmigung im Concept beilegen. Auch der §. 34 ſpricht nur von der landesherrlichen Präſentation. Das Organiſationsedikt von 1809 (Beilage F. §. 20 b.) änderte ſtillſchweigend den §. 13 des erſten Conſtit.-Edikts darin ab, daß es der Kirchenſektion auch die Beſetzung der Kaplaneien überwies, und von der landesherrlichen Pfarrbeſetzung, als einer ausgemachten Sache, nichts weiter enthält. Von den damaligen katholiſchen Schriftſtellern nahm Häberlin das landesherrliche Patronatrecht nicht nur für ausgemacht an, ſondern folgerte daraus, daß die Regenten ebenſo die Biſchöfe wie die Pfarrer anſtellen könnten. So weit gieng Weſſenberg nicht, er kehrte aber das Verhältniß zwiſchen Biſchof und Landesherrn um, da er vorſchlug, der Biſchof ſolle zu jeder Pfründe drei Bewerber dem Landesherrn zur Auswahl und Ernennung, und der Landesherr den Ernannten dem Biſchof zur canoniſchen Inſtitution präſentiren. Das war ein Vermittelungsvorſchlag durch gegenſeitige Präſentation.*) Ein weiterer Verſuch mit dem Patronatrecht, den auch Laspeyres anführt (S. 639), mißlang, man mußte nämlich im Jahr 1815 den Standes- und Grundherren ihr Patronatrecht zurückgeben, das man ihnen 1813 genommen, und es ſcheint, daß die Regierungen kein feſtes Vertrauen zu ihrem Staatspatronatrecht hatten, weil ſie in der Frankfurter Conferenz

*) An die Souveräne der rheiniſchen Conföderation. S. 12. Die deutſche Kirche. S. 44. Nr. XV.

überein kamen, den Biſchöfen ihrer Länder eine Anzahl Pfarreien zur Ernennung zu überlaſſen, was unſre Regierung unter dem vorigen Erzbiſchof auch gethan hat.

Richtig bemerkt unſer Gegner, daß dieſe Beſtimmungen dem Kirchenrechte zuwider laufen (S. 640), und hebt dagegen hervor, daß in Heſſen der Kirchenbehörde in ziemlich ausgedehntem Umfange theils ein Vorſchlagsrecht, theils ein wirkliches Collationsrecht zurückgegeben wurde. Zu dieſer Billigkeit iſt man in Baden noch nicht gekommen, und Laspeyres bezweifelt den »langjährigen Beſitzſtand« und »das gute Recht«, womit Nebenius das Staatspatronatsrecht feſthalten möchte. Eben dieſes ſogenannte gute Recht wollen wir etwas genauer anſehen. Auf Seiten des Staats iſt zur Beurtheilung dieſes Gegenſtandes maßgebend der Deputationsreceß und das Aemterrecht, auf Seiten der Kirche das Diöceſanrecht. Die Säculariſation war nach jenem Receß eine finanzielle Maßregel der Entſchädigung (§. 35), was mit kirchlichen Rechten nichts gemein hat. Ausdrücklich wurden von der Säculariſation ausgenommen der Beſitz und ungeſtörte Genuß des jeder Confeſſion eigenthümlichen Kirchenguts (§. 63). Dazu gehören aber unſtreitig die Pfarrgüter, worauf alſo die entſchädigten Fürſten durchaus keinen Anſpruch hatten. Hier iſt alſo nicht einmal die Fiction einer Redotation der Pfarrgüter möglich, und nur eine Redotation gäbe gültigen Anſpruch auf das Patronatrecht. Aber eben ſowenig kann das Aemterrecht einen ſolchen Anſpruch begründen, denn der Pfarrer iſt kein Staatsdiener. Niemand beſtreitet dem Regenten das Recht, einen Diener, der Staatsgeſchäfte beſorgt und vom Staate beſoldet wird, anzuſtellen, der Pfarrer als ſolcher verſieht aber keine Staatsgeſchäfte und erhält in der Regel keine Staatsbeſoldung, auf ihn kann alſo das Aemterrecht nicht angewandt werden, er iſt und bleibt Kirchendiener. Das erſte Conſtit.-Edikt (§. 22) erklärt zwar die Pfarrer als geiſtliche Staatsbeamte, was in Wort und Sache ungeeignet iſt und auch von Laspeyres nicht gebilligt wird (S. 641), und ſich hauptſächlich

Digitized by Google

auf die Führung der Kirchenbücher bezieht. Darin ſind aber die badiſchen Verhältniſſe anders als in Frankreich; wir haben keine eigenen Beamten des bürgerlichen Standes, ſondern gebrauchen für ſtaatliche Zwecke, als Militärpflicht, Erbrecht, Volljährigkeit u. ſ. w. die Kirchenbücher; würden dieſe nur für dergleichen weltliche Zwecke geführt, dann würde der Pfarrer ein Staatsgeſchäft beſorgen und gewiſſermaßen Staatsbeamter ſeyn, werden aber jene Bücher ohne alle Rückſicht auf weltliche Zwecke aus einer kirchlichen Nothwendigkeit geführt, dann hat der Staat keinen Dienſtanſpruch an den Pfarrer. Kirchenbücher ſind aber nothwendig, um das Sakrament der Ehe richtig zu ertheilen, nämlich Tauf- und Traubücher, um die Grade der Verwandtſchaft zu beſtimmen, Todtenbücher, um die Bigamie zu verhindern. Die Führung dieſer Kirchenbücher begründet alſo für den Staat kein Aemterrecht auf den Pfarrer, wenn er ihm auch Vorſchriften ertheilt, wie er ſie führen ſoll. Auch die Schulviſitation macht den Pfarrer nicht zum Staatsdiener, denn für den Religionsunterricht iſt der Pfarrer kraft ſeines Amtes für ſeine Gemeinde Schulviſitator; überträgt ihm der Staat auch die Aufſicht über andere Lehrgegenſtände, ſo iſt das ein Nebengeſchäft, welches den Kirchendienſt des Pfarrers nicht aufhebt. Alſo iſt auch von dieſer Seite kein allgemeines Staatspatronat rechtlich zu begründen. Daſſelbe von dem **Jus circa sacra** abzuleiten, hat Laspeyres als unſtatthaft zurückgewieſen, und es für »ſchlechthin unmöglich« erklärt, das Staatspatronat wegen der Schutzhoheit anzuſprechen (S. 642). Auch will er es nur in wenigen Fällen auf Devolution und Succeſſion beruhen laſſen, ſo daß er wie wir genöthigt iſt, den Gegenſtand von der kirchlichen Seite zu betrachten.

Hier iſt für den Staat der Deputationsreceß wieder entſcheidend, welcher den damaligen Zuſtand der Diöceſen gewährleiſtet (§. 62), was die kirchlichen Rechte betrifft, wie aus dem nächſtfolgenden Artikel hervorgeht. Laspeyres verwirft daher (S. 643) mit andern Gelehrten die Aus-

Digitized by Google

legung, daß unter den Rechten, die der Artikel 39 den Fürſten überweiſt, auch das Patronat gemeint ſey. *) Er weiſt ferner nach, daß vermöge der Succeſſion in die geiſtlichen Güter höchſtens ein Präſentationsrecht angeſprochen werden könne, aber dieſer Rechtstitel werde ſchon da zweifelhaft, wo die geiſtlichen Körperſchaften einverleibte Pfarreien durch ihre Mitglieder oder deren Stellvertreter verſehen ließen, noch viel weniger könne man behaupten, daß die volle Collation ſolcher Körperſchaften auf den Landesherrn übergegangen ſey; eben ſowenig das biſchöfliche Collationsrecht, das mit dem Landbeſitz des Biſchofs nichts gemein habe. Das Recht der Ernennung und Abſetzung der Pfarrer kann alſo nach unſerm Gegner der Landesherrſchaft nicht beigelegt werden, ja wenn man die neugegründeten Pfarreien nicht als erfüllte Schuldigkeit, ſondern als ſtaatliche Dotation betrachten wolle, ſo würde daraus nur ein gewöhnliches Patronatrecht folgen. Aus dem rheinbündiſchen Begriff der Souveränität iſt ebenfalls für den Staat kein allgemeines Ernennungsrecht der Pfarrer abzuleiten, ſondern Laspeyres will die Pfründen nach obigen Rechtsgrundſätzen und ihren hiſtoriſchen Verhältniſſen eingetheilt haben, um die Anſprüche des Staates auf das Patronatrecht für einzelne Stellen zu begründen. Daß bei ſolcher Ausſcheidung der Biſchof ein volles Collationsrecht in größerem Umfang erhalten würde, als er jetzt hat, gibt Laspeyres an (S. 644), findet es aber bei dem landesherrlichen Placet unbedenklich und hält eine desfallſige Vereinbarung mit den Kirchenobern für wünſchenswerth. Dieſer guten Ausführung haben wir nur beizufügen, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſo ſchwierig iſt, als ſie ſcheint; denn die Patronatrechte, welche der Staat vor der Säculariſation ausgeübt hat, kann man ihm nicht antaſten; für die neugegründeten Pfarreien ſeit der Säculariſation,

*) Ebenſo wird dieſe Meinung im Katholiken verworfen. Bd. 70. S. 13.

Digitized by Google

wenn der Staat auch wenig dazu gegeben, wird man billigerweiſe ſeinen Anſpruch auf das Patronat beachten müſſen, mit derſelben Billigkeit wird auch der Erzbiſchof verlangen dürfen, daß ihm die Beſetzung der übrigen Pfarreien und Beneficien, deren Präſentation nicht in den Händen Dritter iſt, zurückgegeben werde. Eine rechtliche Uebereinkunft iſt auch hier mehr werth als eine langjährige Anmaßung.

12. Zuletzt kommt Laspeyres noch auf die Verwaltung des katholiſchen Kirchenguts zu ſprechen, welche in den Händen des Staates iſt. Wir haben in beiden Schriften an einzelnen Fällen nachgewieſen, wie dieſe Einrichtung theils zur beſſern Erhaltung der Stiftungen, theils aber auch zu deren zweckwidriger Verwendung und langen Verzögerung, ſo wie auch zur Verminderung der Pfarreinkünfte geführt hat, und bemerken nachträglich, daß der jetzige Erzbiſchof Hermann ſchon im Jahr 1835 dagegen proteſtirte, daß Stiftungsgelder für die katholiſche Sektion verwendet werden.*) Dieß tadelt auch Laspeyres (S. 645), dem wir auch darin beiſtimmen, daß bei der Staatsverwaltung des Kirchenguts dieſes ſich kaum noch als Corporationsvermögen erkennen laſſe. Die Regierung hat eben die rheinbündiſche Theorie der Obervormundſchaft über die katholiſche Kirche noch nicht aufgegeben, wie ſie es doch in Bezug auf die Gemeinden gethan, deren Corporationsvermögen ſelbſtſtändiger verwaltet wird als jenes der Kirche. Ganz richtig ſagt Laspeyres, daß durch jene ſtaatliche Verwaltung die canoniſche, ja naturgemäße Stellung des Ordinariats umgekehrt iſt, denn ſtatt daß die Kirchenbehörde die Verwaltung ihres Gutes haben und die Regierung höchſtens eine Mitaufſicht darüber führen ſollte, iſt der Staat der Verwalter eines fremden Eigenthums und die Kirche als Eigenthümerin

*) Verhandlungen der erſten Kammer von 1835. Heft 2. S. 178.



Digitized by Google

hat dazu keine Mitwirkung, ja nicht einmal eine hinlängliche Aufſicht. Das Verkehrte eines ſolchen Zuſtandes iſt nicht zu verkennen.

Die Dürftigkeit unſerer Angaben ſelbſt über das theologiſche Unterrichtsweſen, die uns der Gegner vorwirft (S. 646), iſt richtig, es war eben nicht unſer Hauptaugenmerk. Und wenn er fragt, warum denn im vorigen Jahrhundert keine ſo bedauerlichen Conflikte zwiſchen Staat und Kirche hervorgetreten (S. 647), wie heutzutage, ſo liegt die Antwort nahe, weil damals die Grundſätze der Revolution noch nicht praktiſch geworden, die jetzt das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat verwirren. Wir ehren die Abſicht des Gegners, zur Verſtändigung widerſtreitender Intereſſen und zu deren vermittelnder Ausſöhnung beizutragen (S. 648). Wir haben dieſelbe Abſicht, ſie wurde verkannt, und Laspeyres rechnet auch nicht auf allgemeine Beiſtimmung und Billigung ſeiner Vorſchläge (S. 647). Wir haben ſie wenigſtens aufmerkſam gewürdigt, ob es auch von den Gegnern auf der Regierungsſeite geſchehen werde, wiſſen wir nicht.

Die oben behandelten Rechtsfragen mögen Manchem nur ein Streit um die Herrſchaft und deshalb unnöthig ſcheinen, weil der Katholik Tugend und Sittlichkeit üben könne, ob ſeine Kirche mehr oder weniger Rechte beſitze. Dieſe Meinung, welche das Weſen will und die Form aufgibt, kommt praktiſch in Gefahr, beides zu verlieren. Wollte man die katholiſche Kirche zu der Rechtloſigkeit zurückbringen, womit ſie anfangs der heidniſche Staat bedrückte, ſo würde ſie freilich wieder ihre Märtyrer bekommen wie damals und wie noch jetzt in den fremden Welttheilen. Ihr Glauben würde dadurch ſo wenig untergehen, als er in den Chriſtenverfolgungen aufgehört hat. Will aber der Staat ein chriſtlicher ſeyn, ſo wird die katholiſche Kirche den Rechtsbeſtand erhalten müſſen, den ſie kraft ihrer göttlichen Einrichtung anzuſprechen hat. Soll jedoch der Staat gleichgültig, d. h.

Digitized by Google

unter chriſtlichem Scheine heidniſch werden, ſo iſt ihm die Kirche nur Schein, und einem Theile des Volkes, das an den Ereigniſſen irre wird, verliert die Religion ihre Wahrheit, und Irreligioſität reißt ein. Darauf haben wir in der erſten Schrift hingedeutet, unſre Gegner warfen uns darin kein Stillſchweigen vor, überſahen alſo den Gegenſtand oder hatten Gründe, nicht darauf einzugehen. Was ſind die Folgen der Irreligioſität? Vergehen und Verbrechen. Darüber geben wir einige Umriſſe, denn die zugänglichen Hülfsmittel ſind nicht von der Art, daß wir vom confeſſionellen Standpunkt aus ein vollendetes Sittengemälde mittheilen können.*) In den ſechs Jahren von 1835 bis 1840 war das Verhältniß der katholiſchen Volksmenge zu der proteſtantiſchen des Landes nach dem Hundert berechnet wie 66,89 zu 31,44 (den Reſt bis zu Hundert bilden die Juden); in peinlicher Unterſuchung waren nach demſelben Durchſchnitt 67,26 Katholiken und 30,87 Proteſtanten; beſtraft wurden 67,16 Katholiken und 31,35 Proteſtanten. Hieraus geht hervor, daß mit ſehr geringem Unterſchiede nach Verhältniß der Bevölkerung eben ſoviel Katholiken als Proteſtanten in Unterſuchung und Strafe verfallen. Wenn es aber darin bei den Proteſtanten eben ſo ſchlecht ſteht, wie bei uns, ſo iſt das für die Katholiken weder ein Troſt noch eine Entſchuldigung. In anderer Beziehung ſteht es aber bei den Katholiken ſchlechter. Zwar hat in jenem Zeitraum die Zahl der Angeklagten, die nicht leſen und nicht ſchreiben, oder nicht ſchreiben konnten, fortwährend abgenommen, aber im Jahr 1835 waren unter 56, die nicht leſen und nicht ſchreiben konnten, 44 katholiſch und 12 pro-

*) Das Folgende beruht auf den amtlichen Ueberſichten der Strafrechtspflege in Baden von 1835 bis 1840 und auf der Schrift von Heuniſch: Die natürlichen Kinder im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1840. 8.



Digitized by Google

teſtantiſch, im Jahr 1836 unter 47 waren 40 kath. und 7 prot., im Jahr 1837 unter 49 gab es 36 kath. und 13 prot., im Jahr 1838 unter 26 waren 23 kath. und 3 prot., im Jahr 1839 unter 46 hatte man 31 kath. und 15 prot., im Jahr 1840 unter 27 gab es 23 kath. und 4 prot. Die Zahl der Ausländer iſt nur bei dem letzten Jahre mit 3 bemerkt, ohne Angabe ihrer Religion. Aus dieſer Ueberſicht geht aber ſchon ſo viel hervor, daß die Katholiken im Volksunterricht, nach dem Größenverhältniß ihrer Bevölkerung, viel ungünſtiger ſtehen als die Proteſtanten, denn ihre Unwiſſenden verhalten ſich in jenem Zeitraum zu den Unwiſſenden der Proteſtanten wie 33 zu 9, ſtatt wie 28 zu 14. Und doch hat man uns getadelt, daß wir das Schulweſen nicht belobten. Dazu kommt, daß im Jahr 1835 von den Angeklagten 16, im folgenden 12 gar keinen Religionsunterricht genoſſen hatten, was nachher doch nicht mehr der Fall war.

Im Folgenden können wir die Unterſchiede der Confeſſionen nicht mehr angeben und überlaſſen dem Leſer, ob er die erwähnten Verhältnißzahlen als Anhaltspunkte einer ungefähren Vergleichung gebrauchen wolle. Bereits zum Jahr 1835 bemerkt die Ueberſicht, daß die Unterſuchungen der Aemter über Diebſtahl, Fälſchung, Betrug und Unterſchlagung ſeit dem Jahre 1829 bedeutend zugenommen haben und die Fälle in jenen vier Rubriken im Jahr 1835 betrugen 1375 | 74 | 102 | 94. Im folgenden Jahre vermehrte ſich die erſte Rubrik (Diebſtahl) um 58, die zweite blieb gleich, die dritte gieng um 31 und die vierte um 40 herab. Im folgenden Jahre vermehrten ſich alle Rubriken um dieſe Zahlen 316 | 15 | 10 | 38, im folgenden Jahre abermals um 372 | 5 | 29 | 18; im folgenden Jahre verminderte ſich die erſte und vierte Rubrik um 23 | 6, die zweite und dritte vermehrte ſich um 7 | 12; in denſelben Rubriken war die Verminderung im folgenden Jahre 37 | 2, die Vermehrung 42 | 30, wobei zu bemerken, daß die Vergleichung jedes-

Digitized by Google

mal nur auf das voranſtehende Jahr geht und daher das Jahr 1840 in allen vier Rubriken bedeutend mehr Angeklagte aufweist als das Jahr 1835. Wir begnügen uns mit dieſem Hinblick, denn der Gegenſtand iſt zu groß, als daß wir tiefer eingehen könnten.

Aber auch in Betreff der unehelichen Kinder, dieſer erbarmungswerthen Geſchöpfe, können wir nur einige Hauptſachen beſprechen. Der Staat bezahlt jetzt für dieſe Armen das Doppelte gegen 1827, ungefähr jährlich 32,000 Gulden; dieſe ſteigende Ausgabe iſt bedingt durch die zunehmende Menge jener Kinder. Von 1833 bis 37 kamen auf 100 Geburten im Seekreis 17,03 uneheliche, im Oberrhein= 18,66, im Mittelrhein= 13,64, im Unterrheinkreis 12,88, und Heuniſch ſagt dazu (S. 5): »Das zeigt wohl klar, daß der Stand der Sittlichkeit im Allgemeinen, und beſonders im See= und Oberrheinkreis ſehr geſunken iſt.« Dieſe beiden Kreiſe ſind aber größtentheils katholiſch. In den einzelnen Aemtern zeigt ſich noch ein größerer Unterſchied. Unter 100 Geburten hatte in jenem Zeitraume von den proteſtantiſchen Aemtern Emmendingen die meiſten, nämlich 20,5 und von den katholiſchen ſein nachbarliches Amt Waldkirch die mehrſten, nämlich im Durchſchnitt 40,6. Zwiſchen beiden liegen in aufſteigenden Zahlen die katholiſchen Aemter Bonndorf, Ueberlingen, Landamt Freiburg, St. Blaſien, Gengenbach, Pfullendorf, Salem, Wolfach und Heiligenberg, größtentheils im Seekreis. Die kleinſte Anzahl unehelicher Geburten auf 100 zeigte das katholiſche Amt Krautheim mit 3,31; die größte Waldkirch mit 67,67, wobei Heuniſch bemerkt, daß dieß über Lyon, Straßburg, Paris, Berlin und München hinaus geht. In den Jahren 1838 bis 1840 zeigte ſich, daß im Amt Emmendingen auf 100 Geburten 21, dann 24, endlich 30 uneheliche kamen; im Amt Salem 44, dann 38, zuletzt 34; in Heiligenberg 40, dann 41; in Waldkirch 46, dann 52, zuletzt 43. Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu hundert ſtellte ſich

Digitized by Google

in den vier Kreiſen alſo: im Seekreis 20,26, im Oberrheinkreis 22,34, Mittelrhein 15,47, Unterrhein beinah 13. Die unehelichen Geburten haben ſich in dieſer Zeit fortwährend im Seekreis vermindert, doch nicht ſo ſtark wie die ehelichen; in allen übrigen Kreiſen zeigt ſich ebenfalls eine Abnahme der unehelichen Geburten, während in den beiden unteren Kreiſen die ehelichen etwas zunehmen. Aerzte könnten Auskunft geben, wie ſehr Mangel, Vernachläſſigung und andere Schuld auf die Sterblichkeit unehelicher Kinder wirken, Pfarrer, wie viel verwahrloste Kinder unehelich ſind; Angaben, die leider nicht in die Bevölkerungsliſten kommen.

Auf dem religiöſen Standpunkte können wir die politiſchen Urſachen dieſer Erſcheinungen nicht unterſuchen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Schwierigkeit der Ehe, die damit zuſammen hängt, erklären nicht Alles, noch würde die Wegräumung dieſer Hinderniſſe den böſen Hang aufheben, der ſich theilweis des Volkes bemächtigt hat. Aber eine andere Wahrnehmung iſt zu machen. Heuniſch theilt die Aemter nach der Menge der unehelichen Kinder in neun Klaſſen (S. 10 flg.) und berechnet dieſe Geburten auf je tauſend Menſchen der Bevölkerung. Da zeigt ſich nun, daß die 12 katholiſchen Aemter des Unterlandes in die vier erſten Klaſſen fallen, deren uneheliche Kinder 2,7 bis 6,8 von 1000 Menſchen ausmachen; von den 37 katholiſchen Aemtern des Oberlandes fällt keines in die erſte Klaſſe, 5 in die zweite, 7 in die dritte, 10 in die vierte, die übrigen in die fünfte bis neunte, die auf 1000 Menſchen 7 bis 11 uneheliche Geburten haben.*) Der größte Theil dieſer

*) Dieſe Aemter nennen wir katholiſche, weil der größte Theil ihrer Bevölkerung unſerer Kirche angehört. Das Stadtamt Freiburg iſt ausgelaſſen aus den Gründen, die Heuniſch S. 10 anführt.

Digitized by Google

Aemter gehörte zum ehemaligen Bisthum Konſtanz und es läßt ſich fragen, ob die Neuerungen, womit man in dieſem Sprengel viele Jahre lang am kirchlichen Beſtande gerüttelt, nicht dazu mitgewirkt haben, das Volk in der Religionsübung nachläſſig und dann unſittlich zu machen. Verliert der Menſch die Gottesfurcht, ſo ſetzt er ſich über die Religion hinweg, mit beiden hat man ihm allen Troſt genommen, die Aufklärung gibt ihm zum Erſatz die Verzweiflung. Der ungemein pfiffige Verdacht, daß man mit der Religion das Volk verdummen und den Staat unterjochen wolle, kann nur von Leuten herkommen, die vom Katholicismus keinen Begriff mehr haben. Doch wir können auch obigen Gegenſtand nicht erſchöpfen, es iſt genug, das Nachdenken darüber anzuregen, wofür ſchon die angeführten Thatſachen hinreichen.

Wir ſind Beobachter des Lebens, Leute, welche zum Theil ſchon dem Alter zugehen und Einiges von dem, was ſie erfahren, hier mittheilen, zum Nutzen derjenigen, die nach uns kommen. Der Welt Troſt: »Wenn es nur hält, ſo lang ich lebe«, kann uns nicht tröſten; Widerwillen und Verhöhnung der Leichtſinnigen müſſen wir dulden, Feindſeligkeit derjenigen, die ſich beleidigt glauben, darf uns nicht irre machen, denn wir leben fort in unſern Kindern und Verwandten; den Uebermuth des Lebens wird Gott Manchem durch herbe Prüfung demüthigen, und die Reizbaren kann er wohl zur Ueberzeugung führen, daß wir es gut gemeint haben. Es iſt ein Wort der ſcheidenden Generation an die kommende, daß ſie beten und arbeiten ſoll, nicht ein altkluger Rath, um die Ungebundenheit in's Gängelband zu bringen, ſondern das Reſultat einer ſchweren Zeit, das eine viel größere Geltung hat, als die täuſchende Hoffnung auf eine Zukunft, die eine Aernte ohne Saat geben ſoll. Die Hauptgegenſtände, die wir beſprochen, greifen tief in das Leben ein, ja in die Wurzel der Staats-

Digitized by Google

geſellſchaft; ſie ſind des ernſten Nachdenkens, ſorgſamer Prüfung und bereitwilliger Mitwirkung werth, um Eintracht und Stärke für Staat und Kirche zu gewinnen. Die Zukunft wiſſen wir nicht; wir mögen aber ohne Beſchämung ſcheiden, wie wir ohne Hochmuth gekommen, und für das Maß der Einſicht und Beharrlichkeit, die uns Gott gegeben, konnten wir ihm nicht beſſer danken, als daß wir es zum Gedeihen ſeiner Kirche und Gläubigen angewende

Digitized by Google

# Beilagen.

## 1.

## Publikation.

(Die Gerüchte gegen die Katholiken in Breisgau betreffend, v. 10 Aug. 1809.)

Die Großherzogliche Regierung des Oberrheins hat nicht ohne großes Befremden vernommen, daß Gerüchte von feindſeligen Anſchlägen der katholiſchen Unterthanen gegen ihre chriſtlichen Mitbrüder proteſtantiſcher Confeſſion im Umlaufe ſeyen Sie glaubte ſich zu der Erwartung berechtigt, daß den Erfindern ſolcher ſchändlicher Fabeln der Spott und die verdiente Verachtung derjenigen zum Lohne werden würde, welche damit zu beunruhigen ſie die boshafte Abſicht hatten. Aber ſie hat ſich in ihrer Erwartung getäuſcht geſehen. Eine Sage, ſo thöricht als frevelhaft erſonnen, eine Sage von verbrecheriſchen Verſchwörungen der Katholiken gegen die Proteſtanten hat Eingang gefunden, Unruhe ausgeſtreut, Mißtrauen zwiſchen brüderlichen Landesgenoſſen aufgeregt. Die Regierung hätte zwar gleich damit anfangen können, dieſe Gerüchte durch eine allgemeine Belehrung in jener Nichtigkeit darzuſtellen, in welche ſchon das Licht der Vernunft und ein Blick auf die beſſere Ausbildung der Zeit ſie ſetzt. Gleichwohl zog ſie vor, zuerſt über alles, was etwa zu einer Beunruhigung der proteſtantiſchen Unterthanen Anlaß gegeben haben möchte, die ſorgfältigſte Kunde einzuziehen, um Gelegenheit zu bekommen, jeden, auch nur ſcheinbaren Anlaß eines Mißtrauens mit

Digitized by Google

Nachdruck zu entfernen. Von keiner Seite aber, weder von den katholiſchen Beamtungen noch von den proteſtantiſchen, konnte ſie irgend eine Spur vernehmen, die als ein rechtfertigender Anlaß der unerhörten Verläumdung könnte angeſehen werden: wohl aber brachte ſie die unangenehmen Folgen derſelben in Erfahrung, die in gegenſeitigen Vorwürfen und Verunglimpfungen beſtehen, welche proteſtantiſcher Seits aus dem eingeflüſterten Argwohne, und katholiſcher Seits aus der Kränkung über einen ſolchen Argwohn ihren Urſprung nehmen.

Die Regierung ſieht mit Bedauern, daß ein kindiſches Hirngeſpinſt die Unterthanen durch Mißtrauen zu entzweien droht. Sie ruft daher Alle bei ihren ſtaatsbürgerlichen Pflichten zur Einmüthigkeit, zur Ruhe und zur Wiederherſtellung des gegenſeitigen Vertrauens auf, welches zwiſchen den Bewohnern dieſes Landes ſo leicht nicht hätte geſtört werden ſollen, die Jahrhunderte lang, und noch ehe das Band einer gemeinſchaftlichen Regierung ſie umſchloß, in freundnachbarlichem Frieden beiſammen wohnten. Sie erinnert, daß brüderliche Liebe gegen Alle die Grundlage des katholiſchen wie des proteſtantiſchen Religionsbekenntniſſes, und daß jede Ausſtreuung von feindlichen Abſichten der Katholiken die boshafteſte Verläumdung ſey, welche ſelbſt unter dem angeblich bedrohten Religionstheile von vielen, zumal von den Unterrichteten und Gebildeten gebührend verachtet wird. Sie erinnert, daß die Selbſtſtändigkeit einer jeden Kirche durch ein feierliches Conſtitutionsedikt unſers allverehrten Souveräns unumſtößlich geſichert ſey. Zugleich wird aber erklärt, daß von nun an jede auf Religionshaß Bezug habende Neckerei, jede etwa ausgeſtoßene Beſchuldigung oder Aufforderung ꝛc., jede Mißtrauen erregende Handlung, wie auch jede Theilnahme an der Verbreitung beunruhigender Gerüchte mit exemplariſcher Strenge werden beſtraft werden. Die Ortsvorgeſetzten werden für die ſorgfältigſte Aufſicht in ihren Gemeinden beſonders verantwortlich gemacht, und eben ſo ſind die Wirthe für alle Unfugen in Handlungen oder Geſprächen, welche bei ihnen vorgehen, in dem Falle verantwortlich, wenn ſie ſolche nicht alsbald den Vorgeſetzten zur weitern Meldung an das Amt oder Oberamt anzeigen. Endlich wird verordnet, daß das Feierabendgebot in den Wirthshäuſern mit Nachdruck gehandhabt werde. Worauf allgemein zu achten iſt. Freiburg den 10 Auguſt 1809. Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

**Freiherr v. Baur.**

vdt. **Gall.**

Digitized by Google

## 2.

# Verwandtſchaft

## der Kirchenverordnung v. 30 Jänner 1830.

Wir geben hier eine kurze Vergleichung der Kirchenverordnung (KV.) mit der Kirchenpragmatik (KP.), mit Werkmeiſters Entwurf (Wk.), mit Kochs Unterſuchungen (K.), mit Weſſenbergs deutſcher Kirche (W.), und mit den Ideen zur Organiſation derſelben (J.), indem wir die entſprechenden Artikel oder Paragraphen neben einander ſtellen.

| KV. | KP. | Wk. | K. | W. | J. |
|---|---|---|---|---|---|
| §. 1. | §. 1. | §. 1, 1. | §. 55. 10. | I. | §. I. 1. |
| 2. | 2. | — | 52, b. | S. 52, 4. | — |
| 3. | 3. | 1, 4. | 10, 5. | — | — |
| 4. | 4. | 6, 7. 8. | 57, F. | S. 51, 2. | IV, B, 2—4. |
| 5. | 5. | 2, 16. | — | S. 51, 1. | I, 11. |
| 6. | 6. | 1, 3. | — | — | — |
| 7. | 7. | 4, 11. | — | — | — |
| 8. | 8. | — | 31. 51, a.b. | — | — |
| 9. | 9. | 5. 4. | — | — | — |
| 10. | 11. | — | 53, 3. | — | — |
| 11. | 15. | 4, 1. | — | — | — |
| 12. | 16. | — | — | XVIII. | III. 4. |
| 13. | 17. | — | — | — | — |
| 15. | 20. | 4, 9. 10, | — | — | IV. C. |
| 16. | 21. | 4, 11. | 57, d. | — | — |
| 17. | 22. | — | 52. 57. | — | — |
| 18. | 23. | 6, 5. | 51, C. | — | — |
| 19. | 24. | — | — | — | — |
| 20. | 27. | 7, 4. | — | XIV. | IV, C, 6. |
| 21. | 28. | — | 53, c. d. | — | IV, 5. 6. |
| 22. | 30. | 2, 14. | — | 59, 27. | — |
| 23. | 31. | 10, 2. | — | — | — |
| 24. | 32. | — | — | — | — |
| 25. | 34. | 1, 21. | 56, a. | VI. | — |
| 26. | 35. | 9, 4. | — | 54, 10. | IV, 10. |
| 27. | 36. | 9, 5. | — | — | IV, 9. 14. |
| 28. | 37. | 9, 6. | 56, d. | 54, 9. | |

Digitized by Google

| KV. | KP. | Wk. | K. | W. | J. |
|---|---|---|---|---|---|
| §. 29. | §. 38. | §. 10, 15. | §. 56, c. | XV. | §. IV, C, 9. |
| 30. | 39. | — | — | — | — |
| 31. | 40. | — | — | — | — |
| 32. | 41. | 10, 3. | — | 60. 30. | — |
| 33. | 42. | 2, 20. | — | — | — |
| 34. | 43. | 10. 17. 18. | — | 55, 12. | IV, C. 17. |
| 35. | 44. | — | — | — | — |
| 36. | 45. | — | — | — | — |
| 37. | 46. | — | — | — | — |
| 38. | 47. | 1, 16. 18. | 59, a. b. | — | IV, G, 4. 6. |
| 39. | 48. | 1, 14. | — | 54. 11. | — |

Dieſe Ueberſicht beweist, daß drei Viertheile der Kirchenverordnung aus den Vorſchlägen entlehnt wurden, welche die Anhänger der teutſchen Kirche in den Jahren 1814 bis 16 bekannt machten. Die mehrſten Artikel nahm man von Werkmeiſter, von den andern weniger, Koch aber machte den Vorſchlag zu den Frankfurter Conferenzen (S 98 flg.) und Weſſenberg, bei dem eine eigene Miſchung guten und verkehrten Strebens ſichtbar wurde, empfahl die Klugheit, „alle Streitpunkte mit Stillſchweigen zu umgehen, von deren Erörterung mit dem Pabſte ſich dermal kein günſtiger Erfolg erwarten ließe“ (S. 15), welchen Rath die Conferenz befolgte. Von der Pragmatik unterſcheidet ſich die Verordnung hauptſächlich dadurch, daß ſie jene Artikel übergehen mußte, die ſeitdem durch die beiden päbſtlichen Bullen Provida und ad dom. greg. geordnet waren. Eine wörtliche Vergleichung obiger Schriften und die Darlegung der Unterſchiede ihrer Vorſchläge iſt zu weitläufig und muß hier unterbleiben.

---

## 3.

# Ueberſicht

## der altbadiſchen Stiftungen.

### I. Zwecke der altbadiſchen Stiftungskaſſe zu Offenburg. 1835.

| | | Stiftungskapital. |
|---|---|---|
| 1. | Zum Auguſt-Georg-Victorien-Armenerziehungshaus in Raſtatt . . . . . . . . . | 140,000 fl. |
| 2. | zur Ausſteuer drei armer Mädchen . . . | 25,000 „ |
| | Latus | 165,000 fl. |

Digitized by Google

| | | Stiftungskapital. |
|---|---|---|
| | Transport. | 165,000 fl. |
| 3. | zur Ausſteuer eines mittelloſen Mädchens, welches als Lehrfrau in das Kloſter zu Baden oder Altbreiſach eintritt . . . . . . . . . | 7,000 „ |
| 4. | zur Aufbeſſerung des Frauenkloſters in Raſtatt . | 11,000 „ |
| 5. | für das große juriſtiſche Stipendium . . . | 10,000 „ |
| 6. | für das kleine „ „ . . | 5,000 „ |
| 7. | zur Unterſtützung angehender Handwerker . . | 5,000 „ |
| 8. | für den altbadiſchen katholiſchen Schulfonds und ſpäter für Armenapotheken auf dem Lande . . | 12,000 „ |
| 9. | für eine Prieſterpfründe und die Eilfuhrmeſſe in der Stiftskirche zu Baden . . . . . . | 8,000 „ |
| 10. | für Verwaltungs- und andere Koſten . . . | 10,000 „ |
| | Summa | 233,000 fl. |

Bemerkungen. Das Kapital unter Nr. 4. von 11,000 fl. iſt 1830 dem Frauenkloſter zu Raſtatt zur Selbſtverwaltung ausbezahlt worden. Das Kapital Nr. 8. von 12,000 fl. wird beſonders als Auguſt-Georgs-Armenapothekerfonds zu Baden verwaltet. Das Kapital Nr. 9. von 8000 fl. iſt durch die Beſchlüſſe der kathol. Kirch.-Sekt. v. 31. Aug. 1830 Nr. 9538 und v. 7 Juni 1831. Nr. 6311. dem Studienfonds in Raſtatt ausgefolgt worden, der die Koſten der Eilfuhrmeſſe während der Badzeit v. 1 Mai bis 30. Sept. mit 75 fl. durch ſeine Verrechnung in Baden bezahlt.

II. Das ganze Vermögen der altbadiſchen Stiftungsfonds betrug auf Georgi 1835 . . . . . . 235,784 fl. 41 kr.

Daran haben, mit Ausnahme der Verwaltungskoſten, die Stiftungen nach Maßgabe ihres Kapitals Antheil, wenn der Ueberſchuß von 2784 fl. 41 kr. nicht bei der einen oder andern Stiftung beſonders entſtanden und nachgewieſen iſt.

---

## 4.

# Erlaß der kath. Kirchenſektion,

### den Gebrauch der Kirchen durch die Geſangvereine betreffend, vom 7 Nov. 1835. Nr. 12,067—68.

Die Statuten des Cäcilien-Sängervereins, die am 9 Juli d. J. zu Möskirch gehaltene Eröffnungsrede und der gedruckte Text der an dieſem Tage vorgetragenen Geſänge beweiſen allerdings, daß der

Digitized by Google

Zweck des Vereins nicht ausſchließlich und rein religiös, ſondern gleich den zur Erreichung deſſelben gewählten Mitteln theils weltlich, profan im edleren Sinne, theils religiös und kirchlich, überhaupt gemiſcht ſey. Deswegen kann auch dem Verein, ſo ehren- und beifallswerth deſſen Abſichten ſind, zu ſeinen Geſangproduktionen, inſofern profane und religiöſe Gegenſtände mit und neben einander beſungen werden wollen, der Gebrauch der Kirchen nicht unbedingt zugeſtanden werden. Aber wir glauben, es unterliege keinem Anſtande, dem Vereine zur Aufführung von Kirchengeſängen, von religiöſen nnd religiöſe Erbauung bezweckenden Geſängen die Kirchen zu öffnen, und wenn er ſich dazu anheiſchig macht, nur ſolche Geſänge in den Kirchen aufzuführen, und jedes Mal vorher den Text der Lieder und Geſänge zu gehöriger Zeit dem betreffenden Dekan zur Einſicht mitzutheilen, wozu er laut ſeiner Eingabe vom 17 September ſich bereit erklärt, ſo finden wir das Begehren des Vereins zur Willfahr geeignet und die Kirchen gegen Profanation hinlänglich geſichert.

**Beeck.**

---

### 5.

## Breve des Pabſtes Gregor XVI.

### an den Erzbiſchof Ignaz zu Freiburg über den Schaffhauſer Verein. Rom den 23 Nov. 1838.

Gregorius PP. XVI. Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Ad multas gravissimasque dolendi causas ob ea, quæ in catholicæ rei detrimentum passim novimus perpetrari, nova nuperrime ex istis regionibus accessit paterno animo nostro inde molestior, quod ecclesiasticos viros habeat auctores, quorum potissimum esset in illius commodum collatis studiis alacriter intendere. Perlatum siquidem ad nos est, plures ex finibus tuæ archidiœceseos clericos, satis jam mala vitæ consuetudine vel ipsis acatholicis invisos, perperam atque impudenter niti ad religionis ecclesiæque instituta pravo suo ingenio reformanda. Quem in finem inita societate cum aliis ex clero Helvetico et Rottemburgensi, Schaphusiæ die quarta superioris mensis convenerunt de perniciosis novitatibus ac sacri præsertim cœlibatus abolitione consulturi. Quid? Rurale capitulum Bondorfiense post habitum mense Augusto conventum, ubi nequissima plane capita proposita fuerant, iterata mox

Digitized by Google

sessione statuit, postulandum ex Te synodi convocationem, ea nimirum mente, ut hujus auctoritate nefarii ipsorum conatus ad exitum perducantur. Persuasum sane nobis est, Te, venerabilis frater, nunquam ejusmodi petitioni, quocumque demum sub obtentu fiat, assensurum: immo vero dubitare non possumus, quin pro pastorali munere opportuna ceperis consilia, ut impia hæc molimina dissipentur, illud accuratissime cavendo, ne tanta exempli pravitate reliquus clerus fidelisque curæ tuæ creditus populus inficiatur. Attamen periculi gravitas facit, ut in causa apostolicæ nostræ sollicitudinis maxime propria nullam officii partem prætermittamus, adeoque vigilantiam tuam vehementer excitemus, una simul commendantes, ut quinam rerum status sit, quid per Te factum fuerit, quidve nostra etiam providentia supersit agendum ad mala penitus tollenda, quam fieri potest primum diligenterque referas. Hæc ex tua in religionem et ecclesiam fide avidissime præstolantes caritatis nostræ testem ac cœlestis auxilii auspicem apostolicam benedictionem fraternitati tuæ in domino peramanter impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum die 23 Novembris anni 1838. Pontificatus nostri anno octavo.

---

## 6.

# Erlaß des Staatsminiſteriums

## über den Gebrauch der Kirchen durch die Geſangvereine, vom 3 Juni 1840.

Dem Miniſterium des Innern wird auf ſeinen Vortrag vom 26. v. M. Nro. 5856, die Produktionen der Geſangvereine in der Kirche betreffend, unter Rückgabe der vorgelegten Acten zu erkennen gegeben: es habe dem erzbiſchöflichen Ordinariat zu Freiburg eröffnen zu laſſen, daß die erhobenen Beſchwerden wegen verſagtem Staatsgutheißen zu Erlaſſung eines allgemeinen Verbotes ſolcher Produktionen in katholiſchen Kirchen in Anbetracht der demſelben von dem Miniſterium d. J. mitgetheilten Gründe nicht ſtatthaft erſcheinen, daß aber allerdings dafür Sorge zu tragen iſt, daß ſich ſolche Produktionen nur auf Geſänge religiöſen Inhalts beſchränken und dabei nichts unterlaufe, was gegen die Heiligkeit der Kirche anſtößt bei unnachſichtlicher Entziehung der Bewilligung. Beſchloſſen im großherzoglichen Staatsminiſterium zu Karlsruhe am 3 Juni 1840.

**v. Böckh.**

Digitized by Google

7.

## Beſchluß des Ordinariats

auf obigen Erlass in der Sitzung vom 10 Juli 1840.

Da man dieſſeits von der Ueberzeugung nicht abgehen kann, daß in der Kirche nur bei dem Gottesdienſte ſolche Muſikſtücke, welche einzig die Verherrlichung deſſelben bezwecken, aufgeführt werden dürfen, die muſikaliſchen Produktionen der Geſangvereine dieſen Zweck aber nicht haben: ſo iſt man feſt entſchloſſen, dieſe muſikaliſchen Produktionen in der Kirche, welche zu verbieten die höchſte Staatsſtelle ſich entſchließen zu können nicht glaubte, von Kirchenobrigkeits wegen nie mehr zu erlauben.

**Vicari.**

---

8.

## Erlaß des Miniſteriums des Innern

durch die katholiſche Kirchen-Sektion vom 23 Oktober 1840 in Betreff des Schaffhauſer Vereins.

Wir vermögen in denjenigen Handlungen, die man dem Schaffhauſer Verein zur Laſt legt, auch auf die neueſte Zuſchrift des erzbiſchöflichen Ordinariats vom 21 Aug. d. J. Nr. 5536 einen Grund zu einem weitern Einſchreiten, als dieſſeits bereits durch angeordnete Ueberwachung deſſelben geſchehen iſt, nicht zu erblicken Als wirkliche Thatſache kann nämlich gegen den Verein, ungeachtet ſeines mehrjährigen Beſtehens, mehr nicht angeführt werden als die Art, wie ſich ein Mitglied über denſelben im Widerſpruch mit den Vereinsſtatuten geäußert hat, und neuerdings die Einladung des Dr. Fiſcher an die in der Nähe von Stühlingen wohnenden Mitglieder des Vereins zu einem daſelbſt veranſtalteten Mittageſſen, welche Einladung in der Freiburger Zeitung vom 25 Juli d. J. abgedruckt iſt.

Ueber den erſten Punkt haben wir uns bereits in unſrer Entſchließung vom 15 März v. J. Nr. 2726—28 ausgeſprochen, und

dem zweiten Punkt können wir ſo lange eine beſondere Erheblichkeit nicht beilegen, als man nicht weiß, ob bei der Zuſammenkunft in Stühlingen auch wirklich etwas Rügenswerthes vorgegangen ſey. Die Petitionen um Abhaltung einer Synode ſind wohl dem Verein nicht beizumeſſen. Aehnliches iſt ſchon lange vor dem Beſtehen desſelben nicht blos in unſerm Lande, ſondern auch anderwärts verlangt worden, und es iſt überdieß mit Grund zu bezweifeln, ob in dem gewünſchten Verbot des Vereins das Mittel liege, künftigen Geſuchen dieſer Art ein Ziel zu ſetzen. Wir ſind hiernach auſſer Stand zur Zeit anzunehmen, daß das Benehmen des mehrerwähnten Vereins mit ſeinen Statuten im Widerſpruch ſtehe und daß ſeine Tendenz eine der kirchlichen Ordnung gefährliche ſey, weswegen wir die katholiſche Kirchenſektion beauftragen, dem erzbiſchöflichen Ordinariat auf deſſelben vorgedachte Eingabe zu eröffnen: daß man weder den fraglichen Verein von Staatswegen verbieten, noch einem allgemeinen kirchlichen Verbote der Theilnahme der Geiſtlichen an demſelben das Staatsgutheißen ertheilen könne, vielmehr für jetzt noch die in dem dieſſeitigen Erlaſſe vom 4 Juli d. J. Nro. 7215 ausgedrückte Erwartung wiederholen müſſe.

**F. v. Rüdt.**

vdt. **Eiſenlohr.**

---

## 9.

## Eingabe der theologiſchen Fakultät

### zu Freiburg an den dortigen Senat über die Vorſtellung der Juriſtenfakultät, die Vorleſung des Kirchenrechts betreffend, vom 3 Juni 1841.

Unter Verdankung gefälliger Mittheilung der rubricirten Schrift ſammt ihren Beilagen, welche hiemit zurückfolgen, erlaubt ſich die theologiſche Fakultät, ohne in den Inhalt der Bitte näher einzugehen oder überhaupt die ganze Vorſtellung einer Beurtheilung unterwerfen zu wollen, wozu ſie keine Aufforderung und keinen Grund findet, nur einige allgemeine Bemerkungen. Zu dieſen Aeußerungen fühlt ſie ſich durch den Umſtand aufgefordert, daß in der fraglichen Vorſtellung unnöthiger Weiſe Digreſſionen vorkommen, welche für



Digitized by Google

diejenigen, welche gemeint ſeyn können, als höchſt auffallend, beleidigend und ſelbſt ehrenkränkend erſcheinen müſſen.

Die theologiſche Fakultät bildet einen Theil der Univerſität Freiburg. Wenn nun die Juriſtenfakultät (eigentlich nur drei Mitglieder derſelben) die Amann'ſche Sache auch zur Angelegenheit der Univerſität erhebt und fort und fort auf verletzende Weiſe von Denunciationen und Verfolgungen ſpricht, die Herr Hofrath Amann von Mitgliedern der Hochſchule zu erfahren haben ſoll, ſo muß ſich unſere Fakultät vor allem dagegen verwahren, daß ſie an ſolchen Schritten Theil genommen; ſie kennt nur offene, ſittlich und rechtlich erlaubte Wege, die ſie wandelt. Um ſo mehr muß es daher auffallen, wenn in der vorliegenden Schrift Aeußerungen und Hindeutungen ſich finden, welche zum mindeſten einzelne Mitglieder unſerer Fakultät zu bezeichnen ſcheinen, die ſolcher niedern Wege, um zu einem beſtimmten Ziele zu gelangen, ſich zu bedienen fähig wären! Solche Zumuthungen weiſen ſämmtliche Mitglieder der Fakultät mit Indignation von ſich und können ſie (im mildeſten Ausdruck) für nichts anders, denn als Denunciation bei den höchſten Behörden anſehen. Auf welchem Standpunkt befindet ſich der Verfaſſer der Schrift, wenn er glauben machen will, es befänden ſich Profeſſoren an unſerer Hochſchule, die bei Verwaltung ihres Lehramtes ihre Ueberzeugungen und wiſſenſchaftlichen Forſchungen dem gemeinſten Intereſſe zu opfern geneigt ſeyen? Männer, die ſeit Jahren anderwärts und hier mit hoher Achtung und Auszeichnung das öffentliche Lehramt verwalten, und durch ihre Werke vor der literariſchen Welt in Anſehen ſtehen, die man bis auf dieſe Tage von keiner Seite her in Betreff ihrer Grundſätze und Strebungen angefochten hat, werden jetzt hier der gemeinſten Dinge verdächtigt und herabgewürdigt. Doch, die gehörige Würdigung ſolcher Invektiven können wir ruhig unſern hohen und höchſten Behörden anheim ſtellen.

In gerechtes Erſtaunen aberwerden wir verſetzt, wenn wir von Doktrinen hören müſſen, die in Freiburg verſiren ſollen und die man mit dem heut zu Tag Effekt machenden Ausdruck „Ultramontanismus" bezeichnet, von Doktrinen, die rechtswidrig und ſtaatsfeindlich die Souveränetät und Würde der weltlichen Regenten, alſo auch unſeres erhabenen Landesfürſten, aufzuheben intendiren, die dem Pabſt eine abſolute, völlig unbeſchränkte höchſte Macht in geiſtlichen und weltlichen Dingen beilegen u. ſ. w. Wir erklären hierauf einfach, daß uns ſolche Lehren nicht nur völlig fremd ſind, wir bezeichnen ſie vielmehr geradezu als Blasphemien und wären genöthigt, gegen Jeden, der uns als Denunciant hierin namentlich bekannt würde, Injurienklagen zu erheben. Es bleibt uns unbegreiflich, wie man

im 19ten Jahrhunder ſolche Doktrinen noch zur Sprache bringen kann, ja zur Erreichung gewiſſer Zwecke ſogar ausbeuten will.

Ueberhaupt werden die Behauptungen in der Schrift ganz ohne alle Belege oder Unterlagen blos hingeſtellt, es wird nur behauptet und denuncirt ohne alle Beweisführung und rechtliche Gründe, ein Umſtand, der, von einer Seite herkommend, wo man Anklagen ohne rechtliche Begründungen nicht erwarten ſollte, gewiß ſehr befremden muß. Die aus weiter Ferne hergeholten hiſtoriſchen Anführungen ſind ohne Beziehung auf unſere Zeit, längſt antiquirt und zum großen Theil faktiſch unrichtig.

Der Verfaſſer der Schrift legt hinreichend an den Tag, daß er katholiſche Angelegenheiten und Verhältniſſe, katholiſche Grundſätze überhaupt gar nicht zu beurtheilen im Stande iſt. Begreifen wir die Schrift richtig, ſo will ſie nichts Anderes, als daß an hieſiger Hochſchule zwei extreme Richtungen ihre Repräſentanten haben, denn nach der Anſicht derſelben beſteht ſchon ein extremes Syſtem, der Ultramontanismus, und nun ſoll nach dem vorliegenden Antrag das Gegentheil davon, alſo ein anderes Extrem ſeinen Vertreter erhalten. Wir erklären offen, daß wir keinen Extremen, weder zur Rechten noch zur Linken huldigen, und eben daraus glauben wir uns manche feindſeligen Begegnungen deuten zu müſſen.

Wir beſcheiden uns, was die Weisheit unſrer höchſten Regierung, der wir vertrauen, für die katholiſchen Intereſſen an unſerer Hochſchule wie bisher anzuordnen für zweckmäßig erachten wird. Insbeſondere beruhigen wir uns vollkommen mit den Gründen, welche unſre hohe Regierung veranlaßt haben, die lehramtliche Wirkſamkeit des Herrn Hofraths Amann ſo zu modificiren, daß Unzufriedenheiten und extreme Richtungen verhütet werden. Schließlich erſcheint es uns wirklich ſonderbar, wie die Theilnehmer der Schrift den Schutz der höchſten Regierung gegen ultramontaniſtiſche Beſtrebungen und Verfolgungen anzurufen ſich erlauben können, während doch die theologiſche Fakultät einen begründeteren Anlaß hätte, die hohe Regierung zu bitten, ſie gegen Zumuthungen ultramontaner Grundſätze und Beſtrebungen, wie in der vorliegenden Schrift geſchieht, in Schutz zu nehmen, um den fortwährenden und unverdienten Beſchuldigungen einiger Lehrer der Hochſchule überhoben zu werden.

Nach dem einſtimmigen Beſchluſſe der theologiſchen Fakultät und im Namen derſelben

Freiburg am 3 Juni 1841.

Der z. Dekan, **Vogel.**



Digitized by Google

## 10.

## Erlaß der kathol. Kirchenſektion

die Nichtbeſetzung der Pfarrei Oſterburken betreffend.
Karlsruhe, 5 Okt. 1841. Nr. 18,993.

Das Bezirksamt Buchen hat der Gemeinde Oſterburken zu eröffnen: ihrer Bitte (vom 26 Sept.) könne zur Zeit nicht entſprochen werden. Uebrigens ſey man mit Beſeitigung der der Beſetzung der Pfarrei Oſterburken entgegenſtehenden Hinderniſſe fortwährend beſchäftigt; ſo z. B. erwarte man die Entſcheidung der höhern Behörde über die Beitragsbaupflicht der Pfarrei zum Neubau der Kirche, auch ſey die auf der dortigen Pfarrei haftende Paſſivſchuld noch nicht ausgemittelt ꝛc. Sobald die dermaligen noch obſchwebenden Anſtände erlediget ſeyn werden, wird das Ausſchreiben der Pfarrei erfolgen.

(gez.) **Siegel.**

---

## 11.

## Bitte der Gemeinde Oſterburken

in derſelben Sache an das erzbiſchöfliche Ordinariat.
Vom 6 Nov. 1841.

Unterm 26 Sept. d. J. ſtellten wir der ꝛc. kathol. Kirchenſektion die großen Nachtheile vor, die durch die ſo lange Vakatur unſerer Pfarrei, ſowohl für dieſe als die Gemeinde ſchon erwachſen ſind und bei längerer Vakatur fortan erwachſen, und baten um deren alsbaldige Ausſchreibung und Wiederbeſetzung. Darauf erhielten wir in Abſchrift anliegende Reſolution (ſieh oben). Die Gründe, die darin angegeben ſind, warum die Pfarrei nicht zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben werden könne, können aber kein Hinderniß gegen dieſe Ausſchreibung ſeyn. Denn

1) Die Beitragspflicht unſerer Pfarrei zum Neubau der Kirche betr., ſo kann die Pfarrei zum Kirchen- wie andern Pfarrbauten

nur mit dem Ueberſchuſſe ihres Suſtentationsertrågniſſes beigezogen werden. Die Suſtentation muß geſetzlich unbelaſtet bleiben.

2) Die Ausmittelung der auf der Pfarrei haftenden Paſſivſchuld betr., ſo hatte die Pfarrei zur Zeit ihrer Erledigung 273 fl. 49 kr. alte Bauſchulden, 270 fl. 35 kr. Kriegskoſten, und es wurden während der Vakatur auf Reparaturen der Pfarrgebäude verwendet 1140 fl. 7 kr. Dieſe drei Poſten mit 1684 fl. 31 kr. hat das gr. Miniſterium d. J. durch Verfügung vom 18 Mai 1840. Nr. 9221 als eine an die unterrheiniſche Pfarr-Interims-Revenüen-Hauptfonds-Verrechnung Heidelberg verzinsliche Paſſivſchuld der Pfarrei erklärt. Hiezu dürften noch 388 fl. 49 1/2 kr. fehlende und wieder zu erſetzende Pfarrkapitalien kommen, die theils zu Pfarrbauten verwendet wurden, theils verloren giengen. Hiernach können die beiden angeführten Gründe kein Hinderniß der Wiederbeſetzung unſerer Pfarrei ſeyn. Da die Paſſivſchuld der Pfarrei ſich während ihrer Vakatur noch vermehrte, während die Ueberſchüſſe in den unterrheiniſchen Pfarrinterimshauptfond floſſen, die Oekonomiegebäude durch ihre Verpachtung ſo ruinos geworden ſind, daß ſie theils neu erbaut, theils einer koſtſpieligen Reparatur bedürfen; die Umzäunung der Gärten bei den verſchiedenen Verpachtungen in dieſer Vakaturzeit ſo ſchadhaft geworden ſind, daß ſie unausbeſſerlich ſind und neu hergeſtellt werden müſſen, was alles ein bedeutendes Kapital erfordert; die Obſtbäume meiſtens verdorrt und andere dem Abſterben nahe ſind, da ſie in acht Jahren keinen Dünger mehr erhielten, nicht mehr oder kaum mehr die Koſten des Anbaues ertragen: ſo können wir uns bei dieſer Reſolution auf unſre Bitte nicht nur nicht beruhigen, ſondern wir finden uns vielmehr von unſern aufhabenden Pflichten und dem lauten Unwillen der Bürgerſchaft aufgefordert, alle geſetzlichen Wege zu betreten, damit dieſem der Pfarrei und der Gemeinde verderblichen Zuſtande abgeholfen werde.

Hochwürdiges Ordinariat wird eine längere Vakatur und eine ſolche Verwaltung unſerer Pfarrei dem §. 13 des erſten Conſtitut.-Edikts und der Verf.-Urk. §. 20 zuwider laufend erkennen müſſen, und wir ſetzen noch unſer einziges Vertrauen in Hochdaſſelbe, es werde die Gnade haben, mit ſeinem ganzen Anſehen dahin zu wirken, daß unſre Pfarrei zur Wiederbeſetzung ungeſäumt ausgeſchrieben und definitiv beſetzt werde. Hiebei dürfen wir dem Wunſche und dem Verlangen der ganzen Bürgerſchaft und Gemeinde gemäß uns der unterthänigen Bitte nicht enthalten (folgt die Empfehlung des Pfarrverweſers). Oſterburken d. 6 November 1841. (Unterſchriften des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes.)

Digitized by Google

## 13.

# Erlaß der kathol. Kirchenſektion

## an das Ordinariat, ihr Vertretungsrecht für Kirchen und Stiftungen betreffend. Vom 9 Nov. 1841. Nr. 21,224.

Erlaß des erzbiſchöfl. Ordinariats in Freiburg vom 22 v. M. Nr. 6212, den zwiſchen der Pfarrei Waldſtetten und der dortigen Gemeinde wegen Holzcompetenz und Frohndleiſtung abgeſchloſſenen Vergleich betreffend; Beſchluß:

Dem ꝛc. Ordinariat in Freiburg haben wir unter nochmaligem Anſchluß dieſes Vergleich-Exemplars vom 15 Mai d. J. zu erwiedern die Ehre:

Die Eingehung von Vergleichen, als eines Mittels, entweder einen ſchon entſtandenen Rechtsſtreit beizulegen oder einem beſorglichen zuvorzukommen, iſt blos eine Folge des Vertretungsrechts, und dieſes Recht, die kirchlichen und milden Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten zu berathen und zu vertreten, iſt ein Ausfluß des landesherrlichen Oberaufſichtsrechts, der obervormundſchaftlichen und anerkannten Gewalt des Staates, deſſen Ausübung vermöge der Organiſation und Staatsgeſetzgebung für unmittelbare Stiftungen und das Vermögen katholiſcher Pfründen der dieſſeitigen Stelle, für Lokal- und Diſtriktsſtiftungen aber mit dem Jahre 1833 den gr. Kreisregierungen übertragen iſt. Man vergleiche katholiſche Kirchen-Commiſſionsordnung vom 31 Okt. 1803. §. 89. Erſtes Conſtit.-Edikt von 1807. §. 15. Organ.-Edikt von 1809. Beil. F. §. 20 d. Verordnung im Reg.-Bl. von 1810. Nr. 32, von 1811. Nr. 29. Inſtrukt.-Verordnung vom 21 Nov. 1820. §. 15. lit. o und §. 17. Reg.-Bl. 1827. Nr. 1. Verordn. vom 10 April 1833 im Reg.-Bl. Nr. 18.

Geleitet von dieſen geſetzlichen Beſtimmungen haben wir bisher das ausſchließliche Vertretungsrecht des Kirchenguts in ſtreitigen Angelegenheiten in Anſpruch genommen, und waren ſo weit entfernt, über die Fragen, ob ein Prozeß erhoben, fortgeführt, durch Verzicht, Vergleich oder Urtheil erledigt werden ſoll, Wohldeſſelben kirchenobrigkeitliche Zuſtimmung einzuholen oder uns an dieſelbe gebunden zu erachten, daß wir im Gegentheile ſchon früher ähnliche Verſuche von Eingriffen der Kirchengewalt in dieſes uns anvertraute landesherrliche Hoheitsrecht entſchieden zurückgewieſen haben.

Digitized by Google

Wir erlauben uns desfalls auf die früheren Verhandlungen in Betreff einer Forderung des fraglichen Kaplaneifonds von den Jahren 1826 oder 1827, auf die Communikationen wegen Herſtellung der Loretto-Kaplanei in Stühlingen von den Jahren 1821 bis 1828, und auf die erſt in neueſter Zeit obgewalteten Differentien wegen Reclamationen für den Grünsfelder Paſtoreifond zu beziehen.

Wenn wir nun auch aus den von Wohldenſelben angeführten §§. 9 und 12 des erſten Conſtit.-Edikts ein ſolches Zuſtimmungsrecht ſo wenig als aus der Schlußſanktion (welche durch die ausdrückliche Aufhebung der früher dem biſchöflichen Ordinariate aus den Dekretalen, oder aus der ehemaligen Landeshoheit noch zugeſtandenen Rechte in temporalibus vielmehr auf das Gegentheil ſchließen läßt), für begründet erachten, ſo können auch wir den Ausdruck des lebhaften Bedauerns nicht unterdrücken über die Beharrlichkeit, womit ſolche ſchon längſt entſchiedene Streitfragen über die Gränzen der Staats- und der Kirchen-Gewalt bei jedem Anlaſſe wieder aufgenommen werden wollen.

Was übrigens den vorliegenden Vergleich ſelbſt betrifft, ſo dürfte ſich daſſelbe aus dem rem. salva hier angeſchloſſenen diesſeitigen Aktenhefte von 1840/41 von deſſen Vortheil für die Pfarrei und von dem Ungrunde der deshalb geäuſſerten Beſorgniſſe überzeugen, wobei wir rückſichtlich der zu dem §. 1 deſſelben gemachten Bemerkung nur noch beifügen, daß ſich die Angabe der Holzcompetenz im neubadiſchen Maße (welches durch den §. 30 des Forſtgeſetzes vom 1 Mai 1834 als das allein geltende geſetzliche Maß vorgeſchrieben iſt) auch ohne Beiſatz ſchon von ſelbſt verſteht.

**Siegel.**

---

## 13.

# Beſchwerde

## Freiburger Einwohner und Bürger bei dem Grossherzog, gegen die antikatholiſchen Schmähungen der Freiburger Zeitung; im Dec. 1841. Auszug.

Als Mitglieder der katholiſchen Kirche, welche in immer geſteigerter Weiſe durch die hieſige Zeitung die empörendſten Angriffe erfährt, wagen wir die treugehorſamſt Unterzeichneten an den

Digitized by Google

Thron Eurer königl. Hoheit, als den gerechten Schirmherrn unſerer Kirche, in tiefſter Ehrfurcht folgende dringende Beſchwerde und Bitte niederzulegen.

Schon längſt hat die Freiburger Zeitung — eine zerſtörende Tendenz in politiſcher Beziehung bethätigt, gegen welche die hie und da von ihr gebrachten Ergebenheitsartikel gegen die höchſte Perſon Eurer königl. Hoheit und Höchſtdero durchlauchtigſtes Haus gar zu ſchroff abſtechen. Als nun vor einigen Jahren die bekannten kirchlichen Streitigkeiten ausbrachen, ſtellte ſich die zerſtörende politiſche Richtung dieſer Zeitung, welche übrigens ſchon lange her der kirchlichen Auflöſungspartei das Wort geredet hatte, auch als zerſtörende kirchliche Richtung dar, wie denn die deſtruktive Partei auf beiden Gebieten dieſelbe iſt. Wo ſich in irgend einer Zeitung ein Schmähartikel gegen die katholiſche Kirche fand, die Freiburger Zeitung brachte ihn ſicher zu Markt, hingegen Nichts von irgend einer Widerlegung oder Berichtigung dieſer Schmähartikel, wenn dieſe auch von denſelben Zeitungen aufgenommen worden waren. In dem Maße aber, als die erwähnten kirchlichen Streitigkeiten auf dem Wege diplomatiſcher Verhandlung mehr zur Ausgleichung gediehen, erfrechte ſich die Freiburger Zeitung, die beſchwerendſten Denunciationen gegen die katholiſche Confeſſion ohne nur irgend einen Beweis hinaus zu ſchleudern. So nahm dieſe Zeitung in Nr. 337 d. J., welche wir beizulegen uns erlauben, einen Artikel aus dem Frankfurter Journal auf, in welchem geradezu, und zwar unter Berufung auf die hinterlaſſenen Papiere eines jüngſt in Stuttgart verſtorbenen Schriftſtellers, eine südteutſche katholiſche Propaganda denuncirt wird, welche über bedeutende Geldmittel verfüge und das Unterrichtsweſen an ſich zu reißen ſtrebe. Wir ſehen ruhig einer Unterſuchung über dieſe Anſchuldigung entgegen, ja wir verlangen ſie, damit die leichtſinnig arge Frechheit derſelben ſich amtlich herausſtelle.

So ſchmählich Denunciationen dieſer Art waren, man ertrug hier das als faſt unerträglich Erſcheinende mit Geduld, weil man hoffen mußte, daß endlich die Behörden abwehrend einſchreiten würden. Auch bewegten ſich die verletzenden Artikel noch auf dem kirchenpolitiſchen Gebiete, wo eine getheilte Erörterung wenigſtens mit einiger Beobachtung des Anſtandes möglich iſt. Doch die Frechheit hatte hier noch nicht ihre Gränze gefunden: das Allen ehrwürdige Heiligthum des Gottesdienſtes ſollte in beiſpielloſer Gemeinheit geſchmäht werden. Dieſes geſchah in der Beilage zur Freiburger Zeitung vom 7 d. M. Nr. 98 in einem allerdings nicht von dem Redakteur verfaßten, wohl aber von demſelben aufgenommenen Aufſatz, überſchrieben: „Ceremonien und Feſte der griechiſch-

Digitized by Google

ruſſiſchen Kirche". In dieſem Aufſatz, welcher ſchon mit einer unbegreiflichen Taktloſigkeit als Stoff für ein Unterhaltungsblatt ausgewählt worden war, iſt der griechiſch-ruſſiſche Cultus auf eine Weiſe behandelt, welche einer anerkannten, großen und ehrwürdigen chriſtlichen Kirche völlig unwürdig iſt. Allein die Mißhandlung des griechiſchen Gottesdienſtes ſollte nur die Einleitung für die Verhöhnung des katholiſchen Gottesdienſtes ſeyn, welche wahrhaft die Stufe der Unverſchämtheit noch überſtiegen hat. Das Fragment der hieher gehörigen Nummer 98, welches wir beizulegen uns erlauben, lautet:

„Es iſt in dem griechiſchen Gottesdienſte kaum etwas zu finden, was die Erkenntniß förderte, einiges, was die Seele ungemein lieblich anregt, manches, was Schrecken einflößt, ſehr weniges, was durchaus beleidige und verletze. Des Letztern hat der katholiſche Gottesdienſt allerdings Vieles, der überhaupt in extravaganten Auswüchſen wie in erhabenen Ideen viel vor dem ruſſiſchen voraus hat. Das abſcheuliche Chorknabenglöckchen, das für den Katholiken immer den Gottesdienſt mit Geſchrei unterbricht, fehlt in den ruſſiſchen Kirchen ganz; das Rauchfaß fehlt nicht, denn ohne Rauch kann, wie es ſcheint, in der ganzen Welt kein Prieſterthum beſtehen. Ferner fehlen den Ruſſen die bei den Katholiken ſo häufigen ganz unkirchlichen Schmuckſachen, mit denen ſie ihren Gottesdienſt zieren, dieſer bunte Bilder-, Bänder- und Goldflitter-Aufwand, dieſe farbigen Glasgeräthſchaften, die dem Auge ſo wehe thun als das Glöckchen dem Ohr. Ebenſo fehlt das ganze katholiſche Puppenweſen, das Aus- und Ankleiden der Figuren, die ſchrecklichen blutigen Leichname der Gekreuzigten u. ſ. w., da in der griechiſch-ruſſiſchen Kirche alle Skulptur ausgeſchloſſen iſt und nur Gemaltes geduldet wird, ſo daß die Bilder, wenn auch gewöhnlich unäſthetiſch genug, doch keine handgreiflichen, ſondern nur gemalte Häßlichkeiten ſind. Ebenſo iſt bei dem ruſſiſchen Gottesdienſt weit weniger Getümmel und Lärm, wie bei den oft korybantiſchen Feſten der Katholiken. Es geht Alles mit einem ruhigern und aſiatiſchen Pompe vor ſich, und man kann dem allem nach behaupten, daß hier ſeltener als dort Würde und Anſtand fehlen. Förmliche Narrenſpiele und offenbare Poſſen haben ſich dem griechiſch-ruſſiſchen Gottesdienſte nie beigemiſcht und ſolche fraudulose Kirchenmaskeraden ſind in Rußland nie im Gebrauch geweſen, wie ſie nicht blos im Mittelalter, ſondern auch noch manchen Orts jetzt in der katholiſchen Welt vorkommen."

In einer ſo zerriſſenen Zeit wie in der gegenwärtigen, kann über den Beruf der periodiſchen Preſſe eine abweichende Anſicht

beſtehen, allein in Teutſchland gilt es gottlob bei dem größten und bei dem beſten Theil der Nation noch als ihr Beruf, die Zeitgeſchichte mit Gerechtigkeit, wenigſtens mit einiger Gerechtigkeit darzuſtellen und hiebei die Lehrerin geſellſchaftlicher Sittlichkeit und Achtung des Poſitiven zu ſeyn, ſo wie es als die Pflicht der Obrigkeit gilt, die Untergrabung der Sittlichkeit und die Verachtung und die Verächtlichmachung des Poſitiven, wie die periodiſche Preſſe ſich ſolche erlaubt, abzuwehren. Deshalb hat auch der letzterwähnte Artikel bei der hieſigen Bevölkerung, bei der katholiſchen wie bei der proteſtantiſchen, die tiefſte Entrüſtung erzeugt. Vergebens möchte ſich von gegneriſcher Seite zur Entſchuldigung des platterdings Unentſchuldbaren darauf berufen werden, daß innerhalb der katholiſchen Kirche ſelbſt hie und da eine Reform des Gottesdienſtes im Einzelnen gewünſcht werde: dieſe Reform iſt Sache der Kirchengewalt, und der Wunſch der Abänderung entzieht dem beſtehenden Poſitiven und Heiligen noch nicht den Charakter des Poſitiven und Heiligen und deshalb Allen Ehrwürdigen und von der Obrigkeit in ſeiner Ehre zu Schützenden, zumal gegen einen ſo frechen Angriff, wie der erwähnte iſt, welcher tief in die heiligſten Ueberzeugungen jedes Gläubigen einſchneidend, in der hieſigen Einwohnerſchaft einen ſchmerzlichen Geſammteindruck bewirkt hat. Denn der berührte Artikel fügt zu der Schmach des Katholicismus noch den Hohn, und dieſes geſchieht in einer faſt ausſchließlich katholiſchen Stadt, an dem Sitze des Erzbisthums, einer katholiſchen Univerſität, einer katholiſch-theologiſchen Fakultät, eines Prieſterſeminars; geſchieht — — in einer Zeitung, die von der hieſigen katholiſchen Gemeinde gegründet iſt und erhalten wird, von einem katholiſchen Redakteur, der von der hieſigen katholiſchen Gemeinde ſeine Bezahlung — — empfängt.

Wahrlich die hieſige katholiſche Bevölkerung müßte ſich ſelbſt als die unwürdigſte, verächtlichſte erſcheinen, wenn ſie eine ſolche von der hieſigen Cenſurbehörde abſichtlich oder ſchuldhaft zugelaſſene Schmach ſich bieten ließe, wenn ſie ihre Entwürdigung gleichgültig hinnehmen würde.

Unſrer unverbrüchlichen Treue gegen Eure königl. Hoheit und Höchſtdero durchlauchtigſtes Haus bewußt, und dieſe Treue aus den Geboten unſerer heiligen Religion, wie aus dankbarer, freiwilliger Ergebenheit ſchöpfend, blicken wir beruhigt auf die chriſtliche Regierung unſers Fürſten, der alle ſeine Unterthanen in gleicher Liebe und Sorgfalt umfängt, auf die Gerechtigkeit des Schirmherrn unſrer Kirche, und legen neben der ausgeſprochenen Beſchwerde an den Thron Eurer königl. Hoheit die unterthänigſte Bitte nieder, Höchſtdero Gerechtigkeit wolle gnädigſt Anordnungen treffen, welche

geeignet ſind, die verletzten Gemüther zu beruhigen und dem ſchwer gekränkten heiligen Dienſte des Allerhöchſten, von deſſen Segen die Völker leben, Genugthuung zu gewähren, und unſre Kirche vor der Wiederholung eines ſolchen Frevels zu ſchützen, welcher die Pfeiler der Throne wie das Heiligthum der Gewiſſen bricht. — (Folgen die Unterſchriften.)

---

## 14.

## Erlaß der kathol. Kirchenſektion,

### Karlsruhe den 21 Jänner 1842. Nr. 1096, die Predigten der katholiſchen Prieſter Sulzer und Müller in Freiburg betreffend.

Von dem Direktorium wird vorgelegt 1) ein Auszug aus einer die Bekenner evangeliſcher Confeſſion ſchmähenden Predigt, die der Dompräbendar Sulzer in Freiburg am 4 Adventſonntage in daſigem Münſter gehalten haben ſoll; 2) ein aus Freiburg vom 9 d. datirtes Schreiben, worin Beſchwerde geführt wird über das Beſtreben zweier dortigen katholiſchen Prieſter, des Dompräbendars Sulzer und des Vikars Müller, in ihren Predigten die Proteſtanten zu verunglimpfen und die Katholiken gegen ſie aufzuregen. Dazu bemerkt das Direktorium, daß die großh. Staatsregierung feſt entſchloſſen ſey, den zwiſchen Katholiken und Proteſtanten bisher beſtandenen Frieden und Eintracht mit allen ihr zu Gebot ſtehenden Mitteln aufrecht zu erhalten, und nicht zu dulden Willens ſey, daß derſelbe auf irgend eine Weiſe, ſey es aus übertriebenem Eifer oder böſem Willen, geſtört werde: Beſchluß:

Dem hochw. erzbiſchöfl. Ordinariate beehren wir uns dienſtfreundſchaftlich zu erkennen zu geben:

Der Eintrags erwähnte, in Abſchrift anliegende, Auszug kommt wie jenes Schreiben vom 9 d. aus einer ganz glaubwürdigen Quelle und der Grund der Beſchwerde gegen den Dompräbendar Sulzer und den Vikar Müller an der St. Martinspfarrei läßt ſich nicht in Zweifel ziehen, um ſo weniger, als beide Geiſtliche ohnehin im Rufe übertriebener Eiferer ſtehen. Aber es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Sorge für die Erhaltung des religiöſen Friedens zwiſchen verſchiedenen, in derſelben Stadt woh-

Digitized by Google

nenden Glaubensgenoſſen gebieteriſch fordert, Prieſtern, die ſich vom Geiſte der Unduldſamkeit bis zur öffentlichen Schmähung der Nichtkatholiken, der Bekenner eines Glaubens, dem ſelbſt der Landesregent zugethan iſt, hinreißen laſſen, die Gelegenheit zu ihrem friedenſtörenden Mißbrauch der Kanzel unverweilt zu entziehen. Iſt ein hochw. erzbiſchöfl. Ordinariat damit einverſtanden und, wie wir hoffen, auch geneigt, die Hand zu bieten, damit dem Uebelſtande abgeholfen, oder vielmehr größeren Uebelſtänden ohne Aufſehen, alſo ohne Unterſuchung, im Stillen vorgebeugt werde, ſo erſuchen wir Wohldaſſelbe:

1) den genannten zwei Geiſtlichen in Freiburg die Kanzel zu unterſagen;

2) den Domprãbendar Sulzer zu vermögen, ſich ſogleich um eine Pfarrei zu bewerben. Die ſo eben vakant gewordene Pfarrei Ringsheim dürfte für ihn geeignet und erwünſcht ſeyn;

3) den Vikar Müller auf eine andere Hülfsprieſterſtelle, wie wir ſchon früher, in Folge der vormjährigen Prüfung der Mädchenſchule angetragen haben, zu verſetzen. Dieſe Maßnahmen ſcheinen uns ſowohl zweckmäßig als nothwendig, weswegen wir einer gefälligen Rückäußerung entgegen ſehen.

**Siegel.**

---

## 15.

# Erklärung

### des Biſchofs H. v. Vicari gegen die Freiburger Zeitung, vom 29 Nov. 1841.

Ich leſe in Nr. 325 Ihrer Zeitung vom 25 Nov. l. J., daß eine große teutſche Macht aus politiſchen Gründen ſich gegen meine Wahl zur erzbiſchöflichen Würde ausgeſprochen habe. Da ich beſtimmt weiß, welche Macht hier gemeint iſt, ſo halte ich mich meiner Ehre wegen für berechtigt zu erklären, daß Ihr Correſpondent Unwahres berichtet habe, was ich erforderlichen Falls urkundlich beweiſen kann. — Freiburg d. 29 Nov. 1841.

**Dr. Hermann v. Vicari,**
Biſchof von Macra.

Digitized by Google

## 16.

# Schreiben

des Freih. H. v. Andlaw an den Staatsrath F. Nebenius. Freiburg, 13 Dec. 1841.

Man hat mir hie und da die Ehre erwieſen, mich für den Verfaſſer oder wenigſtens Mitarbeiter der vielbeſprochenen „Katholiſchen Zuſtände“ zu halten. Euer ꝛc. mir heute übergebene Gegenſchrift veranlaßt mich zu der Erklärung, daß ich weder Verfaſſer noch Mitarbeiter der genannten Schrift bin, und keines der beigedruckten Aktenſtücke mit meinem oder der Meinigen Wiſſen und unſerer Zuſtimmung veröffentlicht worden iſt. Hätte ich den Beruf gefühlt oder die Fähigkeit in mir empfunden, über kirchliche Gegenſtände mich in anderer Weiſe, als von meinem frühern Sitze in der hohen erſten Kammer auszuſprechen, war ich es meiner Stellung und jenen Vorgängen ſchuldig, meinen Namen einem ſolchen Werke beizuſetzen. Dieſen Beruf fühlte ich aber nicht, dieſe Fähigkeit beſitze ich nicht. Meine Grundſätze ſind bekannt; ich bin nicht gewöhnt, ſie zu verläugnen, eben ſowenig genöthigt, ſie neuerdings darzuthun oder zu vertheidigen. Ich billige daher nicht nur jene in genannter Schrift ausgeſprochenen katholiſchen Geſinnungen, ſondern halte es auch für unrecht, die Abſicht des Verfaſſers zu verdächtigen.

Wenn ich mir die Freiheit nehme, an Euer ꝛc. ein Schreiben zu erlaſſen, ſo hat daſſelbe nur den Zweck, Thatſachen zu berichtigen, welche meinem Charakter und meiner Ehre in der Weiſe, wie ſie in Ihrer Schrift dargeſtellt ſind, nachtheilig werden könnten. Pag. 119 und 120 werde ich perſönlich redend und verlangend angeführt. Wie konnte ich als Laie verlangen? Sie erklären zwar S. 121: ich hätte in einem an Sie gerichteten Schreiben der Abſicht der Unterhandlung entſchieden widerſprochen. Allein dieſes hingeworfene Wort genügt nicht. Nicht nur die Abſicht einer Unterhandlung lag mir ferne, ſondern ſogar der Gedanke, in meinem Namen beſtimmte Forderungen an die Regierung über kirchliche Gegenſtände zu richten. Es mußte die Sache des hochw. Erzbiſchofs ſeyn, die Punkte zu ſpecificiren, und es war auch ſeine Sache. Den genannten Brief habe ich nie geſehen; das ſpecielle Verlangen, das er enthält, wurde mir theilweiſe mündlich

Digitized by Google

durch den Hrn. Erzbiſchof mitgetheilt. Ein entgegengeſetztes Handeln würde von meiner Seite ein unverantwortliches Einmiſchen in Dinge vorausſetzen, die mich nicht berührten, eine verbrecheriſche Bevormundung meines Oberhirten, was Alles nicht nur meinem Sinne, ſondern auch meinem Thun gleich ferne lag. Euer ꝛc. werden mir nicht verdenken, wenn ich es für gut finden ſollte, dieſen Brief zur Kenntnißnahme des Publikums zu bringen, ſo wie jenen, welchen ich im Mai 1839 die Ehre hatte, in Karlsruhe an Sie zu richten, wovon ich das, wie ich glaube, ziemlich wortgetreue Concept, ohne Datum, zurückbehalten hatte. Dieſer Brief zeigt, daß meine Aeuſſerungen von 1841 mit jenen von 1839 in vollem Einklange ſtehen. Ich habe ꝛc.

Freiburg den 13 Dec. 1841.

**Heinrich v. Andlaw.**

---

## 17.

# Eingang

## des in vorſtehendem Briefe erwähnten Schreibens vom (23) Mai 1839.

Der hochw. Hr. Erzbiſchof hat mir geſtern den Inhalt einer Unterredung mit Euer ꝛc. mitgetheilt, der mich nicht nur in Erſtaunen ſetzte, ſondern zugleich betrübte. Vor allem muß ich entſchieden den Vorwurf zurückweiſen, als ſey ich, oder glaubte ich mich berufen, über kirchliche Gegenſtände mit der Regierung Unterhandlungen zu pflegen. Oder iſt etwa Anmaßung ein Euer ꝛc. bekannter Zug meines Charakters? Nachdem ich durch eine Reihe zum Theil ganz zufälliger Begebenheiten mich in der Lage befinde, zu Wahrung meiner eigenen Ehre wie zu Erfüllung einer Gewiſſenspflicht meine Stimme für eine heilige Sache an einem Orte zu erheben, wo mir das Recht zuſteht, ſie zu erheben, ſo folgere ich hieraus noch nicht das weitere Recht, mit der Regierung ſelbſt hierüber in Unterhandlungen zu treten. Der natürliche Vertreter der katholiſchen Kirche befindet ſich hier. Es ſind ſeine Klagen, es ſind die Klagen ſeines Vorgängers, an welchen mich Bande beſonderer Pietät knüpften, es ſind die Klagen einer großen Anzahl erfahrener und frommer Männer, welche zum Theil dem Klerus

Digitized by Google

angehören, zum Theil auch nicht; es ſind endlich die eignen Wahrnehmungen entſchiedener Mißſtände, welche ſelbſt dem ungeübten Beobachter nicht entgehen können, die mich beſtimmen, den Klagruf zu erheben, der, abgeſehen von ſeinen Folgen im Innern des Hauſes, jedenfalls großen Sympathien auſſer deſſen engen Gränzen begegnen dürfte. Dieſe Sympathien zu erwecken, oder ſelbſt nur freudig anzuregen, hat an und für ſich ſchon einen ungemeinen Reiz; es ſteigert ſich dieſe Empfindung, wenn ſich ihr die Hoffnung beigeſellt, manchen ſinkenden Muth etwa neu zu beleben, manchen erlöſchenden Eifer wieder friſch anzufachen. — Ich entſage indeſſen dieſem Reiz; dürfte ich aber auch einer Pflicht entſagen, die ich glaube erfüllen zu müſſen, wenn meiner Kirche durch Vermittlung ihres Hirten das nicht würde, was ihr zu ihrem wenigſtens nothdürftigen Beſtehen in meinem Vaterlande werden muß? [Die Regierung gewähre daher, was der Erzbiſchof begehren zu müſſen glaubt, und ich trete mit Vergnügen von meinem Vorhaben zurück. Ich werde ſogar dafür mit innigem Danke gegen die Regierung erfüllt ſeyn.] *) Dieſer Erklärung laſſe ich nur wenige Betrachtungen unter Beziehung auf unſer neuliches Geſpräch zur dringenden Beherzigung folgen. (Sind der Ausdehnung wegen nicht mitgetheilt worden.)

---

## 18.

# Antwort

### des Staatsraths Nebenius vom 16. Dec. 1841.

Euer ꝛc. habe ich die Ehre, auf ihr verehrliches Schreiben vom 13 d. M. ergebenſt zu erwiedern, daß ich in meiner Schrift pag. 119 und 120 buchſtäblich der Mittheilung des Hrn. Erzbiſchofs vom 18 Mai 1839 gefolgt bin. Ich konnte um ſo weniger den geringſten Zweifel in die Treue der Mittheilung ſetzen, da die darnach geſtellten Forderungen (1—4) mit den Anſichten und Wünſchen, die Sie in frühern mündlichen Unterredungen mit mir geäußert,

*) Die beiden (eingeklammerten) Sätze ſind in der dem Unterzeichneten zugekommenen Zuſchrift nicht zu finden. Dem (vorausgehenden) Satze folgen unmittelbar die Worte: „Wir wollen mit innigem Dank ſelbſt noch hinnehmen, was ſich eigentlich von ſelbſt verſtehen ſollte. Liegt hierin Verletzung irgend einer Pflicht?“ ꝛc.

F. Nebenius.

Digitized by Google

im Weſentlichen überein ſtimmten und die in Ihr verehrliches Schreiben vom 23 Mai eingeſloſſene Bemerkung über Reverſe, wovon in frühern Beſprechungen meines Erinnerns nie die Rede war, noch als Wahrzeichen hinzukam.*) Wenn Euer ꝛc. aber in jenem Schreiben jeder Abſicht einer Unterhandlung, ein Wort, das ich in einer Zuſammenkunft mit dem Hrn. Erzbiſchof gebraucht hatte, entſchieden widerſprachen, ſo fand ich darin lediglich eine gegründete Berichtigung, die ich, im Intereſſe der Wahrheit, in meiner Schrift nicht verſchweigen durfte, da allerdings aus Ihrer Erklärung, wie ich dieſelbe aus der mir zugekommenen Zuſchrift des Hrn. Erzbiſchofs vom 18 Mai getreu mitgetheilt habe, eine ſolche Abſicht nicht nothwendig gefolgert werden mußte,**) indem Euer ꝛc. ohne weiters abwarten konnten, ob die Bedingungen oder Vorausſetzungen, unter welchen Sie Ihre Motion unterlaſſen wollten, wirklich eintreten. Euer ꝛc. dürften ſich hiernach ſelbſt überzeugen, daß mir keine unrichtige Darſtellung zur Laſt fällt; und wenn Sie meinen Worten nicht glauben, ſo ſteht Ihnen oder Jedem, den Sie hiezu beauftragen wollen, die Einſicht der betreffenden Stellen des fraglichen Schreibens offen. Ich glaube daher bei Ihrer Reklamation ganz und gar unbetheiligt zu ſeyn, erlaube mir aber zugleich beizufügen, daß ich nach Allem, was vor und nach dem 18 Mai von der einen oder andern Seite geſprochen worden, die von dem Hrn. Erzbiſchof gemachte Mittheilung im Weſentlichen der ganzen Wahrheit entſprechend halten muß, und mit dieſer Anſicht auch die Angaben Ihres neueſten verehrlichen Schreibens nicht im Widerſpruch finde, da ich es (in ſo fern nur die Abſicht einer Unterhandlung zur Seite gelegt war, deren Unterſtellung auf einem bloßen Mißverſtändniſſe beruhte), für ganz gleichgültig halte, ob die Worte: ich verlange, ich fordere, wünſche, erwarte oder ähnliche gebraucht werden, um die Bedingungen oder Vorausſetzungen auszudrücken, unter welchen Euer ꝛc. von Ihrer Motion abzuſtehen geneigt waren. Dieſe Motion und ihre Beſeitigung waren ja die einzige

---

*) Die hierauf bezügliche Stelle findet ſich in dem nicht abgedruckten Theile des Schreibens des H. v. Andlaw vom 23 Mai 1839.
F. N.

**) Der Hr. Erzbiſchof, welcher aus ſehr guten Gründen wünſchte, daß die beabſichtigte Motion unterbleibe, hatte mich in ſeinem Schreiben v. 18 Mai erſucht, mit Hrn. v. Andlaw ſelbſt zu ſprechen. Hierauf bezog ſich auch meine Aeuſſerung, daß ich nicht geſonnen ſey, in Unterhandlungen mit demſelben zu treten.
F. N.

Digitized by Google

Veranlaſſung der Beſprechungen ꝛc. während des Landtages; da die amtlichen Verhandlungen des Hrn. Erzbiſchofs leichtbegreiflich im officiellen Weg ihren Gang giengen. Die Beſchwerdeſchrift warf beide auf eine Weiſe unter einander, die mein Benehmen in ein eben ſo falſches als mir nachtheiliges Licht ſtellte, indem ſie (S. 74), was ich in Bezug auf die erſten (in der berührten, ſpäter berichtigten Unterſtellung) wirklich geſagt hatte, mich mit einem ungebührlichen Zuſatz, dem Hrn. Erzbiſchof gegenüber, äußern ließ.*)

Meine Schrift kann Euer ꝛc. keine Veranlaſſung geben, die Autorſchaft der von mir beleuchteten Broſchüre öffentlich abzulehnen.**) Ich habe S. 127 mit klaren Worten zu erkennen gegeben, daß ich eine ſolche Vermuthung, die ich nicht einmal als Gerücht auszuſprechen berufen war, nicht hegte, und ich glaube meine Schrift ernſt genug gehalten zu haben, um verſichert zu ſeyn, daß man meine Worte nicht anders nehmen und deuten werde als ſie lauten.

Wenn Euer ꝛc. mir ſagen, daß Sie es für Unrecht halten, die

---

*) Die Worte der Regensburger Broſchüre lauten (S. 74): „Der Erzbiſchof begehrte daher von Nebenius ꝛc. — Die perſönlichen Begehren reizten auf, Nebenius verwarf alle als Trotz, mit dem Bemerken, er habe mit keiner Macht zu unterhandeln.“ Ich mußte den Vorwurf, dieſe Sprache in Verhandlungen mit dem Hrn. Erzbiſchof über ſeine Begehren geführt zu haben, ablehnen. Von Trotz habe ich gar nicht geredet, und was ich geſprochen, bezog ſich lediglich auf die Erklärung des Hrn. v. Andlaw über die Bedingungen oder Vorausſetzungen, unter welchen derſelbe auf ſeine Motion verzichten wollte. Der Hr. Erzbiſchof war weit entfernt, ſeine Forderungen, auch in ſo weit ſie mit jenen Bedingungen übereinſtimmen mochten, in irgend einer Weiſe an dieſe Motion zu knüpfen; er wahrte mit aller Sorgfalt die Intereſſen der katholiſchen Kirche in ſeinen amtlichen Verhältniſſen, und in der wohlgegründeten Ueberzeugung, daß er in ſeiner hohen kirchenamtlichen Stellung und durch ſeine officiellen Schritte und Verhandlungen Alles, was das Wohl der Kirche erforderte, am ſicherſten und vollſtändigſten erlangen dürfte, mußte er wohl gut finden, daß jedes andere Mittel zur Seite liegen bleibe. Mir däuchte, daß er im Bewußtſeyn ſeiner Würde jeden Schein zu vermeiden wünſchte, daß in einer öffentlichen Discuſſion eine Unterſtützung für ſeine amtlichen Verhandlungen geſucht werde, deren Erfolg er lediglich ſeinen eigenen Bemühungen verdanken wollte. Daher erklärte er ſich gegen die Motion als Mittel, und erſuchte mich ſelbſt mit Hrn. v. Andlaw zu ſprechen, um ihn zu bewegen, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen.

F. N.

**) Meine Freunde und ich waren einer entgegengeſetzten Anſicht.

H. v. A.

Abſicht des Verfaſſers der gedachten Schrift, der mir eine gänzlich unbekannte Perſon iſt, zu verdächtigen, ſo ſcheint mir, daß es ſich hier nicht von bloßem Verdacht, ſondern von wirklicher Schuld handle. Dieß würden Euer ꝛc. wohl ſelbſt erkennen, wenn Sie wie ich 16 Jahre lang dem Miniſterium angehört hätten, deſſen Geſchäftskreis die kirchlichen Angelegenheiten umfaßt, wenn Sie in ſolchem Falle von den Gründen, Abſichten und Geſinnungen, welche die Regierung in ihren Handlungen leiteten, genau unterrichtet, die Beſchuldigungen prüfen wollten, welche die Beſchwerdeſchrift gegen ſie ausgeſtoßen hat. Uebrigens denke ich darin ganz wie Euer ꝛc., wer ſich ſeiner guten Abſicht bewußt für das, was er für wahr und recht hält, öffentlich ſeine Stimme erhebt, darf unbedenklich ſeinen Namen bekannt werden laſſen. Wer es nicht thut, ſondern ihn ſorgfältig verſchweigt, verdächtigt aber nach meiner Anſicht ſelbſt ſeine Abſichten.

Ich habe ꝛc.

Karlsruhe 16 Dec. 1841.

**Fr. Nebenius.**

---

## 19.

# Schreiben

## des H. v. Andlaw an F. Nebenius vom 2 Jänner 1842.

Euer ꝛc. haben, wie ich aus den Blättern entnehme, für gut erachtet, in Bezug auf Ihre Reklamation, die Rückſichten nicht eintreten zu laſſen, welche mich bei Abſendung meines Briefes an Sie geleitet hatten.*) Nichts deſto weniger bin ich Ihnen zu Dank verpflichtet. Die erhaltene Berichtigung veranlaßt mich zu der Erwiederung: daß mein Concept die fragliche Stelle ſo enthielt, wie ich ſie veröffentlicht habe. Ich will damit die Treue Ihrer Ausſage um ſo weniger verdächtigen, als es mir allerdings öfter geſchieht, ein-

*) Dieſe nochmals beobachteten Rückſichten verurſachen die ſpäte Veröffentlichung dieſes Briefes.

H. v. A.

Digitized by Google

zelne Stellen meiner Concepte während des Abſchreibens abzuän-
dern. Rückſichtlich meines im Jahr 1839 in Karlsruhe an Sie ge-
richteten Schreibens, das keineswegs für die Oeffentlichkeit beſtimmt war, machte ich vom Anfang an auf eine diplomatiſch gleichförmige Abſchrift um ſo weniger Anſpruch, als ich ja in dem Schreiben vom 13 Dec. ſelbſt die Worte beifügte: „wovon ich das, wie ich glaube, ziemlich wortgetreue Concept zurückbehalten habe.“ Ich war um ſo mehr befugt, es zu ſagen, weil der veränderte Text den Sinn und die Sache in keiner Weiſe ändert, und in den bezeichneten Worten lediglich eine Wiederholung der in den Vorderſätzen beſtimmt ausgeſprochenen Behauptung lag: ich hätte mir in keiner Weiſe einen Eingriff in die Geſchäftsbefugniſſe des Herrn Erzbiſchofs angemaßt. Eine abſichtliche Entſtellung meiner Worte, der mich Niemand fähig halten wird, der mich kennt, war alſo zwecklos, und der beanſtandete Satz nur der ſtete Wiederhall meiner mündlichen Erklärungen in Karlsruhe. Da Euer ꝛc. jedoch einen ſo großen Werth auf Vollſtändigkeit zu legen ſcheinen, ſo mußte ich mich um ſo mehr wundern, den Abdruck Ihres an mich erlaſſenen Schreibens da enden zu ſehen, wo die Fortſetzung deſſelben für mich wichtig war, indem ich in dem nächſtfolgenden Satze Ihres Briefes dringendere Motive fand für die Veröffentlichung des meinigen. Ich erlaube mir daher meinerſeits dieſe öffentliche Ergänzung, ſo weit die Stelle mich betrifft, herbeizuführen.

Ich verbleibe ꝛc.

Freiburg 2 Jän. 1842.

**H. v. Andlaw.**

---

## 20.

## Beweiſe des Cenſurverfahrens.

In dem Aufſatze des Südteutſchen katholiſchen Kirchenblattes über die Gründung des Vereins der chriſtlichen Schweſtern (1842. Nr. 1) unterdrückte der Cenſor nach den Worten: „die Kraft zur Ausdauer liegen“ folgende Stelle (S. 2.)

„Dieß will wohl auch der Verfaſſer von ſeinem Vereine, allein wir müſſen dem Proteſtantismus denſelben Vorwurf der Unfähig-



Digitized by Google

keit, eine ſolche Begeiſterung hervorzubringen, machen, den er abzulehnen ſucht. Wird für die Anhängerin des alten Lutherthums, welches die guten Werke als unnöthig zur Erlangung der Seligkeit erklärt, dieſer Glaube der Grund ſeyn, ihr Leben der beſchwerlichſten Uebung der guten Werke zu widmen? Und was haben die andern Proteſtantinnen, die ſich zu den neuern halten, für jenen Glauben eingetauſcht? Ein ſchwankendes Meinen, das bei jedem ihrer Lehrer anders iſt und das ſie ſich ſelbſt wieder ändern oder mit Gleichgültigkeit darüber wegſehen, um mit in die große Poſaune zu ſtoßen, die verkündet, daß Gott die Liebe ſey, welche wolle, daß wir hier und jenſeits glücklich werden und daß am Ende alle Menſchen noch das Ziel ewiger Glückſeligkeit erreichen. Dieſer Glaube wird wahrlich keine größere Luſt und Kraft zu freiwilliger Uebernahme eines ſo beſchwerlichen Berufes verleihen als jener ältere."

Nach den Worten: „wird Demuth vom Proteſtantismus verläugnet?" wurde Folgendes geſtrichen:

„Mit Worten verläugnet er ſie zwar nicht, aber der Grund ſeiner Lehre iſt ihr durchaus entgegen. Schon als Kind darauf hingewieſen, die ihm vorgetragene Lehre zu unterſuchen, das Heiligſte und Geheimnißvollſte vor den Richterſtuhl ſeiner Vernunft zu ſtellen, muß ja der Proteſtant die höchſte Meinung von ſeinem eigenen Urtheile bekommen und wird ſchwerlich ſeine Einſicht unbedingt einem andern unterwerfen. Wir ſehen die Entwickelung dieſes Princips der Reformation allenthalben vor uns, in der Anmaßung ſelbſt der Unfähigſten, über alles Rechenſchaft zu fordern und ihre Entſcheidung überall geltend machen zu wollen; es zeigt ſich im Ungehorſame in Schule und Familie, wie in der Empörung gegen den Staat.*) Was wird hienach vom Gehorſame der Proteſtantinnen für die Krankenpflege zu hoffen ſeyn?"

In dem Artikel über den Todesfall des Direktors Nabholz (Kathol. Kirchenbl. 1842. Nro. 42.) wurde folgende Stelle (S. 342) geſtrichen:

„Durch dieſen Todfall iſt eine Schwierigkeit mehr zwiſchen dem Herrn Erzbiſchof und der Regierung hinweggeräumt und beiden eine Gelegenheit geboten, was man bisher verſäumt oder verkehrt gemacht, zum Beſſern jetzt zu wenden und jene Wünſche und Beſchwerden, die in den „katholiſchen Zuſtänden" und im „Katholiken"

*) Das Princip der Alleinherrſchaft menſchlicher Vernunft führt auf dieſe Abwege, ob ihm Proteſtanten oder nominelle Katholiken folgen. Unſere Anmerkung.

Digitized by Google

(Jahrgang 1842. Hft. II. S. 133) ſich erhoben, für die Zukunft zu beſeitigen. Wahrlich, es iſt nicht Noth, daß in dieſer Sache in alter Weiſe fortgefahren werde, es iſt nicht Noth, daß ferner im ganzen Lande hin das Scherrthum den Bauern beim Bierkrug gepredigt, den Geiſtlichen lichter und dunkler Farbe Querhölzer aller Sorten in die Füße gelegt, die Gemeinden und ihre Laſten mit unehelichen Kindern bereichert werden, oder gar junge Volkslehrer aus „kindlicher Sehnſucht nach Gott“ und aus „übelbelohnter Liebe“ zum ſchönen Geſchlecht ihr Leben mit dem Selbſtmorde endigen. Iſt es leider nicht die Einheit kirchlicher Geſinnung, die dem badiſchen Klerus nachzurühmen, widerſprechen ſich indeß ſeine Anſichten, Wünſche, Hoffnungen und Beſtrebungen noch ſo ſehr, ſo iſt es doch Etwas, worin die Männer jedweder Färbung, Geiſtliche der entgegengeſetzteſten Ueberzeugungen ſicher harmoniren, es iſt dieß die höchſte Unzufriedenheit mit dem jungen Lehrerſtande. Da iſt nur e i n e Klage, du magſt Umfrage halten oben oder unten im Lande. Es iſt dieß eine T h a t ſ a c h e, die weder zu läugnen noch zu umreden iſt. Und an Beſchwerden, dem Lehren und Leben und Thaten der jungen Schullehrer entnommen, die aus den Häuſern hervorgegangen, denen der Verblichene vorgeſtanden, an ſolchen bei der R e g i e r u n g erhobenen Beſchwerden, fehlt es auch nicht. Erſt vor Kurzem wurde eine derartige Beſchwerdeſchrift, begründet durch mehrjährige traurige Erfahrungen, hoher Behörde eingeſandt. Es iſt ſehr zu wünſchen, daß ſo allgemeine und ſo ſchreiende Beſchwerden und Klagen ein geneigtes Ohr finden mögen, unterſtützt von den ſaueren Früchten, die in jüngſter Zeit den Steurern im Schiffe unſers Staates eine Lehre zu koſten gab, die man nur allzulange im Lande ſorgſam gepflegt und großgezogen im Wurzelſtock unſerer Bildung wie in ſeiner Krone. Iſt der Staat darüber übereingekommen, daß die Lehrer der katholiſchen Volksſchulen blos die Rudimente des „rationellen Chriſtenthums“, d. h. des neuen Heidenthums lehren und ſchon in frühſter Jugend den grauſen Samen jenes negativen Weſens in die Herzen ſeiner Bürger ſtreuen ſollen, das der Regierung ſeit einer Reihe von Jahren das Leben weidlich ſauer gemacht: dann iſt die Weiſe, wie man's bisher in der niedern, und oft auch in höhern Pflanzſchulen unſerer Volksbildung getrieben, ganz die rechte Art. Doch glauben wir aus allen Zeichen zu entnehmen, man wolle, durch die Erfahrung derb belehrt, ſolches nimmermehr. Allein iſt die Kuh dem Stall einmal entlaufen, ſo hilft es wenig mehr, mit politiſchen Traktätchen die Thüre zu ſchließen. Principiis obsta! iſt ein alter Spruch, der Männern, die einen Staat zu lenken ſich berufen halten, in ſeiner ganzen Tiefe aufgeſchloſſen und wohlbegriffen in der Seele liegen ſollte. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo wär' es

Digitized by Google

an der Stelle, daß die hohe Geiſtlichkeit, ihre Pflichten wahrend, und wie ihr hoher Beruf es mit ſich bringt, den hohen Herren, wo nicht die Kirchenlehre, doch wenigſtens den Sinn der „Weisheit auf der Gaſſe“ erſchlöſſe und erklärte, zumal da des Fürſten und ſeines Hauſes Wohl mit jenem der Kirche ſteht und fällt. Denn „durch mich, ſteht von der göttlichen Weisheit, die bei der Kirche iſt, geſchrieben, durch mich regieren die Könige und verordnen die Geſetzgeber, was recht iſt. Durch mich herrſchen die Fürſten und verordnen die Gewaltigen Gerechtigkeit.“

Digitized by Google

# Inhalt.

Seite

Vorrede . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3

## Erſter Abſchnitt.

### Ergänzungen zur Geſchichtserzählung.

1. Die Kloſteraufhebung in der Pfalz. 1800—1810. . . . . 11
2. Die Kloſteraufhebung im Breisgau. 1806—1807. . . . . 18
3. Bewegungen im Oberlande. 1807—1814. . . . . . . . . 26
4. Die geiſtliche Regierung in Konſtanz. 1806—1815. . . . 31
5. Der Streit gegen H. v. Weſſenberg. 1815—1822. . . . . 35
6. Die Kirchenpragmatik und ihre Folgen. 1818—1830. . . 49
7. Begebenheiten der letzten Jahre. 1835—1842. . . . . . 54
8. Bedürfniſſe der Katholiken. . . . . . . . . . . . . 78

## Zweiter Abſchnitt.

### Widerlegung der Gegner.

1. Die Zeitungsartikel. . . . . . . . . . . . . . . . 84
2. Schreiber. Nebenius. Laspeyres. . . . . . . . . . . 95

## Beilagen.

Nr. 1—20. Von 1809—1842. . . . . . . . . . . . . . 201

Digitized by Google

# Druckfehler

## der erſten Abtheilung.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 24 | Zeile | 2 | von unten lies et ſtatt el. |
| = | 26 | = | 3 | v. u. l. Vortrag ſt. Vertrag. |
| = | 27 | = | 3 | v. u. l. Häberlin ſt. Gäberlin. |
| = | 32 | = | 11 | l. konnte ſt. könnte. |
| = | 32 | = | 4 | v. u. l. ſetzte ſt. ſetzt. |
| = | 40 | = | 4 | l. konnte ſt. könnte. |
| = | 45 | = | 10 | l. Mühlhauſen, Steinegg. |
| = | 52 | = | 16 | nach die iſt einzuſchalten: Akten der. |
| = | 69 | = | 16 | l. Beeck. |
| = | 82 | = | 3 | l. konnte ſt. könnte. |
| = | 87 | = | 14 | l. Verhandlungen ſt. Behandlungen. |
| = | 98 | = | 8 | nach einnehmen iſt ein Punkt zu ſetzen, und der folgende Satz mit einem großen Buchſtaben anzufangen. |
| = | 102 | = | 7 | iſt das Wort ſowohl zu ſtreichen. |
| = | 104 | letzte | Z. | l. Troß ſt. Troſt. |
| = | 117 | Zeile | 4 | v. u. l. erkännten. |
| = | 119 | = | 16 | l. magnoducatus. Ebenſo Z. 21. |
| = | 120 | = | 2 | l. arduis. |
| = | 120 | = | 9 | l. ingemiscam. |
| = | 120 | = | 18 | l. uberiores. |
| = | 129 | = | 3 | l. Friburgensis. |
| = | 129 | = | 12 | v. u. l. dolemus ſt. golemus. |
| = | 130 | = | 6 | l. sic ſt. vic. |
| = | 130 | = | 17 | v. u. l. perfectiores. |

Digitized by Google

Im Verlage von **G. J. Manz** in **Regensburg** ſind erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Annalen** der **Erzbruderſchaft** des heiligſten und unbefleckteſten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder. Aus dem Franzöſ. überſ. von **M. Sintzel.** 1s Heft. Mit einem Stahlſtiche. kl. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

**Bellarmin,** Cardinal R., gründliche Beweiſe für die Wahrheit der katholiſchen, allein ſeligmachenden Religion. Aus dem Lateiniſchen überſ. und herausg. von **M. Sintzel.** Mit Bellarmin's Bildniß. gr. 12. geh. 40 kr. od. 10 gr.

„Keiner der ältern katholiſchen Controverſiſten hat mit ſo viel Gewandtheit, Sachkenntniß und Schärfe des Urtheils den Proteſtantismus bekämpft, und wir dürfen hinzufügen, mit ſo vielem Erfolge auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft zur Rede geſtellt, als der gelehrte Cardinal R. Bellarmin. Aber auch in der Kanzelrede war er gleich ſehr ſchlagfertiger Polemiker. Die vorliegende „Nachweiſung der alleinigen Wahrheit der katholiſchen Religion", entnommen aus ſeinen zu Löwen hierüber gehaltenen Predigten, zeigt dieß auf eine glänzende Weiſe; der Ueberſetzer hat ſie mit wenigen Abkürzungen wiedergegeben, und hofft, daß ſie das nichttheologiſche Publikum in den Fundamentaldoktrinen der Apologetik der Kirche mehr als manches neuere Werk unterrichten und befeſtigen dürften." Katholik. 1842. 11s Hft.

**Beweggründe,** warum ſo viele **Proteſtanten** zur katholiſchen Kirche **zurückkehren.** Mit einer Beigabe: **Controverskatechismus,** verfaßt von **P. J. J. Scheffmacher,** a. d. G. J. Aus dem Franzöſiſchen von **D. M.** (Religionslehrer). gr. 8. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

„— Die Lektüre guter Bücher, in denen die katholiſche Lehre vertheidiget und eindringlich dargeſtellt iſt, ſind das geeignetſte Mittel, das Geſchäft der Bekehrung und Zurückführung verirrter Seelen zur Gemeinſchaft mit der Kirche zu erleichtern und fördern zu helfen. Deren gibt es heutzutage auch eine hinlängliche Zahl. Wir erinnern hier nur an die neueſten und populärſten, an: Beckedorff's Worte des Friedens ꝛc., Becqueray motivirtes Glaubekenntniß ꝛc. u. a. m. Dieſen reiht ſich nun gegenwärtiges Buch an und tritt ihnen mit der noch beſtimmteren Tendenz, heilsbekümmerten und gewiſſenhaften Seelen das Werk der Bekehrung und Rückkehr in den Schooß der Kirche nahe zu legen und zu erleichtern, zur Seite. Daſſelbe hat ſchon in der franzöſiſchen Originalausgabe den größten Beifall ſich verdient und unter Proteſtanten und Katholiken viel Gutes geſtiftet, ſo daß ſich ein Gleiches auch von dieſer ſehr gediegenen Uebertragung hoffen läßt. — Der beigedruckte Controverskatechismus iſt ein Meiſterſtück einer populären Symbolik, und wir möchten ihn nicht blos in den Händen aller weniger gebildeten katholiſchen Chriſten wiſſen, ſondern wünſchten,

Digitized by Google

daſs ihn alle, die vom Proteſtantismus je etwas gehört und geſehen haben, auswendig wüßten. Die Seelſorger werden nicht verſäumen, ihn bei ihrem Religionsunterrichte nebenher zu benützen und zu erklären.“ Archiv f. theolog. Lit. 1842. 9s Hft.

**Bibliothek, wohlfeile,** guter katholiſcher Bücher, zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Erſte Reihenfolge. 12 Bändchen. Mit Stahlſtichen. kl. 8. Velinp. geh. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Unter dieſem Titel erſcheint eine Reihenfolge ſorgfältig ausgewählter, gut katholiſcher Bücher, welche das Werthvollſte und Vorzüglichſte ſowohl erbauenden als belehrenden Inhaltes des In- und Auslandes — letzteres in guten Ueberſetzungen — enthalten werden. — Dieſe Bibliothek ſteht unter der Leitung eines angeſehenen katholiſchen Geiſtlichen, und hat blos allein ächte und wahre Geiſtesbildung zum Zwecke, und iſt für Geiſtliche und Laien, überhaupt für Alle, die Geſchmack am Guten und Schönen haben, eine wahrhaft erbauende und belehrende Lectüre. Um dieſes zu bezwecken, iſt der Preis ſo billig geſtellt, daß die Anſchaffung ſelbſt Minderbegüterten leicht iſt. Man macht ſich bei der erſten Lieferung blos für eine Reihenfolge von 12 Bändchen, wovon jährlich etwa 24 erſcheinen, verbindlich, und ſelbſt daran iſt Niemand in ſo fern gebunden, als jedes Werk einzeln mit beſonderem Titel — jedoch zu etwas erhöhtem Preiſe zu haben iſt. Vorläufig ſind zur Aufnahme beſtimmt: Sibthorp, mein Rücktritt zur katholiſchen Kirche. — Die erſte Communion, Erzählung von der Verf. der Geraldine. — Beweiſe der wahren Kirche vom Erzbiſchofe Klemens Wenzeslaus. — Annalen d. Erzbruderſchaft. — Saccardi, Leben des heil. Joſeph. — Becquerav, eine Stunde wahrer Andacht u. a. m.

**Caniſius,** d. G. J., P. P., **katholiſches Handbüchlein.** Anleitung zum frommen Gebete für Chriſten. Aus dem Latein. neu überſ. u. mit einem Anhange herausgeg. von Prof. Dr. P. J. A. Schmitz. Mit 1 Stahlſtich. 18 Vign. gr. 18. (396 Druckſeiten.) 30 kr. od. 8 gr.

Vorſtehendes iſt ein Gebetbuch von ſo allgemein anerkannter Vortrefflichkeit, daß es überflüſſig iſt, deſſen Lob auch nur mit einem einzigen Worte zu erwähnen.

**Ketzerlexikon,** oder: Geſchichtliche Darſtellung der Irrlehren, Spaltungen und ſonderbaren Meinungen im Chriſtenthume, vom Anbeginne deſſelben bis auf unſere Zeiten; in alphabetiſcher Ordnung. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt, vielfach verbeſſert und ſehr vermehrt von **P. Fritz,** Pfr. 3 Bde. gr. 8. 6 fl. od. 4 Thlr.

**Klemens Wenzeslaus,** Erzbiſchof ꝛc., Beweiſe der wahren Kirche. In zwei Theilen. Nach einer engliſchen Umarbeitung. kl. 8. Velinp. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Die große Theilnahme, welche dies Werk allenthalben gefun-

Digitized by Google

den, indem es nicht blos in engliſcher, ſondern früher ſchon in franzöſiſcher und lateiniſcher Sprache erſchienen, und namentlich in Rom mit großem Beifall aufgenommen worden, läßt den Herausgeber glauben, daß durch eine neue Herausgabe des Werkchens auch in unſerer Mutterſprache der Religion ein Dienſt erwieſen werde, und daß es allen Wahrheitsfreunden willkommen ſeyn wird.

**Kommunion,** die erſte. Eine Erzählung von der Verfaſſerin der **„Geraldine."** Aus dem Engliſchen. kl. 8. Velinp. geh. 30 kr. od. 8 gr.

**Mazas,** A., Geſchichte der franzöſiſchen Revolution. In's Deutſche überſ. von W. Scherer. Mit Vorrede und Zuſätzen begleitet von **Dr. C. Höfler.** 2 Bdchen. gr. 12. Velinp. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

„Obwohl des Verf. Name in Deutſchland noch wenig bekannt ſeyn; obwohl es bei den bereits vorhandenen trefflichen Leiſtungen Vielen als zu gewagt erſcheinen mag, die große Literatur der franzöſiſchen Revolutionsgeſchichte mit einem neuen Werke zu vermehren, ſo wird doch durch Standpunkt, Methode und Inhalt vorliegender Geſchichte das Unternehmen gerechtfertiget; und zwar um ſo mehr, da die Mehrzahl der Bearbeiter jenes großen Dramas ſich nicht über daſſelbe zu ſtellen vermochten, ſondern entweder zum Theil mit den Revolutionsideen buhlten, oder aber dieſe auf eine ſo einſeitige und grelle Weiſe befehdeten, daß ſie mehr eine Zuneigung zur Revolution, als einen Abſcheu gegen dieſelbe, welchen ſie doch hervorbringen wollten, erzeugten. Mazas' Geſchichte iſt geeignet, den Leſer über Anfang, Fortgang, Zweck und Folgen des ſo wichtigen Ereigniſſes auf ſolch' eine Weiſe zu unterrichten, daß er es mit Sicherheit zu ergründen und zu beurtheilen vermag. Man kann ſich an der Solidität der Geſinnung, an Reichthum der Thatſachen, an der Neuheit des geſchichtlichen Ueberblicks nur erfreuen. Der Standpunkt des Verf. iſt der der Monarchie und zeitgemäßen Reform. — Leſer, welche ſich belehren, und nicht blos aus der Geſchichte allein die Beſtätigung vorgefaßter Meinungen entnehmen wollen, werden zuverläſſig aus vorliegender Schrift in reichem Maße neue wohlbegründete Thatſachen und Anſchauungen gewinnen. Insbeſondere iſt es aber Lehrern, Erziehern und der geſammten ſtudirenden Jugend anzuempfehlen, damit durch Mazas' tiefere und umſichtigere Behandlungsweiſe der Revolutionsgeſchichte jene ſo viel verbreitete Mignet's aus allen Händen immer mehr verdrängt werde. Der Ueberſetzer hat ſeine Aufgabe allerdings mit Genauigkeit und Eifer gelöſt." Repert. f. kathol. Leben ꝛc. 1842. Nr. 24.

Nachfolge, die, des heiligen Aloyſius von Gonzaga, des Vorbildes und Schutzpatrons der chriſtlichen Jugend. Mit einer neuntägigen Andacht und verſchiedenen andern Gebeten. Aus dem Franzöſ. von **M. Sintzel.** Mit 1 Stahlſtiche. 18. 1841. geh. 30 kr. od. 8 gr.

Digitized by Google

„In vorſtehendem Werkchen ſind die Lehren nach Art der Nachfolge Chriſti und der „Nachfolge Mariä“ in der Form einer vertraulichen Unterredung des heil. Aloyſius mit ſeinem Jünger gefaßt. Jedes Hauptſtück iſt einem Zuge aus dem Leben des Heiligen angepaßt, welcher einer abgeleiteten Wahrheit zur Stütze dient. Es iſt dies ein wirkſameres Mittel, den Willen zum Guten hinzuleiten, als Erörterungen auf willkürliche Hypotheſen oder auf nackte Beweiſe gegründet. Ein Anhang enthält mehrere paſſende Gebete und die kurze Geſchichte der Heiligſprechung des heil. Aloyſius.“ Religionsfreund. 1841. 11s Hft.

Der Preis für 408 Druckſeiten iſt gewiß außerordentlich billig.

**Name Jeſus**, der heiligſte, das **ſicherſte Hülfsmittel** in **Krankheiten**, wo kein Arzt helfen kann. Oder: **Beiſpiele von Krankenheilungen** durch gläubiges Gebet. Aus den darüber geführten Protokollen und mehreren andern Schriften zuſammengetragen vom Verfaſſer des Gebetbuches: **„Schritte zur vollkommenen Liebe Gottes.“** Geſammtausgabe. (6 Bdchen.) Neue Aufl. gr. 8. Velinp. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Nachdem die Sion (1837. 5s Heft) in einer beinahe drei Nummern ihrer geachteten Zeitſchrift umfaſſenden Abhandlung den Gegenſtand, welchen vorſtehendes Werkchen behandelt, ausführlich und mit den gründlichſten Beweiſen beſprochen hat, halten wir es für überflüſſig, Mehreres darüber zu ſagen, und bemerken nur noch, daß das 5te Bändchen, wovon binnen **Einem Jahre drei Auflagen** gemacht wurden, authentiſche Berichte über die namentlich in Freiburg i. B. ſich zugetragenen wunderbaren Heilungen enthält.

**Sibthorp,** Dr. R. W., mein Rücktritt zur katholiſchen Kirche. Ein Rechtfertigungsſchreiben an einen Freund. Aus dem Engliſchen nach der fünften ſehr vermehrten Aufl. von Dr. E. Willmann. kl. 8. Velinp. geh. 30 kr. od. 8 gr.

Wir übergeben hiemit dem Publikum die trefflich gelungene vollſtändige Ueberſetzung einer Schrift, deren Verfaſſer, ein angeſehener proteſtantiſcher Geiſtlicher in England, durch die Kraft der Wahrheit in den Schooß der römiſch-katholiſchen Kirche zurückgeführt ward. Das Werkchen, von dem der Herr Ueberſetzer in ſeinem Vorworte ſagt, daß es ſich ebenſo durch gründliche Gelehrſamkeit, als durch ein tiefes Gemüth auszeichne, hat in England ſolche Aufmerkſamkeit erregt, daß ſich in einem Jahre fünf Auflagen folgten. Dieſe neue Bearbeitung zeichnet ſich vor einer bereits erſchienenen deutſchen Ueberſetzung durch unendlich größere Vollſtändigkeit und Richtigkeit aus, und es iſt eine Einleitung von hoher Wichtigkeit vorangeſtellt worden, auf welche wir beſonders aufmerkſam zu machen uns erlauben.

Digitized by Google

**Sintzel**, M., chriſtkatholiſches Hausbuch. Mit 1 Stahlſtiche. Lex. 8. 1842. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr.

„Das vorliegende Hausbuch gehört unter die Schriften des Hrn. Verfaſſers, welchen wir unbedingten Beifall ſchenken können, denn es iſt ein wahrer Schatz, den wir in jedem chriſtlichen Hauſe und in jeder chriſtlichen Familie aufbewahrt wiſſen möchten. In einem populären, allgemein faßlichen, dabei aber durchaus nicht gemeinen Vortrage wird der katholiſche Leſer über die Religion, die uns Jeſus Chriſtus gelehrt, über den Grund, auf dem der katholiſche Glaube beruht, und über den Inhalt des Glaubens ſelbſt belehrt und die Grundloſigkeit der in unſerer Zeit gangbarſten Einwendungen gegen die Glaubenslehren gezeigt; dann folgt ein Unterricht, verbunden mit Andachtsübungen auf alle ausgezeichneten Feſtzeiten, ſo wie auf alle Sonntage des Kirchenjahres, wobei wir es beſonders zweckmäßig und nützlich finden, daß die im Allgemeinen und bei beſonderen Feiern vorkommenden Gebräuche und Ceremonien der Kirche erklärt, Sinn und Bedeutung derſelben auseinander geſetzt und die heilſame Beziehung, welche die Gläubigen davon auf ſich zu machen haben, gezeigt iſt. Mögen die Seelſorger dahin wirken, daß überall in den Familien ein Bedürfniß nach einem chriſtlichen Hausbuche rege werde, wo aber ein ſolches rege geworden, da dürfen ſie unbedenklich das vorſtehende empfehlen, und überzeugt ſeyn, daß es ein ebenſo lehrreiches als erbauendes iſt, was in die Hände der ihrer geiſtlichen Obhut Anvertrauten kommt!" Kathol. Stimmen 1842. 3s Hft.

Soll die Scheidewand unter Katholiken und Proteſtanten noch länger fortbeſtehen? Oder: Ueber die Beweggründe der Reformation und der Rückkehr zur katholiſchen Kirche. Ein Wort der Liebe an Alle, welche die katholiſche Kirche nicht kennen oder gar mißkennen. (Von **A. Hille.**) 4te, ganz umgearbeitete Ausg. von **S. Buchfelner.** 8. 1839. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

„Daß dieſes herrliche Büchlein des hochw. Hrn. A. Hille, Biſchof zu Leitmeritz, welches nun ſeit 22 Jahren ſchon manchem wahrheitsliebenden Proteſtanten ans Herz geſprochen und angeerbte Vorurtheile benommen hat, neu aufgelegt wurde, iſt ſehr zeitgemäß und erfreulich. Nichts, was aus Hille's Feder floß, iſt ausgeſchieden, ſelbſt ſein Motto, ſo wie der ſchöne Schluß-Ausruf iſt beibehalten." Sion 1839. 9s Hft.

„Der Herausgeber hat das Werkchen mit Beiträgen aus Wiſeman und de Maiſtre bereichert, wodurch dieſe vierte Auflage an Brauchbarkeit ſehr gewann. — Die Darſtellung iſt höchſt einfach, verſtändlich und populär." Timotheus v. Häglſperger. 1840. 4s Hft.

**Stark**, J. A., Triumph der Philoſophie im achtzehnten Jahrhunderte; oder Geſchichte der Verſchwörung des Rationalismus gegen Religion und Kirche, Fürſten und Staaten, zum Verſtändniſſe des revolutionären Zuſtandes von Europa im neunzehnten Jahrhundert. Neu bearbeitet von **S. Buchfelner.** gr. 8. 1834. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Digitized by Google

„Wir können dem neuen Herausgeber einer Schrift, die ſeit vielen Jahren fehlte und vielmals ſehnlichſt verlangt wurde, nur Dank wiſſen, daß er ſich zu dieſem Unternehmen entſchloß; dabei iſt zu bemerken, daß man bei dieſer Auflage Alles wegließ, was in entfernterer Beziehung zu ihrer Tendenz ſteht, theils um den Ankauf zu erleichtern (der Preis der erſten Auflage von 1803 war 8 fl. 24 kr. od. 4 Thlr. 16 gr.), theils um den katholiſchen Standpunkt, aus dem die Thatſachen gewählt und geordnet ſind, in ein helleres Licht zu ſetzen, damit man zugleich auch ſolche mit gründlicher Ueberzeugung beurtheilen könne. Vieles, was ſich im Laufe der Zeit ereignete, wurde gehörigen Orts eingeſchaltet, und wir können nicht umhin, das geſammte Publikum auf dieſe intereſſante Erſcheinung beſonders aufmerkſam zu machen. — Selbſt Cardinal Pacca erwähnt von dieſem Werke in ſeinen Memoiren auf eine ausgezeichnete Weiſe.“ Sion. 1835. 1s Hft.

**Stolberg**, Fr. L. Graf zu, über den Vorrang des Apoſtels Petrus vor den andern Apoſteln und ſeiner Nachfolger vor den andern Biſchöfen. 2te Auflage. gr. 8. 36 kr. od. 9 gr.

**Ueber das Glück, ein Mitglied der katholiſchen Kirche zu ſeyn.** Fünf Predigten, gehalten in der Faſtenzeit des Jahres 1842 zu Amberg von Profeſſoren der dortigen Studienanſtalt. Mit Anmerkungen. gr. 8. 45 kr. od. 12 gr.

Der Inhalt iſt und es ſind dieſe Predigten auch einzeln zu den beigeſetzten Preiſen zu haben: Kölbler, üb. d. äußern Kennzeichen der wahren Kirche Chriſti. 12 kr. od. 3 gr. — Kotz, iſt die katholiſche Kirche in Glaubensirrthümer verfallen? 9 kr. od. 3 gr. — Höfer, üb. d. vorzügl. Heilungsmittel d. kathol. Kirche, oder üb. d. heil. Sakramente. 8 kr. od. 2 gr. — Schmitt, der Katholik hat in ſeiner Kirche einen Gottes ganz würdigen und der menſchlichen Natur vollkommen angemeſſenen Gottesdienſt. 8 kr. od. 2 gr. — Rietter, über die Verachtung und Gleichgültigkeit des Katholiken gegen ſeine Kirche, oder üb. d. religiöſen Indifferentismus. 9 kr. od. 3 gr.

**Unterricht, in kurzer Zeit fromm, tugendhaft und heilig zu werden.** Eine Sammlung kurzer Betrachtungen aus den beſten zu dieſem Zwecke dienlichen franzöſiſchen und teutſchen Werken. Zur Belehrung und zum Troſte ängſtlicher Gemüther, die um ihr Seelenheil eifrigſt beſorgt ſind. Von dem Verfaſſer: **„Schritte zur vollkommenen Liebe Gottes.“** 2r Theil. Auch u. d. Titel: Heilſame Ermahnungen über die wichtigſten Glaubenswahrheiten. gr. 12. geh. 30 kr. od. 8 gr.
(Der 1. Thl. erſchien 1834, und koſtet 36 kr. od. 9 gr.)

**Vecqueray**, F. G., mein motivirtes Glaubensbekenntniß als römiſch-katholiſcher Chriſt, oder die

Digitized by Google

Hauptlehren und gottesdienſtlichen Gebräuche der römiſch-katholiſchen Kirche nebſt deren Beweiſen. Ein Vermächtniß für meine Kinder. Herausgeg. nach deſſen Tod zum Gebrauch für Alle. 8. Velinp. geh. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Ein Rezenſent äußerte ſich unter Anderm dahin über dies Werk: „Beati mortui, qui moriuntur in Domino.“ Ja, „ſelig die Todten, welche in dem Herrn ſterben,“ ſo ſagt man gerührt und belehrt, erbaut und in jeder Weiſe befriedigt, wenn man dieſes Buch geleſen hat. Es iſt fürwahr etwas Köſtliches, etwas unnennbar Herrliches, ein ſo unerſchütterlich feſter Glaube, eine ſo tröſtliche Hoffnung, eine ſo innige Liebe zu Gott, eine ſo unbegränzte, auf klarſter und ruhigſter Erkenntniß der Einen und Einzigen Wahrheit beruhende Anhänglichkeit an ſeine heilige Kirche, wie wir dieſem Allem auf jeder Seite des Buches begegnen.

„Unter den populären Schriften, die in neueſter Zeit über die weſentlichen Glaubenspunkte der katholiſchen Kirche erſchienen ſind, iſt die vorliegende wegen ihrer Einfachheit und Gemüthlichkeit als eine empfehlenswerthe zu bezeichnen. Sie kann auf einfache, empfängliche, ſowohl katholiſche als akatholiſche Herzen guten Einfluß ausüben, und die einen im wahren Glauben kräftigen, die andern zu demſelben hinleiten, und dürfte namentlich für die mittleren Stände ſich eignen.“ Sion. 1843. 26 Hft.

**Weltgeſchichte**, allgemeine, mit beſonderer Berückſichtigung der Kirchen- und Staatengeſchichte bis auf unſere Zeiten für alle Stände. 6r (letzter) Band. Mit 1 Stahlſtiche. Nebſt einem allgemeinen Namen- und Sachregiſter über die 6 Bde. Auch u. d. Titel: Geſchichte **der neueſten Zeit.** gr. 8. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

„Der Verfaſſer dieſer allgemeinen Weltgeſchichte ſucht dem ſchon lange gefühlten Bedürfniſſe einer möglichſt engen und genauen Verbindung der Kirchen- und Staatengeſchichte abzuhelfen, und die in den meiſten Geſchichtswerken enthaltenen vielen abſichtlichen Entſtellungen und Irrthümer, beſonders in der Vorſtellung der kirchlichen Begebenheiten möglichſt zu berichtigen, wobei er es verſchmäht, durch abſprechenden, anmaßenden Ton, durch Wortſchwall und einen ſcheinbar glänzenden Styl, wie etwa von den Gegnern der katholiſchen Kirche geſchieht, ſich Eingang zu verſchaffen, ſondern vielmehr durch eine anſtändige, ruhige Haltung in der Darſtellung der wahren Thatſachen dem Irrthume und der Lüge begegnet, ſo daß er nur berichtiget und belehrt, nicht aber anfeindet und aufregt. — Das Werk iſt ganz im katholiſchen Geiſte geſchrieben.“ — Religionsfreund. 1840. 66 Hft.

„Wir haben dieſes vortreffliche Geſchichtswerk, welches unter den neueren wegen ſeines kirchlichen Geiſtes einen vorzüglichen Rang einnimmt, ſchon mehrmals nach Verdienſt belobt und empfohlen u. ſ. w.“ Schleſ. Kirchenbl. 1841. Nr. 33.

Digitized by Google

**Werke**, ſämmtliche, des Verfaſſers der **Beatus-höhle.** Wohlfeile Ausgabe. 1s, 2s (Beatushöhle), 13s, 14s, 15s, 16s (Die heilige Sage 1—4), 39s, 40s (Einſiedler am Carmel), 50s, 51s Bdchen. (Heinrich von Dinkelsbühl). Jedes mit 1 Stahlſtiche. 8. Velinp. à 18 kr. od. 4½ gr.

**Weſtermayer**, die Reformation überhaupt und ihre Einführung in Regensburg insbeſondere. Eine kritiſche Beleuchtung der bei J. H. Demmler erſchienenen Feſtſchrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes in Regensburg. gr. 8. Velinp. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

**Wiſeman**, Dr. N., die vornehmſten Lehren und Gebräuche der katholiſchen Kirche. Dargeſtellt in einer Reihe von Vorträgen, gehalten zu London 1836. Aus dem Engl. überſetzt von **D. Haneberg.** Mit einem Vorwort von Dr. J. J. Döllinger. 2 Liefer. gr. 8. 1838. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 6 gr.

„Mit beſonderem Vergnügen zeigen wir dieſe gehaltvolle Schrift an, einmal weil ſie einen vorzüglichen Gelehrten der kathol. Kirche zum Verfaſſer hat, ſodann weil ſie in einer wohlgelungenen Ueberſetzung ins deutſche Publikum eingeführt wird, durch einen unſerer erſten Theologen, durch Hrn. Prof. Dr. Döllinger, endlich weil wir auch den Ueberſetzer ſelbſt, Hrn. Haneberg, als einen durch Geiſt und Gelehrſamkeit gleich ausgezeichneten jungen Mann kennen, der, wie wir hoffen, viel des Guten zur Ehre Gottes und ſeiner Kirche wirken wird. — Der Vortrag iſt gründlich und faßlich und ausgezeichnet durch großen Reichthum von Sachkenntniß. Möge das Buch recht viele Leſer finden.“ Sion. 1838. 9s Hft.

„Alle dieſe Vorträge zeichnen ſich durch ihre Gründlichkeit und Klarheit aus; die Sprache iſt ganz einfach, ohne Künſtelei, Jedem verſtändlich, hie und da, wenn der Redner ergriffen wird von der Größe ſeines Gegenſtandes, wird ſie warm und ſchwunghaft, immer aber ſucht er mehr auf die Erkenntniß als auf die Gefühlsſeite ſeiner Zuhörer einzuwirken; er weiß aber durch Einwürfe, durch geſchickte Behandlung des Stoffes ſeinen Gegenſtand ſo intereſſant zu machen, daß die Aufmerkſamkeit nicht ermüdet, und er ſagt im Vorwort ſelbſt, daß viele ſeiner Zuhörer über zwei Stunden oft ausgeharrt hätten, ohne die geringſte Ungeduld zu äuſſern. Gewiß wird Niemand dieſes Buch aus der Hand legen, ohne, falls er Katholik iſt, im Glauben und in Liebe zu ſeiner Kirche gekräftigt, falls er Proteſtant iſt, heilſam zum weitern Forſchen nach Wahrheit angeregt und im Urtheile über die kathol. Kirche milder geſtimmt worden zu ſeyn.“ Theolog. Quartalſchr. 1840. 1s Hft.

**Zehetmayr**, S., Rechtfertigung des Uebertritts einer **Proteſtantin** zur katholiſchen Kirche. 8. Velinp. geh. 36 kr. od. 9 gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google